

Ostseebad Boltenhagen

Mitteilungsvorlage

MV/12/26/035

öffentlich

B- Plan Nr. 38 für das Gebiet zwischen Wichmannsdorf und Einkaufszentrum hier: Sachstandsbericht zur Weiterführung der Bauleitplanung

<i>Organisationseinheit:</i> Bauwesen <i>Bearbeiter:</i> Maria Schultz	<i>Datum</i> 20.02.2026 <i>Verfasser:</i> Maria Schultz
<i>Beratungsfolge</i> Bauausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Kenntnisnahme)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 09.03.2026 <i>Ö / N</i> Ö

Sachverhalt:

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen führt das Beteiligungsverfahren mit den erneuten Entwürfen der Bauleitplanung durch. Zu den erneuten Entwürfen liegen die Stellungnahmen der Behörden und TÖB für das Beteiligungsverfahren vor. Ausgenommen ist die Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung. Die Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V liegt vom 17.12.2025 vor.

Entgegen der ursprünglichen Bestätigung, dass die Planung in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung steht, hat die Landesplanung mitgeteilt, dass hier Abstimmungsbedarf besteht und die Anforderung für ein Zielabweichungsverfahren im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Flächen für allgemeine Wohngebiete und für das FEC vorgetragen.

Dieser Sachverhalt befindet sich unter juristischer Begleitung in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien. Der Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat die Ministerpräsidentin über den Sachverhalt unterrichtet und bittet um Unterstützung für die Schaffung der Voraussetzungen für die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und für die Schaffung von dringend benötigter örtlicher fremdenverkehrlicher Infrastruktur. Die Gemeinde hat gegenüber dem Ministerium mitgeteilt, dass für die im LEP 2016 und im REP 2011 übertragenen Aufgaben keine Luft gegeben ist.

Es sind keine Flächen legitimiert, die die Erfüllung der Aufgaben zulassen.

Sobald der Sachverhalt geklärt ist, kann das Beteiligungsverfahren sowohl für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch für den B-Plan Nr. 38 fortgeführt werden.

Die Gemeinde hat sich unabhängig in einem Behördentermin mit dem Landkreis zu Anforderungen der Bauleitplanung, des ausreichenden Immissionsschutzes und zu naturschutzfachlichen Belangen verständigt. Aus Sicht der Gemeinde können die Belange geregelt und geklärt werden. Die immissionsschutzrechtlichen Belange und Anforderungen werden der Behörde mitgeteilt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen führt die Gespräche zur

Klärung der anstehenden Sachverhalte über das Amt Klützer Winkel und die beauftragten Planer. Nach Bestätigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung und Herstellung des Einvernehmens kann das Planverfahren in dem erforderlichen Umfang fortgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
x	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
x	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:12/51101/56255000
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
	Deckung gesichert durch
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Bolte 9AeFNP STGN-geschwärzt öffentlich
2	Bolte B38 STGN geschwärzt öffentlich
3	2026-02-26_ANLAGE_BoltenhB38_SachstandsberWeiterführBauleitpl_Mitteilungsvorl öffentlich

9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im Zusammenhang mit der Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Entwurf				Stand 15.01.2026			
Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Eingang	Schreiben vom	1	2	3
I.	<u>Planungsanzeige</u>						
II.	<u>Träger öffentlicher Belange</u>						
II.1	Amt für Raumordnung	18.11.2025					
II.2	Landkreis Nordwestmecklenburg	18.11.2025	18.12.2025	18.12.2025			
II.2a	Landkreis Kataster- und Vermessungsamt	18.11.2025	18.12.2025	23.05.2025			
II.3	Staatliches Amt für Landwirtschaft	18.11.2025	18.12.2025	12.12.2025			
II.4	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie	18.11.2025	12.12.2025	12.12.2025			
II.5	Straßenbauamt Schwerin	18.11.2025	24.11.2025	24.11.2025			
II.6	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	18.11.2025					
II.7	Landesamt für innere Verwaltung	18.11.2025	19.11.2025	19.11.2025			
II.8	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V	18.11.2025	21.11.2025	21.11.2025			
II.9	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	18.11.2025	26.11.2025	25.11.2025			
II.10	Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr	18.11.2025	20.11.2025	20.11.2025			
II.11	Polizeipräsidium Rostock	18.11.2025					
II.12	Wasser- und Bodenverband	18.11.2025					
II.13	Zweckverband Grevesmühlen	18.11.2025	28.11.2025	26.11.2025			
II.14	Deutsche Telekom Technik GmbH	18.11.2025	01.12.2025	01.12.2025			
II.15	e.dis AG	18.11.2025	08.12.2025	08.12.2025			
II.15a	e.dis AG	18.11.2025	08.12.2025	08.12.2025			
II.16	Hansegas GmbH	18.11.2025	18.11.2025	18.11.2025			
II.16a	Hansegas GmbH	18.11.2025	18.11.2025	18.11.2025			
II.17	GDMcom GmbH	18.11.2025	24.11.2025	24.11.2025			
II.18	50Hertz Transmission GmbH	18.11.2025	19.11.2025	19.11.2025			
II.19	Bergamt Stralsund	18.11.2025	04.12.2025	01.12.2025			
II.20	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	18.11.2025	09.12.2025	09.12.2025			
II.21	Kirchenkreisverwaltung	18.11.2025					
II.22	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	18.11.2025					
II.23	Industrie- und Handelskammer zu Schwerin	18.11.2025					
II.24	Handwerkskammer Schwerin	18.11.2025					
II.25	Landgesellschaft	18.11.2025					
II.26	Nahbus Nordwestmecklenburg GmbH	18.11.2025					
II.27	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt M-V	18.11.2025					

II.28	Deutscher Wetterdienst	18.11.2025	03.12.2025	03.12.2025			
II.29	Hauptzollamt Stralsund	18.11.2025	18.12.2025	16.12.2025			
II.30	Katholische Kirche	18.11.2025					
II.31	Ministerium für Landwirtschaft und	18.11.2025					
II.32	BVVG	18.11.2025					
II.33	Freiwillige Feuerwehr ü. Amt Klützer Winkel	18.11.2025					
II.34	Vodafone GmbH	18.11.2025	05.12.2025	05.12.2025			
II.35	DFMG Deutsche Funkturm GmbH	18.11.2025					
II.36	Telefonica Germany	18.11.2025					
II.37	Kabel Deutschland	18.11.2025					
III.	<u>Verbände</u>						
III.1	Naturschutzbund Deutschland	18.11.2025					
III.2	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland	18.11.2025					
III.3	Landesjagdverband	18.11.2025					
III.4	Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern	18.11.2025					
III.5	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	18.11.2025					
III.6	Verein f. Landschaftsgestaltung u. Artenschutz e.V.	18.11.2025					
IV.	<u>Nachbargemeinden</u>						
IV.1	Stadt Klütz	18.11.2025	23.12.2025	23.12.2025			
V.	<u>Öffentlichkeit</u>	18.11.2025	23.12.2025	23.12.2025			
V.1	1. Einwender						
1	Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen						
2	Stellungnahmen ohne Anregungen/ mit Hinweisen						
3	Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise						



Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
 FD Bauordnung und Planung

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar
Amt Klützer Winkel
Für die Gemeinde Boltenhagen
 Schlossstraße 1
 23948 Klütz

Auskunft erteilt Ihnen Frau Oldenburg
 Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6315 **Fax** 03841 3040 86315

E-Mail m.oldenburg@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr

Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen

Grevesmühlen, 18.12.2025

**9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
 hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund der
 Beteiligung vom 18.11.2025**

Sehr geehrte Frau Burda,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen mit Planzeichnung im Maßstab 1:5000, Planungsstand 27.10.2025 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten bzw. Fachgruppen des Landkreises NWM:

FD Bauordnung und Planung • Bauleitplanung • Untere Denkmalschutzbehörde • Untere Bauaufsichtsbehörde	FD Umwelt und Regionalentwicklung • Untere Wasserbehörde • Untere Immissionsschutzbehörde • Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde • Untere Naturschutzbehörde
FD Kreisinfrastruktur • Straßenaufsichtsbehörde • Straßenbaulastträger	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr • Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	FD Kataster und Vermessung

Die Äußerungen und Hinweise, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind, sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Oldenburg
SB Bauleitplanung

Anlage

FD Bauordnung und Planung

Bauleitplanung

Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:

I. Allgemeines

Mit der vorliegenden Planung sollen die Voraussetzungen für die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 38 geschaffen werden. Die derzeitigen Flächendarstellungen im Flächennutzungsplan stimmen mit den Entwicklungsabsichten nicht mehr überein und müssen von daher in Übereinstimmung gebracht werden.

II. Begründung

In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.

Die Stellungnahme zum Vorentwurf vom 20.06.2025 gilt weiter fort.

FD Umwelt und Regionalentwicklung

Untere Wasserbehörde

1. Wasserversorgung:

Im Bereich des Flächennutzungsplanes sind keine Trinkwasserschutzzonen festgesetzt.

Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen.

2. Abwasserentsorgung:

Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden.

Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen.

3. Niederschlagswasserbeseitigung/-bewirtschaftung:

Mit der Einführung des neuen Wasserhaushaltsgesetz (WHG) 2010 und der zeitgleichen Bereinigung des Landeswassergesetzes (LWaG) erfolgte die Grundsteinlegung für ein Umdenken in der bisherigen Entwässerungsphilosophie zum naturnahen Umgang mit Niederschlagswasser.

Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen. Damit unterliegt es grundsätzlich der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Boltenhagen bzw. dem beauftragten Zweckverband Grevesmühlen.

Die Beseitigungs- und Überlassungspflicht entfällt für Niederschlagswasser, wenn dieses verwertet oder versickert wird, von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt oder im Rahmen des Gemeingebrauchs in ein oberirdisches Gewässer/ Küstengewässer eingeleitet wird.

Die Festlegung der geplanten Bauflächen und Baugebiete in der vorbereitenden Bauleitplanung sollte unter der Beachtung des notwendigen technischen Erschließungsaufwandes und der vorhandenen Gewässersituation erfolgen.

Auf die geltenden technischen Regelwerke wie das DWA-A 102 und 138 mit den erforderlichen emissionsschutz- und immissionsschutzrechtlichen Nachweisen für Gewässerbenutzungen wird verwiesen.

Die vorliegende Änderung bezieht sich auf den B-Plan Nr. 38 der Gemeinde Boltenhagen.

Für die Ableitung des Niederschlagswassers des gesamten Planes sind 15 l/s*ha vorgesehen.

Ein abgestimmtes Entwässerungskonzept für die Teilflächegebiete 1 und 2 des B-Planes Nr. 38 liegen vor. Die Erlaubnis ist in Aussicht gestellt.

4. Hochwasserschutz

Die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. (§ 1 Abs. 6 BauGB)

Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete (Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren) im Sinne von § 76 Abs. 2 WHG sollen nachrichtlich übernommen werden.

Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne von § 76 Abs. 3 WHG sowie als Risikogebiete im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG bestimmte Gebiete sind im Bebauungsplan zu vermerken. Der F-Plan grenzt an ein Hochwasserrisikogebiet.

5. Starkregenvorsorge

Auf Starkregen- sowie Dauerregenereignisse mit jeweils beträchtlichen Gesamtniederschlagsmengen im Rahmen des Klimawandels wird hingewiesen.

Untere Immissionsschutzbehörde

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen erhebliche Bedenken gegenüber dem Entwurf zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen mit Planungsstand vom 27.10.2025, da durch die Planung ein immissionsschutzrechtlicher Konflikt im Hinblick auf den auf die geplante Wohnbebauung einwirkenden Gewerbelärm geschaffen wird.

Die vorliegende Planung sieht die Schaffung eines Sondergebietes für ein Family Entertainment Center in unmittelbarer Nachbarschaft von Allgemeinen Wohngebieten ohne fachlich nachvollziehbare Prüfung der hierdurch in den Wohngebieten zu erwartenden Geräuschemissionen vor. Die vorliegende schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH mit Stand vom 24.09.2025 untersucht lediglich den Lastfall einer Nutzung von Außenflächen für den temporären Betrieb einer Eisbahn ohne jegliche Prüfung der im Normalbetrieb zu erwartenden Geräuschemissionen. In der Untersuchung wird ausgeführt, dass „die Geräusche, die im Innern der Halle verursacht werden, in der Schallausbreitungsrechnung im Freien vernachlässigt werden“. Weiter wird auf den zu erwartenden Betrieb des FEC nicht eingegangen.

Diese Sichtweise wird seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde nicht geteilt. Aufgrund der geplanten Größe und Nutzungsarten des FEC, ist von einem relevanten Störpotential des FEC auszugehen. Es wird bei einer Bruttogeschossfläche von rund 7.800 Quadratmetern allein im Hauptgebäude und einer Gastronomiefläche von rund 650 Quadratmetern bei derzeit drei geplanten Restaurants von einer Besucherzahl von rund 2.000 Gästen täglich ausgegangen. Im Eventbereich sollen Feiern jeglicher Art, wie Hochzeiten und Familienfeiern ermöglicht werden, die in aller Regel auch den kritischen Beurteilungszeitraum nachts nach der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm umfassen. Alleine für die für das Gebäude erforderliche technische Gebäudeausstattung (RLT-Anlagen für die Gastronomie !) ist zu erwarten, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den benachbarten Wohnnutzungen aufgrund der geringen Abstände nicht oder nur mit erheblichen technischen Aufwand für aktive Schallschutzmaßnahmen eingehalten werden können. Weiterhin ist aufgrund der hohen Innenpegel mit relevanten Schallabstrahlungen über die (großen) Gebäudeaußenflächen zu rechnen. Alles dies ist im Planverfahren nicht ermittelt worden.

Damit fehlt die Grundlage für eine sachgerechte Abwägung immissionsschutzrechtlicher Belange durch die Gemeinde.

Aufgrund des hohen Störpotentials des FEC ist davon auszugehen, dass die jetzt vorliegende Planung einen Verstoß gegen das Abstandsgebot des § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes darstellt.

Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde ist aufgrund von Erfahrungswerten vergleichbarer Projekte und mangels des Vorliegens einer belastbaren schalltechnischen Untersuchung davon auszugehen, dass eine Realisierung des FEC ohne Schaffung von ausreichenden Abstandsflächen zur Wohnbebauung immissionsschutzrechtlich nicht möglich sein wird.

Untere Naturschutzbehörde

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Die nachfolgenden Hinweise sind im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen bzw. zu beachten:

1. Eingriffsregelung/Baumschutz

Baumschutz

Mit der 9. Änderung des F-Planes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen sollen u.a. die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Wohnbauflächen und ein sonstiges Wohngebiet „Sport, Freizeit und Touristische Infrastruktur“ geschaffen werden. Die Anbindungen an die Landesstraße 03 (L 03) / Klützer Straße sollen neu geregelt werden. Es ist daher im Rahmen der vorbereitenden Planung zu prüfen, ob die Änderungen des F-Planes zu bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen auf die Bäume an der Klützer Straße in Boltenhagen führen können.

Die Bäume an der Klützer Straße unterliegen teilweise als einseitige Baumreihe / Allee (im Weiteren: Allee) dem gesetzlichen Schutz des § 19 NatSchAG M-V. Eine Beseitigung, sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung einer Allee führen können, sind unzulässig. In erster Linie sind Eingriffe in den Baumbestand zu vermeiden sowie geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festzulegen.

Eingriffe in die geschützten Baumbestände wurde in der vorliegenden Begründung (einschließlich des Umweltberichts) zum Entwurf der 9. Änderung des F-Plans der

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom Oktober 2025 nicht bewertet. Die Begründung ist zu ergänzen.

Sind Eingriffe (Fällungen, Beschädigungen etc.) in die Allee nicht vermeidbar, ist ein begründeter Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Geprüfte Vermeidungsmaßnahmen sind im Antrag auf Befreiung darzulegen.

2. Natura 2000, Biotop- und Artenschutz

Europäisches Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)

Die Planbereiche befinden sich in mittelbarer Nähe zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401), hier ca. 500m entfernt.

Es war deshalb seitens des Plangebers zu prüfen, ob bei Umsetzung der Planungsabsichten bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen auftreten, in deren Folge es zu Veränderungen oder Störungen kommt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 33 Abs. 1 BNatSchG). Pläne und Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines SPA in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein SPA jedoch einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, erfordern vor ihrer Zulassung oder Durchführung eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das SPA festgesetzten Erhaltungszielen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Bestandteil der Planunterlagen ist eine Natura 2000-Vorprüfung für den hier parallel im Verfahren befindlichen B-Plan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, hier Planungsbüro Mahnel, letzter Stand September 2025.

Im Ergebnis der SPA-Vorprüfung wird gutachterseits festgestellt, dass es, auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen mit anderen Projekten oder Planungen, bei Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes kommen kann, und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Diese gutachterliche Einschätzung wird mitgetragen

Natura 2000/GGB

Ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ist durch die hier vorliegende Planänderungen nicht direkt betroffen. Im Hinblick auf die in mittelbarer Nähe gelegenen

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1934- 302 „Wismarbucht“ und DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassowewr See und Trave, hier ca. 2,5 und 2,1 km entfernt, wurde eine Natura 2000-Vorprüfung erstellt, hier Planungsbüro Mahnel, letzter Stand September 2025.

Darin kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass es, auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen mit anderen Projekten oder Planungen, bei Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der beiden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) kommen kann, und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Diese Einschätzung wird seitens der UNB mitgetragen.

Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG

Laut Planbegründung und Umweltbericht führt die Umsetzung der Planung zu erheblichen Eingriffen in nach § 20 Abs. 1 NatSchAG besonders geschützte Biotope.

Wenn dies der Fall ist, muss geprüft werden, ob die Eingriffe vermeidbar sind. Ist dies nicht möglich, muss bei der unteren Naturschutzbehörde ein entsprechend begründeter Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG gestellt werden, hier spätestens im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren.

In dem Antrag ist ausführlich darzulegen, dass der Eingriff ausgleichbar oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist (Ausnahmetatbestände im § 20 Abs. 3 NatSchAG). Die Antragsunterlagen sind in 7-facher Ausfertigung einzureichen (ggf. 1x Papierfassung u. 6x digital), da die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Verfahren zu beteiligen sind (§ 30 NatSchAG). Der Antrag muss auch eine entsprechende Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, sowie konkret zugeordnete funktionsbezogenen Kompensationsmaßnahmen/ein Ökokonto, enthalten.

Artenschutz

Über die Artenschutzbelange (insbesondere das s. g. Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG) wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entschieden.

Gemäß LUNG M-V (2012) ist dazu auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein AFB zu erarbeiten und der zuständigen Behörde vorzulegen.

Sollten sich aber bereits auf F-Planebene artenschutzrechtliche Fragestellungen ergeben, welche grundsätzliche Auswirkungen auf die Planung haben könnten, sind diese auch im Rahmen der Flächennutzungsplanung bereits zu prüfen und ggf. auch schon zu regeln.

Im vorliegenden Fall beziehen sich diese grundsätzlichen Aussagen auf die Artengruppe der Brutvögel, hier insbesondere die Art Feldlerche.

Laut miteingereichter faunistischen Bestandserfassung und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (AFB) als Beitrag zum Umweltbericht für den B-Plan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, ergeben sich für die Artengruppe keinerlei Erfordernisse zur Durchführung von CEF-Maßnahmen, es sind lediglich Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf die Baufeldfreimachung und den Bauzeitraum aufgeführt.

Diese Einschätzung kann, insbesondere für die Art Feldlerche (*Allauda arvensis*) derzeit nicht nachvollzogen werden. Laut AFB wurden im Jahre 2019 für die Art 4 Revierzentren im Plangebiet festgestellt, sowie von 4-5 Brutrevieren ausgegangen, siehe dazu u.a. S. 14. Andererseits wird auf Seite 15 ausgeführt, dass bei Kartierungen nur ein Brutrevier vorkam.

Da die Daten älter als 5 Jahre sind, wären diese zu aktualisieren, zumindest hätte eine fachlich nachvollziehbare Plausibilitätsprüfung erfolgen müssen. Im AFB wird dazu ausgeführt, dass *„aufgrund der Nutzung der Fläche in 2025 als Maisacker in diesem Jahr keine Bruthabitat mehr vorhanden war, da die Art als Bruthabitat Ackerflächen und beweidetes Grünland benötigt. Maisäcker und Rapsäcker besitzen eine untergeordnete Bedeutung ebenso wie Mehrschnitt-Grünland zur Silagegewinnung. Aufgrund der Fruchtfolge im Ackerland wechselt somit die Bedeutung als Bruthabitat der Feldlerche. Im Ergebnis der Plausibilitätsprüfung und der stichprobenartigen Kartierung im Zusammenhang mit anderen Projekten im Jahr 2025 wurden im Jahre 2025 keine Brutreviere der Feldlerche festgestellt.“*

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Planung keinerlei Auswirkungen auf die lokale Population der Feldlerche hat, und es durch die nunmehr begonnene ökologische Nutzung der westlich angrenzenden Flächen des Klützer Baches als extensiv beweidetes Dauergrünland zu einer Verlagerung der Brutreviere in diesen Bereich gekommen ist.

Es ist richtig, dass durch die Art das Nest jedes Jahr neu gebaut wird. Aufgrund der Änderungen in der Vegetationshöhe und der landwirtschaftlichen Bearbeitung kann es in einer Brutsaison zu Revierschiebungen kommen, ansonsten besteht jedoch regelmäßig auch Reviertreue ((GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985 S. 258, JENNY 1990a S. 249). Als Fortpflanzungsstätte wird das gesamte Revier abgegrenzt, siehe Maßnahmenblatt Feldlerche aus Leitfaden CEF-Maßnahmen, Landesbetrieb Rheinland-Pfalz.

Somit ist hier eine Revierbetrachtung erforderlich, nur die Änderung der Nutzungsart in 2025 führt nicht automatisch zum Wegfall.

Aufgrund der Aussagen des AFB 2025 ist auch nicht ersichtlich, zu welchem Zeitpunkt hier eine Begehung des Planbereiches in 2025 stattgefunden hat, hier hätte zumindest auch zu Beginn der Wachstumsperiode eine Prüfung stattfinden müssen.

Es sei hier auch darauf hingewiesen, dass keinerlei Belege für die Verlagerung der Brutreviere in die westlich angrenzenden Flächen des Klützer Baches erbracht wurden, siehe dazu auch die o.a. Ausführungen aus dem AFB, (Stand 2025).

Es muss also derzeit von vorhandenen Fortpflanzungsstätten der Art Feldlerche ausgegangen werden, welche durch die Umsetzung ganz oder teilweise beseitigt werden dürften. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es jedoch verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Sofern an der Planung festgehalten werden soll, ist im weiteren Verfahren gutachterlich zu prüfen, ob das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Vermeidungs-, und/oder artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen (CEF) nicht ausgelöst wird. Sofern dies möglich ist, wären diese entsprechend mit aufzuführen und festzusetzen.

Wenn dies nicht möglich ist, könnte geprüft werden, ob es möglich ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG, hier unter Nachweis geeigneter FCS-Maßnahmen, zu beantragen.

3. Landschaftsplan – Überprüfung und Fortschreibung

Für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahr 2004 vor.

Unter Punkt 3. 5 der F-Planbegründung wird ausgeführt, dass die Planungsabsicht der 9. F-Planänderung mit den Darstellungen des Landschaftsplanes vereinbar ist.

Dem wird seitens der unteren Naturschutzbehörde auch nicht grundsätzlich widersprochen.

Es bleibt jedoch bei dem bereits zum Vorentwurf der 9. F-Planänderung gegebenen Hinweis auf die bestehende turnusmäßige Überprüfungspflicht für die kommunale Landschaftsplanung durch die Gemeinde sowie die sich daraus ergebende obligatorische Fortschreibungsverpflichtung.

Gemäß § 11 Abs. 4 BNatSchG sind Landschaftspläne **mindestens alle zehn Jahre** daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit Blick auf die in Absatz 2 Satz 1 genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist: d. h. sobald und soweit dies

im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

Angesichts der in den letzten 21 Jahren erfolgten Entwicklung der Gemeinde ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine gesetzlich erforderliche Fortschreibung des Landschaftsplanes vorliegen.

Dabei ist auch zu beachten, dass seit 2003 erweiterte rechtliche Anforderungen hinsichtlich der Landschaftsplanung sowie weitere zu berücksichtigende Planungsgrundlagen hinzugekommen sind und reale Entwicklungen (z. B. Klimawandel/Klimaanpassung, Zustand der Oberflächengewässer, Biodiversitätsverlust) eine größere Bedeutung bekommen haben.

Gemäß § 11 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Landschaftspläne bzw. die Fortschreibungen vor Beschlussfassung der unteren Naturschutzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen sowie den zur Genehmigung einzureichenden Bauleitplänen beizufügen.

FD Öffentlicher Gesundheitsdienst

zum o. g. F-Plan bestehen von Seiten des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst grundsätzlich keine Bedenken.

Folgende Hinweise bitte ich zu beachten:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 Teil 1 (erneuter Entwurf mit Stand: 27. Oktober 2025) sind unmittelbar Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch verbunden.

Im Zuge der erneuten Entwurfsfassung des Bebauungsplanes wurde eine Teilfläche, die zuvor als Allgemeines Wohngebiet vorgesehen war, in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „FEC“ umgewidmet.

Es liegen schalltechnische Untersuchungen des TÜV NORD (08.09.2023) und der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH (24.09.2025) sowie die verkehrstechnische Untersuchung der Logos Beratende Ingenieure GmbH (16.09.2025) vor.

Aus den vorliegenden Gutachten ergeben sich Anforderungen an den Immissionsschutz, welche im erneuten B-Plan-Entwurf formuliert und festgesetzt wurden.

Entsprechend dem Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG sind Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Weiterhin ist dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Das Vorliegen gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist für die geplanten Wohnbauflächen sicherzustellen.

Aktiven Schallschutzmaßnahmen ist unbedingter Vorrang einzuräumen. Nur in Ausnahmefällen sollten für die Einhaltung vorgeschriebener Lärmpegelwerte passive Schutzmaßnahmen ergänzend zu Hilfe genommen werden dürfen. Der Einsatz passiver Schallschutzmaßnahmen als letztes Mittel muss immer gut begründet, nachvollziehbar und transparent sein.

FD Kataster und Vermessung

Siehe Anlage.

II.2a



Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt

Landkreis Nordwestmecklenburg Postfach 1565 23958 Wismar

Landkreis Nordwestmecklenburg
FD Bauordnung und Planung
Postfach 1565
23958 Wismar

Auskunft erteilt Frau Scharf
Zimmer 2.411 Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 / 3040-6223 **Fax** 03841 / 3040-86223
E-Mail s.scharf@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 2025-B1-0067

Grevesmühlen, 23.05.2025

Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom
- 23.05.2025

Stellungnahme des KVA als TÖB zur
9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

In dem Baubereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzkpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden.

Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.

Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Scharf

Anlagen: A4 AP-Übersicht

Maßstab 1:5000

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Str. 76
23970 Wismar
St.Nr.: 079/133/82794

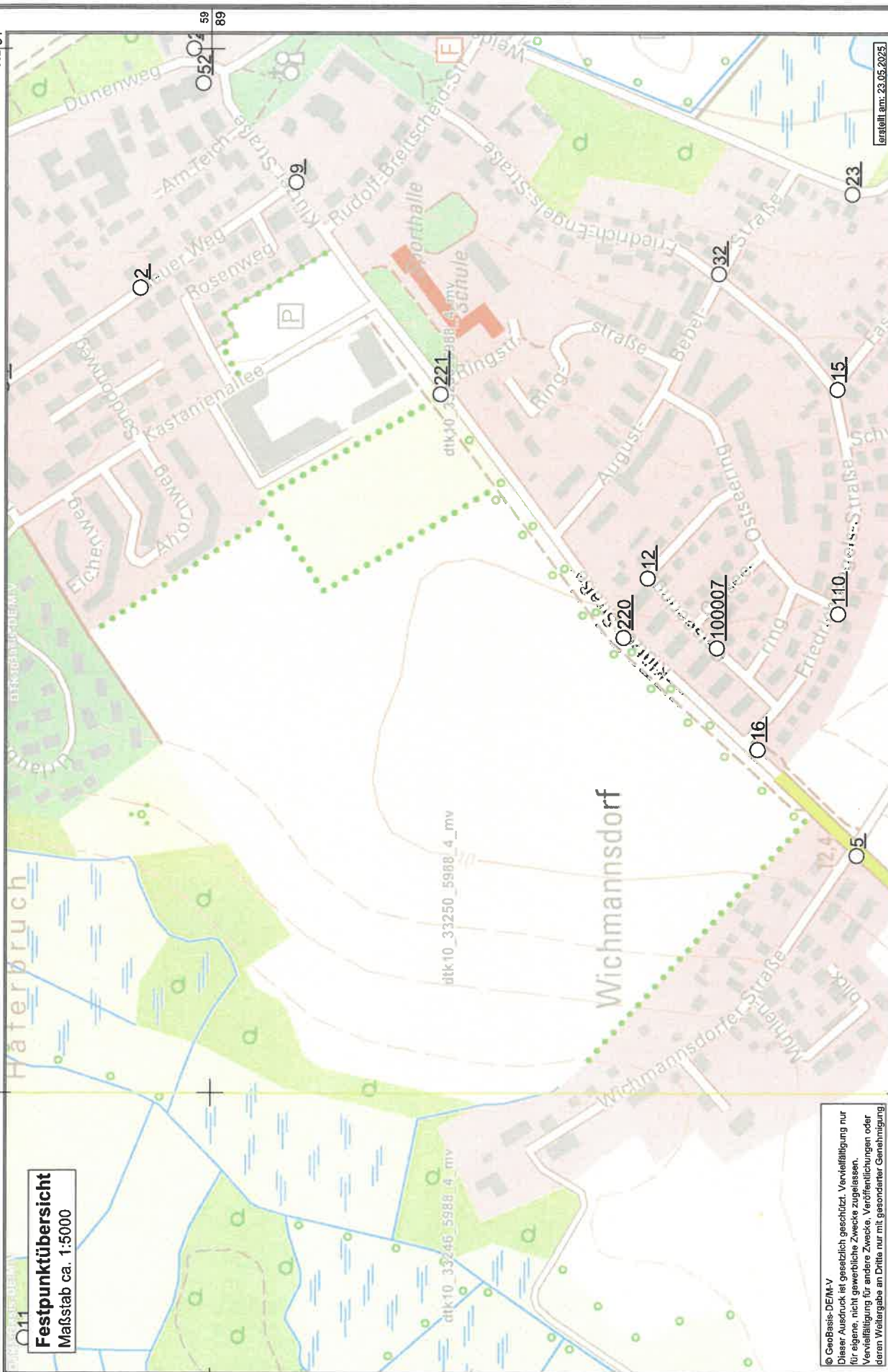
Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49;
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

332 50

332 51

Festpunktübersicht
Maßstab ca. 1:5000



© GeoBasis-DE/M-V
Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit gesondelter Genehmigung

erstellt am: 23.05.2023

332 50

332 51

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Klützer Winkel
Frau Burda
Schlossstr. 1
23948 Klütz

Amt Klützer Winkel EINGANG 18. Dez. 2025			
AV	BM	LVB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV

Telefon: 0385 / 588 66011
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-384-25-5121-74010
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 18. Dezember 2025

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen i.Z.m. der Aufstellung der Satzung über den B-Plan Nr. 38

Ihr Schreiben vom 18. November 2025

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die o. g. Planungsunterlagen wurden erneut aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft.

Die 9. Änderung des FNP der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen muss im Zusammenhang mit der Aufstellung der Satzung über den B-Plan Nr. 38, Teil 1 und 2 für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den OL Wichmannsdorf und Boltenhagen betrachtet werden. Landwirtschaftliche Belange werden betroffen sein.

Es soll eine landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) in Wohnbaufläche und in ein Sonstiges Sondergebiet - Anlagen für Sport, Freizeit und touristische Infrastruktur umgewidmet werden. Lt. dem B-Plan Nr. 38 ist geplant, dass ein Teil des Feldblockes DEMVLI083AB20089 (Ackerland) in Höhe von ca. 10,1312 ha der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen werden soll. Lt. der 9. Änderung des FNP handelt es sich nur um eine geringere Fläche.

Hier besteht ein Widerspruch. Lt. den Unterlagen zum B-Plan Nr. 38 hat die Fläche eine Ackerwertzahl von 60 bis 63 Bodenpunkte. Entsprechend des Landesraumentwicklungsprogramms MV 2016 dürfen landwirtschaftliche Flächen ab einer Bodenwertzahl von 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Für die o. g. Fläche wurden im Jahr 2025 Flächenbeihilfen im StALU Westmecklenburg beantragt. Neben internen Ausgleichsmaßnahmen wird es auch externe Maßnahmen (Erwerb von Ökopunkten) geben, um den Eingriff vollständig kompensieren zu können.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66000
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Der betroffene Landwirtschaftsbetrieb muss rechtzeitig und schriftlich über den Beginn der geplanten Maßnahme unterrichtet werden, damit er entsprechende Vorkehrungen für die Ernte oder den Feldbau auf seiner Fläche treffen kann. Unvorhergesehene und durch die o. g. Maßnahme zerstörte Dränagen an der landwirtschaftlichen Fläche sind unverzüglich wiederherzustellen oder in geeigneter Weise zu verlegen. Der betroffene Eigentümer unvorhergesehen zerstörter Dränagen ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Es werden keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das geplante Bauvorhaben in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) ist gemäß § 107 Abs. 4 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) i. V. m. § 3 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV MV) die für den Küstenschutz örtlich zuständige untere Wasserbehörde.

Nach § 89 Abs. 1 LWaG M-V bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen an Küstengewässern in einem Abstand von 200 m land- und seewärts von der Mittelwasserlinie der rechtzeitigen Anzeige beim StALU WM als zuständige Wasserbehörde. Anlagen hinter Sturmflutschutzdünen mit einem Abstand von weniger als 200 m zur Mittelwasserlinie oder in Küstenschutzgebieten sind nur dann zulässig, wenn sie mit den Belangen des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe vereinbar sind.

Die für die 9. Änderung des FNP der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen betrachteten Flächen liegen ausgehend von der seeseitig zugewandten nördlichen Abgrenzung in einer Entfernung von ca. 550 m zur Uferlinie. Sie befinden sich südlich des Landesküstenschutzdeichs und der Landesküstenschutzdüne sowie landseitig des Küstenschutzgebietes. Für den Bereich Boltenhagen beträgt das Bemessungshochwasser (BHW) der Ostsee 3,70 m ü. NHN, höhere Wasserstände sind jedoch möglich. Bei einer Höhenlage unter 3,70 m ü. NHN ist eine Beeinträchtigung durch Hochwasserereignisse und erhöhte Grundwasserstände nicht ausgeschlossen. Dieses Risiko ist durch die Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasserschäden.

Westliche Randbereiche des FNP sind im nahen Umfeld des Klützer Bachs aufgrund vergleichsweise geringer Geländehöhen im nahen Fließgewässerumfeld im Falle des Eintritts eines Referenzhochwassers und BHW potentiell überflutungsgefährdet. Kernbereiche des FNP bzw. B-Plans sind jedoch mit Blick auf die anstehenden Geländehöhen augenscheinlich nicht betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Grundwasserstand bei Hochwasserereignissen mit diesem Wasserstand korrespondiert und dadurch die Versickerungsleistung an voraussichtlich geplanten Versickerungsflächen/Regenrückhaltebecken eingeschränkt sein kann.

Zu beachten ist, dass am 26. November 2007 die Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, HWRM-RL) in Kraft getreten ist. Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie wurden Hochwassergefahren- und Risikokarten erarbeitet. Diese können unter <https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/wasser/hochwasserrisikomanagementrichtlinie/> bzw. im Kartenportal des LUNG unter <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php?nutzer=p3HWRMRL> eingesehen werden.

Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes sind insgesamt nicht betroffen. Gewässer erster Ordnung gemäß § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass unter Beachtung der Hinweise von hier gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt, sich in Betrieb befinden bzw. angezeigt wurden. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.

Diese Angaben entbinden nicht davon, selbständig – durch Vor-Ort-Begehung – etwaige Vorbelastungen festzustellen und/oder bei der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Informationen einzuholen.

Im Auftrag



Anne Schwanke

Von: toeb@lung.mv-regierung.de <toeb@lung.mv-regierung.de>
Gesendet: 12.12.2025 10:54
An: "Burda, A." <a.burda@kluetzer-winkel.de>
Betreff: [EXTERN]S13572 - 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im Zusammenhang mit der Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 - Beteiligung der Behörden und Abstimmung der Nachbargemeinden

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte öffnen Sie Anhänge oder Links nur, wenn Ihnen der Absender vertrauenswürdig erscheint.

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 18.11.2025 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Frau Chmielowitz



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow
Telefon 0385/588 64 778
toeb@lung.mv-regierung.de
www.lung.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung

(DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

Straßenbauamt Schwerin



Mecklenburg-Vorpommern

Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Bearbeiter: Frau Nieseler
Telefon: 0385 588 81 316
Telefax: 0385 588 81 800
E-Mail: Michaela.Nieseler@sbv.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 2331-555-A15_BOLT_FP_9Ä_2025-199
(Bitte bei Antwort angeben)

Datum: 26. November 2025

per E-Mail: a.burda@kluetzer-winkel.de

Stellungnahme zur

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im Zusammenhang mit der Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihre E-Mail vom 18.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben haben Sie das Straßenbauamt Schwerin über die Absicht der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen bzgl. der o.g. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes informiert. Der digitale Posteingang im Straßenbauamt Schwerin war am 18.11.2025. Dazu haben Sie Unterlagen in digitaler Form eingereicht bzw. online zur Verfügung gestellt.

Ich habe die Unterlagen zwischenzeitlich eingesehen und nehme wie folgt Stellung:

Gegen den Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen bestehen aus meiner Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Guido Wurau
Dezernent
Netz und Betrieb

Seite 1 von 1

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-81 010
Telefax: 0385 / 588-81 800
E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



II. 7

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Amt Klützer Winkel

Schlossstraße 01
DE-23948 Klütz

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenervice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202500802

Schwerin, den 19.11.2025

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad
Boltenhagen im Zusammenhang mit der Aufstellung der Satzung über den
Bebauungsplan Nr. 38

Ihr Zeichen: 19.11.2025

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Vermittlung: (0385) 588 56966
Telefax: (0385) 58848256039
Internet: www.lverma-mv.de

Hausanschrift: LAiV, Abteilung 3
Lübecker Straße 289
19059 Schwerin

Öffnungszeiten Geoinformationszentrum:
Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank,
Filiale Rostock
DE79 1300 0000 0013 001561
BIC: MARKDEF1130

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopfplatte von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopfplatte oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck $\triangle$, in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit $\triangle$ und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopfplatte von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerereferenzsystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal ($1 \text{ mGal} = 10^{-5} \text{ m/s}^2$) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen ($\varnothing$ 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und $\triangle$), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck $\triangle$ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbau-berechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.

- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen

Lübecker Straße 289 19059 Schwerin

Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260

E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de

Internet: <http://www.lverma-mv.de>

Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

		
TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen	OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule	HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel
		
BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*	Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)	HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke
		
GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*	Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“	TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*
		
SFP Messingbolzen Ø 3 cm	SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm	SFP Messingbolzen Ø 3 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



II.8

LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Amt Klützer Winkel
Schloßstr. 1
23948 Klütz

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-5329-2025

Schwerin, 21. November 2025

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im Zusammenhang mit der Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38

Ihre Anfrage vom 18.11.2025; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

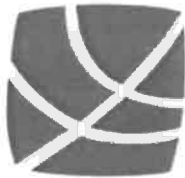
Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)



Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



II.9

Forstamt Grevesmühlen • An der B 105 • 23936 Gostorf

Forstamt Grevesmühlen

**Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz**

Bearbeitet von: Frau Holl

Telefon: 03881 7599-11
Fax: 03994 235-426
E-Mail: Ilka.Holl@ifoa-mv.de

Aktenzeichen: FoA26/7444.382-2025-74
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Gostorf, 25. November 2025

Forstrechtliche Stellungnahme zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im Zusammenhang mit der Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 18.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18. November 2025 wurde das Forstamt Grevesmühlen zur Stellungnahme zum o. g. Flächennutzungsplan aufgefordert.

Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o. g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Grevesmühlen für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes¹ und entsprechend § 2 des Waldgesetzes² für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung:

Die forstrechtliche Zustimmung für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen kann in Aussicht gestellt werden.

Begründung:

Für den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist das Forstamt Grevesmühlen zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.

Entsprechend der gültigen Definition des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha und einer mittleren Breite von 25 m (Durchführungsbestimmungen zu § 2 LWaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes.

Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass von der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Wald i. S. § 2 LWaldG betroffen

¹Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

²Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVBl. M-V S. 790)

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@ifoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

ist. Bei den an den Geltungsbereich nördlich angrenzenden Gehölzflächen in der Gemarkung Boltenhagen, Flur 1, Flurstück 309 handelt es sich um Wald i. S. § 2 LWaldG.

Gemäß § 20 Absatz 1 LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Der Abstand bemisst sich im Falle der Errichtung einer baulichen Anlage von der Traufkante des Waldes (lotrechte Projektion des Baumkronenaußenrandes) bis zur geplanten baulichen Anlage.

Die Waldflächen und der daraus resultierende gesetzliche Waldabstand werden in dem Entwurf der Planzeichnung vom 27. Oktober 2025 nicht ausgewiesen. Die Darstellungen müssen eingearbeitet werden und entsprechend bei Änderungen unter Einhaltung der Norm des §20 Landeswaldgesetz berücksichtigt werden. In der Planzeichenerklärung ist zur Kennzeichnung der Waldabstandslinie ein Hinweis auf § 20 LWaldG zu ergänzen. Wir bitten um entsprechende Anpassung und Wiedervorlage zur abschließenden forstrechtlichen Beurteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Peter Rabe
Forstamtsleiter

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Nur per E-Mail: a.burda@kluetzer-winkel.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 /	Frau	0228 5504 - 4573	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	20.11.2025
I-1821-25-FNP	Dietz			

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im
Zusammenhang mit der Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38

Bezug: Ihr Schreiben vom 18.11.2025 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 18.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs-
belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben
seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dietz



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.



Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Straße 7/9 · 23936 Grevesmühlen

Amt Klützer Winkel
Fachbereich Bau- und Ordnungswesen
Schlossstraße 1
23948 Klütz



II. 13

Zweckverband Grevesmühlen

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Die Verbandsvorsteherin -

Tim Andersen

Sachgebietsleiter Standort- und Anschlusswesen

Tel. 03881 757-610 | Mobil 0152 – 573 829 61

Fax 03881 757-111

tim.andersen@zweckverband-gvm.de

Sprechzeiten:

Mo-Mi 9-16 Uhr, Do 9-18 Uhr, Fr 9-14 Uhr

26. November 2025

9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im Zusammenhang mit der Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38

Reg.-Nr.: 0093/25

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18.11.2025 (Posteingang 19.11.2025) baten Sie um unsere Stellungnahme zum Entwurf der Satzung über die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Planungsstand 27.10.2025).

Mit Beschluss der Satzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung von Wohnbebauung und touristischer Infrastruktur auf Grundlage des B-Plans 38 geschaffen werden.

In Anpassung der geplanten Festsetzungen des B-Plans 38 wird ein Teilbereich der im Vorentwurf zur landwirtschaftlichen Nutzung ausgewiesenen Fläche mit dem eingereichten Entwurf als Grünfläche-Wiese ausgewiesen und ein Teil der Wohnbaufläche entfällt zugunsten des Sondergebietes Family Entertainment Center.

Durch den Zweckverband Grevesmühlen kann diesem Entwurf auf der Grundlage der gültigen Satzungen des ZVG die grundsätzliche Zustimmung gegeben werden, wenn bei der weiteren Planung bzw. Durchsetzung des Bebauungsplanes die nachstehend gegebenen Hinweise bzw. erhobenen Forderungen berücksichtigt werden.

Die bereits in der Stellungnahme vom 02.06.2025 aufgeführten Hinweise sind bei der Fortführung des Planverfahrens weiterhin zu berücksichtigen und behalten ihre Gültigkeit.

Insbesondere weisen wir in diesem Zusammenhang nochmals auf folgende Punkte hin:

Das Gebiet ist gesamtkonzeptionell zu überplanen, auch wenn die Erschließung schrittweise erfolgt. Diesbezüglich besteht die Notwendigkeit des Abschlusses einer Erschließungsvereinbarung zwischen dem Erschließer und dem ZVG vor Satzungsbeschluss des B-Planes.

Seite 1/2

Anschrift
Zweckverband Grevesmühlen
Karl-Marx-Straße 7/9
23936 Grevesmühlen

Tel. 03881 757-0
Fax 03881 757-111
info@zweckverband-gvm.de
www.zweckverband-gvm.de

Amtsgericht Schwerin
HRA 2884
St.-Nr.: 079/133/80708
USt.-IdNr.: DE137441833

Bankverbindung
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE26 1405 1000 1000 0442 00
BIC: NOLADE21WIS

Sicherzustellen ist ebenfalls, dass für alle Leitungen, die sich nicht im öffentlichen Bauraum befinden, die erforderlichen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gewährleistet werden. Die erforderlichen Trassenbreiten sind mit dem ZVG abzustimmen.

Alle Grundstücke des Plangebietes unterliegen nach erfolgter Erschließung dem Anschluss - und Benutzungszwang gemäß der gültigen Satzungen des ZVG und sind entsprechend der Beitragssatzung beitragspflichtig.

Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Cornelia Kumbornuss

Abteilungsleiterin Technik und Entwicklung

Verteiler: Empfänger, ZVG t1

Anlagen: -





Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Ute Glaesel | PTI23 Betrieb 1
0385/723-79593 | Ute.Glaesel@telekom.de

1. Dezember 2025 | 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im Zusammenhang mit der Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 - Beteiligung der Behörden und Abstimmung der Nachbargemeinden

Vorgangsnummer: 116567216 / Lfd.Nr. 3159 / Maßnahmen ID: Ost23_2025_200577
Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Guten Tag Antje Burda,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationslinien der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Im Planbereich der Landstraße I.O.3 befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Lagepläne). Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Wir werden zu dem aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplan eine detaillierte Stellungnahme abgeben.

Freundliche Grüße

i.A.
Ute Glaesel

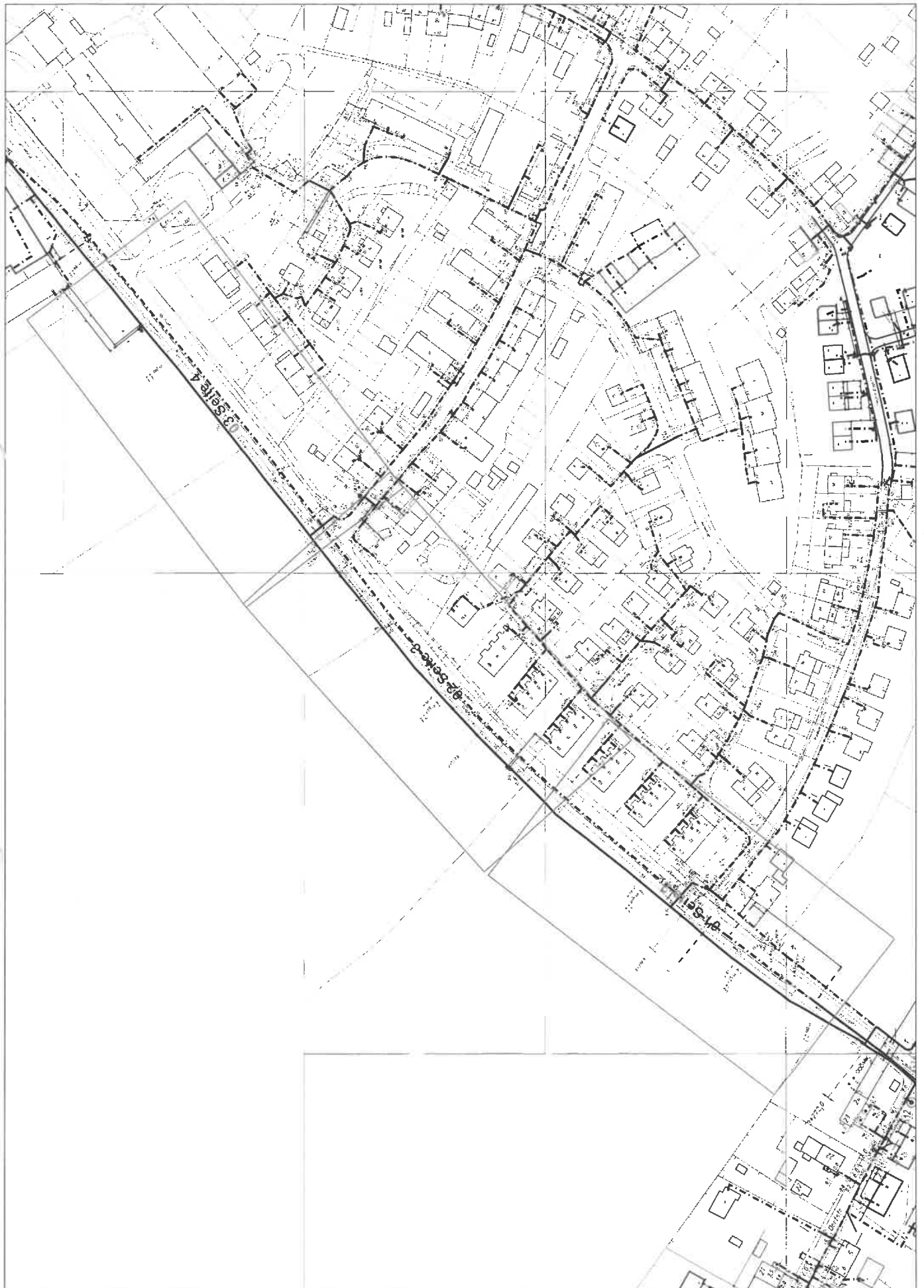
Anlagen
4 Lagepläne
1 Kabelschutzanweisung
1 Infoflyer für Tiefbaufirmen

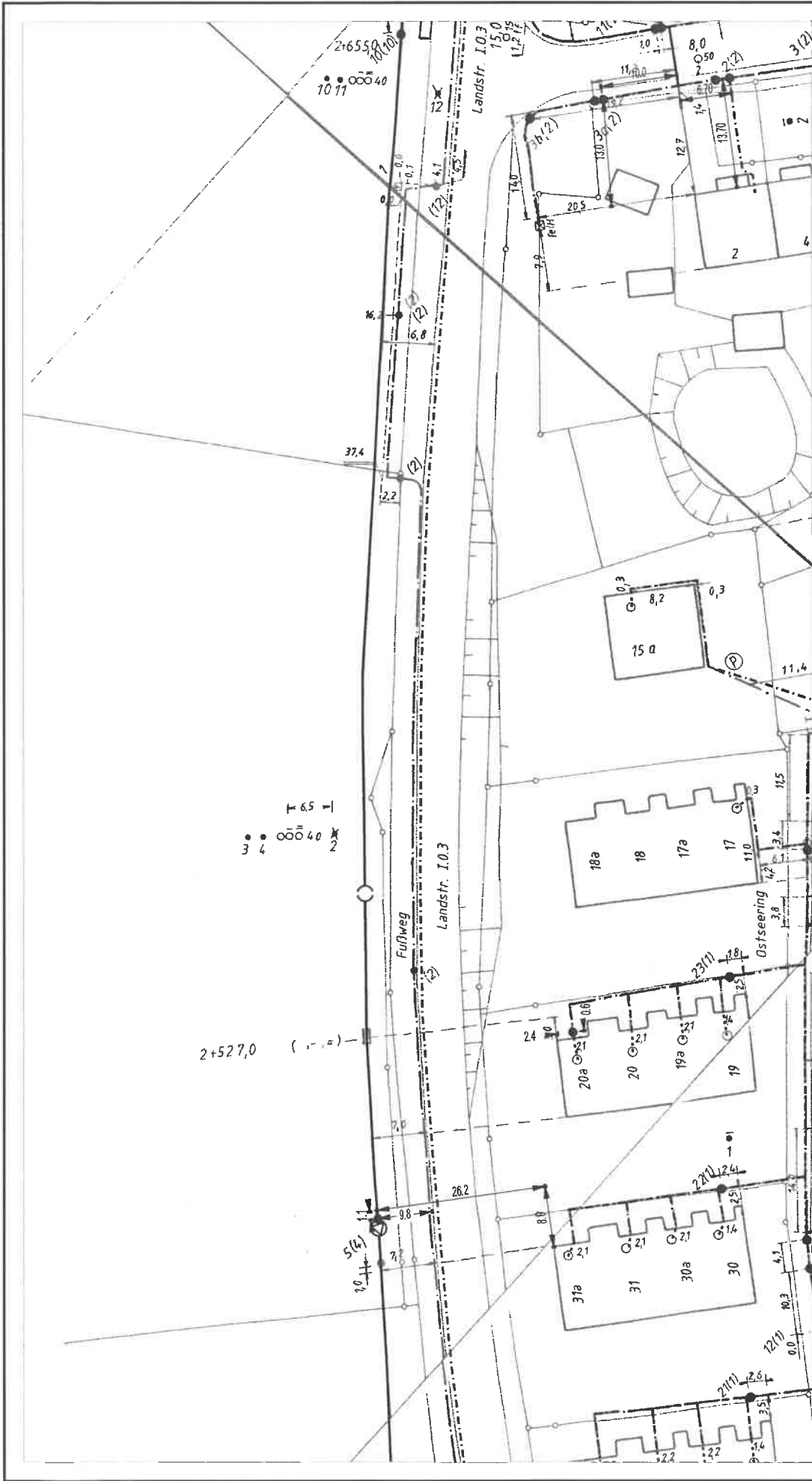
**Ute
Glaesel**

Digital signiert von Ute Glaesel
DN: OID.2.5.4.97=VATDE-
DE814645262, C=DE, O=Deutsche
Telekom Technik GmbH,
SERIALNUMBER=C-603932, SN=
Glaesel, G=Ute, CN=Ute Glaesel,
E=Ute.Glaesel@telekom.de
Grund: Ich bin der Verfasser dieses
Dokuments
Ort:
Datum: 2025.12.01 08:19:04+01'00'
Foxit PDF Editor Version: 2024.2.0

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Melitta-Bentz-Str. 10, 01129 Dresden Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin, Postanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Ost, PTI 23, Riesaer Str. 5, 01129 Dresden
Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Dr. Robert Hauber (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Alexander Jenbar (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262





AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost		
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		
ONS	Klütz		
Bemerkung: Bollenhagen, Landstr. I.0.3		AsB	1
		VsB	
		Name	#21.06.2007# Ute Glaesel P
		Datum	01.12.2025
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:500
		Blatt	3



Die Kabelschutzanweisung steht für Sie in folgenden Sprachen zur Verfügung:

**D**

Diese finden Sie in deutscher Sprache ab Seite 2.

**CZ**

[Pro Instrukci k ochraně kabelů v češtině klikněte zde](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Tschechisch klicken Sie bitte hier

**ES**

[Para las instrucciones de protección de cables en español, haga clic aquí](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Spanisch klicken Sie bitte hier

**FR**

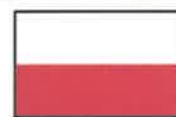
[Cliquez ici pour les consignes de protection des câbles en français](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Französisch klicken Sie bitte hier

**GB**

[For the instructions on protecting cables in English, please click here](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Englisch klicken Sie bitte hier

**HR**

[Za upute za zaštitu kabela na hrvatskom jeziku kliknite ovdje](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Kroatisch klicken Sie bitte hier

**PL**

[Aby wyświetlić instrukcję ochrony kabla w języku polskim, kliknij tutaj](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Polnisch klicken Sie bitte hier

**ROU**

[Pentru instrucțiunile în limba română privind protecția cablurilor, vă rugăm să faceți clic aici](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Rumänisch klicken Sie bitte hier

**RUS**

[Для просмотра руководства по защите кабельных трасс на русском языке, пожалуйста, нажмите здесь](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Russisch klicken Sie bitte hier

**SRB**

[Kliknite ovde da biste videli uputstvo za zaštitu kablova na srpskom jeziku](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Serbisch klicken Sie bitte hier

**TR**

[Kablo koruma talimatı'nın Türkçesi için lütfen tıklayınız](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Türkisch klicken Sie bitte hier



Kabelschutzanweisung

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



Bearbeitet und herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 64 TKG).

Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

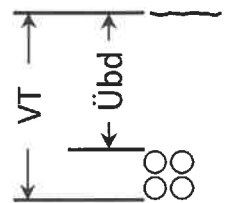
1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Verkehrswegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke, Hausgrundstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT) von 40 cm bis 100 cm ausgelegt.

Durch neue Verlegetechniken, wie z. B. Trenchingverfahren oder andere Verlegungen (s. Seite 8), werden Telekommunikationslinien auch in einer Tiefe ab 7 cm ausgelegt.

Eine abweichende Tiefenlage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. oder aus anderen Gründen möglich.

Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz).



Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

Von unbeschädigten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.3 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:

Alle ausführenden Personen müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden und sind die Planunterlagen offensichtlich fehler- oder lückenhaft, nicht lesbar bzw. missverständlich oder enthält der erstellte Planauszug überhaupt keine Informationen, weder einen Planhintergrund noch sichtbare Trassenverläufe, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden.

Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App „Trassen Defender“ (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> „Kabelschaden melden“ oder unter 0800/3301000 gemeldet werden.

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von

¹ Betrieben werden u.a.:

- Telekomm kabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)
- Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

Telekommunikationslinien nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Damit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.

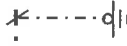
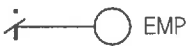
9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

11. Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

12. Mit Abweichungen in der Örtlichkeit von den im Planauszug angegebenen Maßen muss gerechnet werden. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung. Zwischenzeitliche Veränderungen der Referenzpunkte od. Fluchtlinien müssen von den bauausführenden Personen berücksichtigt werden.

Stand: 01.03.2024

	Kabelmarke mit elektronischem Markierer
	elektronischer Markierer ohne Kabelmarke (unterirdisch verlegt)
	Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.
	Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird und Ortsspeisung mit 230 V(AC)/400V(DC)
	Gefährdung durch: Betriebsspannung
	Kurzzeitbeeinflussung durch Gewitter
	Kurzzeitbeeinflussung aus elektr. Energieanlagen < 3 Sekunden
	Langzeitbeeinflussung aus elektrischen Energieanlagen ≥ 3 Sekunden
	Betriebsspannung, und Kurzzeitbeeinflussung durch Gewitter
	Betriebsspannung und Kurzzeitbeeinflussung aus elektr. Energieanlagen < 3 Sekunden
	Betriebsspannung, Langzeitbeeinflussung und eventuell Kurzzeitbeeinflussung
	Schirmleiter über Erdkabel
	- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Fernmeldekabel (+Text)
	- Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)
	Erder aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder
	Oberflächenerder mit abschließendem Tiefenerder (Erdungsstab)
	Korrosionsschutzeinrichtung / Potentialmess- oder -abgleichpunkt in EVz-Säule
	Erdkabelmesspunkt
	über Stichkabel angeschlossene Wannenmuffe mit ZWR in direkter Nähe an einer Muffe / BK-Verstärkergehäuse
	Muffe mit über Stichkabel angeschlossener Wannenmuffe mit ZWR in >2m Entfernung zu einer VS
	Mast, Beginn der Luftkabelverlegung
	Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) Kupfer
	Glasfaser-Abschlusspunkt (Gf-AP)
	Vorkriegstrasse: Die in diesem Trassenabschnitt verlegten Erdkabel oder Außenrohre wurden vor 1946 verlegt oder das Verlegedatum ist nicht bekannt.

Hinweise zum Lesen der Planauskünfte

Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen.

Die Planauskünfte sind in einem geeigneten Maßstab einzuholen. Dieser ist so zu wählen, dass sämtliche Angaben (Bemaßungen, Trassenquerschnitte, etc.) einwandfrei zu erkennen und zu lesen sind.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien (Beachte: Die zeichnerische Darstellung ist **nicht** maßstabsgetreu!). Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

Sind an den Trassenabschnitten keine Angaben zu Verlegeart und Verlegetiefe bzw. Überdeckung hinterlegt, so gelten die Hinweise entsprechend Ziffer 2.

Weichen die Angaben von Ziffer 2 ab, so haben die Trassenabschnitte eine Kennzeichnung, die aus 1 bis 3 Angaben besteht:

- Verlegeart
- Verlegetiefe oder Überdeckung
- Gefährdung durch Spannung bzw. Beeinflussung

Beispiel: VP 0.8 ↙

Kabel mit Verlegeflug eingepflügt
Verlegetiefe: 0,8m
Gefährdung durch Betriebsspannung

Beispiel: TR4 Übd 0.3

Rohr/SNRV mit Trenching eingebracht
Überdeckung: 0,3m

Beispiel: TR4 0.4 Übd 0.1

Rohr/SNRV mit Trenching eingebracht
Verlegetiefe: 0,4 m
Überdeckung: 0,1m

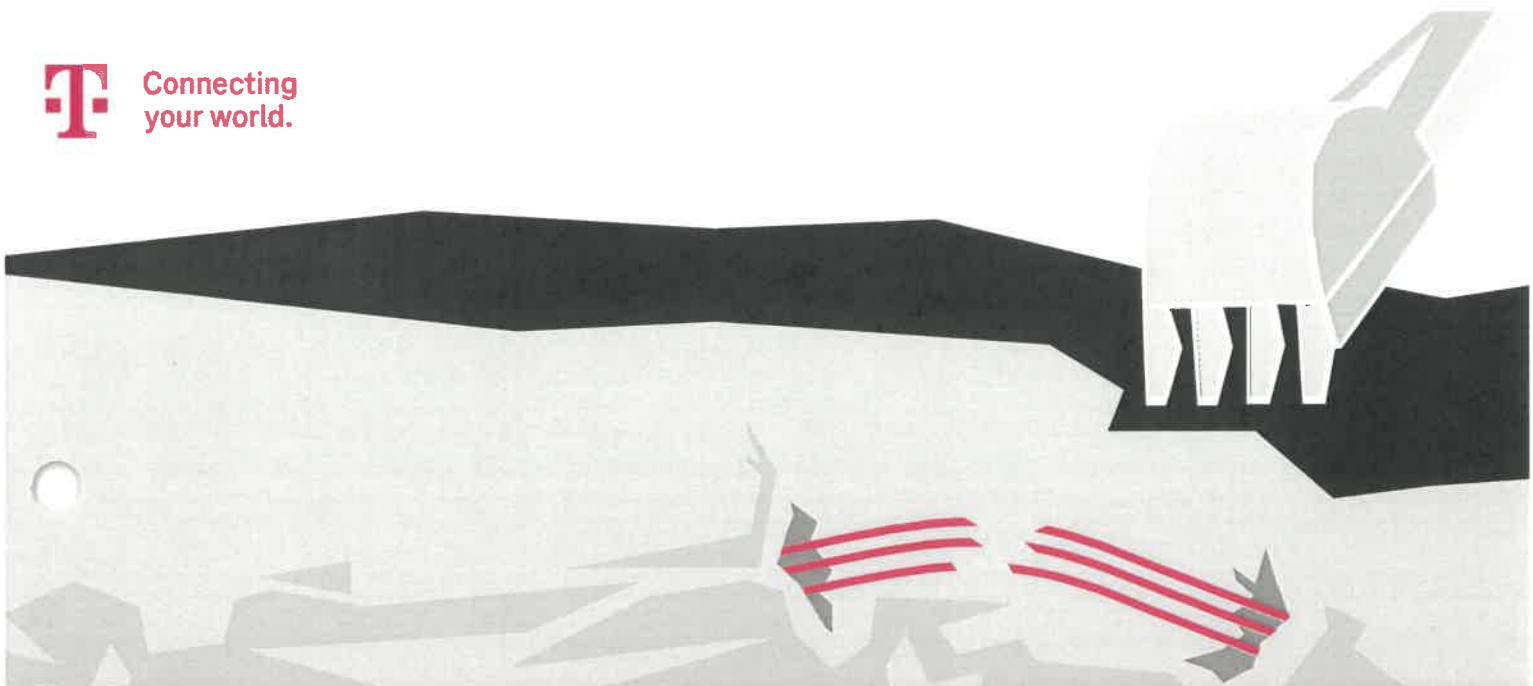
Die Kennzeichnung der Verlegeart und der Verlegetiefe wird an den Trassen sukzessive von einer manuellen auf eine automatisierte Darstellung umgestellt. Daher sind in den Planauskünften zwei verschiedene Darstellungen anzutreffen:

In der Spalte „Kurztext“ ist die neue automatisierte Darstellung und in der Spalte „alter Kurztext“ die bisherige.

Siehe Seite 8.

Kennzeichnung der Verlegeart

Kurztext	Verlegeart	alter Kurztext
MT	Graben / erdverlegte Kabeltrasse mit Mindertiefe Trasse mit unbekannter Lage	
TR1	Rohr/SNRV mit Trenching eingebracht; Verlegetiefe 7-12cm	 MT1
TR2	Rohr/SNRV mit Trenching (Sägeverfahren) eingebracht; Verlegetiefe 20-30cm	 MT2
TR3	Rohr/SNRV mit Trenching (Fräsverfahren) eingebracht; Verlegetiefe 20-30cm	 MT3
TR4	Rohr/SNRV mit Trenching eingebracht; Verlegetiefe 30-50cm	 MT4
VP	Kabel mit Verlegepflug eingepflügt	 VP
VP	Rohr mit Verlegepflug eingepflügt	 VP
BV	Rohr mit Bodenverdrängung eingebracht	 BV
SCH	Schießstrecke	
SB	Rohr mit Spülbohrverfahren eingebracht	 SB
BS	Bohrstrecke	
BR	An bzw. in einer Brücke geführtes Rohr	BR
TN	Kabel in einem begehbaren Tunnel	TN
DÜ	Rohr in einem Düker	DÜ
MVAK	Kabel welches in einem Abwasserkanal mitverlegt ist	MVAK
MVFK	Kabel welches in einem Frischwasserkanal mitverlegt ist	MVFK
PRIV	Rohr vom Kunden verlegt	PRIV



The illustration shows a stylized construction machine with a large, grey, angular body and a black silhouette of a bucket or arm. It is positioned on the right side of the frame, appearing to be in the process of digging or moving earth. In the center, a cable is depicted with three red lines and a grey arrow pointing towards the machine, indicating the direction of the impact or damage. The background is a light grey, textured surface with some darker grey shapes representing rocks or debris. The overall style is minimalist and graphic.

ACHTUNG, KABEL!

Kabelschäden bei Tiefbauarbeiten?
Vorbeugen und schnell reagieren,
wenn es doch einmal passiert.

NEUE
VERSION



Herausgeber:
Deutsche Telekom Technik
GmbH Landgrabenweg 151
53227 Bonn

Trassen Defender 2

KLEINE KABEL, GROSSE FOLGEN

Kommen bei Tiefbauarbeiten Maschinen zum Einsatz, etwa beim Ausschachten, ist besondere Vorsicht gefragt. Denn schon kleine Beschädigungen an Telekommunikationsleitungen können große Folgen haben.

Dabei kommt es nicht auf die Größe an: Nicht nur Beschädigungen an großen Kabelanlagen haben enorme Auswirkungen, auch bei kleinen Kabeln oder Röhren sind die Folgen oft größer als gedacht – vor allem, wenn Glasfaserkabel betroffen sind:

- Hilfsbedürftige erreichen durch den Ausfall der Notrufleitungen unter Umständen weder Rettungsdienst, Polizei, noch Feuerwehr.
- Kunden können durch den Ausfall der EC-Lesegeräte in Geschäften nicht mehr mit Karte zahlen.
- In meist tausenden Haushalten fallen das Internet, Fernsehen und die Telefonie aus.
- Auch Sie können davon betroffen sein. Eine Instandsetzung ist zudem teuer – beugen Sie deshalb vor.

SCHÄDEN MELDEN

Sollte dennoch ein Kabel beschädigt worden sein, helfen Sie mit, die Auswirkungen zu reduzieren:

- Melden Sie alle Schäden,
- auch Schäden, die Sie vorfinden und nicht verursacht haben.

SCHNELL & BEQUEM PER APP



Mit der kostenlosen App „Trassen Defender 2“ können Sie schnell und einfach einen Schaden melden. Ohne Wartezeit. Rund um die Uhr. Mit nur wenigen Klicks:

- Art und Umfang angeben
- Foto des Schadens hochladen
- Automatisch generierte GPS-Daten bestätigen

NEUE VERSION mit verbesserten Self Service Funktionen und der Möglichkeit ein **temporäres Abhängen oberirdischer Kabel** zu beauftragen (z.B. für Baumarbeiten).

KABELSCHÄDEN VERMEIDEN

Um Schäden zu vermeiden, nutzen Sie deshalb die Trassenauskunft für die Kabel der Deutschen Telekom

<https://trassenauskunftkabel.telekom.de/>

und beachten Sie die dortigen Maßnahmen zum Kabelschutz.

- Nutzen Sie Kabellagepläne.
- Verwenden Sie ein Kabelsuchgerät.



[Link Apple Store](#)



[Link Google Play Store](#)

Im Notfall auch per Hotline: 0800330 1000 / 0800330 2000



E.DIS Netz GmbH Am Stellwerk 12 18233 Neubukow

Amt Klützer Winkel
Antje Burda
Schloßstraße 1

23948 Klütz

Spartenauskunft: 1634653-EDIS in Boltenhagen, Ostseebad Wichmannsdorfer Straße

Anfragegrund: Stellungnahme & TöB **Projektname:** 9. Änderung des

Erstellt am: 18.11.2025 **Projektzusatz:**

E.DIS Netz GmbH

Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree

www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner

MB Neubukow
T +49 38822-52-222

EDI_Betrieb_Neubukow@e-dis.de

Datum
08.12.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.

Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.

Gesondert von dieser Auskunft erhalten Sie Auskünfte der HanseGas Netz GmbH.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.

Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Sparten- pläne aus- gegeben	Sicher- heitsrel. Einbauten	Sperr- flächen	Leeraus- kunft
Gas:	☐	☐	☐	☒
Strom-BEL:	☐	☐	☐	☒
Strom-NS:	☒	☐	☐	☐
Strom-MS:	☒	☐	☐	☐
Strom-HS:	☐	☐	☐	☒
Telekommunikation:	☐	☐	☐	☒
Fernwärme:	☐	☐	☐	☒
Dokumente				
Indexplan:	☒	Vermessungsdaten:	☐	
Gesamtmedienplan:	☒	Merkblatt zum Schutz der	☒	
Skizze:	☐	Verteilungsanlagen:		

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigegefügt Pläne.

Freundliche Grüße
E.DIS Netz GmbH
MB Neubukow

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
Ust.Id. DE285351013

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Hanjo During

Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung

Achtung:

Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!

Für das Bauvorhaben	1634653-EDIS, Boltenhagen, Ostseebad Wichmannsdorfer Straße 21a
	genaue Bezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsabschnitt oder zwischen Hausnummern
	Stellungnahme & TöB, traeger_oeffentl_belange
	auszuführende Arbeiten
	voraussichtlicher Beginn der Arbeiten
wurde Herr/Frau	Antje Burda Tel.: 038825 393-406 /
Beauftragter der	Amt Klützer Winkel
Kontakt	a.burda@kluetzer-winkel.de, Tel: 038825 393-406
Anschrift	23948 Klütz, Schloßstraße 1
	Ort, Straße, Hausnummer

über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.

Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.

Außerdem sind die Informationen zu "Örtliche Einweisung / Ansprechpartner" (Seite 3), die "Besonderen Hinweise" (Seite 4), das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kontaktadresse / Meisterbereich	E.DIS Netz GmbH, Neubukow	+49 38822-52-222
		Telefon

Örtliche Einweisung / Ansprechpartner

☒ Örtliche Einweisung vor Baubeginn notwendig

Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:

Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Die örtliche Einweisung ist für Sie kostenlos.

Termin durchgeführt am

Unterschrift EDIS Netz GmbH

Unterschrift Unternehmen

☐ Gesonderte Bestandsabfrage erforderlich

Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau/ in Betrieb. Diese Anlagen sind im Gesamtmedienplan aktuell nicht dargestellt. Es ist deshalb zwingend eine gesonderte Bestandsabfrage bei der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden Sie sich dazu unter Angabe der Auskunftsnnummer per e-mail an disposition@ediscom.net.

Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:

Standort Neubukow

Am Stellwerk 12

18233 Neubukow

E-Mail: EDI_Betrieb_Neubukow@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 38294 75-221

Gasversorgungsanlagen: -

Telekommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000

Hochspannungsanlagen: +49399828222123 +49396122912321

(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

Standort Upahl

An der Silberkuhle 5

23936 Upahl

E-Mail: EDI_Betrieb_Neubukow@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 38822 52-222

Gasversorgungsanlagen: -

Telekommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000

Hochspannungsanlagen: +49399828222123 +49396122912321

(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

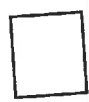
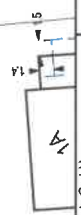
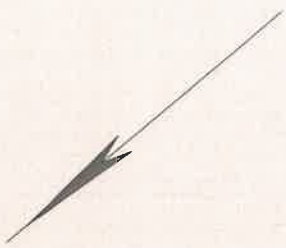
Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.

Weitere besondere Hinweise:**Einweisung vor Ort erforderlich:**

Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Hinweise:

Achtung: Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich. Sollte eine Umverlegung von Anlagen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten. Für einen weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine umfangreiche Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen (auch für eine Trafostation) im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen. Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflanzungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Zur weiteren Beurteilung, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen. - Lage- bzw. Bebauungsplan vorzugsweise im Maßstab 1:500 - Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf - Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf - vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Baustrombedarf - Namen und Anschrift des Erschließungsträgers. Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger das Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz.



Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen
und darf nicht weitergegeben werden.
Nachdruck oder Vervielfältigung ist mit Genehmigung des Eigentümers.



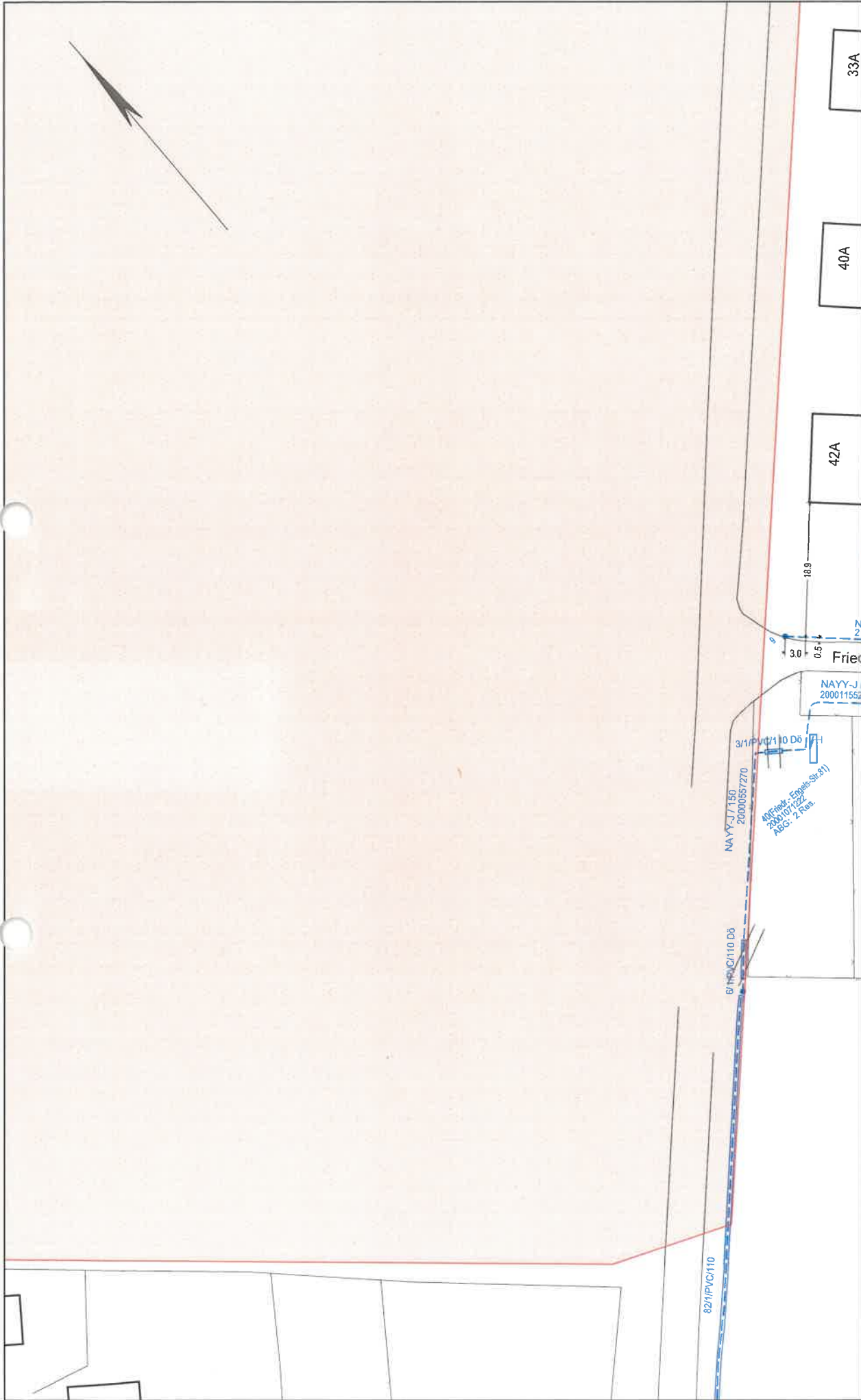
1:500

Kartenname: Strom-NSP
Anfragenummer: 1634653-EDIS
Plannummer: 1
zuständig: MB Neubukow
Ausgabedatum: 18.11.2025

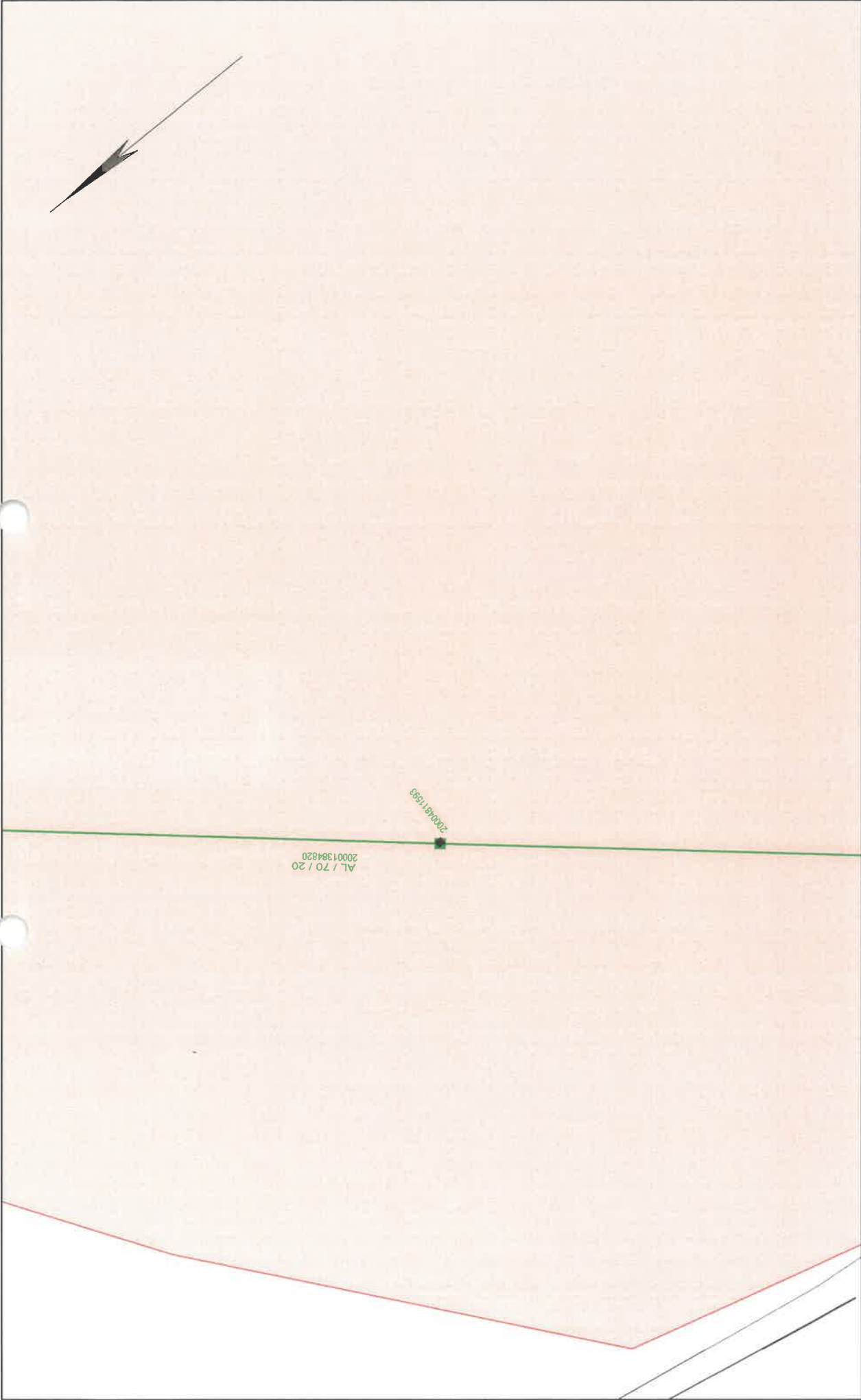
Ort/Ortsteil: Boltenhagen, Ostseebad

Straße: Wichmannsdorfer Straße 21a

- Farblegende
- Strom-HS
 - Strom-MS
 - Strom-NS
 - Fernwärme
 - Gas-HS
 - Gas-MS
 - Gas-ND
 - Straßenbel.



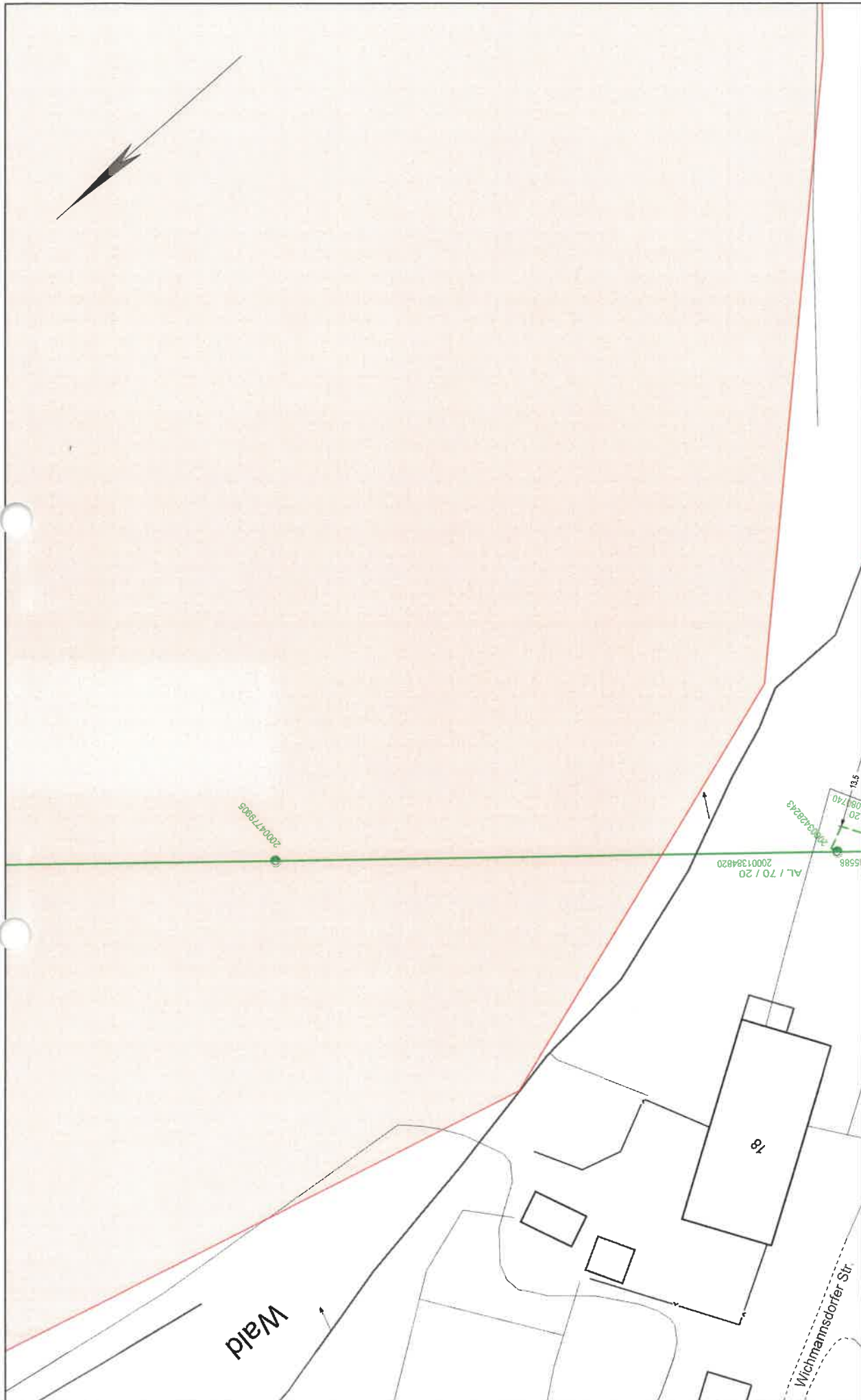
Die Karte ist Eigentum der EDIS Netz GmbH. Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen und muss dementsprechend abgelegt werden. Nachdruck oder Vervielfältigung ist mit Genehmigung des Eigentümers.		1:500
e.dis		Ort/Ortsteil: Boltenhagen, Ostseebad
Kartenname: Strom-NSP Anfragenummer: 1634653-EDIS Plannummer: 2 zuständig: MB Neubukow Ausgabedatum: 18.11.2025		Straße: Wichmannsdorfer Straße 21a
Farblegende ■ Strom-HS ■ Strom-MS ■ Strom-NS ■ Fernwärme ■ Gas-HD ■ Gas-MD ■ Gas-LD ■ Straßenbel.		



		Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen und darf nicht veröffentlicht werden. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.		1:500
Kartenname: Strom-MSP		Ort/Ortsteil: Boltenhagen, Ostseebad		
Anfragenummer: 1634653-EDIS		Straße: Wichmannsdorfer Straße 21a		
Plannummer: 5				
zuständig: MB Neubukow				
Ausgabedatum: 18.11.2025		Farblegende ■ Strom-HS ■ Strom-MS ■ Strom-NS ■ Fernmelde ■ Gas-HD ■ Gas-MD ■ Gas-ND ■ Straßenbel.		



		Die Karte ist Eigentum der EDIS Netz GmbH. Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen Vervielfältigung oder Verbreitung, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung des Eigentümers.	1:500
Kartenname: Strom-MSP		Ort/Ortsteil: Boltenhagen, Ostseebad	
Anfragenummer: 1634653-EDIS		Straße: Wichmannsdorfer Straße 21a	
Plannummer: 6			
zuständig: MB Neubukow			
Ausgabedatum: 18.11.2025			
		Farblegende	
		 Strom-HS	
		 Strom-MS	
		 Strom-NS	
		 Fernwärme	
		 Gas-HD	
		 Gas-ND	
		 Straßenbel.	





Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen
und muss datentechnisch entsprechend verändert,
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

1:500

Kartenname: Strom-MSP

Anfragenummer: 1634653-EDIS

Plannummer: 7

zuständig: MB Neubukow

Ausgabedatum: 18.11.2025

Ort/Ortsteil: Boltenhagen, Ostseebad

Straße: Wichmannsdorfer Straße 21a

Farblegende

- Strom-HS
- Strom-MS
- Strom-NS
- Fernwärme
- Gas-HD
- Gas-MD
- Gas-ND
- Strassenent.

Wald

Wichmannsdorfer Str.

18

AL / 70 / 20
200071394820

20007759035

20007428243

13,5

108,740

55588



Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

1 Allgemeine Hinweise

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Verteilungsanlagen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise zu beachten:

- **Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhalten, nicht berührt.**
- **Überall in der Erde können Verteilungsanlagen liegen. Personen, die Verteilungsanlagen beschädigen, gefährden sich selbst und andere. Eine Beschädigung kann zur Unterbrechung der Versorgung führen. Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!**
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der E.DIS an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In der Nähe von Gebieten mit Kampfmitteln sind die hierfür geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- Verteilungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder). Hierzu gehören z.B. Rohrleitungen, sonstige Betriebseinrichtungen, Hoch-, Mittel- und Niederspannungskabel, Armaturen, sonstige Einbauteile, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen, Warnbänder u. a.
- Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer zu unterweisen und zu überwachen. Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Pkt. 3.1.3 und 3.1.5, dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der

Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber E.DIS haftbar.

- Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden. Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.
- Unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen sind bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), DGUV Vorschrift 70 (ehemals BGV D 29), DGUV Vorschrift 38 (ehemals BGV C 22) und DGUV Regel 100-500 (ehemals BGR 500 Kap.2.12 -Erdbaumaschinen) zu beachten. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) sind zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.

- Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich der Verteilungsanlagen nur dann eingesetzt werden, wenn deren genaue Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von grabenlosen Verlegeverfahren (z.B. Bodenraketen).
- Werden Verteilungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind, angetroffen, so ist der Betreiber der Verteilungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Zuständigen Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt wurde.

2 Verhaltensregeln bei Freileitungen

- Achtung: Wer Freileitungen – gleichgültig mit welchen Gegenständen – **berührt**, befindet sich in **akuter Lebensgefahr**. Eine Annäherung an die Leitung innerhalb des Schutzbereiches kommt wegen eines Überschlages einer Berührung gleich.
- Vor Beginn der Arbeiten sind alle beteiligten Personen über die Gefahren bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter Freileitungen zu unterweisen.
- Bei Verwendung von Baugeräten, wie Bagger, Krane, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzügen, Baugerüsten usw. sowie Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände lt. DGUV Vorschrift 3 von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

Bei Freileitungen mit

Spannungen	Schutzabstände
Bis 1000 Volt (Niederspannung)	1 m nach allen Seiten
über 1 kV bis 110 kV	3 m nach allen Seiten
unbekannt	5 m nach allen Seiten

- Im Zweifelsfalle erteilt der zuständige Standort der E.DIS über die Höhe der Spannung einer Freileitung sowie über den erforderlichen Schutzabstand Auskunft. Neben der ergonomischen Komponente ist auch ein technisches Versagen von Geräten und Betriebsmitteln für die Einhaltung der Abstände zu berücksichtigen.
- Die einzuhaltenden Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Innerhalb des Spannungsfeldes ist sicherzustellen, dass durch Aufschüttungen etc. der Mindestabstand von 6 m zwischen Leiter und Erdoberfläche eingehalten wird. Bei der Ermittlung des Abstandes sind der größte Durchhang und die Windlast unter Anwendung der DIN EN 50341 bzw. die DIN EN 50423 zu berücksichtigen. Bei Unsicherheiten bezüglich Durchhangs- und Abstandsermittlung ist im zuständigen Standort der E.DIS Auskunft einzuholen.

- Bei einer unumgänglichen Annäherung an die Schutzabstände sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:

- Aufstellen von Warnposten, welche die Bewegung der Geräte überwachen und die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen.
 - Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
 - Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Mitarbeiters der E.DIS).
 - Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit einem Mitarbeiter des zuständigen Standortes der E.DIS eine andere Lösung gefunden werden, wie z. B. bei kreuzenden Fahrwegen das Aufstellen einer **Höhenbegrenzung** vor und hinter der Freileitung.
 - Sollten Schutzabstände oder obige Maßnahmen nicht eingehalten werden können, so muss die betreffende Anlage bzw. Leitung freigeschaltet werden. Hierfür sind rechtzeitige Informationen und Abstimmungen mit dem zuständigen Standort der E.DIS durchzuführen.
 - Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Standort der E.DIS in Verbindung:
 - **wenn Masterder** (z. B. verzinktes Bandeisen) beschädigt werden.
 - **zu eventuellen Möglichkeiten der Freischaltung, Umsetzung bzw. Isolierung von Freileitungen.**
 - wenn trotz aller Sorgfalt eine Freileitungsanlage beschädigt wird, um weitere Schäden und Gefahren abzuwenden. Die Gefahrenstelle ist zu sichern und die Arbeiten sind bis zum Eintreffen des Mitarbeiters der E.DIS einzustellen.
- Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine beschädigte Freileitung vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier **Lebensgefahr** besteht.

3 Verhaltensregeln bei Kabeln

- Die Verlegetiefe von Verteilungsanlagen beträgt zwar in der Regel 60 – 150 cm; abweichende Tiefen sind jedoch aus den verschiedensten Gründen möglich (selbst 10 – 20 cm), aber auch größere Tiefen sind aus verschiedensten Gründen, wie z.B. Niveauänderungen, möglich.
- Kabel sind bei Legung mit sogenannten Kabelsteinen, Ton- bzw. Kunststoffhauben oder Schutzrohren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffbänder gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/Warnmaßnahmen vertraut werden, da diese z. B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfernt sein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorhandensein von Energieanlagen aufmerksam machen (Warnschutz!). Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden der E.DIS bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden.
- Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Jute/Metall-Außenmantel angetroffen werden. In den Plänen werden grundsätzlich alle Verteilungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Erdreich als 3 x Einleiterkabel bzw. 1 x Mehrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Verteilungsanlagen Erdungsleitungen (meist verzinkte Bänderisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Wir weisen darauf hin, dass auch Kabel anderer Versorgungsträger bzw. stillgelegte Kabel angetroffen werden können.
- Baumaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Verteilungsanlagen ausschließt. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese sind, ebenso wie Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, der Einsatz von Durchörterungsgeräten u. ä. mit der E.DIS abzustimmen. Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Pfähle, Dorne oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erdboden getrieben werden. Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband (20 cm über Kabelscheitel) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm (30 cm nach ATV DIN 18300) ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit E.DIS vorgenommen werden.
- Schachtdeckel müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Wenn unzulässige Näherungen von Kabeln zu Gasverteilungsleitungen festgestellt werden, ist E.DIS zu informieren. (Sicherheitsbereich: 10 cm (MS-Kabel 20 cm) bei Kreuzungen, 20 cm (MS-Kabel 40 cm) bei Parallelverlegung. Für lichte Mindestabstände von Kabeln zu Gasverteilungsanlagen gelten die Werte im Merkblatt „Verhaltensregeln bei Gasanlagen“).
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit dem zuständigen Kundencenter/Standort der E.DIS in Verbindung:
 - bevor mit den Arbeiten begonnen wird. Unsere Verteilungsnetze sind ständigen Veränderungen unterworfen. Aus diesem Grund haben die anliegenden Pläne eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Der zuständige Standort nimmt gegebenenfalls eine örtliche Einweisung vor. Es werden Aufträge zur Kabelortung und Kabelfeststellung ggf. Schalthandlungen abgestimmt.
 - wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel, zur Veränderung der Legetiefe bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Verteilungsanlagen kommt. Beantragen Sie bitte die Umlegung unserer Verteilungsanlagen bzw. die Legung dieser im Schutzrohr durch E.DIS. E.DIS wird dann bei Erfordernis dem Antragsteller auf Grundlage des Antrages ein Angebot für die Umlegung unterbreiten und dafür sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen gefahrlos und entsprechend geltenden Richtlinien durchgeführt werden. Ggf. sind für Planungszwecke Quergrabungen in Handschachtung durchzuführen.
 - wenn durch den Bauausführenden Kabel in einer Baugrube freigelegt werden. E.DIS wird eventuell durch Beistellen eines erfahrenen Mitarbeiters dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten gefahrlos und sachlich richtig durchgeführt werden.
 - wenn eingetragene Leitungslagen nicht aufgefunden werden. Es kann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden.
 - wenn in der Nähe von Verteilungsanlagen Schutzrohre und Erdungsanlagen angetroffen werden, die nicht in den Bestandsplan-Ausschnitten enthalten sind.
- Wenn trotz aller Sorgfalt Kabel oder Schutzrohre beschädigt (auch (leichte) Beschädigungen, die nicht zur unmittelbaren Zerstörung des Kabels führen, wie z.B. leichte Pickhiebe) werden, dann gilt zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahr:
 - Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen, der Gefährdungsbereich ist sicher zu verlassen. Die Schadenstelle ist außerhalb des Schutzbereiches gegen Betreten zu sichern.
 - Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Es können noch lebensgefährliche Schrittspannungen auftreten.
 - Einem beteiligten Fahrzeug oder Gerät darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.

- Fahrzeugführer dürfen den Fahrzeugstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen durch Schwenken des Auslegers das Kabel oder durch Wegfahren des Fahrzeuges, den Kontakt zum Kabel zu unterbrechen, um so aus dem Gefahrenbereich zu gelangen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
- Unverzüglich Störungsnummer „Strom“ anrufen.
- Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein beschädigtes Kabel vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier Lebensgefahr besteht.

4 Verhaltensregeln bei Gasanlagen

- Beschädigungen (auch ohne Gasaustritt z. B. Deformierung oder Beschädigung der Umhüllung) von Verteilungsanlagen sind sofort und unmittelbar an die o. g. Entstörungsnummer zu melden.
- Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der E.DIS erfolgen.
- Im Netz eingebaute Armaturen dürfen nur vom Fachpersonal der E.DIS oder auf dessen ausdrückliche Anweisung bedient werden!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der E.DIS an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In Leitungsnähe sind Erdarbeiten generell nur von Hand oder Saugbagger und mit äußerster Vorsicht auszuführen.
- Lageänderungen und/oder ggf. das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit der E.DIS vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
- Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabel oder Gasleitungen angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Gasleitungen müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Gaswarnband (30 cm über der Gasleitung) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Straßenkappen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Bei Anwendung grabenloser Verfahren im Bereich von Gasleitungen gelten die unten aufgeführten Mindestabstände. Die grabenlosen Verfahren sind im Vorfeld E.DIS anzuzeigen und mit ihm abzustimmen. Erforderlichenfalls wird E.DIS die Abstände erweitern und die Herstellung von zusätzlichen Suchschachtungen im gefährdeten Bereich bzw. die Freilegung der Kreuzung der Gasleitung als Auflage erteilen. Im Bereich von Gasleitungen sind grabenlose Verlegungsverfahren nur zulässig, die eine genaue Position des Vortriebs unter Beachtung der Sicherheitsabstände gewährleisten. Zur Sicherstellung der Lage der eingezogenen Leitung sind durch den Bauherrn ggf. auch Maßnahmen erhöhten Aufwandes durchzuführen.
- Kreuzungen von Gasleitungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Bei Vorhandensein eines Schutzstreifens sind Knickpunkte außerhalb davon anzuordnen.
- Werden Gasleitungen gekreuzt, die im Bohrverfahren errichtet worden sind, sind grundsätzlich Suchschachtungen zur Freilegung des Bohranfangs und des Bohrendes durchzuführen.
- Bei Kreuzung von Gasleitungen mit einer Baustraße für Schwerlastverkehr (≥ 40 t), für das Kreuzen der Gasleitung durch Land- und Fortwirtschaftsfahrzeuge (≥ 40 t) sowie Aufstellung von Kränen auf Gasleitungen sind bei E.DIS die Sicherheitsmaßnahmen im Einzelfall abzufragen.
- Vor Ramm- und Bohrarbeiten ist die genaue Lage der Gasleitung durch Ortung und/oder Suchschachtung festzustellen. Der Abstand richtet sich nach der Intensität der übertragenen Schwingungen und wird von E.DIS individuell festgelegt. Kann die genaue Lage der Gasleitung nicht festgestellt werden (z. B. bei gesteuerten Bohrungen $> 2,0$ m Tiefe), so ist von der Achse der Gasleitung (Lageplan) zur Außenwand der Spundung allseitig ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
- Eine Überbauung von Gasleitungen oder die Überpflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen ist nicht zulässig. Um den kathodischen Korrosionsschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden. Außerdem sind in der Örtlichkeit vorgefundene Messsäulen durch ein Erdkabel mit der Stahlleitung, dem Mantelrohr sowie dem Steuerkabel verbunden. Bei Kreuzungen bzw. Parallelverlegungen sind Beeinflussungen auszuschließen.
- Bei der Verfüllung des Rohrgrabens sind freigelegte Gasverteilungsanlagen mind. 0,10 m allseitig mit steinfreiem neutralem Boden (Rundkorn 0 – 2 mm) zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine größeren Steine (Körnung > 100 mm), kein schwerentfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden.

Sicherheitsabstände, Schutzstreifen und Schutzmaßnahmen

Folgende lichte Mindestabstände von Ver- und Entsorgungsleitungen zu Gasverteilungsanlagen (einschließlich Zubehör z.B. KKS- und Fernmeldekabel) der E.DIS sind einzuhalten.

Gasleitung	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
Gasleitung $\leq$ 5 bar zu Kabel bis 1kV	0,20 m	1,00 m	0,10 m	1,00 m
Gasleitung $\leq$ 5 bar zu Kabel 1kV – 30kV	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung > 5 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen*				
• Leitung bis DN 150	1,00 m	1,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 150 bis DN 400	1,50 m	1,50 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 400 bis DN 600	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 600 bis DN 900	3,00 m	3,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 900	3,50 m	3,50 m	0,50 m	1,00 m

* Bei parallel verlegten Gasleitungen unterschiedlicher Durchmesser gilt für die Abstandsvorgabe stets der größere Durchmesser

Für HS-Kabel gelten gesonderte Mindestabstände zu Gasleitungen aller Materialien und Druckstufen:

HS-Kabel	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
< 110 kV	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
>/ = 110 kV	5,00 m	5,00 m	1,00 m*	2,00 m
>/ = 380 kV	10,00 m	10,00 m	1,00 m*	2,00 m

* mit thermisch isolierenden Zwischenlagen

Des Weiteren gilt, dass sich die Schutzstreifen der HS-Kabel und die Schutzstreifen der Gasleitung nur berühren dürfen (keine Überlappung).

Für HS-Freileitungsanlagen (Leitungen, Maste, Erder etc.) gelten bei E.DIS folgende Mindestabstände zu Gasleitungen, oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Absperr- und Ausblasearmaturen.

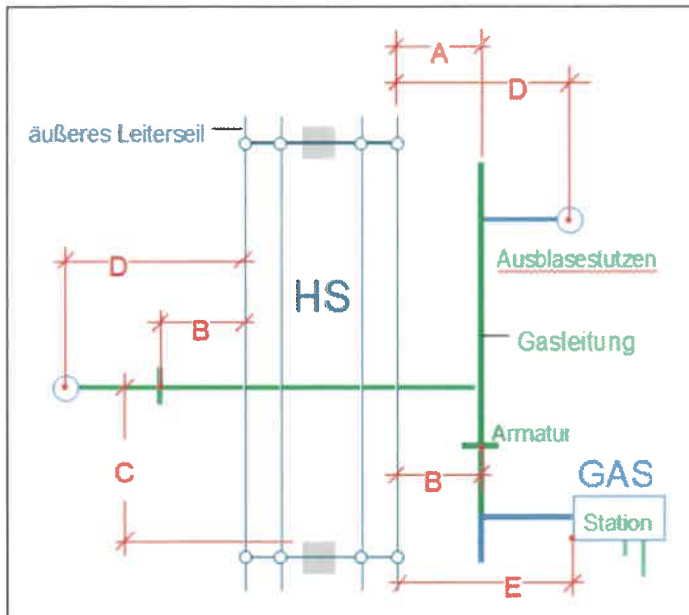


Bild 1

Tabelle 1

		Mindestabstände (m)	
		< 110 kV	≥ 110 kV
A	Rohrachse – Leiterseil ¹	10	10
B	Armatur – Leiterseil ¹	10	10
C	Rohrachse – Mast ²	20	20
D	Ausblasesutzen – Leiterseil ¹	35	35
E	Station – Leiterseil ¹	35	55

¹ vertikale Projektion

² Kreuzung / Querung der Freileitung stets senkrecht zur Freileitungstrasse

Kathodische Korrosionsschutzanlagen müssen sich außerhalb der Beeinflussung von Hochspannungsfreileitungen (einschließlich Fahr- und Speiseleitung) befinden. Fremdstromanoden müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 30 m vom Mastfuß und dessen Erden entfernt sein.

Zwischen Gebäuden und oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Entspannungseinrichtungen der Gasversorgung sind folgende Mindestabstände zu beachten:

Tabelle 2

oberirdischen Gasanlagen (Station)	10,00 m
Entspannungseinrichtungen Leitung (Ausbläser)	20,00 m

Eine Bebauung näher als 20 m zu Gashochdruckleitungen größer 4 (5) bar bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch E.DIS, der individuelle Schutzmaßnahmen festlegt.

Zur Sicherung des Bestandes und Betriebes liegen Gasleitungen in einem Schutzstreifen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Gasleitung bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Lageabweichungen können auftreten.

Tabelle 3

Gasleitung	Betriebsdruck (bar)	Schutzstreifen gesamt (m)
Nieder-, Mittel- und Hochdruck-Gasleitung	≤ 4 (5)	2
Hochdruck-Gasleitung	> 4(5) bis ≤ 16	4
Hochdruck-Gasleitung		
• ≤ DN 150	> 16	4
• > DN 150 bis DN 300		6
• > DN 300 bis DN 500		8
Hochdruck-Gasleitung (Baujahr vor 1990)	> 4(5)	8

Die Verlegung von unter- und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar wird von E.DIS nur im Ausnahmefall gestattet.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Interessensabgrenzungsvereinbarung.

Die Verlegung ist terrestrisch zu vermessen und an E.DIS im dxf-Format zu übergeben.

Die Kreuzung von Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar durch Kabel oder Leitungen unterliegt folgenden Mindestanforderungen:

- Verlegung der Kabel oder Leitungen in einem Leerrohr, dessen Enden sich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung befinden
- Kreuzung rechtwinklig zur Gasleitung
- dauerhafte und gut sichtbare Markierung der Kreuzung an beiden Enden des Leerrohres

Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen

Maßnahmen bei Gasaustritt im Freien:

Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt oder Undichtigkeiten zu befürchten sind, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; Zündquellen (z. B. Funkenbildung) vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden!
- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen, dazu gehört auch sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abzustellen!
- Keine Mobiltelefone im Gefahrenbereich verwenden!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Markisen von Hand einrollen, Bewohner warnen und zum Verlassen des Gefahrenbereiches auffordern.
- Wenn möglich Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedrungenes Erdgas überprüfen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- E.DIS unverzüglich benachrichtigen! (jeweilige Entstörungsnummer Gas)
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Erste Hilfe leisten!
- Keine elektrischen Geräte, Schalter, Klingeln etc. betätigen!
- Fenster und Türen angrenzender Gebäude schließen, damit kein im Freien ausströmendes Gas eindringen kann!
- Weitere Maßnahmen mit E.DIS und den zuständigen Dienststellen abstimmen!
- Das Baustellenpersonal darf die Schadenstelle nur mit Zustimmung der E.DIS verlassen!

Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Vorgehensweise wie Gasaustritt im Freien.
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Absperrarmatur nur auf ausdrückliche Anweisung der E.DIS schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

Maßnahmen bei Gasbrand:

- Gleiche Vorgehensweise wie Gasaustritt
- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr). Muss aus Gründen der Personenrettung doch ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung verhindern.

Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen

- Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

- Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadenersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber E.DIS haftbar.

5 Baumpflanzung/Bebauung im Bereich von Verteilungsanlagen

Von der Begrünung und Bepflanzung innerstädtischer Wege, Straßen und Plätze werden die unterirdischen Verteilungsanlagen und Freileitungen erfahrungsgemäß erheblich betroffen.

Verschiedene Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang verweisen wir Sie auf die Hinweise „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“. Diese wurden vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen“ im Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Baumstandorte“ im Fachausschuss 1.6 „Ausreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen“ erarbeitet. Dies ist textgleich mit dem DVGW-Merkblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

Für unterirdische Trassen gilt zusätzlich:

Bei der Pflanzung im Bereich bestehender unterirdischer Gasleitungen und Kabel sind die Trassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Verteilungsanlagen: (Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand des Stammes zur Gasleitung bzw. Kabel)

- Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.
- Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baumart und Leitungstyp der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen und zu entscheiden.
- Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung nur im Ausnahmefall, unter Abwägung der Risiken, möglich. Besondere Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.
- Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur bestehenden Gasleitung oder Kabel besitzt.

Der Schutzbereich für 110 kV-Kabelanlagen beträgt 10 m. Innerhalb des Schutzbereiches darf keine Bepflanzung mit Gehölzen erfolgen. Der Schutzbereich darf nicht mit Bauwerken überbaut werden.

Bei geplanten Überbauungen (z. B. Straßen, Parkplätze usw.) sind zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Die hierdurch verursachten Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten
- ringförmige Trennwand (Betonrohr / Kanalschacht)
- Schutzrohre oder längsgeteilte Schutzrohre

Beim Einbau von parallelen Trennwänden müssen diese von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe des Gasleitungs- bzw. Kabelgrabens geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material (Beton, Stahl, geeignete Kunststoffe) sein.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien < 2mm, Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Kundencenter/Standorte gerne zur Verfügung.

Für Freileitungen gilt:

Unter Freileitungen sind grundsätzlich keine Bauwerke zu errichten. Die Errichtung von Bauwerken ist nur möglich, wenn die innerhalb der vor genannten Normen geforderten Abstände nachgewiesen werden.

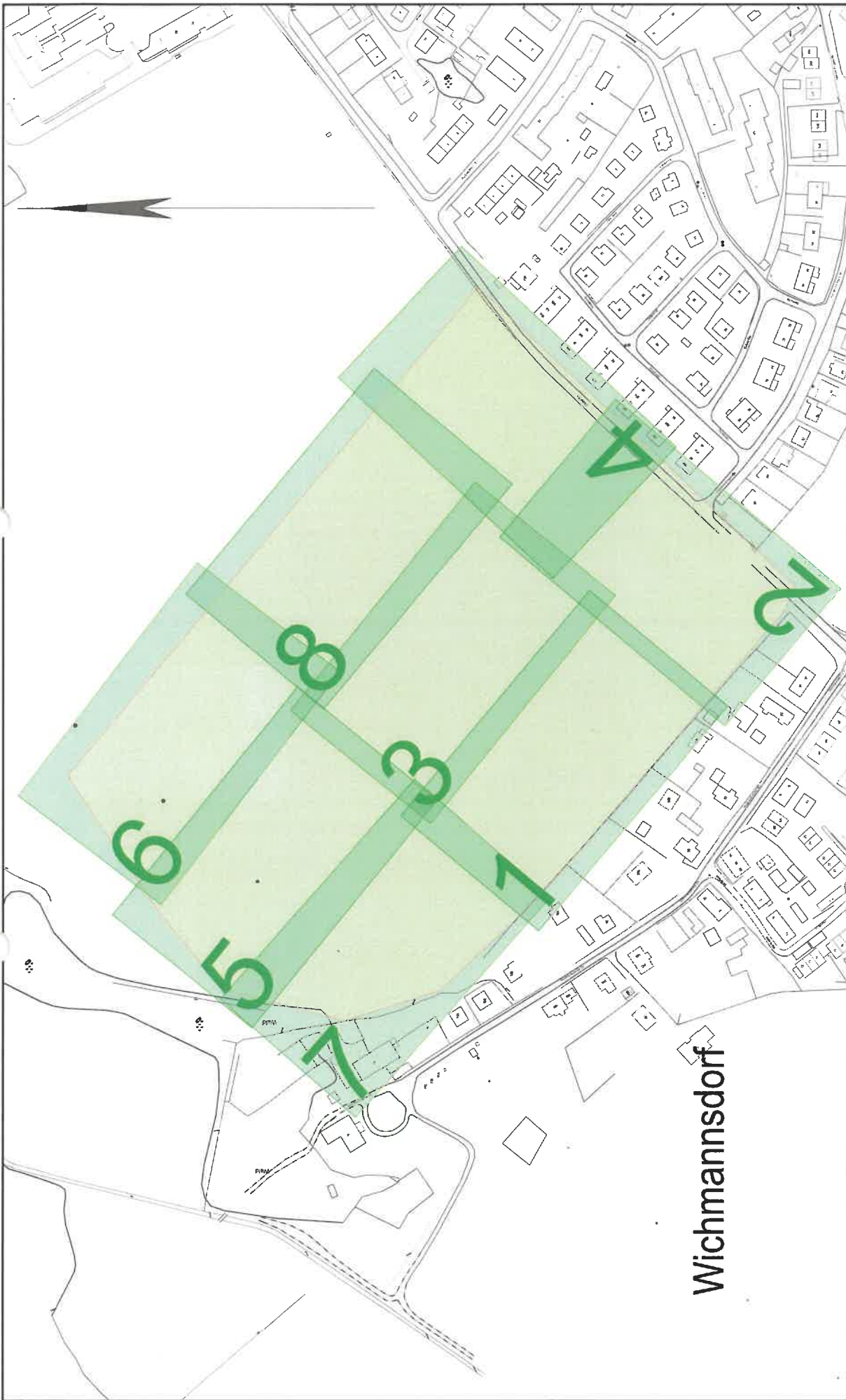
Verbindungen und Abspannungen, Plakate, Planen und sonstige Teile dürfen an Masten von Freileitungen nicht angebracht werden

Baumpflanzungen in der Nähe unserer Freileitungen stimmen wir grundsätzlich nicht zu, da diese bedingt durch den Baumwuchs, zur Beeinträchtigung der Versorgungszuverlässigkeit unserer Kunden führen können.

Die Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten.

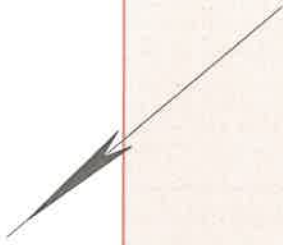
Bei geplanten Straßen hat der Abstand zwischen Fahrbahnkante und den Masteststielen, die der Fahrbahn zugewandt sind, mindestens 15 m zu betragen. Maßnahmen des Anfahrerschutzes müssen im Einzelfall gesondert abgestimmt werden

Bei der Kreuzung mit Straßen und befahrbaren Verkehrsflächen aller Art ist gemäß DIN EN 50341 zwischen Fahrbahnoberkante und Leiterseil ein Mindestabstand bei größtmöglichem Leiterseildurchhang von 7 m einzuhalten. Die Ermittlung des größten Leiterseildurchhanges und des seitlichen Ausschwingens erfolgt unter Berücksichtigung der DIN EN 50341. Es ist deshalb erforderlich, dass ein Bauprojekt bei E.DIS zur Prüfung auf Einhaltung der nach DIN EN 50341 geforderten Abstände eingereicht wird, aus der die Fahrbahnhöhe, bisherige Geländehöhe und benachbarten Maststandorte hervorgehen.



Wichmannsdorf

e.dis Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen und darf nicht weiterverbreitet werden. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.		1:3444
Kartenname: Index		Ort/Ortsteil: Boltenhagen, Ostseebad
Anfragenummer: 1634653-EDIS		
Plannummer:		
zuständig: MB Neubukow		
Ausgabedatum: 18.11.2025		
		Straße: Wichmannsdorfer Straße 21a
		Farblegende
		■ Strom-HS ■ Strom-MS ■ Strom-NS ■ Fernwärme ■ Gas-HD ■ Gas-MD ■ Gas-ND ■ Straßenbel.



Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

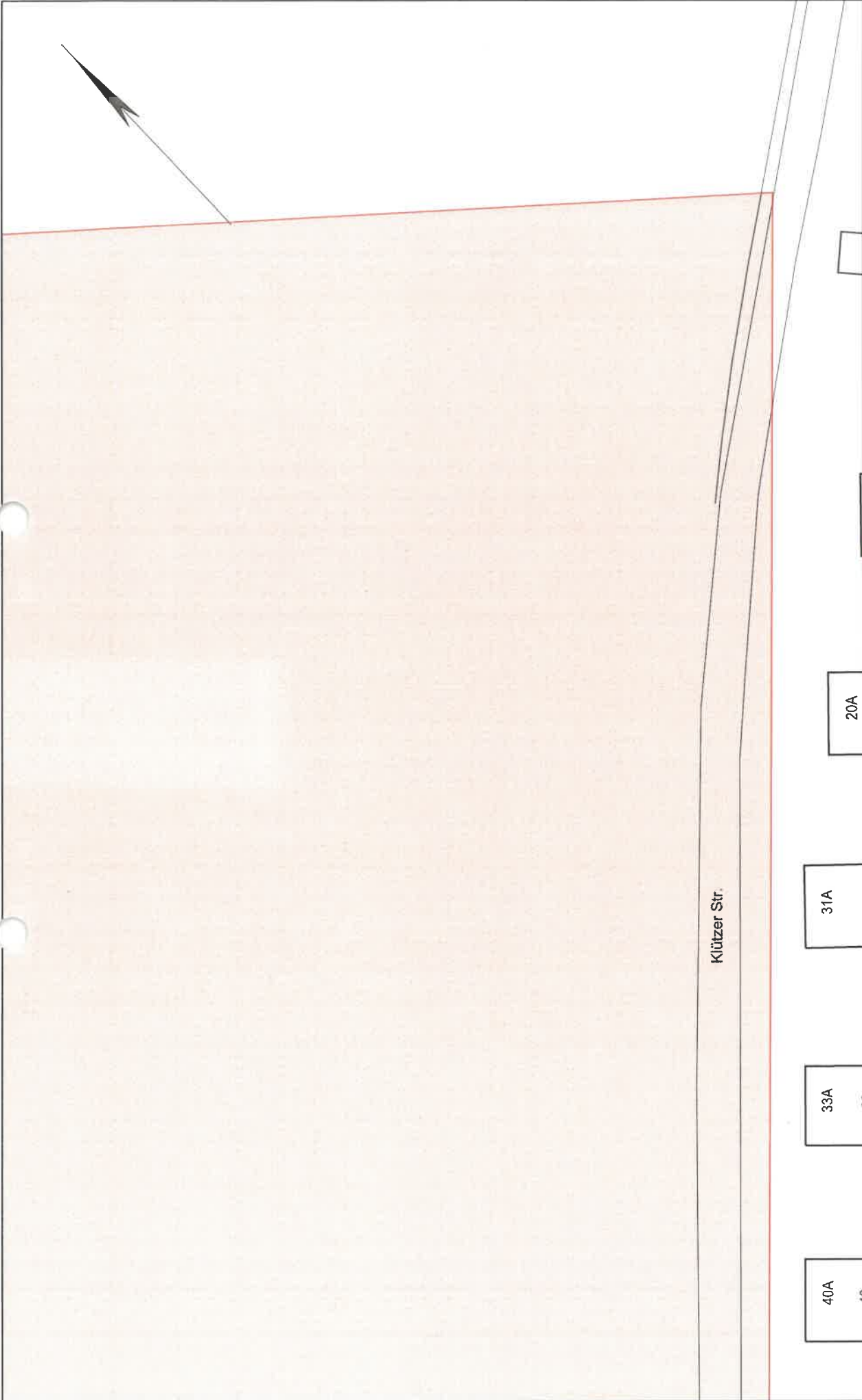
1:500

Kartenname: Gesamtmedienplan
Anfragenummer: 1634653-EDIS
Plannummer: 8
zuständig: MB Neubukow
Ausgabedatum: 18.11.2025

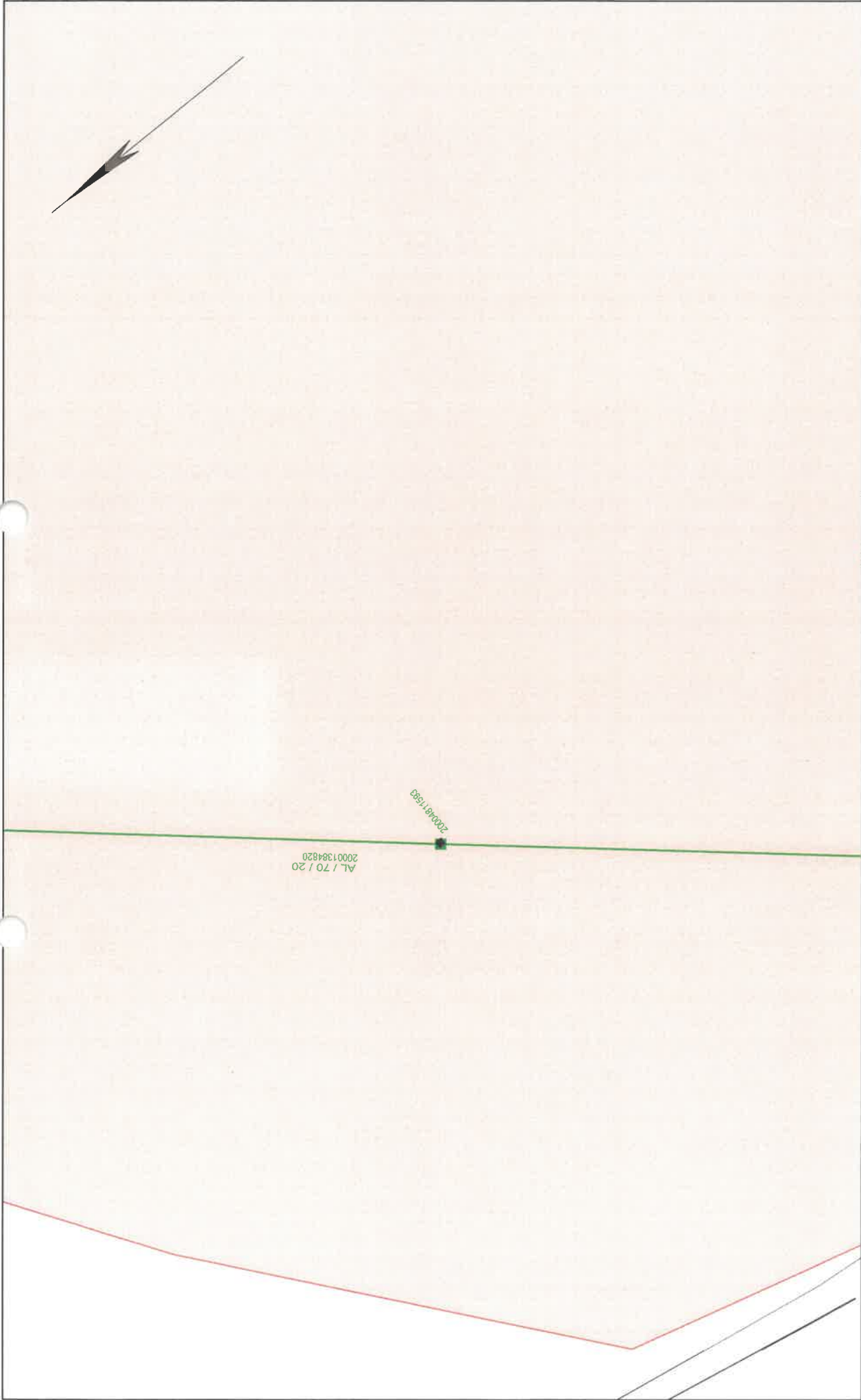
Ort/Ortsteil: Boltenhagen, Ostseebad

Straße: Wichmannsdorfer Straße 21a

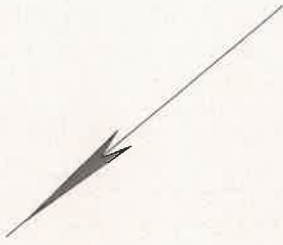
- Farblegende
- Strom-HS
 - Strom-MS
 - Strom-NS
 - Fernwärme
 - Gas-HD
 - Gas-MS
 - Gas-NS
 - Strassenbel.



e.dis		Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen und muss danach zerstört werden. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.		1:500
Kartenname: Gesamtmedienplan Anfragenummer: 1634653-EDIS Plannummer: 4 zuständig: MB Neubukow Ausgabedatum: 18.11.2025		Ort/Ortsteil: Boltenhagen, Ostseebad Straße: Wichmannsdorfer Straße 21a		
Farblegende Strom-HS Strom-MS Strom-NS Fernwärme Gas-HD Gas-MD Gas-ND Stadtbahn				



		Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen und darf nicht ohne schriftliche Genehmigung der E.DIS Netz GmbH vervielfältigt, kopiert, reproduziert oder in irgendeiner Weise Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.		1:500
Kartenname: Gesamtmedienplan		Ort/Ortsteil: Boltenhagen, Ostseebad		
Anfragenummer: 1634653-EDIS				
Plannummer: 5				
zuständig: MB Neubukow		Straße: Wichmannsdorfer Straße 21a		
Ausgabedatum: 18.11.2025				
Farblegende				
■ Strom-HS ■ Strom-MS ■ Strom-NS ■ Strom-ND ■ Flurneulda ■ Gas-HD ■ Gas-MD ■ Gas-ND ■ Straßenbel.				



Die Karte ist Eigentum der EDIS Netz GmbH.
Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen
und muss datenrechtlich entsorgt werden.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

e.dis

1:500

Kartenname: Gesamtmedienplan
Anfragenummer: 1634653-EDIS
Plannummer: 1
zuständig: MB Neubukow
Ausgabedatum: 18.11.2025

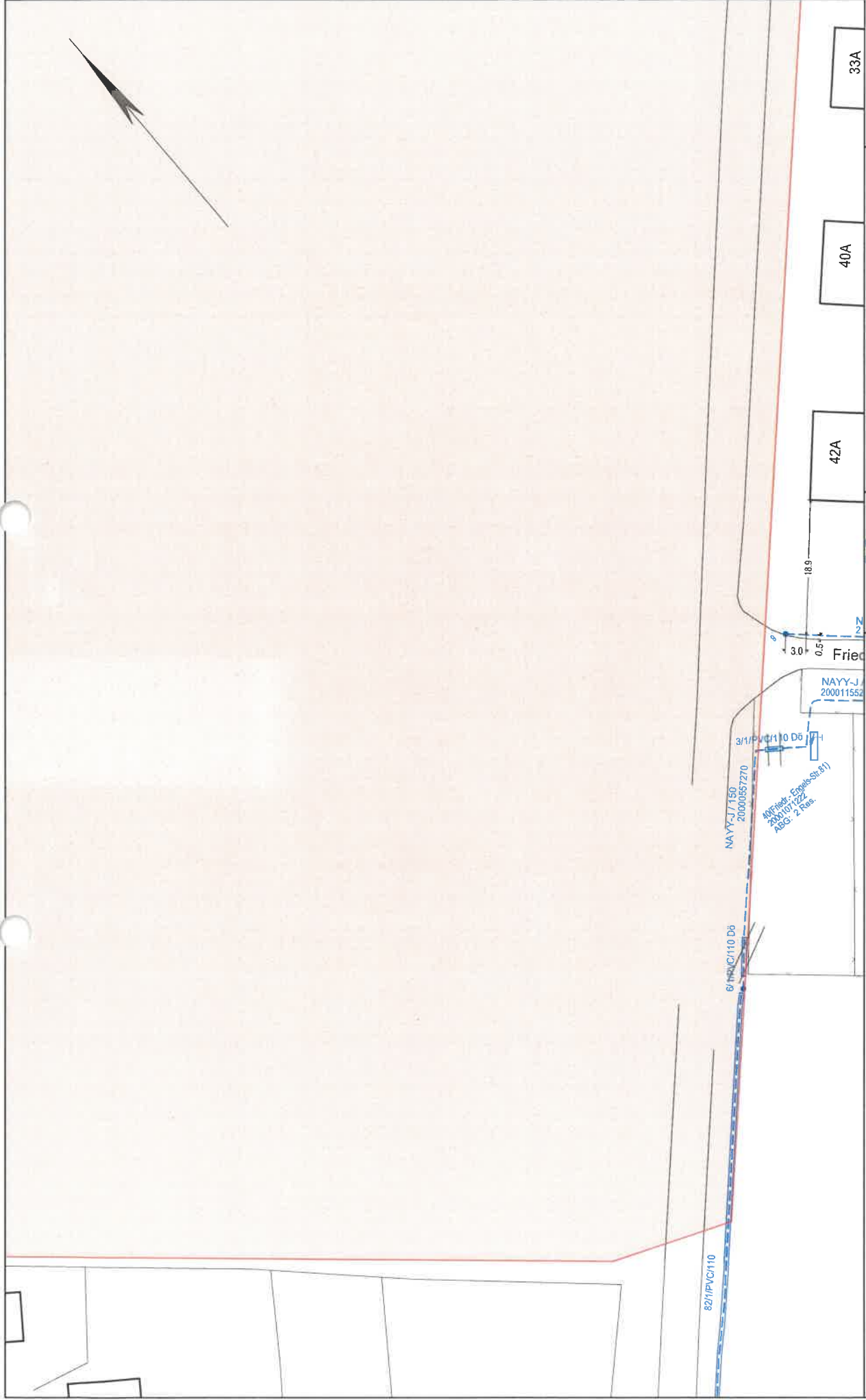
Ort/Ortsteil: Boltenhagen, Ostseebad

Straße: Wichmannsdorfer Straße 21a

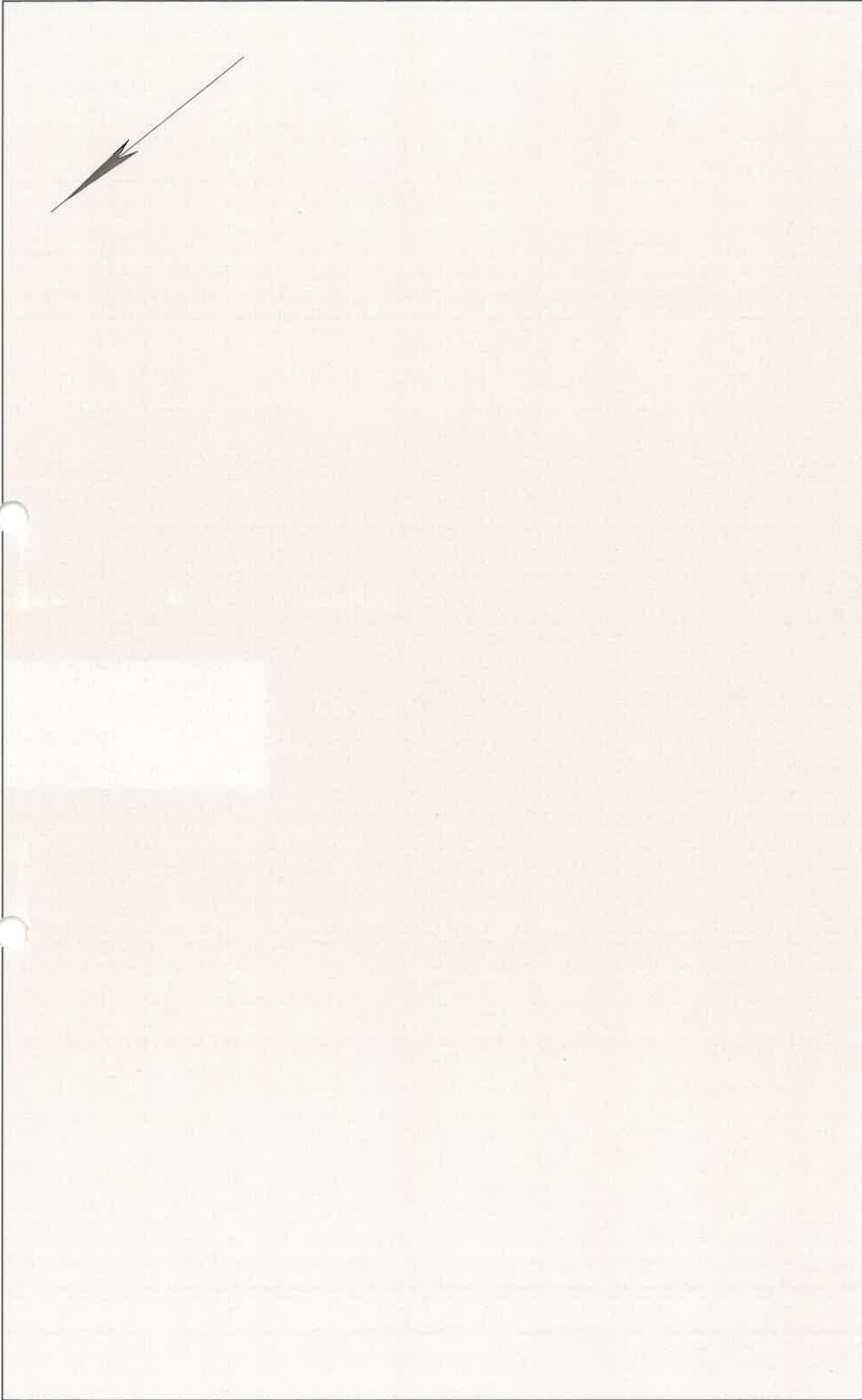
- Farblegende**
- Strom-HS
 - Strom-MS
 - Strom-NS
 - Fernwärme
 - Gas-HD
 - Gas-MD
 - Gas-ND
 - Straßenbel.



		Die Karte ist Eigentum der EDIS Netz GmbH. Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen und muss demnach nicht veröffentlicht werden. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.	1:500
Kartenname: Gesamtmedienplan Anfragenummer: 1634653-EDIS Plannummer: 6 zuständig: MB Neubukow Ausgabedatum: 18.11.2025		Ort/Ortsteil: Boltenhagen, Ostseebad Straße: Wichmannsdorfer Straße 21a	
		Farblegende - Strom-HS - Strom-MS - Strom-NS - Fernwärme - Gas-HD - Gas-MD - Gas-ND - Streischnur	



Die Karte ist Eigentum der EDIS Netz GmbH. Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen und muss datenreicher entworfen werden. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.		33A	40A	42A	1:500
e.dis		Ort/Ortsteil: Boltenhagen, Ostseebad			
Kartenname: Gesamtmedienplan		Straße: Wichmannsdorfer Straße 21a			
Anfragenummer: 1634653-EDIS					
Plannummer: 2					
zuständig: MB Neubukow					
Ausgabedatum: 18.11.2025					
Farblegende					
		Strom-HS			
		Strom-MS			
		Strom-NS			
		Fernwärme			
		Gas-HD			
		Gas-MD			
		Gas-ND			
		Straßenbel.			



		Die Karte ist Eigentum der EDIS Netz GmbH. Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen und muss datensicher entsorgt werden. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.		1:500
Kartenname: Gesamtmedienplan Anfragenummer: 1634653-EDIS Plannummer: 3 zuständig: MB Neubukow Ausgabedatum: 18.11.2025		Ort/Ortsteil: Boltenhagen, Otiseebad Straße: Wichmannsdorfer Straße 21a		Farblegende Strom-HS Strom-MS Strom-NS Fernwärme Gas-HD Gas-MD Gas-ND Straßenbel.



E.DIS Netz GmbH Am Stellwerk 12 18233 Neubukow

Amt Klützer Winkel
Antje Burda
Schloßstraße 1

23948 Klütz

Spartenauskunft: 1634676-EDIS in Boltenhagen, Ostseebad Ahornweg 6
Anfragegrund: Stellungnahme & TöB **Projektname:** 9. Änderung des
Erstellt am: 18.11.2025 **Projektzusatz:**

E.DIS Netz GmbH

Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree

www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner

MB Neubukow
T +49 38822-52-222

EDI_Betrieb_Neubukow@e-dis.de

Datum
08.12.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.

Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.

Gesondert von dieser Auskunft erhalten Sie Auskünfte der HanseGas Netz GmbH.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.

Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Sparten- pläne aus- gegeben	Sicher- heitsrel. Einbauten	Sperr- flächen	Leeraus- kunft
Gas:	☐	☐	☐	☒
Strom-BEL:	☐	☐	☐	☒
Strom-NS:	☒	☐	☐	☐
Strom-MS:	☒	☐	☐	☐
Strom-HS:	☐	☐	☐	☒
Telekommunikation:	☐	☐	☐	☒
Fernwärme:	☐	☐	☐	☒
Dokumente				
Indexplan:	☒	Vermessungsdaten:	☒	
Gesamtmedienplan:	☒	Merkblatt zum Schutz der	☒	
Skizze:	☒	Verteilungsanlagen:		

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigegefügt Pläne.

Freundliche Grüße
E.DIS Netz GmbH
MB Neubukow

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
Ust.Id. DE285351013

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Hanjo During

Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung

Achtung:

Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!

Für das Bauvorhaben	1634676-EDIS, Boltenhagen, Ostseebad Ahornweg 6
	genaue Bezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsabschnitt oder zwischen Hausnummern
	Stellungnahme & TöB, traeger_oeffentl_belange
	auszuführende Arbeiten
	voraussichtlicher Beginn der Arbeiten
wurde Herr/Frau	Antje Burda Tel.: 038825 393-406 /
Beauftragter der	Amt Klützer Winkel
Kontakt	a.burda@kluetzer-winkel.de, Tel: 038825 393-406
Anschrift	23948 Klütz, Schloßstraße 1
	Ort, Straße, Hausnummer

über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.

Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.

Außerdem sind die Informationen zu "Örtliche Einweisung / Ansprechpartner" (Seite 3), die "Besonderen Hinweise" (Seite 4), das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kontaktadresse / Meisterbereich	E.DIS Netz GmbH, Neubukow	+49 38822-52-222
		Telefon

Örtliche Einweisung / Ansprechpartner

☒ Örtliche Einweisung vor Baubeginn notwendig

Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:

Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Die örtliche Einweisung ist für Sie kostenlos.

Termin durchgeführt am

Unterschrift EDIS Netz GmbH

Unterschrift Unternehmen

☐ Gesonderte Bestandsabfrage erforderlich

Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau/ in Betrieb. Diese Anlagen sind im Gesamtmedienplan aktuell nicht dargestellt. Es ist deshalb zwingend eine gesonderte Bestandsabfrage bei der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden Sie sich dazu unter Angabe der Auskunftsnnummer per e-mail an disposition@ediscom.net.

Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:

Standort Upahl

An der Silberkuhle 5

23936 Upahl

E-Mail: EDI_Betrieb_Neubukow@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 38822 52-222

Gasversorgungsanlagen: -

Telekommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000

Hochspannungsanlagen: +49399828222123 +49396122912321

(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

Standort Neubukow

Am Stellwerk 12

18233 Neubukow

E-Mail: EDI_Betrieb_Neubukow@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 38294 75-221

Gasversorgungsanlagen: -

Telekommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000

Hochspannungsanlagen: +49399828222123 +49396122912321

(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

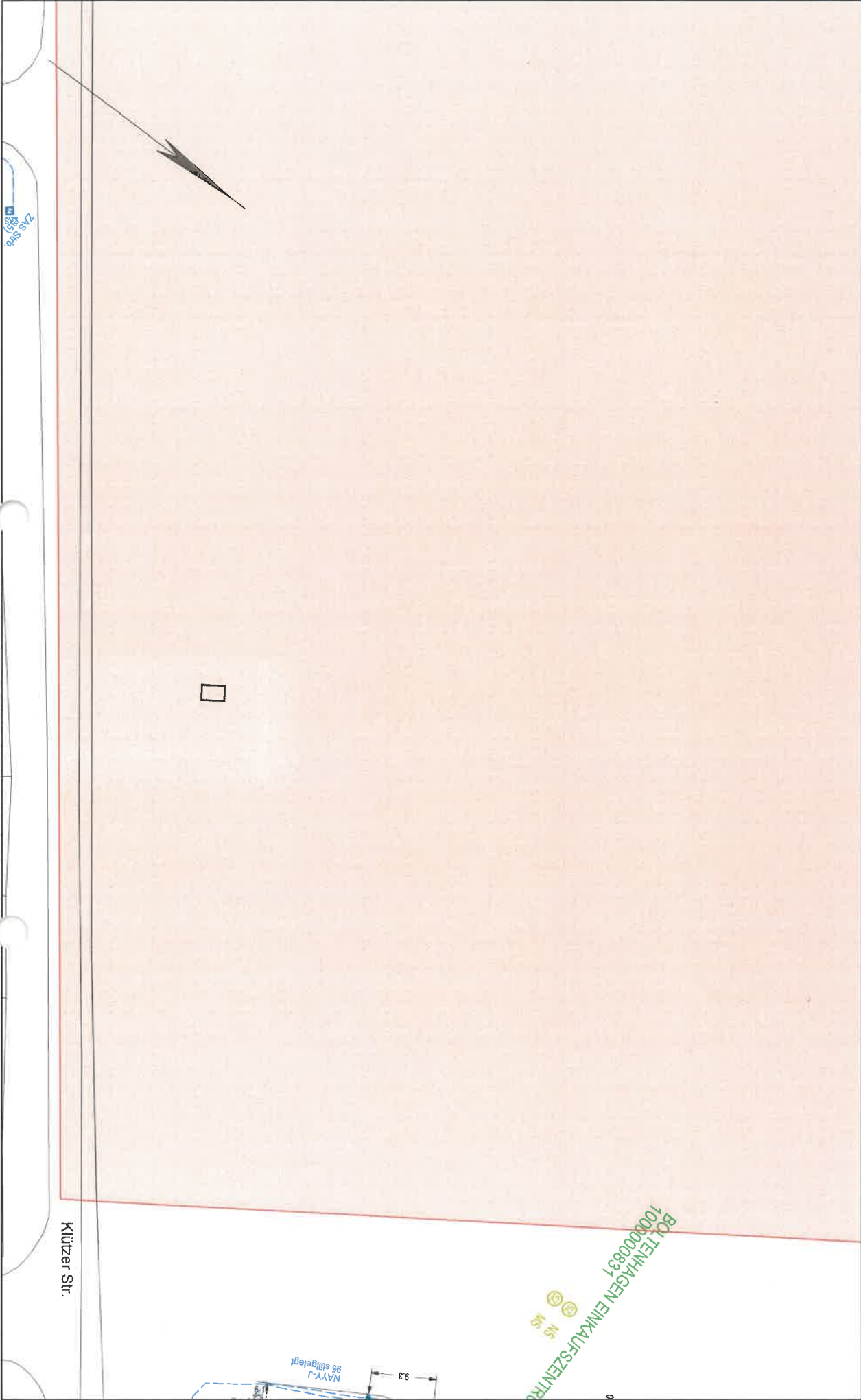
Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.

Weitere besondere Hinweise:**Einweisung vor Ort erforderlich:**

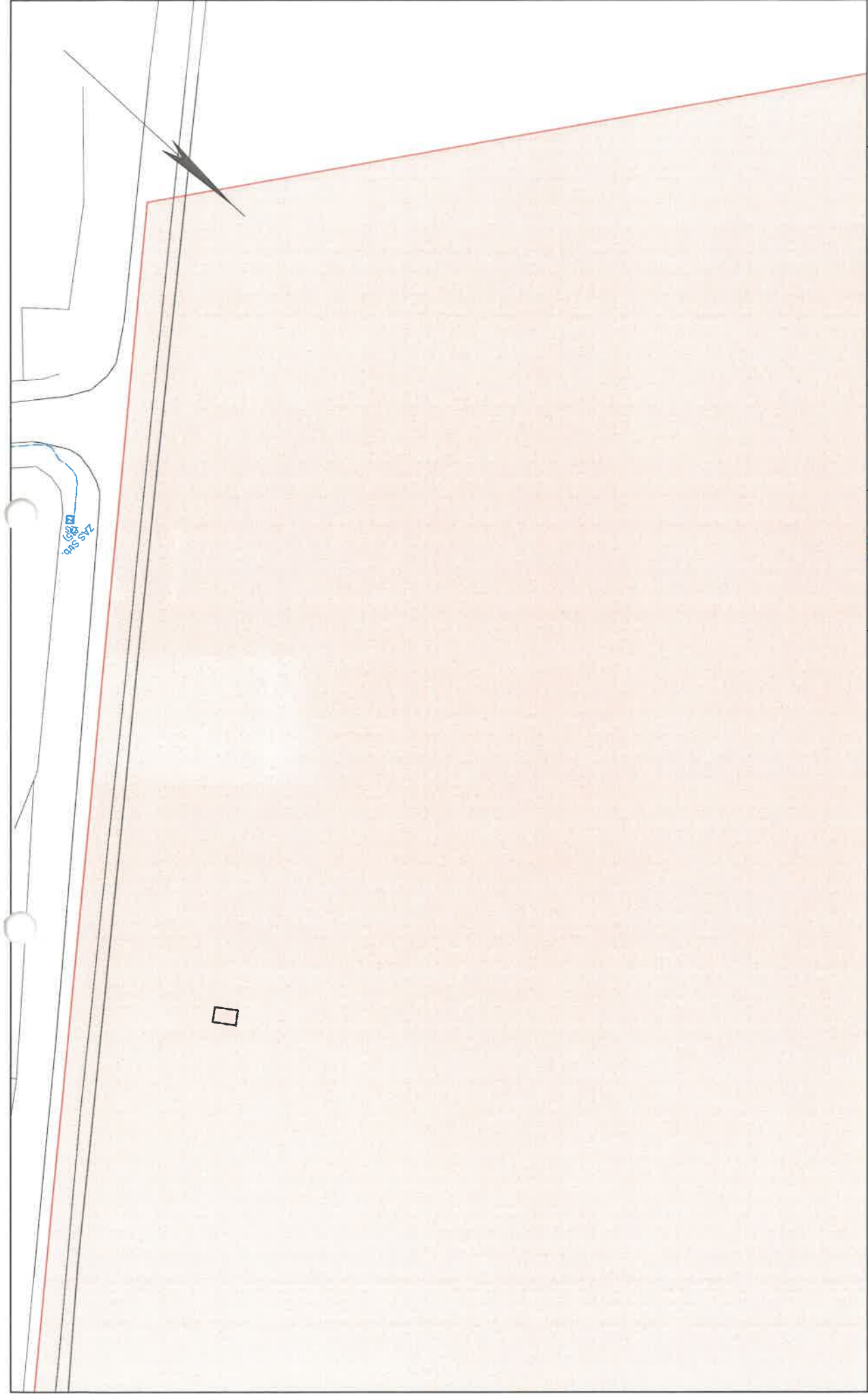
Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Hinweise:

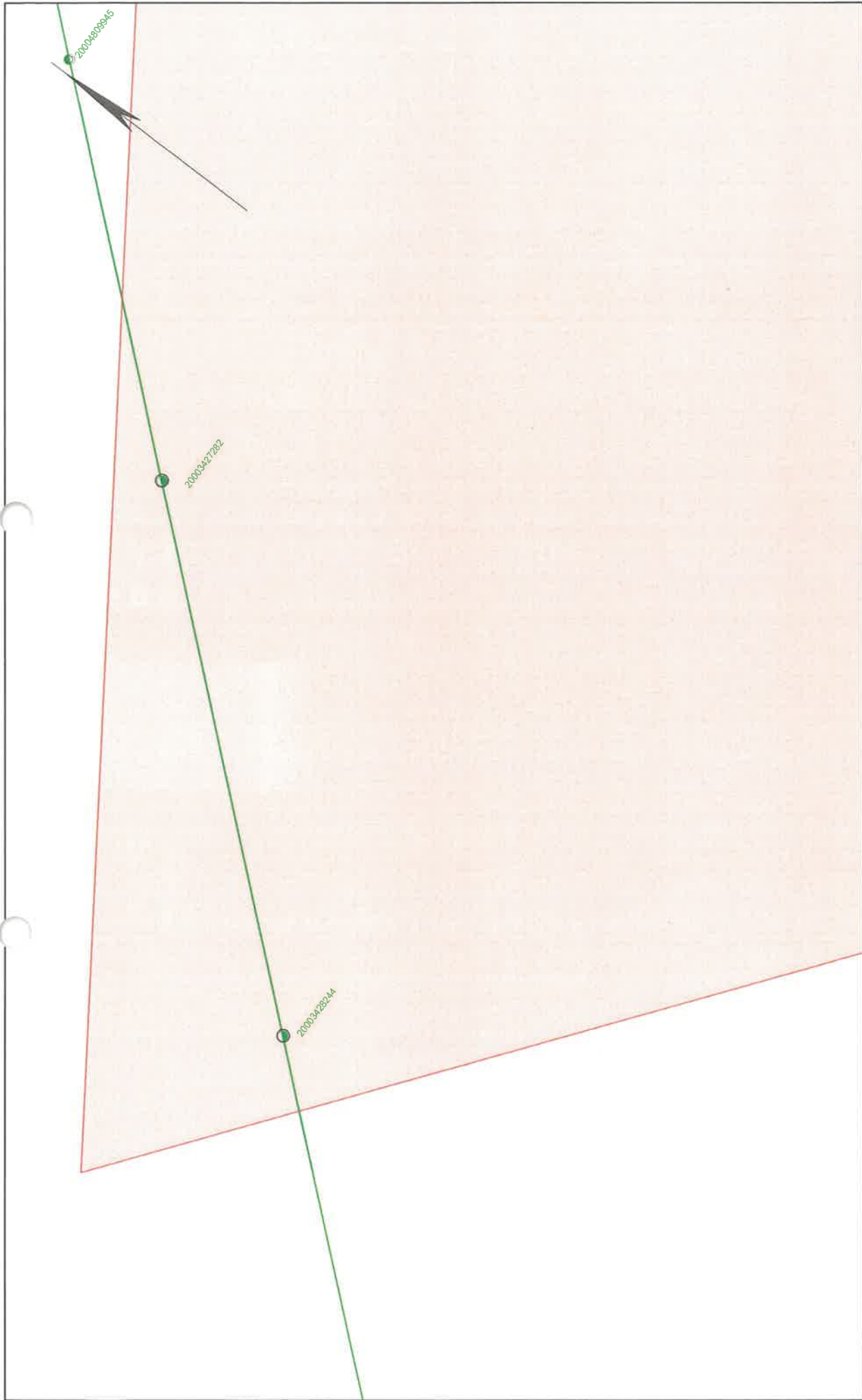
Achtung: Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich. Sollte eine Umverlegung von Anlagen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten. Für einen weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine umfangreiche Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen (auch für eine Trafostation) im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen. Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflanzungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Zur weiteren Beurteilung, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen. - Lage- bzw. Bebauungsplan vorzugsweise im Maßstab 1:500 - Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf - Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf - vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Baustrombedarf - Namen und Anschrift des Erschließungsträgers. Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger das Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz.



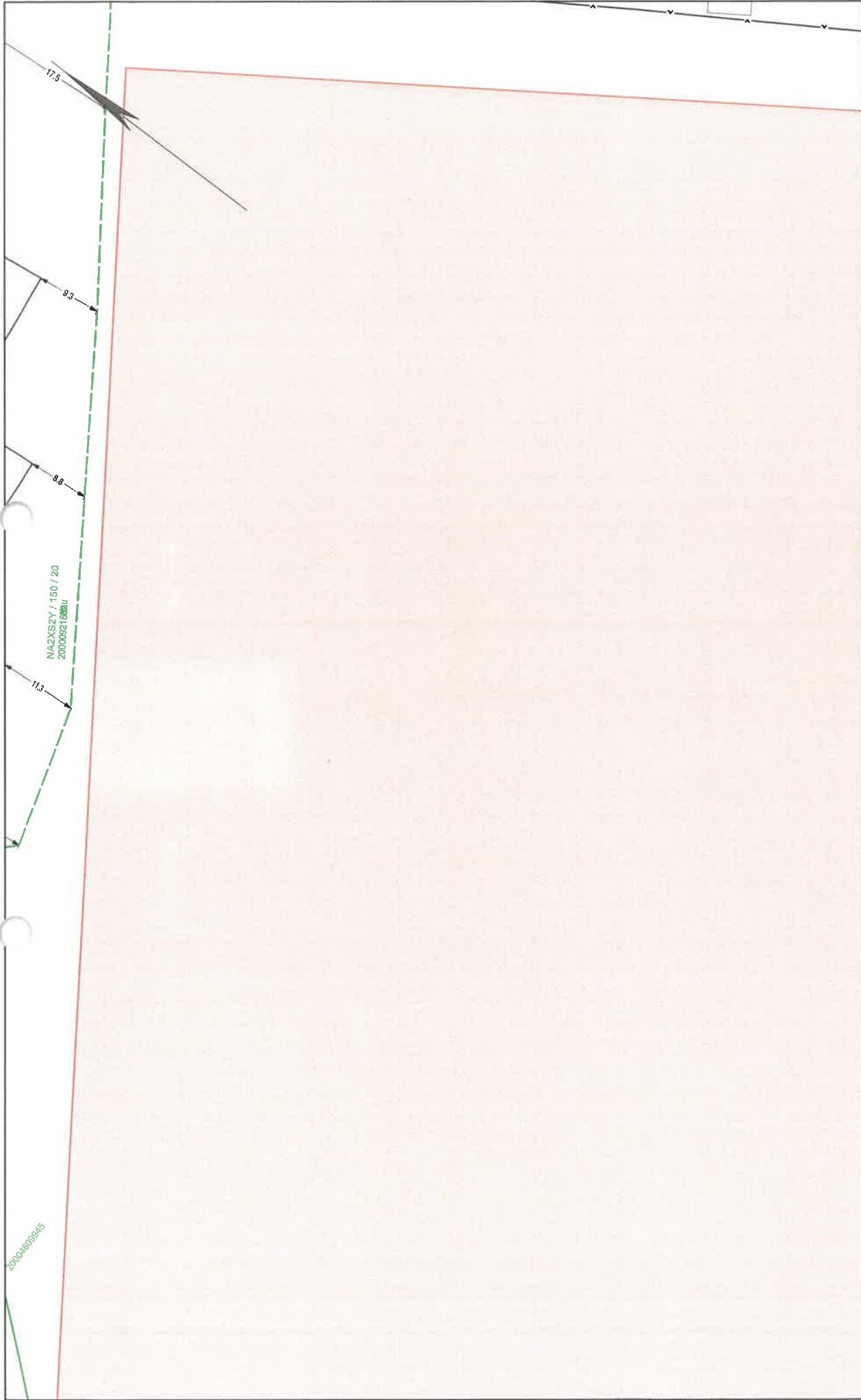
		Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen und muss datenreicher entsorgt werden, Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.	1:500
Kartenname: Strom-NSP Anfragenummer: 1634676-EDIS Plannummer: 1 zuständig: MB Neubukow Ausgabedatum: 18.11.2025		Ort/Ortsteil: Boltenthausen, Ostseebad Straße: Ahornweg 6	Farblegende - Strom-HS - Strom-MS - Strom-NS - Ferrimide - Gas-HD - Gas-ND - Gas-NS - Straßenbel.



		Die Karte ist Eigentum der E.D.I.S. Netz GmbH. Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen und muss datentechnisch geschützt werden. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.	1:500
Kartenname:	Strom-NSP	Ort/Ortsteil: Boltenhagen, Ostseebad	Farblegende ■ Strom-HS ■ Strom-MS ■ Strom-NS ■ Fernwärme ■ Gas-HD ■ Gas-MD ■ Gas-ND ■ Streifenhalst.
Anfragenummer:	1634676-EDIS		
Plannummer:	4		
zuständig:	MB Neubukow		
Ausgabedatum:	18.11.2025		
Straße: Ahornweg 6			



		Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen und darf nicht weitergegeben werden. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.		1:500
Kartenname: Strom-MSP		Ort/Ortsteil: Bottenhagen, Ostseebad		Farblegende ■ Strom-HS ■ Strom-MS ■ Strom-NS ■ Formale ■ Gas-HD ■ Gas-MD ■ Gas-ND ■ Straßenbad
Anfragenummer: 1634676-EDIS				
Plannummer: 2		Straße: Ahornweg 6		
zuständig: MB Neubukow				
Ausgabedatum: 18.11.2025				



e.dis Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen Nachdruck oder Vervielfältigung ist ohne Genehmigung des Eigentümers.		1:500
Kartenname: Strom-MSP Anfragenummer: 1634676-EDIS Plannummer: 5 zuständig: MB Neubukow Ausgabedatum: 18.11.2025		Farblegende Strom-HS Strom-MS Strom-NS Fremde Gas-HD Gas-ND Streifen
Ort/Ortsteil: Boltenhagen, Ostseebad Straße: Ahornweg 6		

Boltonträger

24. m 14

+301

L1 Waskönig M87/13 0062,1m

L2 TF-Kabel A3692/13 12046m

L3 TF-Kabel A3692/13 12035m

+302

L1 Nexans 3624/07 2661m

L2 - I - 2439m

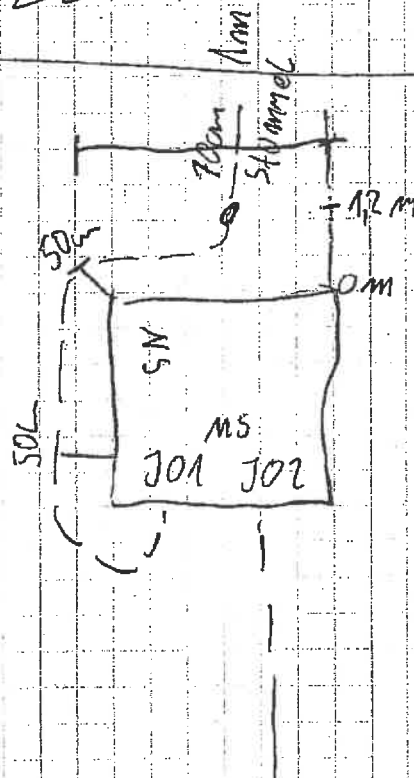
L3 - II - 2219m

Muffe

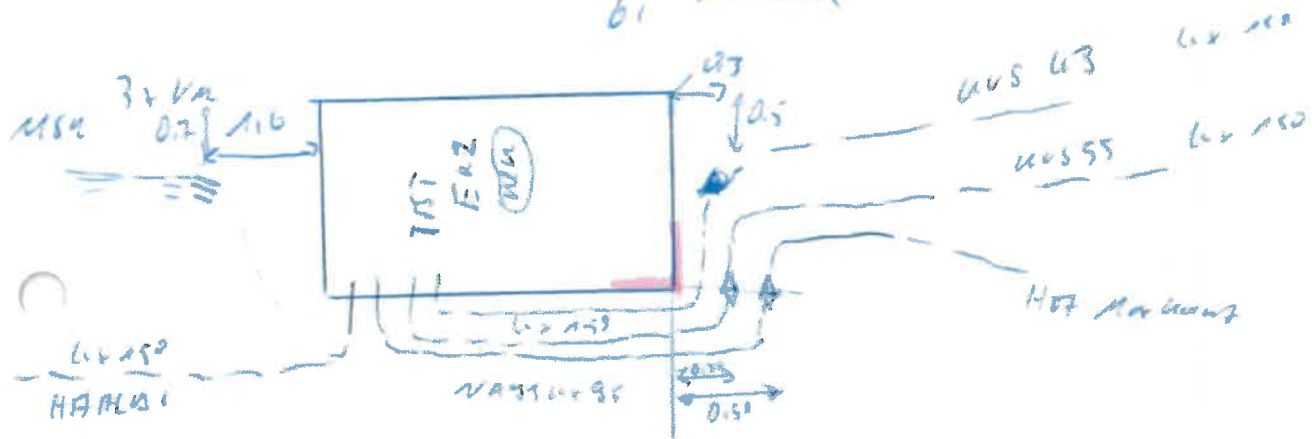
L1 00629m

L2 12055m

L3 12044m



7. 8. 9. $\nu = \text{frequency}$



NS MB April

25.00. 04. Wm

2-22



Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

1 Allgemeine Hinweise

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Verteilungsanlagen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise zu beachten:

- **Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhalten, nicht berührt.**
- **Überall in der Erde können Verteilungsanlagen liegen. Personen, die Verteilungsanlagen beschädigen, gefährden sich selbst und andere. Eine Beschädigung kann zur Unterbrechung der Versorgung führen. Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!**
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der E.DIS an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In der Nähe von Gebieten mit Kampfmitteln sind die hierfür geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- Verteilungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder). Hierzu gehören z.B. Rohrleitungen, sonstige Betriebseinrichtungen, Hoch-, Mittel- und Niederspannungskabel, Armaturen, sonstige Einbauteile, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen, Warnbänder u. a.
- Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer zu unterweisen und zu überwachen. Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Pkt. 3.1.3 und 3.1.5, dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der

Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber E.DIS haftbar.

- Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden. Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.
- Unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen sind bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), DGUV Vorschrift 70 (ehemals BGV D 29), DGUV Vorschrift 38 (ehemals BGV C 22) und DGUV Regel 100-500 (ehemals BGR 500 Kap.2.12 -Erdbaumaschinen) zu beachten. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) sind zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.

- Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich der Verteilungsanlagen nur dann eingesetzt werden, wenn deren genaue Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von grabenlosen Verlegeverfahren (z.B. Bodenraketen).
- Werden Verteilungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind, angetroffen, so ist der Betreiber der Verteilungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Zuständigen Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt wurde.

2 Verhaltensregeln bei Freileitungen

- Achtung: Wer Freileitungen – gleichgültig mit welchen Gegenständen – **berührt**, befindet sich in **akuter Lebensgefahr**. Eine Annäherung an die Leitung innerhalb des Schutzbereiches kommt wegen eines Überschlages einer Berührung gleich.
- Vor Beginn der Arbeiten sind alle beteiligten Personen über die Gefahren bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter Freileitungen zu unterweisen.
- Bei Verwendung von Baugeräten, wie Bagger, Krane, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzügen, Baugerüsten usw. sowie Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände lt. DGUV Vorschrift 3 von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

Bei Freileitungen mit

Spannungen	Schutzabstände
Bis 1000 Volt (Niederspannung)	1 m nach allen Seiten
über 1 kV bis 110 kV	3 m nach allen Seiten
unbekannt	5 m nach allen Seiten

- Im Zweifelsfalle erteilt der zuständige Standort der E.DIS über die Höhe der Spannung einer Freileitung sowie über den erforderlichen Schutzabstand Auskunft. Neben der ergonomischen Komponente ist auch ein technisches Versagen von Geräten und Betriebsmitteln für die Einhaltung der Abstände zu berücksichtigen.
- Die einzuhaltenden Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschlagen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Innerhalb des Spannungsfeldes ist sicherzustellen, dass durch Aufschüttungen etc. der Mindestabstand von 6 m zwischen Leiter und Erdoberfläche eingehalten wird. Bei der Ermittlung des Abstandes sind der größte Durchhang und die Windlast unter Anwendung der DIN EN 50341 bzw. die DIN EN 50423 zu berücksichtigen. Bei Unsicherheiten bezüglich Durchhangs- und Abstandsermittlung ist im zuständigen Standort der E.DIS Auskunft einzuholen.

- Bei einer unumgänglichen Annäherung an die Schutzabstände sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:

- Aufstellen von Warnposten, welche die Bewegung der Geräte überwachen und die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen.
- Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
- Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Mitarbeiters der E.DIS).
- Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit einem Mitarbeiter des zuständigen Standortes der E.DIS eine andere Lösung gefunden werden, wie z. B. bei kreuzenden Fahrwegen das Aufstellen einer **Höhenbegrenzung** vor und hinter der Freileitung.
- Sollten Schutzabstände oder obige Maßnahmen nicht eingehalten werden können, so muss die betreffende Anlage bzw. Leitung freigeschaltet werden. Hierfür sind rechtzeitige Informationen und Abstimmungen mit dem zuständigen Standort der E.DIS durchzuführen.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Standort der E.DIS in Verbindung:
 - **wenn Masterder** (z. B. verzinktes Band Eisen) beschädigt werden.
 - **zu eventuellen Möglichkeiten der Freischaltung, Umsetzung bzw. Isolierung von Freileitungen.**
 - wenn trotz aller Sorgfalt eine Freileitungsanlage beschädigt wird, um weitere Schäden und Gefahren abzuwenden. Die Gefahrenstelle ist zu sichern und die Arbeiten sind bis zum Eintreffen des Mitarbeiters der E.DIS einzustellen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine beschädigte Freileitung vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier **Lebensgefahr** besteht.

3 Verhaltensregeln bei Kabeln

- Die Verlegetiefe von Verteilungsanlagen beträgt zwar in der Regel 60 – 150 cm; abweichende Tiefen sind jedoch aus den verschiedensten Gründen möglich (selbst 10 – 20 cm), aber auch größere Tiefen sind aus verschiedensten Gründen, wie z.B. Niveauänderungen, möglich.
- Kabel sind bei Legung mit sogenannten Kabelsteinen, Ton- bzw. Kunststoffhauben oder Schutzrohren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffbänder gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/Warnmaßnahmen vertraut werden, da diese z. B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfernt sein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorhandensein von Energieanlagen aufmerksam machen (Warnschutz!). Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden der E.DIS bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden.
- Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Jute/Metall-Außenmantel angetroffen werden. In den Plänen werden grundsätzlich alle Verteilungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Erdreich als 3 x Einleiterkabel bzw. 1 x Mehrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Verteilungsanlagen Erdungsleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Wir weisen darauf hin, dass auch Kabel anderer Versorgungsträger bzw. stillgelegte Kabel angetroffen werden können.
- Baumaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Verteilungsanlagen ausschließt. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese sind, ebenso wie Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, der Einsatz von Durchörterungsgeräten u. ä. mit der E.DIS abzustimmen. Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Pfähle, Dorne oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erdboden getrieben werden. Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband (20 cm über Kabelscheitel) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm (30 cm nach ATV DIN 18300) ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit E.DIS vorgenommen werden.
- Schachtdeckel müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Wenn unzulässige Näherungen von Kabeln zu Gasverteilungsleitungen festgestellt werden, ist E.DIS zu informieren. (Sicherheitsbereich: 10 cm (MS-Kabel 20 cm) bei Kreuzungen, 20 cm (MS-Kabel 40 cm) bei Parallelverlegung. Für lichte Mindestabstände von Kabeln zu Gasverteilungsanlagen gelten die Werte im Merkblatt „Verhaltensregeln bei Gasanlagen“.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit dem zuständigen Kundencenter/Standort der E.DIS in Verbindung:
 - bevor mit den Arbeiten begonnen wird. Unsere Verteilungsnetze sind ständigen Veränderungen unterworfen. Aus diesem Grund haben die anliegenden Pläne eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Der zuständige Standort nimmt gegebenenfalls eine örtliche Einweisung vor. Es werden Aufträge zur Kabelortung und Kabelfeststellung ggf. Schalthandlungen abgestimmt.
 - wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel, zur Veränderung der Legetiefe bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Verteilungsanlagen kommt. Beantragen Sie bitte die Umlegung unserer Verteilungsanlagen bzw. die Legung dieser im Schutzrohr durch E.DIS. E.DIS wird dann bei Erfordernis dem Antragsteller auf Grundlage des Antrages ein Angebot für die Umlegung unterbreiten und dafür sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen gefahrlos und entsprechend geltenden Richtlinien durchgeführt werden. Ggf. sind für Planungszwecke Quergrabungen in Handschachtung durchzuführen.
 - wenn durch den Bauausführenden Kabel in einer Baugrube freigelegt werden. E.DIS wird eventuell durch Beistellen eines erfahrenen Mitarbeiters dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten gefahrlos und sachlich richtig durchgeführt werden.
 - wenn eingetragene Leitungslagen nicht aufgefunden werden. Es kann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden.
 - wenn in der Nähe von Verteilungsanlagen Schutzrohre und Erdungsanlagen angetroffen werden, die nicht in den Bestandsplan-Ausschnitten enthalten sind.
- Wenn trotz aller Sorgfalt Kabel oder Schutzrohre beschädigt (auch (leichte) Beschädigungen, die nicht zur unmittelbaren Zerstörung des Kabels führen, wie z.B. leichte Pickhiebe) werden, dann gilt zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahr:
 - Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen, der Gefährdungsbereich ist sicher zu verlassen. Die Schadenstelle ist außerhalb des Schutzbereiches gegen Betreten zu sichern.
 - Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Es können noch lebensgefährliche Schrittspannungen auftreten.
 - Einem beteiligten Fahrzeug oder Gerät darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.

- Fahrzeugführer dürfen den Fahrzeugstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen durch Schwenken des Auslegers das Kabel oder durch Wegfahren des Fahrzeuges, den Kontakt zum Kabel zu unterbrechen, um so aus dem Gefahrenbereich zu gelangen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
- Unverzüglich Störungsnummer „Strom“ anrufen.
- Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein beschädigtes Kabel vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier Lebensgefahr besteht.

4 Verhaltensregeln bei Gasanlagen

- Beschädigungen (auch ohne Gasaustritt z. B. Deformierung oder Beschädigung der Umhüllung) von Verteilungsanlagen sind sofort und unmittelbar an die o. g. Entstörungsnummer zu melden.
- Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der E.DIS erfolgen.
- Im Netz eingebaute Armaturen dürfen nur vom Fachpersonal der E.DIS oder auf dessen ausdrückliche Anweisung bedient werden!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der E.DIS an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In Leitungsnähe sind Erdarbeiten generell nur von Hand oder Saugbagger und mit äußerster Vorsicht auszuführen.
- Lageänderungen und/oder ggf. das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit der E.DIS vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
- Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabel oder Gasleitungen angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (Handsichtung) fortzusetzen. Freigelegte Gasleitungen müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Gaswarnband (30 cm über der Gasleitung) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Straßenkappen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Bei Anwendung grabenloser Verfahren im Bereich von Gasleitungen gelten die unten aufgeführten Mindestabstände. Die grabenlosen Verfahren sind im Vorfeld E.DIS anzuzeigen und mit ihm abzustimmen. Erforderlichenfalls wird E.DIS die Abstände erweitern und die Herstellung von zusätzlichen Suchschachtungen im gefährdeten Bereich bzw. die Freilegung der Kreuzung der Gasleitung als Auflage erteilen. Im Bereich von Gasleitungen sind grabenlose Verlegungsverfahren nur zulässig, die eine genaue Position des Vortriebs unter Beachtung der Sicherheitsabstände gewährleisten. Zur Sicherstellung der Lage der eingezogenen Leitung sind durch den Bauherrn

ggf. auch Maßnahmen erhöhten Aufwandes durchzuführen.

- Kreuzungen von Gasleitungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Bei Vorhandensein eines Schutzstreifens sind Knickpunkte außerhalb davon anzuordnen.
- Werden Gasleitungen gekreuzt, die im Bohrverfahren errichtet worden sind, sind grundsätzlich Suchschachtungen zur Freilegung des Bohranfangs und des Bohrendes durchzuführen.
- Bei Kreuzung von Gasleitungen mit einer Baustraße für Schwerlastverkehr (≥ 40 t), für das Kreuzen der Gasleitung durch Land- und Fortwirtschaftsfahrzeuge (≥ 40 t) sowie Aufstellung von Kränen auf Gasleitungen sind bei E.DIS die Sicherheitsmaßnahmen im Einzelfall abzufragen.
- Vor Ramm- und Bohrarbeiten ist die genaue Lage der Gasleitung durch Ortung und/oder Suchschachtung festzustellen. Der Abstand richtet sich nach der Intensität der übertragenen Schwingungen und wird von E.DIS individuell festgelegt. Kann die genaue Lage der Gasleitung nicht festgestellt werden (z. B. bei gesteuerten Bohrungen $> 2,0$ m Tiefe), so ist von der Achse der Gasleitung (Lageplan) zur Außenwand der Spundung allseitig ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
- Eine Überbauung von Gasleitungen oder die Überpflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen ist nicht zulässig. Um den kathodischen Korrosionsschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden. Außerdem sind in der Örtlichkeit vorgefundene Messsäulen durch ein Erdkabel mit der Stahlleitung, dem Mantelrohr sowie dem Steuerkabel verbunden. Bei Kreuzungen bzw. Parallelverlegungen sind Beeinflussungen auszuschließen.
- Bei der Verfüllung des Rohrgrabens sind freigelegte Gasverteilungsanlagen mind. 0,10 m allseitig mit steinfreiem neutralem Boden (Rundkorn 0 – 2 mm) zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine größeren Steine (Körnung > 100 mm), kein schwerentfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden.

Sicherheitsabstände, Schutzstreifen und Schutzmaßnahmen

Folgende lichte Mindestabstände von Ver- und Entsorgungsleitungen zu Gasverteilungsanlagen (einschließlich Zubehör z.B. KKS- und Fernmeldekabel) der E.DIS sind einzuhalten.

	Abstand bei offener Parallel- verlegung	Abstand bei ge- schlossener Pa- rallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
Gasleitung				
Gasleitung $\leq$ 5 bar zu Kabel bis 1kV	0,20 m	1,00 m	0,10 m	1,00 m
Gasleitung $\leq$ 5 bar zu Kabel 1kV – 30kV	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung $>$ 5 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen*				
• Leitung bis DN 150	1,00 m	1,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 150 bis DN 400	1,50 m	1,50 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 400 bis DN 600	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 600 bis DN 900	3,00 m	3,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 900	3,50 m	3,50 m	0,50 m	1,00 m

* Bei parallel verlegten Gasleitungen unterschiedlicher Durchmesser gilt für die Abstandsvorgabe stets der größere Durchmesser

Für HS-Kabel gelten gesonderte Mindestabstände zu Gasleitungen aller Materialien und Druckstufen:

	Abstand bei offener Parallel- verlegung	Abstand bei ge- schlossener Pa- rallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
HS-Kabel				
< 110 kV	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
$\geq / = 110$ kV	5,00 m	5,00 m	1,00 m*	2,00 m
$\geq / = 380$ kV	10,00 m	10,00 m	1,00 m*	2,00 m

* mit thermisch isolierenden Zwischenlagen

Des Weiteren gilt, dass sich die Schutzstreifen der HS-Kabel und die Schutzstreifen der Gasleitung nur berühren dürfen (keine Überlappung).

Für HS-Freileitungsanlagen (Leitungen, Maste, Erder etc.) gelten bei E.DIS folgende Mindestabstände zu Gasleitungen, oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Absperr- und Ausblasearmaturen.

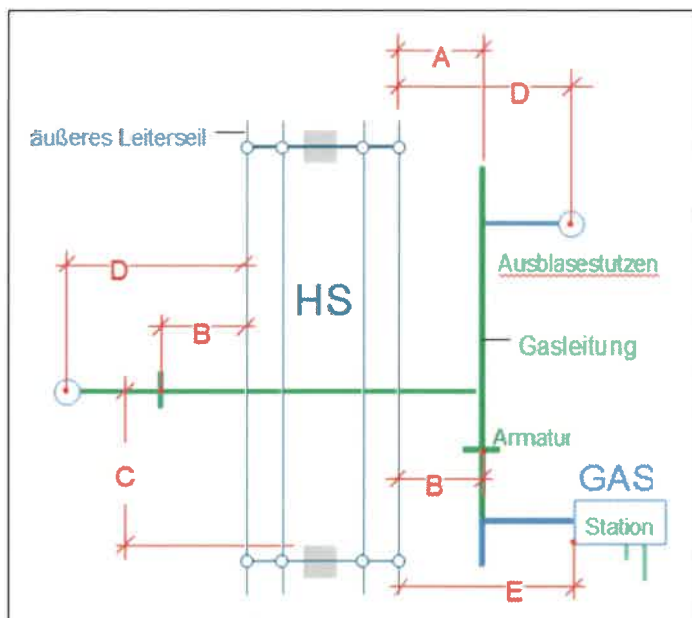


Bild 1

Tabelle 1

		Mindestabstände (m)	
		< 110 kV	≥ 110 kV
A	Rohrachse – Leiterseil ¹	10	10
B	Armatur – Leiterseil ¹	10	10
C	Rohrachse – Mast ²	20	20
D	Ausblasesutzen – Leiterseil ¹	35	35
E	Station – Leiterseil ¹	35	55

¹ vertikale Projektion

² Kreuzung / Querung der Freileitung stets senkrecht zur Freileitungstrasse

Kathodische Korrosionsschutzanlagen müssen sich außerhalb der Beeinflussung von Hochspannungsfreileitungen (einschließlich Fahr- und Speiseleitung) befinden. Fremdstromanoden müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 30 m vom Mastfuß und dessen Erdern entfernt sein.

Zwischen Gebäuden und oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Entspannungseinrichtungen der Gasversorgung sind folgende Mindestabstände zu beachten:

Tabelle 2

oberirdischen Gasanlagen (Station)	10,00 m
Entspannungseinrichtungen Leitung (Ausbläser)	20,00 m

Eine Bebauung näher als 20 m zu Gashochdruckleitungen größer 4 (5) bar bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch E.DIS, der individuelle Schutzmaßnahmen festlegt.

Zur Sicherung des Bestandes und Betriebes liegen Gasleitungen in einem Schutzstreifen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Gasleitung bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Lageabweichungen können auftreten.

Tabelle 3

Gasleitung	Betriebsdruck (bar)	Schutzstreifen gesamt (m)
Nieder-, Mittel- und Hochdruck-Gasleitung	≤ 4 (5)	2
Hochdruck-Gasleitung	> 4(5) bis ≤ 16	4
Hochdruck-Gasleitung		
• ≤ DN 150	> 16	4
• > DN 150 bis DN 300		6
• > DN 300 bis DN 500		8
Hochdruck-Gasleitung (Baujahr vor 1990)	> 4(5)	8

Die Verlegung von unter- und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar wird von E.DIS nur im Ausnahmefall gestattet.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Interessensabgrenzungsvereinbarung.

Die Verlegung ist terrestrisch zu vermessen und an E.DIS im dxf-Format zu übergeben.

Die Kreuzung von Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar durch Kabel oder Leitungen unterliegt folgenden Mindestanforderungen:

- Verlegung der Kabel oder Leitungen in einem Leerrohr, dessen Enden sich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung befinden
- Kreuzung rechtwinklig zur Gasleitung
- dauerhafte und gut sichtbare Markierung der Kreuzung an beiden Enden des Leerrohres

Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen

Maßnahmen bei Gasaustritt im Freien:

Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt oder Undichtigkeiten zu befürchten sind, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; Zündquellen (z. B. Funkenbildung) vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden!
- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen, dazu gehört auch sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abzustellen!
- Keine Mobiltelefone im Gefahrenbereich verwenden!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Markisen von Hand einrollen, Bewohner warnen und zum Verlassen des Gefahrenbereiches auffordern.
- Wenn möglich Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedrungenes Erdgas überprüfen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- E.DIS unverzüglich benachrichtigen! (jeweilige Entstörunksnummer Gas)
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Erste Hilfe leisten!
- Keine elektrischen Geräte, Schalter, Klingeln etc. betätigen!
- Fenster und Türen angrenzender Gebäude schließen, damit kein im Freien ausströmendes Gas eindringen kann!
- Weitere Maßnahmen mit E.DIS und den zuständigen Dienststellen abstimmen!
- Das Baustellenpersonal darf die Schadenstelle nur mit Zustimmung der E.DIS verlassen!

Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Vorgehensweise wie Gasaustritt im Freien.
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Absperrraum nur auf ausdrückliche Anweisung der E.DIS schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

Maßnahmen bei Gasbrand:

- Gleiche Vorgehensweise wie Gasaustritt
- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr). Muss aus Gründen der Personenrettung doch ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung verhindern.

Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen

- Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

- Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadenersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber E.DIS haftbar.

5 Baumpflanzung/Bebauung im Bereich von Verteilungsanlagen

Von der Begrünung und Bepflanzung innerstädtischer Wege, Straßen und Plätze werden die unterirdischen Verteilungsanlagen und Freileitungen erfahrungsgemäß erheblich betroffen.

Verschiedene Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang weisen wir Sie auf die Hinweise „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“. Diese wurden vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen“ im Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Baumstandorte“ im Fachausschuss 1.6 „Aus-schreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen“ erarbeitet. Dies ist textgleich mit dem DVGW-Merkblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

Für unterirdische Trassen gilt zusätzlich:

Bei der Pflanzung im Bereich bestehender unterirdischer Gasleitungen und Kabel sind die Trassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Verteilungsanlagen: (Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand des Stammes zur Gasleitung bzw. Kabel)

- Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.
- Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baumart und Leitungstyp der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen und zu entscheiden.
- Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung nur im Ausnahmefall, unter Abwägung der Risiken, möglich. Besondere Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.
- Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur bestehenden Gasleitung oder Kabel besitzt.

Der Schutzbereich für 110 kV-Kabelanlagen beträgt 10 m. Innerhalb des Schutzbereiches darf keine Bepflanzung mit Gehölzen erfolgen. Der Schutzbereich darf nicht mit Bauwerken überbaut werden.

Bei geplanten Überbauungen (z. B. Straßen, Parkplätze usw.) sind zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Die hierdurch verursachten Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten
- ringförmige Trennwand (Betonrohr / Kanalschacht)
- Schutzrohre oder längsgeteilte Schutzrohre

Beim Einbau von parallelen Trennwänden müssen diese von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe des Gasleitungs- bzw. Kabelgrabens geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material (Beton, Stahl, geeignete Kunststoffe) sein.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien < 2mm, Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Kundencenter/Standorte gerne zur Verfügung.

Für Freileitungen gilt:

Unter Freileitungen sind grundsätzlich keine Bauwerke zu errichten. Die Errichtung von Bauwerken ist nur möglich, wenn die innerhalb der vor genannten Normen geforderten Abstände nachgewiesen werden.

Verbindungen und Abspannungen, Plakate, Planen und sonstige Teile dürfen an Masten von Freileitungen nicht angebracht werden

Baumpflanzungen in der Nähe unserer Freileitungen stimmen wir grundsätzlich nicht zu, da diese bedingt durch den Baumwuchs, zur Beeinträchtigung der Versorgungszuverlässigkeit unserer Kunden führen können.

Die Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten.

Bei geplanten Straßen hat der Abstand zwischen Fahrbahnkante und den Masteckstielen, die der Fahrbahn zugewandt sind, mindestens 15 m zu betragen. Maßnahmen des Anfahrerschutzes müssen im Einzelfall gesondert abgestimmt werden

Bei der Kreuzung mit Straßen und befahrbaren Verkehrsflächen aller Art ist gemäß DIN EN 50341 zwischen Fahrbahnoberkante und Leiterseil ein Mindestabstand bei größtmöglichem Leiterseildurchhang von 7 m einzuhalten. Die Ermittlung des größten Leiterseildurchhangs und des seitlichen Ausschwings erfolgt unter Berücksichtigung der DIN EN 50341. Es ist deshalb erforderlich, dass ein Bauprojekt bei E.DIS zur Prüfung auf Einhaltung der nach DIN EN 50341 geforderten Abstände eingereicht wird, aus der die Fahrbahnhöhe, bisherige Geländehöhe und benachbarten Maststandorte hervorgehen.



e.dis

Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen
und muss datensicher entsorgt werden.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

1:3465

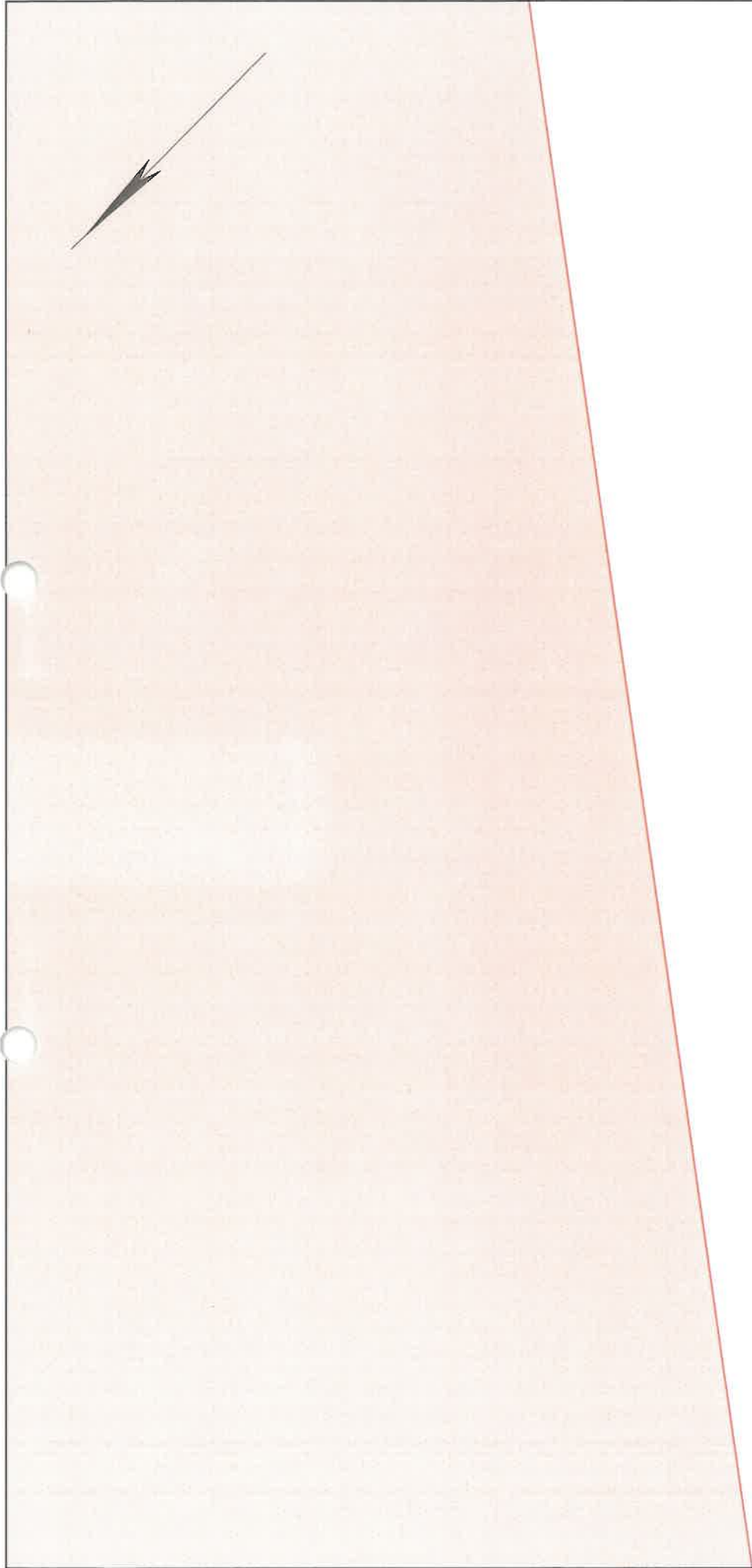
Kartenname: Index
Anfragenummer: 1634676-EDIS
Plannummer:
zuständig: MB Neubukow
Ausgabedatum: 18.11.2025

Ort/Ortsteil: Boltenhagen, Ostseebad

Straße: Ahornweg 6

Farblegende

- Strom-HS
- Strom-MS
- Strom-NS
- Fernmelde
- Gas-HD
- Gas-MD
- Gas-ND
- Straßenbel.



Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen
und darf nicht für andere Zwecke weitergegeben werden.
Nachdruck oder Vervielfältigung ist ohne Genehmigung des Eigentümers
verboten.

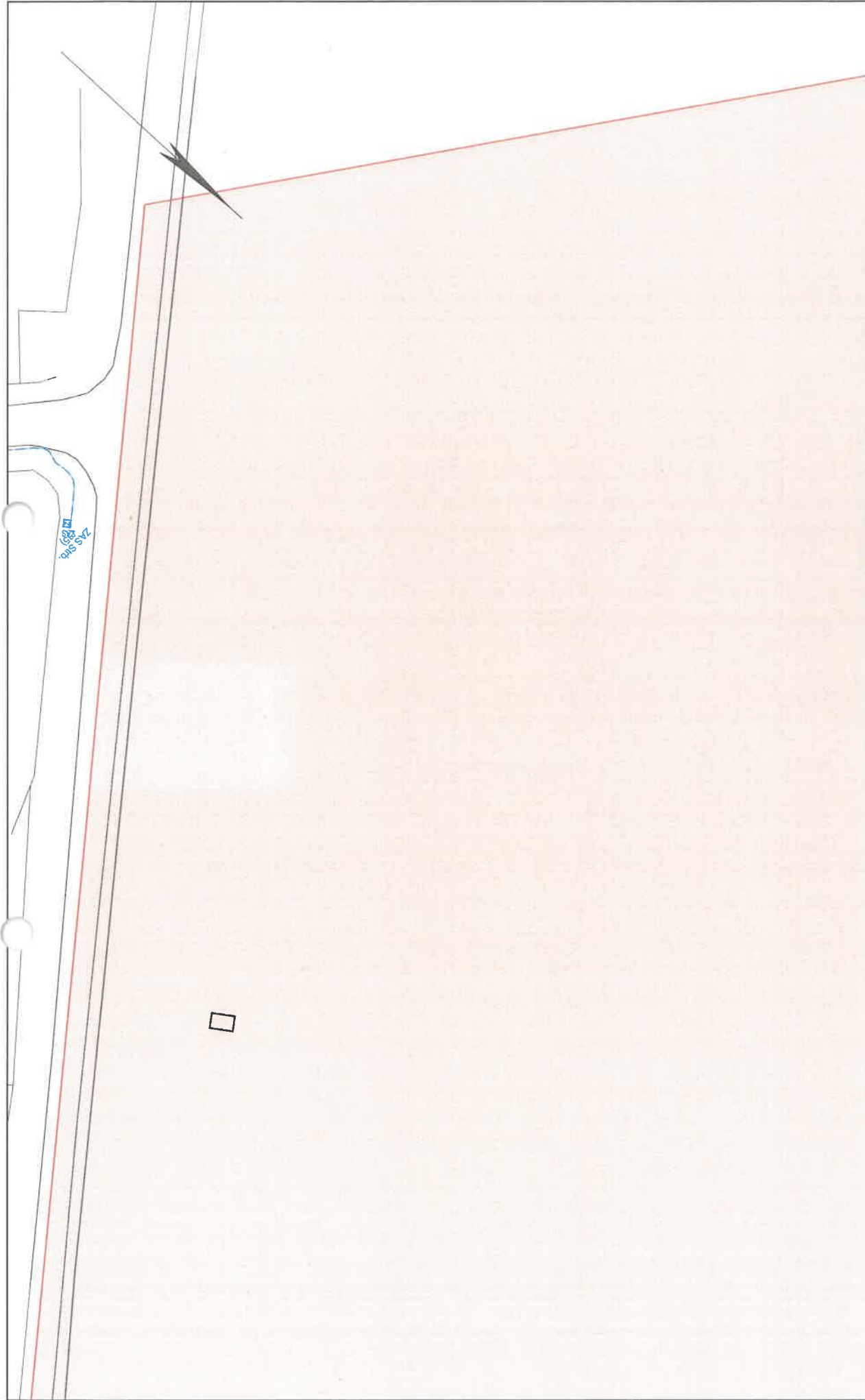
1:500

Kartenname: Gesamtmedienplan
Anfragenummer: 1634676-EDIS
Plannummer: 8
zuständig: MB Neubukow
Ausgabedatum: 18.11.2025

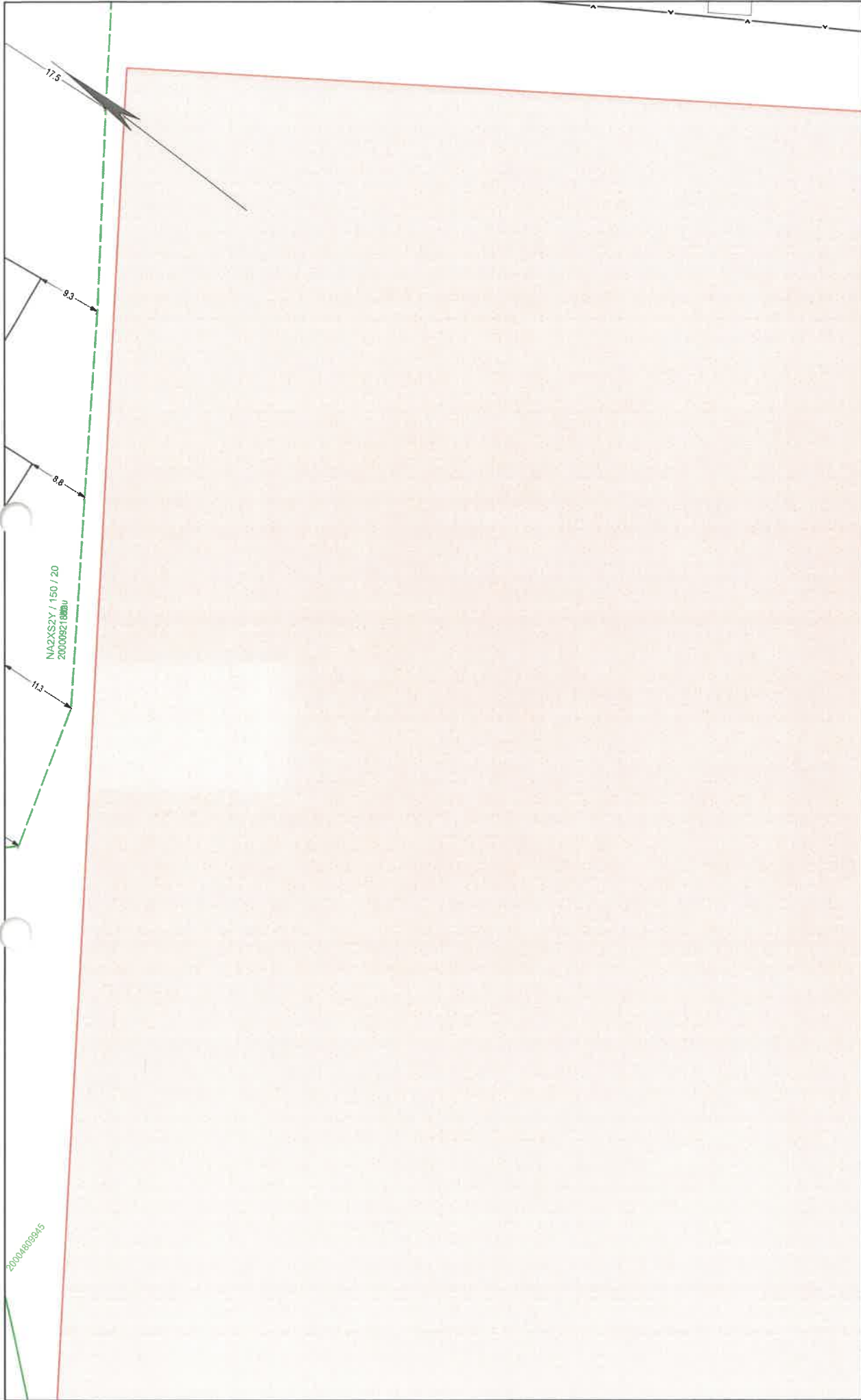
Ort/Ortsteil: Boltenthausen, Ostseebad

Straße: Ahornweg 6

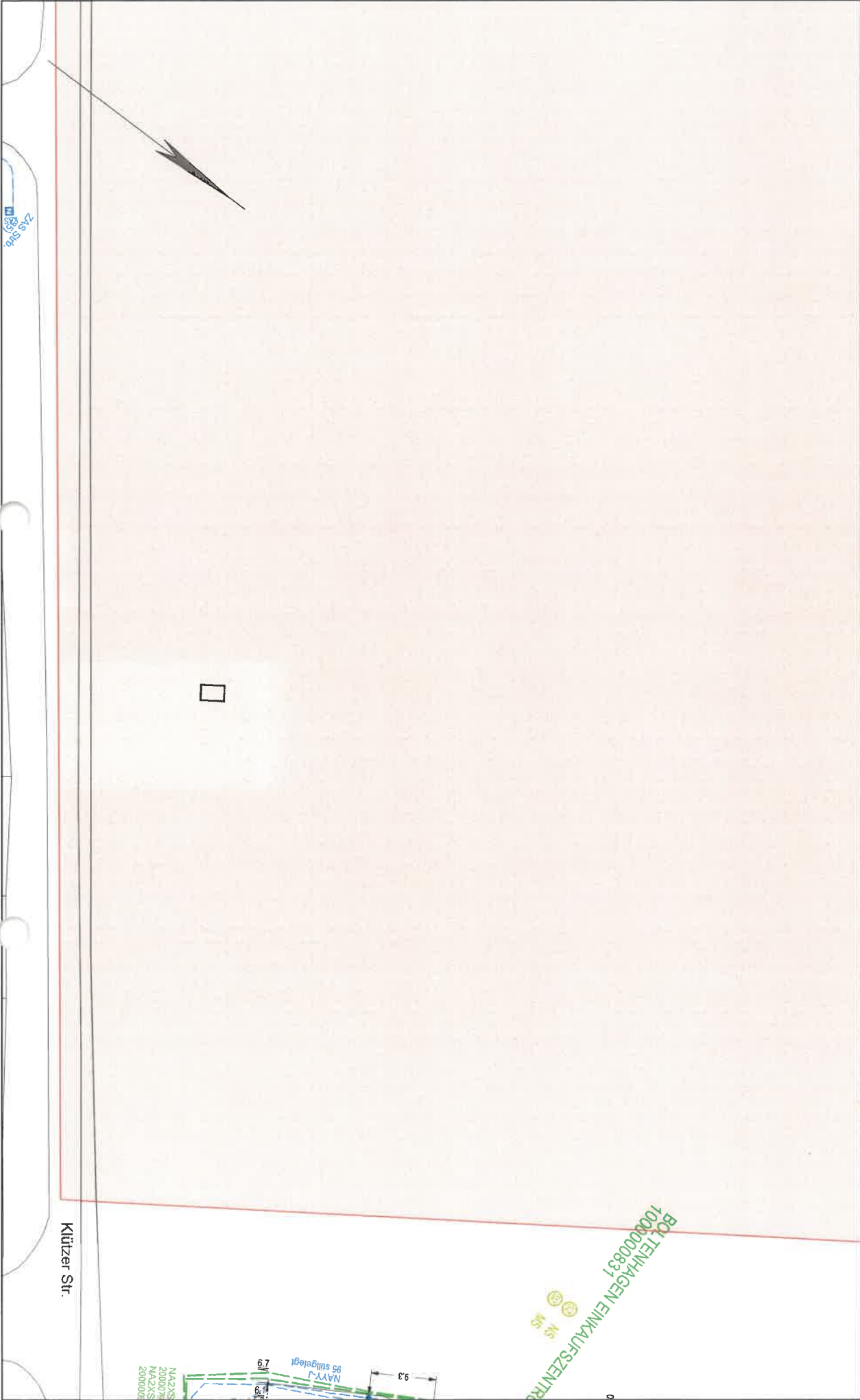
Farblegende
■ Strom-HS
■ Strom-MS
■ Strom-NS
■ Fernwärme
■ Gas-HD
■ Gas-MD
■ Gas-ND
■ Straßenbel.



		Die Karte ist Eigentum der E-DIS Netz GmbH. Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen und muss datentechnisch entsorgt werden. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.	1:500
Kartenname: Gesamtmedienplan		Ort/Ortsteil: Boltenhagen, Ostseebad	
Anfragenummer: 1634676-EDIS		Straße: Ahornweg 6	
Plannummer: 4			
zuständig: MB Neubukow			
Ausgabedatum: 18.11.2025			
		Farblegende ■ Strom-HS ■ Strom-MS ■ Strom-NS ■ Fernwärme ■ Gas-HB ■ Gas-MD ■ Gas-NO ■ Straßenbel.	



Die Karte ist Eigentum der EDIS Netz GmbH. Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen und darf nicht ohne schriftliche Genehmigung von EDIS Nachdruck oder Vervielfältigung ist mit Genehmigung des Eigentümers.		1:500
e.dis		
Kartenname: Gesamtmedienplan Anfragenummer: 1634676-EDIS Plannummer: 5 zuständig: MB Neubukow Ausgabedatum: 18.11.2025		Ort/Ortsteil: Boltzenhagen, Ostseebad Straße: Ahornweg 6
Farbliegende Strom-HS Strom-MS Strom-NS Fernmelde Gas-HS Gas-MS Gas-ND Straßenbel.		



Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen und darf nicht weitergegeben werden. Jeder Nachdruck Nachdruck oder Vervielfältigung führt zur Genehmigung des Eigentümers.		1:500
e.dis	Gesamtmedienplan	Ort/Ortsteil: Boltentzen, Ostseebad
Kartenname:	Gesamtmedienplan	Straße: Ahornweg 6
Anfragenummer:	1634676-EDIS	
Plannummer:	1	
zuständig:	MB Neubukow	
Ausgabedatum:	18.11.2025	

- Farblegende**
- Strom-HS
 - Strom-MS
 - Strom-NS
 - Fernwärme
 - Gas-HD
 - Gas-MD
 - Gas-ND
 - Stellvert.



Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen
und muss datensicher entsorgt werden.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

1:500

Kartenname: Gesamtmedienplan
Anfragenummer: 1634676-EDIS
Plannummer: 6
zuständig: MB Neubukow
Ausgabedatum: 18.11.2025

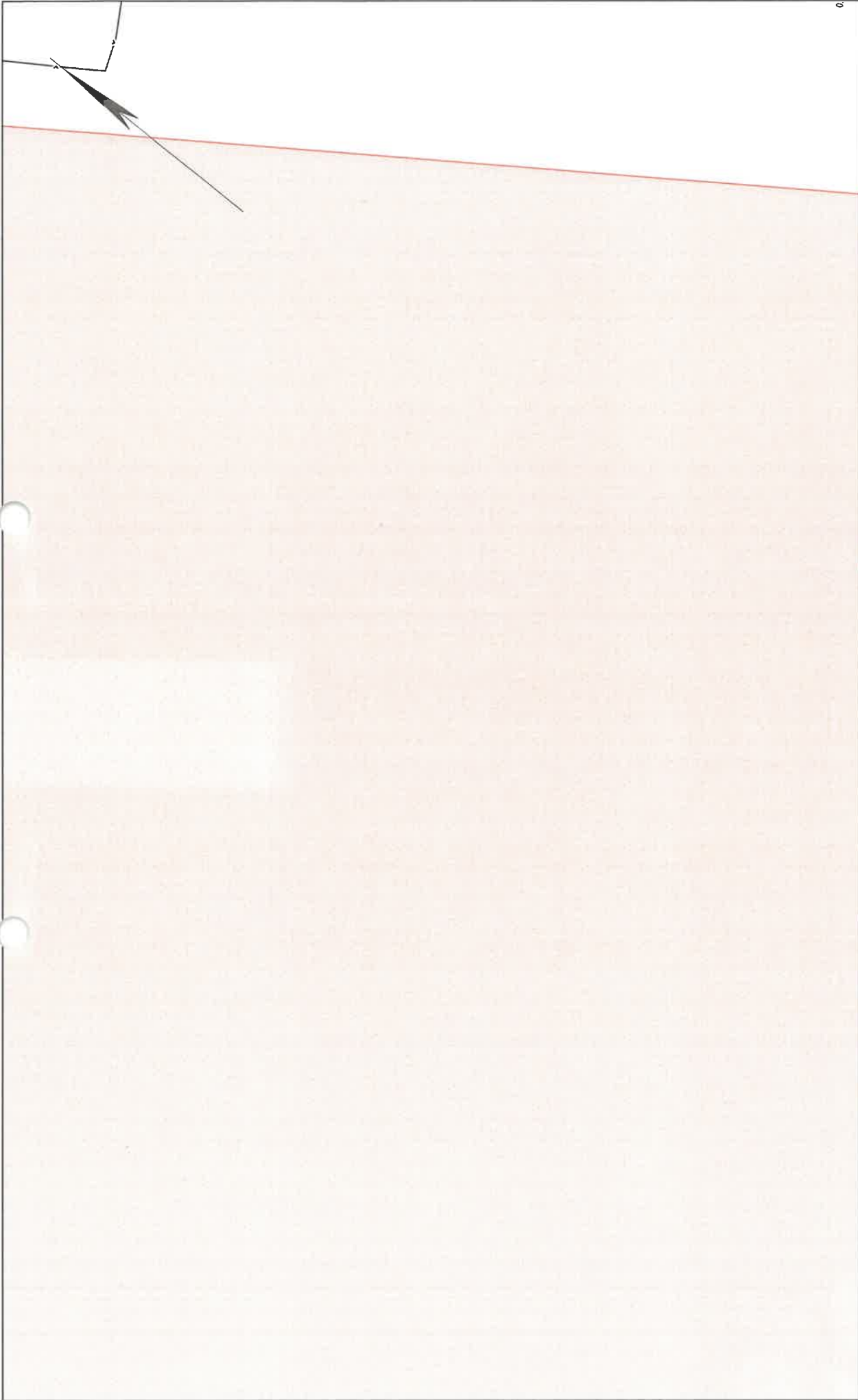
Ort/Ortsteil: Boltenhagen, Ostseebad

Straße: Ahornweg 6

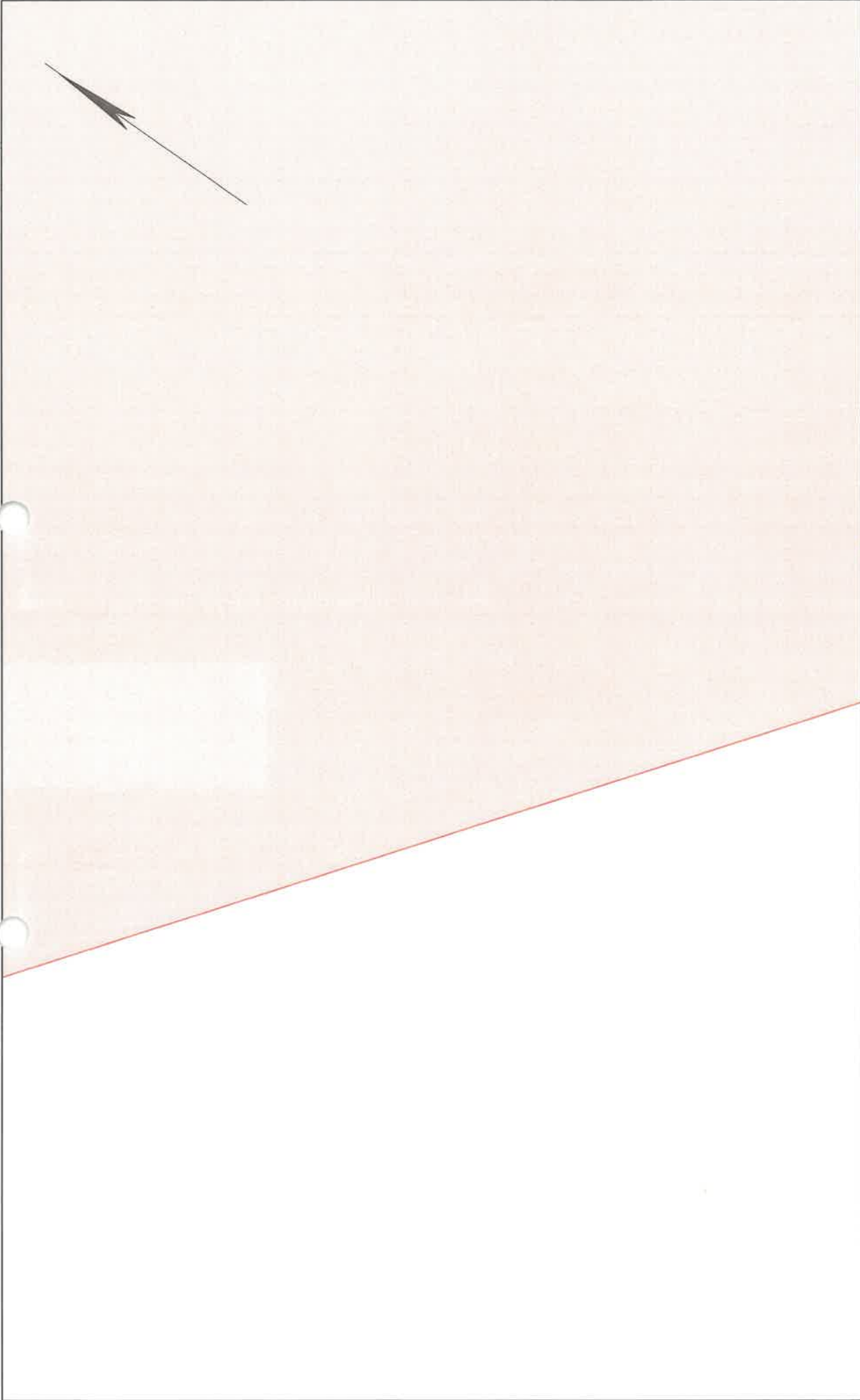
- Farblegende
- Strom-HS
 - Strom-MS
 - Strom-NS
 - Fernmelde
 - Gas-HD
 - Gas-MD
 - Gas-ND
 - Stellenbel.



		Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.		1:500
Kartenname: Gesamtmedienplan		Ort/Ortsteil: Boltenhagen, Ostseebad		Farblegende Strom-HS Strom-MG Strom-NS Fernwärme Gas-HS Gas-MG Gas-ND Straßenbel.
Anfragenummer: 1634676-EDIS		Straße: Ahornweg 6		
Plannummer: 2				
zuständig: MB Neubukow				
Ausgabedatum: 18.11.2025				



	Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen und muss datentechnisch abgesichert werden. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.		1:500
	Kartenname: Gesamtmedienplan Anfragenummer: 1634676-EDIS Plannummer: 7 zuständig: MB Neubukow Ausgabedatum: 18.11.2025	Ort/Ortsteil: Boltenhagen, Ostseebad Straße: Ahornweg 6	Farblegende ■ Strom-HS ■ Strom-MS ■ Strom-NS ■ Fernwärme ■ Gas-HD ■ Gas-ND ■ Gas-MS ■ Straßenbet.



e.dis Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen und muss datensicher entsorgt werden; Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.		1:500	
Kartenname: Gesamtmedienplan Anfragenummer: 1634676-EDIS Plannummer: 3 zuständig: MB Neubukow Ausgabedatum: 18.11.2025		Ort/Ortsteil: Boltenhagen, Ostseebad Straße: Ahornweg 6	
		Farblegende Strom-HS Strom-MS Strom-NS Fernwärme Gas-HD Gas-ND Gas-NS Straßenbel.	



Störungsnummer:
03 85-58 97 50 75

HanseGas GmbH, Bellevue 7, 23968 Gägelow

Amt Klützer Winkel
Antje Burda
Schloßstraße 1

23948 Klütz

HanseGas GmbH
Schleswig-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn

www.hansegas.com

Ihr Ansprechpartner

Center Gägelow
T 0 38 41-62 61 44 20

Leitungsauskunft-Gägelow
@hansegas.com

Datum
18. November 2025

Leitungsauskunft: 1634653-HANG

Adresse: Boltenhagen, Ostseebad, Wichmannsdorfer Straße 21a

Anfragegrund: Stellungnahme & TöB

Erstellt am: 18.11.2025

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir haben unser Planwerk für Sie geprüft: Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen. Die Einzelheiten sehen Sie in der Leitungsauskunft im Anhang. **Sie ist ausschließlich für Ihr oben genanntes Projekt bestimmt, eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.**

Unsere Stellungnahmen erhalten Sie separat.

Gesondert von dieser Auskunft erhalten Sie Auskünfte der edis Netz GmbH.

	Lagepläne		Sicherheitsrelevante Einbauten
	betroffen	nicht betroffen	Kontaktaufnahme mit dem Center erforderlich
Gas:	☒	☐	☒
Kommunikation:	☐	☒	☐
Wärme:	☐	☒	☐

Diese Auskunft ist gültig für folgende Netzbetreiber. Die gekennzeichneten Netzbetreiber sind betroffen.

Netzbetreiber		Störungsnummer
Gasversorgung Wismar Land	☐	T 03 85-58 97 50 75
Gasversorgung Vorpommern Netz	☐	T 03 85-58 97 50 75
HanseWerk Natur GmbH	☐	T 0 40-2 37 82 79 10
HanseGas GmbH	☒	T 03 85-58 97 50 75

HanseGas GmbH
Schleswig-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn

Geschäftsführung:
Steffen Bandelow
Malgorzata Cybulska
Lisa Hebenstreit

Bitte beachten Sie die beiliegenden Leitungsschutzanweisungen!

Datum

18. November 2025

Wichtig:

Die Stellungnahme des Centers erhalten Sie fristgerecht in den nächsten Tagen.

Bitte warten Sie diese unbedingt ab, denn Sie müssen Sie zwingend in Ihrer weiteren Planung berücksichtigen.

Informieren Sie sich bei uns über den Stand der Verlegung unserer **geplanten** Leitungen. Sollte sich nach Beginn der Baumaßnahme herausstellen, dass Umverlegungsarbeiten unsererseits erforderlich werden, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns im Center in Verbindung.

Sie müssen sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.

Bei technischen Rückfragen bzw. Fragen zu Kostenvoranschlägen wenden Sie sich bitte mit Angabe Ihrer Leitungsauskunft-Nummer an das Center. Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.

Freundliche Grüße aus Gägelow
Center Gägelow

Anlagen:

- Gas
- Index
- Legende
- Leitungsschutzanweisung
- Leitungsschutzanweisung Gashochdruckleitungen
- Merkblatt_zum_Schutz_der_Verteilungsanlagen



Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

- 1 Allgemeine Hinweise
- 2 Verhaltensregeln bei Gasanlagen
- 3 Baumpflanzung/Bebauung im Bereich von Verteilungsanlagen

1 Allgemeine Hinweise

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Verteilungsanlagen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden, beachten Sie bitte unbedingt folgende Hinweise:

- **Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhalten, nicht berührt.**
- **Überall in der Erde können Verteilungsanlagen liegen. Personen, die Verteilungsanlagen beschädigen, gefährden sich selbst und andere. Eine Beschädigung kann zur Unterbrechung der Versorgung führen. Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!**
- In der Nähe von Gebieten mit **Kampfmitteln** sind die hierfür geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- **Verteilungsanlagen** werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z. B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder). Hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, sonstige Betriebseinrichtungen, Armaturen, sonstige Einbauteile, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen, Warnbänder u. a.
- Jeder **Bauunternehmer** hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer zu unterweisen und zu überwachen. Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Punkte 3.1.3 und 3.1.5, dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.
- Der **Einsatz von Subunternehmern** für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber der HanseGas GmbH haftbar.
- **Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen.** Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrags muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden. Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.
- Unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen sind bei den Bauarbeiten zu **berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen**. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), DGUV Vorschrift 70 (ehemals BGV D 29), DGUV Vorschrift 38 (ehemals BGV C 22) und DGUV Regel 100-500 (ehemals BGR 500, Kapitel 2.12 - Erdbaumaschinen) zu beachten. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch). In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen.

Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabeln (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.

- **Bagger** oder sonstige maschinelle **Aufgrabungsgeräte** sowie **spitze Geräte** (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich der Verteilungsanlagen nur dann eingesetzt werden, wenn deren genaue Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von grabenlosen Verlegeverfahren (z. B. Bodenraketen).
- Werden **Verteilungsanlagen oder Warnbänder** an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind, angetroffen, so ist der Betreiber der Verteilungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Zuständigen Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt wurde.

2 Verhaltensregeln bei Gasanlagen

- **Beschädigungen** (auch ohne Gasaustritt z. B. Deformierung oder Beschädigung der Umhüllung) von Verteilungsanlagen sind **sofort** und unmittelbar an die o. g. Entstörungsnummer zu **melden**. (s. Anschreiben zur Leitungsauskunft 1. Seite oben rechts)
- Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der HanseGas GmbH erfolgen.

- Im Netz eingebaute **Armaturen** dürfen nur vom Fachpersonal der HanseGas GmbH oder auf dessen ausdrückliche Anweisung bedient werden!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der HanseGas GmbH an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- **In Leitungsnähe** sind Erdarbeiten generell nur von Hand oder mit Saugbagger und mit äußerster Vorsicht auszuführen.
- **Lageänderungen** und/oder ggf. das **Verfüllen** von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit der HanseGas GmbH vorgenommen werden und nur nach deren Anweisung erfolgen.
- Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabel oder Gasleitungen angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (Handsachtung) fortzusetzen. Freigelegte Gasleitungen müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Gaswarnband (30 cm über der Gasleitung) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- **Straßenkappen** müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.

- Bei **Anwendung grabenloser Verfahren** im Bereich von Gasleitungen gelten die unten aufgeführten Mindestabstände. Die grabenlosen Verfahren sind der HanseGas GmbH im Vorfeld anzuzeigen und mit uns abzustimmen. Erforderlichenfalls wird die HanseGas GmbH die Abstände erweitern und die Herstellung von zusätzlichen Suchschachtungen im gefährdeten Bereich bzw. die Freilegung der Kreuzung der Gasleitung als Auflage erteilen. Im Bereich von Gasleitungen sind grabenlose Verlegungsverfahren nur zulässig, die eine genaue Position des Vortriebs unter Beachtung der Sicherheitsabstände gewährleisten. Zur Sicherstellung der Lage der eingezogenen Leitung sind durch den Bauherrn ggf. auch Maßnahmen erhöhten Aufwandes durchzuführen.
- **Kreuzungen** von Gasleitungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Bei Vorhandensein eines Schutzstreifens sind Knickpunkte außerhalb davon anzuordnen.
- Werden Gasleitungen gekreuzt, die im **Bohrverfahren** errichtet worden sind, sind grundsätzlich Suchschachtungen zur Freilegung des Bohranfangs und des Bohrendes durchzuführen.
- Bei Kreuzung von Gasleitungen mit einer Baustraße für **Schwerlastverkehr** (≥ 40 t), für das Kreuzen der Gasleitung durch Land- und Fortwirtschaftsfahrzeuge (≥ 40 t) sowie **Aufstellung von Kränen** auf Gasleitungen sind bei der Hanse Gas GmbH die Sicherheitsmaßnahmen im Einzelfall abzufragen.
- **Vor Ramm- und Bohrarbeiten** ist die genaue Lage der Gasleitung durch Ortung und/oder Suchschachtung festzustellen. Der Abstand richtet sich nach der Intensität der übertragenen Schwingungen und wird von der HanseGas GmbH individuell festgelegt. Kann die genaue Lage der Gasleitung nicht festgestellt werden (z. B. bei gesteuerten Bohrungen $> 2,0$ m Tiefe), so ist von der Achse der Gasleitung (Lageplan) zur Außenwand der Spundung allseitig ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
- Eine **Überbauung von Gasleitungen oder die Überpflanzung mit Bäumen** oder tiefwurzelnden Gehölzen ist nicht zulässig. Um den kathodischen Korrosionsschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden. Außerdem sind in der Örtlichkeit vorgefundene Messsäulen durch ein Erdkabel mit der Stahlleitung, dem Mantelrohr sowie dem Steuerkabel verbunden. Bei Kreuzungen bzw. Parallelverlegungen sind Beeinflussungen auszuschließen.
- Bei der **Verfüllung des Rohrgrabens** sind freigelegte Gasverteilungsanlagen mindestens 0,10 m allseitig mit steinfreiem neutralem Boden (Rundkorn 0 - 2 mm) zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine größeren Steine (Körnung > 100 mm), kein schwerentfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden.

Sicherheitsabstände, Schutzstreifen und Schutzmaßnahmen

Folgende lichte Mindestabstände von Ver- und Entsorgungsleitungen zu Gasverteilungsanlagen (einschließlich Zubehör z. B. KKS- und Fernmeldekabel) der HanseGas GmbH sind einzuhalten.

Gasleitung	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
Gasleitung $\leq$ 5 bar zu Kabel bis 1 kV	0,20 m	1,00 m	0,10 m	1,00 m
Gasleitung $\leq$ 5 bar zu Kabel bis 1 kV - 30 kV	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung $>$ 5 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl $>$ 16 bar außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen*				
• Leitung bis DN 150	1,00 m	1,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 150 bis DN 400	1,50 m	1,50 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 400 bis DN 600	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 600 bis DN 900	3,00 m	3,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 900	3,50 m	3,50 m	0,50 m	1,00 m

* Bei parallel verlegten Gasleitungen unterschiedlicher Durchmesser gilt für die Abstandsvorgabe stets der größere Durchmesser

Für HS-Kabel gelten gesonderte Mindestabstände zu Gasleitungen aller Materialien und Druckstufen:

HS-Kabel	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
$<$ 110 kV	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
$>/ =$ 110 kV	5,00 m	5,00 m	1,00 m*	2,00 m
$>/ =$ 380 kV	10,00 m	10,00 m	1,00 m*	2,00 m

* mit thermisch isolierenden Zwischenlagen

Des Weiteren gilt, dass sich die Schutzstreifen der HS-Kabel und die Schutzstreifen der Gasleitung nur berühren dürfen (keine Überlappung).

Für HS-Freileitungsanlagen (Leitungen, Maste, Erder etc.) gelten bei der HanseGas GmbH folgende Mindestabstände zu Gasleitungen, oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Absperr- und Ausblasearmaturen

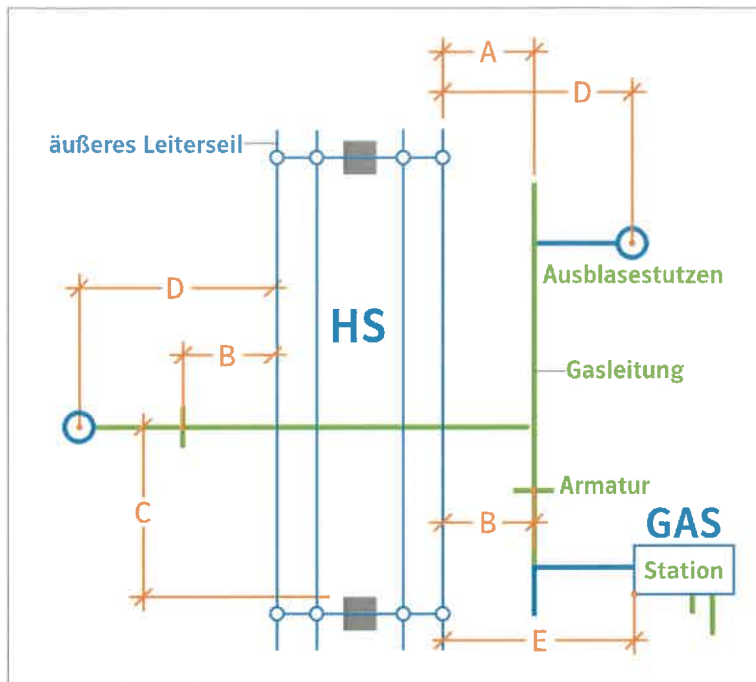


Bild 1

Tabelle 1

		Mindestabstände (m)	
		< 110 kV	≥ 110 kV
A	Rohrachse - Leiterseil ¹	10	10
B	Armatur - Leiterseil ¹	10	10
C	Rohrachse - Mast ²	20	20
D	Ausblasestutzen - Leiterseil ¹	35	35
E	Station - Leiterseil ¹	35	55

1 vertikale Projektion

2 Kreuzung/Querung der Freileitung stets senkrecht zur Freileitungstrasse

Kathodische Korrosionsschutzanlagen müssen sich außerhalb der Beeinflussung von Hochspannungsfreileitungen (einschließlich Fahr- und Speiseleitung) befinden. Fremdstromanoden müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 30 m vom Mastfuß und dessen Erdern entfernt sein.

Zwischen Gebäuden und oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Entspannungseinrichtungen der Gasversorgung sind folgende Mindestabstände zu beachten:

Tabelle 2

oberirdische Gasanlagen (Stationen)	10,00 m
Entspannungseinrichtungen Leitung (Ausbläser)	20,00 m

Eine Bebauung näher als 20 m zu Gashochdruckleitungen größer 4 (5) bar bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Hanse Gas GmbH, die individuelle Schutzmaßnahmen festlegt.

Zur Sicherung des Bestandes und Betriebes liegen Gasleitungen in einem Schutzstreifen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Gasleitung bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Lageabweichungen können auftreten.

Tabelle 3

Gasleitung	Betriebsdruck (bar)	Schutzstreifen gesamt (m)
Nieder-, Mittel- und Hochdruck-Gasleitung	≤ 4 (5)	2
Hochdruck-Gasleitung	> 4 (5) bis ≤ 16	4
Hochdruck-Gasleitung		
• ≤ DN 150	> 16	4
• > DN 150 bis DN 300		6
• > DN 300 bis DN 500		8
Hochdruck-Gasleitung (Baujahr vor 1990)	> 4 (5)	8

Die Errichtung unter-/oberirdischer Bauwerke und sonstiger Anlagen sowie die Verlegung von Kabeln und Rohren im Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar gestattet die HanseGas GmbH nur im Ausnahmefall.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Interessensabgrenzungsvereinbarung.

Das errichtete Objekt bzw. das verlegte Kabel/Rohr ist terrestrisch zu vermessen und an die HanseGas GmbH im **dxf-Format** zu übergeben.

Die Kreuzung von Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar durch Kabel oder Leitungen unterliegt folgenden Mindestanforderungen:

- Verlegung der Kabel oder Leitungen in einem Leerrohr, dessen Enden sich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung befinden
- Kreuzung rechtwinklig zur Gasleitung
- dauerhafte und gut sichtbare Markierung der Kreuzung an beiden Enden des Leerrohres



Maßnahmen bei Gasaustritt im Freien:

Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt oder Undichtigkeiten zu befürchten sind, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; Zündquellen (z. B. Funkenbildung) vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden!
- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen, dazu gehört auch sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abzustellen!
- Keine Mobiltelefone im Gefahrenbereich verwenden!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Markisen von Hand einrollen, Bewohner warnen und zum Verlassen des Gefahrenbereiches auffordern.
- Wenn möglich Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedrungenes Erdgas überprüfen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- **Die HanseGas GmbH unverzüglich benachrichtigen!** (jeweilige Entstörungsnummer Gas)
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Erste Hilfe leisten!
- Keine elektrischen Geräte, Schalter, Klingeln etc. betätigen!
- Fenster und Türen angrenzender Gebäude schließen, damit kein im Freien ausströmendes Gas eindringen kann!
- Weitere Maßnahmen mit der HanseGas GmbH und den zuständigen Dienststellen abstimmen!
- Das Baustellenpersonal darf die Schadenstelle nur mit Zustimmung der HanseGas GmbH verlassen!

Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Verfahrensweise wie Gasaustritt im Freien.
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Absperrarmatur nur auf ausdrückliche Anweisung der HanseGas GmbH schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

Maßnahmen bei Gasbrand:

- Gleiche Vorgehensweise wie Gasaustritt
- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr). Muss aus Gründen der Personenrettung doch ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung verhindern.



Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen

- Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

- Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadenersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber der Hanse Gas GmbH haftbar.

3 Baumpflanzung/Bebauung im Bereich von Verteilungsanlagen

Von der Begrünung und Bepflanzung innerstädtischer Wege, Straßen und Plätze werden die unterirdischen Verteilungsanlagen und Freileitungen erfahrungsgemäß erheblich betroffen.

Verschiedene Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Erhaltungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang verweisen wir Sie auf die Hinweise „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“. Diese wurden vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen“ im Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Baumstandorte“ im Fachausschuss 1.6 „Ausschreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen“ erarbeitet. Dies ist textgleich mit dem DVGW-Merkblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

Für unterirdische Trassen gilt zusätzlich:

Bei der Pflanzung im Bereich bestehender unterirdischer Gasleitungen und Kabel sind die Trassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Verteilungsanlagen: (Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand des Stammes zur Gasleitung bzw. Kabel)

- Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.
- Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baumart und Leitungstyp der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen und zu entscheiden.
- Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung nur im Ausnahmefall, unter Abwägung der Risiken, möglich. Besondere Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.
- Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur bestehenden Gasleitung oder Kabel besitzt.

Bei geplanten Überbauungen (z. B. Straßen, Parkplätze usw.) sind zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Die hierdurch verursachten Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten
- ringförmige Trennwand (Betonrohr, Kanalschacht)
- Schutzrohre oder längsgeteilte Schutzrohre

Beim Einbau von parallelen Trennwänden müssen diese von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe des Gasleitungs- bzw. Kabelgrabens geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material (Beton, Stahl, geeignete Kunststoffe) sein.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien < 2 mm, Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton

Fragen?

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Center/Standorte gerne zur Verfügung.

Störungsnummern im Gebiet unserer Planauskunft

Netzbetreiber	Störungsnummer
Gasversorgung Wismar Land GmbH	T 03 85-58 97 50 75
Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH	T 03 85-58 97 50 75
HanseWerk Natur GmbH	T 0 40-2 37 82 79 10
HanseGas GmbH	T 03 85-58 97 50 75

Die für Ihr Projekt geltende Rufnummer finden Sie im Anschreiben zur Planauskunft oben rechts.

Schutz von Gashochdruckleitungen > 25 bar

Erkundigungs- und Sicherungspflicht

Bei allen Tiefbauarbeiten in öffentlichen oder privaten Flächen muss die Erkundigungs- und Sicherungspflicht nach den allgemeinen Regeln der Technik, insbesondere DVGW, VDE, AGFW, VOB, DIN und dem BGB, eingehalten werden.

Allgemeines

Die Verlegung der Gashochdruckleitungen und der dazugehörigen Begleitkabel erfolgen innerhalb eines Schutzstreifens, dessen Breite i. d. R. zwischen 4–16 Meter variiert. Innerhalb des Schutzstreifens gilt ein generelles Bauverbot. Ramm- und Bohrarbeiten sowie sonstige Einwirkungen, die den Bestand und Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen, bedürfen einer Freigabe des Betreibers. Die Arbeitsgenehmigung wird im Rahmen der örtlichen Einweisung erteilt. Die Anmeldung zur Einweisung muss unter Nennung der Registriernummer mindestens 5 Werktage vor Baubeginn unter der im Anschreiben zu Ihrer Anfrage aufgeführten Nummer erfolgen.

Im Falle einer neuen Anfrage wenden Sie sich an:

Schleswig-Holstein Netz AG
T 08 00-1 40 50 02-0
leitungsauskunft@sh-netz.com

Der Bauausführende hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen. Bei Zuwiderhandlung wird ein sofortiger Baustopp ausgesprochen.

Lage und Tiefe der Versorgungsanlagen können sich durch Bewirtschaftung oder Bodenbewegungen verändern. Der Bauausführende hat sich über die tatsächliche Lage und Tiefe der Versorgungsanlagen mittels Handschachtung Gewissheit zu verschaffen.

Bagger, Planiertrauben und andere Baumaschinen dürfen erst nach genauer Lagebestimmung der Gashochdruckleitung eingesetzt werden. Der Schutzstreifen, insbesondere

Armaturen, Straßenkappen und sonstige Einbauteile, müssen während der Bauzeit frei zugänglich sein und von Material/Bodenaufasten frei gehalten werden.

Freigelegte Leitungen sind vor Beschädigungen oder anderen schädlichen Einflüssen wie z. B. Lageveränderung zu schützen. Jede Beschädigung der Leitung, der Rohrumhüllung oder des Begleitkabels ist unverzüglich mitzuteilen. Die Anwesenheit unserer Mitarbeiter entbindet den Bauausführenden nicht von seiner Verantwortlichkeit bei Beschädigungen an unseren Anlagen. Baumstandorte sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens zu wählen. Annäherungen sind gemäß DVGW-Hinweisblatt GW125 auszuführen und bedürfen einer Freigabe.

Hinweise zum Schutzstreifen

Der Schutzstreifen ist gemäß GasHDrLtgV § 3 (2) eine Zone zur Sicherung der Gashochdruckleitungen.

Für Arbeiten im Schutzstreifen gilt:

Genehmigungspflichtige Arbeiten im Schutzstreifen sind z. B.:

- Befahren mit schweren Fahrzeugen und Baumaschinen bei unbefestigter Oberfläche
- Verlegung von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen
- Bodenbearbeitungen tiefer 0,5 m
- Bepflanzen mit Bäumen und anderen Tiefwurzelpflanzen sowie das Anlegen von Böschungen
- Schachtbauwerke wie z. B. Kabel- oder Kanalschacht
- Bau von Straßen, Wegen, Parkplätzen und sonstigen Flächen
- Auf- und Abtrag von Boden sowie Bodenlagerungen während der Bauphase
- Errichten von Zäunen, Mauern und Pflanzenhecken
- Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern
- Bohrungen und Sondierungsarbeiten

Nicht zulässige Arbeiten im Schutzstreifen sind z. B.:

- Erdarbeiten im Schutzstreifen ohne Arbeitsgenehmigung

- Errichten von Gebäuden, Überdachungen, Dauerstellplätzen, Futtersilos, Futtermieten und sonstigen Bauwerken
- Lagerung von Schwermaterial, z. B. Stahl/Betonträger
- Anlegen von versiegelte Oberflächen, z. B. Oberflächenbefestigungen aus Beton
- Lagerung und Einleitung von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich

Nicht genehmigungspflichtige Arbeiten im Schutzstreifen sind z. B.:

- Landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung
- Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen

Anforderungen bei Rohr- und Kabelkreuzungen:

Um Schäden durch eine Rohr- oder Kabelkreuzung zu vermeiden, müssen nachstehende Punkte eingehalten werden:

- Übersendung der Planungsunterlagen inklusive Schnittzeichnung der geplanten Kreuzung im digitalen, georeferenzierten Format (.dwg/.dxf)
- Das geplante Kreuzungsbauwerk ist auszupflocken
- Die Kreuzung ist rechtwinklig und im geeigneten Schutzrohr auf gesamter Schutzstreifenbreite herzustellen
- Die Kreuzung ist mit einem Mindestabstand unterhalb der Gashochdruckleitung nach folgender Tabelle zu wählen

Durchmesser der zu kreuzenden Gasleitung	Mindestabstand
bis DN200	0,4 Meter
< 110 KV	0,5 Meter
über DN200	0,8 Meter
=> 110 KV	1 Meter (mit isolierenden Zwischenlagen)

Einem geringeren Abstand oder der Verzicht auf das Schutzrohr kann in begründeten Ausnahmefällen zugestimmt werden.

- Bei Kreuzungen mittels Horizontalbohrverfahren (HDD) ist der Kreuzungspunkt, zuzüglich 0,4 Meter Unterkante der Gashochdruckleitung, freizulegen
- Unverzüglich nach Bauausführung ist eine Einmessskizze im digitalen, georeferenzierten Format (.dwg/.dxf) zu übersenden

Anforderungen bei Überfahrten und Arbeiten, die zu Bodenerschütterungen führen:

Um Schäden an Gashochdruckleitungen zu vermeiden, sind nachfolgende Punkte einzuhalten:

- Übersendung der Planungsunterlagen inkl. Aufbau der Überfahrt als Schnittzeichnung in digitaler Form
- Bei Überfahrten und Arbeiten, die zu Bodenerschütterungen führen, ist mittels gutachterlichen Nachweises eine Gefährdung durch den Bauausführenden auszuschließen

Strom

in Betrieb

in Planung

außer Betrieb

Hochspannung (Freileitung, 60, 110 kV)

Hochspannung (Freileitung, 220 kV)

Hochspannung (Freileitung, 380 kV)

Hochspannung (Freileitung, kV unbekannt)

Hochspannung (Schutzstreifen 500 m)

Hochspannung (Schutzstreifen 50 m)

Mittelspannung (Kabel, 20, 30 kV)

Mittelspannung (Freileitung, 20, 30 kV)

Mittelspannung (Kabel)

Mittelspannung (Freileitung)

Niederspannung (Kabel)

Niederspannung (Freileitung)

Beleuchtung

Hausanschlusskasten

Hausanschluss

Verbraucher allgemein

Kabelverteiler (ohne Berührungsschutz, ohne Koppelkondensator, ohne PLC)

Kabelverteiler (mit Berührungsschutz, ohne Koppelkondensator, ohne PLC)

Kabelverteiler (ohne Berührungsschutz, mit Koppelkondensator, ohne PLC)

Kabelverteiler (mit Berührungsschutz, mit Koppelkondensator, ohne PLC)

Kabelverteiler (ohne Berührungsschutz, ohne Koppelkondensator, mit PLC)

Kabelverteiler (mit Berührungsschutz, ohne Koppelkondensator, mit PLC)

Kabelverteiler (ohne Berührungsschutz, mit Koppelkondensator, mit PLC)

Kabelverteiler (mit Berührungsschutz, mit Koppelkondensator, mit PLC)



Umspannwerk (ohne Koppelkondensator / ohne PLC)

Umspannwerk (mit Koppelkondensator / ohne PLC)

Umspannwerk (ohne Koppelkondensator / mit PLC)

Umspannwerk (mit Koppelkondensator / mit PLC)

Schallhaus (ohne Koppelkondensator / ohne PLC)

Schallhaus (mit Koppelkondensator / ohne PLC)

Schallhaus (ohne Koppelkondensator / mit PLC)

Schallhaus (mit Koppelkondensator / mit PLC)

KI Schallanlage (ohne Koppelkondensator / ohne PLC)

KI Schallanlage (mit Koppelkondensator / ohne PLC)

KI Schallanlage (ohne Koppelkondensator / mit PLC)

KI Schallanlage (mit Koppelkondensator / mit PLC)



Automatische Trennstation (ohne Koppelkondensator / ohne PLC)

Automatische Trennstation (mit Koppelkondensator / ohne PLC)

Automatische Trennstation (ohne Koppelkondensator / mit PLC)

Automatische Trennstation (mit Koppelkondensator / mit PLC)

Schallschrank (ohne Koppelkondensator / ohne PLC)

Schallschrank (mit Koppelkondensator / ohne PLC)

Schallschrank (ohne Koppelkondensator / mit PLC)

Schallschrank (mit Koppelkondensator / mit PLC)

Umspannwerk (ohne Koppelkondensator / ohne PLC)

Umspannwerk (mit Koppelkondensator / ohne PLC)

Umspannwerk (ohne Koppelkondensator / mit PLC)

Umspannwerk (mit Koppelkondensator / mit PLC)



Gas

in Betrieb

Hochdruck (> 4 bar)	200 ST-25/16 2004
Hochdruck (<= 4 bar)	110 PE-4 2004
Hochdruck (4 bar) & Betriebsdruck (1 bar)	225 PE-4/1 2004
Mitteldruck (<= 1 bar)	110 PE 2004
Niederdruck	90 PE 2004
Schutzstreifen	

in Planung

gepl. GAS 200 ST - 16
gepl. GAS 110 PE - 16
gepl. GAS 225 PE
gepl. GAS 110 PE
gepl. GAS 90 PE

außer Betrieb

200 ST-25/16 AB
110 PE-4 AB
225 PE-4/1 AB
110 PE AB
90 PE AB

	Absperrschieber		Markierungspfeil mit MK		Lgs.-abschnittswechsel		ÜK-Typ0 Anschl. im Geb.		Rohrstützen
	Absperrhahn		Markierungspfeil mit Flugsichthaube (FH)		nicht eingemessene Gebäude		Pödfrohr		Wasserstopf
	Absperrventil		Markierungspfeil mit FH und MK		Messkontakt (MS)		Rohrkupplung		Wasserstopf mit Druckrohr
	Abzweigventil		Höhenwechsel		Gasstörungswächter		Reduzierung		Tiefpunkt
	Druckregelanlage		Isoliersüß		ÜK-Typ Anschlusskasten		Sperrflansch		Überdeckung
	AL-Abzweig		Längenausgleicher		ÜK-Typ Anschl. n. n. digl.		Gasmesspunkt		Übergabepunkt
	Markierungspfeil		Leitungsabschluss		ÜK-Typ Anschl. o. Vers.		Steckscheibe		

	in Betrieb	in Planung	inaktiv	außer Betrieb
Kupferkabel (Erdkabel)	<u>EC234567-78 / A-2Y(K)2Y 10x2x0,8</u>	<u>gepl. CU</u>	A-2Y(K)2Y 10x2x0,8 inaktiv	A-2Y(K)2Y 10x2x0,8 AB
Kupferkabel (Luftkabel)	<u>LC234567-79 / ASLH-2Y2Yb 14x2x0,9</u>	<u>gepl. CU</u>	ASLH-2Y2Yb 14x2x0,9 inaktiv	ASLH-2Y2Yb 14x2x0,9 AB
LWL-Kabel (Erdkabel)	<u>EF234567-80 / A-DSFIL (ZN) 2Y 5x2E</u>	<u>gepl. LWL</u>	A-DSFIL (ZN) 2Y 5x2E inaktiv	A-DSFIL (ZN) 2Y 5x2E AB
LWL-Kabel (Luftkabel)	<u>LF234567-81 / OPGW 10E</u>	<u>gepl. LWL</u>	OPGW 10E inaktiv	OPGW 10E AB

LWL Kabelrohr

DN 50 PE

FM-Station

FM-Schrank

Marker

FM-Schacht

Muffe (Cu)

Muffe (LWL)

Kabelring

Hinweisschild

K-Netzpunkt

KKS/Fernwärme/Wasser

in Betrieb

in Planung

außer Betrieb

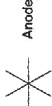
kathod. Korrosionsschutz

Fernwärmeleitung

Wasserleitung

KKS 2004	gepl. KKS	KKS AB
125/125 2004	gepl. 125/125	125/125 AB
150 PVC 2004	gepl. 160 PE	150 PVC AB

KKS



Anode

Kabelanschluss

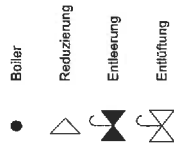


Messkontakt (MK)



Gleichrichterschrank

Fernwärme



Boiler

Reduzierung

Entlüftung

Entlüftung

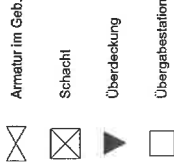


Messbrücke

Messstule

Schilderpfahl

Streckenabspernung



Armatur im Geb.

Schacht

Überdeckung

Übergabestation



Unterzentrale

Wärmeerzeugungsanlage

Kellerzentrale

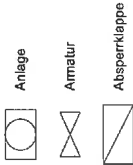


Dachzentrale

HEIZWERK

Blockheizkraftwerk

Wasser



Anlage

Armatur

Absperriklappe



Druckminderer

Überdeckung

Hausanführung



Hydrant

Reduzierung

Rückschlagklappe



Schacht

Schacht-Hauseinführung

Schieber



Schelle

Schieber

Schieber



100 m



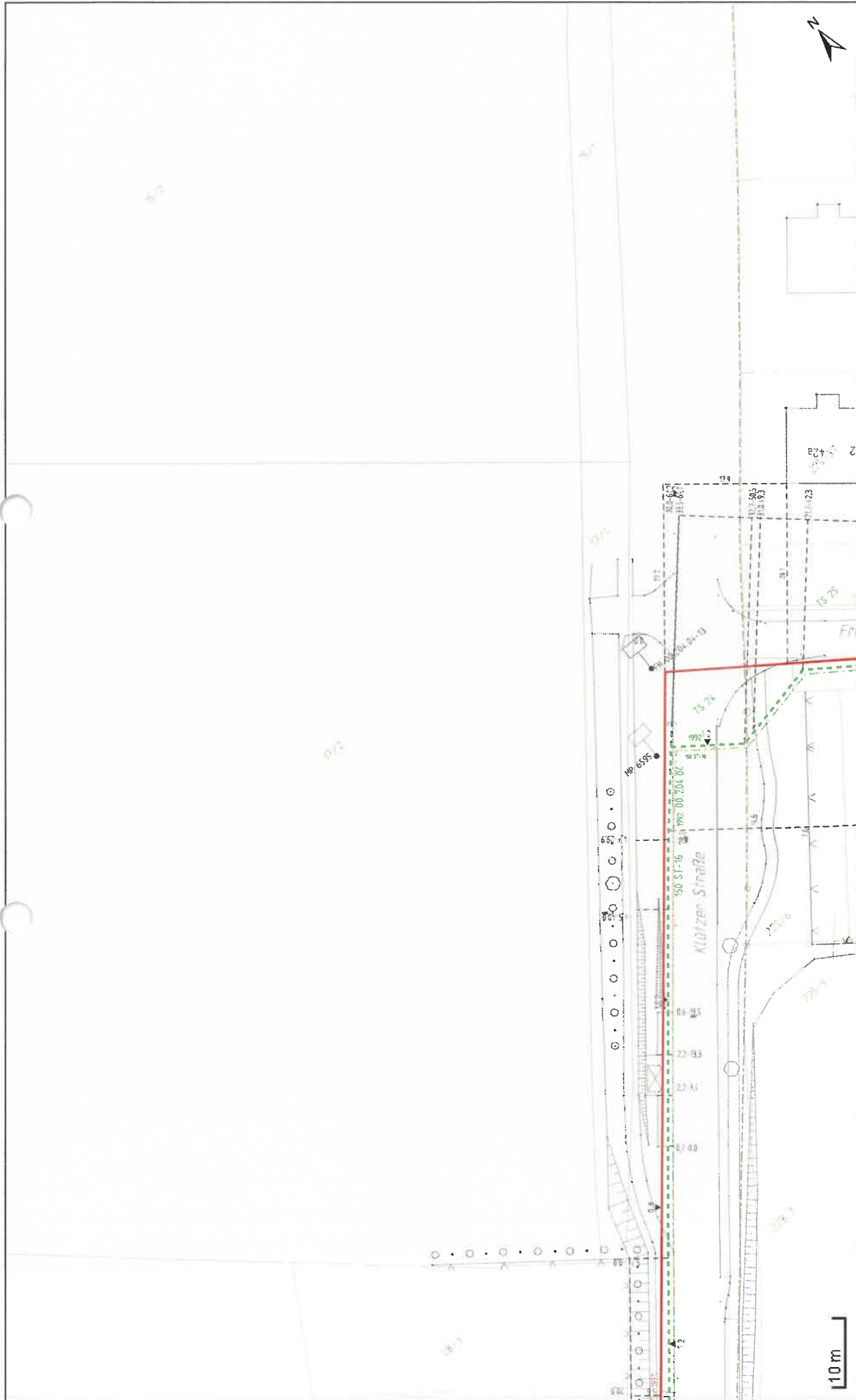
Störungsnummer 0385 - 58 97 50 75		Der Planauszug ist Eigentum des Netzbetreibers und gilt unter Berücksichtigung der Inhalte der anhängenden Leitungsschutzanweisung.		Maßstab: 1: 3678 Format: A4
Sparte:	Index	Ort / Ortsteil:	Boltenhagen, Ostseebad	
Reg-Nr.:	1634653-HANG	Straße:	Wichmannsdorfer Straße 21a	
Center:	Gägelow	Plan-Nr.:	01	
Telefonnummer:	0 38 41-62 61 44 20	Ausgabedatum:	18.11.2025	



10 m



	Störungsnummer 0385 - 58 97 50 75		Der Planauszug ist Eigentum des Netzbetreibers und gilt unter Berücksichtigung der Inhalte der anhängenden Leitungsschutzanweisung.				Maßstab: 1: 500 Format: A3
	Sparte: Gas	Ort / Ortsteil: Bollenhagen, Ostseebad	Hochdruck				
	Reg-Nr.: 1634653-HANG	Straße: Wichmannsdorfer Straße 21a	Mitteldruck				
	Center: Gägelow	Plan-Nr.: 01	Niederdruck				
	Telefonnummer: 0 38 41-62 61 44 20	Ausgabedatum: 18.11.2025	Schutzstreifen				
			Planung				



Störungsnummer 0385 - 58 97 50 75		Der Planauszug ist Eigentum des Netzbetreibers und gilt unter Berücksichtigung der Inhalte der anhängenden Leitungsschutzanweisung.		Maßstab: 1: 500 Format: A3
Sparte: Gas Reg-Nr.: 1634653-HANG Center: Gäßelow Telefonnummer: 0 38 41-62 61 44 20	Ort / Ortsteil: Bollenhagen, Ostseebad Straße: Wichmannsdorfer Straße 21a Plan-Nr.: 02 Ausgabedatum: 18.11.2025	Hochdruck Mitteldruck Niederdruck Schutzstreifen Planung		

HanseGas GmbH, Bellevue 7, 23968 Gägelow

 Amt Klützer Winkel
 Antje Burda
 Schloßstraße 1

23948 Klütz

HanseGas GmbH
 Schleswig-HeinGas-Platz 1
 25451 Quickborn

www.hansegas.com
Ihr Ansprechpartner

 Center Gägelow
 T 0 38 41-62 61 44 20

 Leitungsauskunft-Gägelow
@hansegas.com
Datum
 18. November 2025

Leitungsauskunft: 1634676-HANG
Adresse: Boltenhagen, Ostseebad, Ahornweg 6

Anfragegrund: Stellungnahme & TöB

Erstellt am: 18.11.2025

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir haben unser Planwerk für Sie geprüft: Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen. Die Einzelheiten sehen Sie in der Leitungsauskunft im Anhang. **Sie ist ausschließlich für Ihr oben genanntes Projekt bestimmt, eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.**

Unsere Stellungnahmen erhalten Sie separat.

Gesondert von dieser Auskunft erhalten Sie Auskünfte der edis Netz GmbH.

	Lagepläne		Sicherheitsrelevante Einbauten
	betroffen	nicht betroffen	Kontaktaufnahme mit dem Center erforderlich
Gas:	☒	☐	☐
Kommunikation:	☐	☒	☐
Wärme:	☐	☒	☐

Diese Auskunft ist gültig für folgende Netzbetreiber. Die gekennzeichneten Netzbetreiber sind betroffen.

Netzbetreiber		Störungsnummer
Gasversorgung Wismar Land	☐	T 03 85-58 97 50 75
Gasversorgung Vorpommern Netz	☐	T 03 85-58 97 50 75
HanseWerk Natur GmbH	☐	T 0 40-2 37 82 79 10
HanseGas GmbH	☒	T 03 85-58 97 50 75

 HanseGas GmbH
 Schleswig-HeinGas-Platz 1
 25451 Quickborn

 Geschäftsführung:
 Steffen Bandelow
 Malgorzata Cybulska
 Lisa Hebenstreit

Bitte beachten Sie die beiliegenden Leitungsschutzanweisungen!

Datum

18. November 2025

Wichtig:

Die Stellungnahme des Centers erhalten Sie fristgerecht in den nächsten Tagen.

Bitte warten Sie diese unbedingt ab, denn Sie müssen Sie zwingend in Ihrer weiteren Planung berücksichtigen.

Informieren Sie sich bei uns über den Stand der Verlegung unserer **geplanten** Leitungen. Sollte sich nach Beginn der Baumaßnahme herausstellen, dass Umverlegungsarbeiten unsererseits erforderlich werden, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns im Center in Verbindung.

Sie müssen sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.

Bei technischen Rückfragen bzw. Fragen zu Kostenvoranschlägen wenden Sie sich bitte mit Angabe Ihrer Leitungsauskuft-Nummer an das Center. Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.

Freundliche Grüße aus Gägelow
Center Gägelow

Anlagen:

- Gas
- Index
- Legende
- Leitungsschutzanweisung
- Merkblatt_zum_Schutz_der_Verteilungsanlagen



Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

- 1 **Allgemeine Hinweise**
- 2 **Verhaltensregeln bei Gasanlagen**
- 3 **Baumpflanzung/Bebauung im Bereich von Verteilungsanlagen**

1 Allgemeine Hinweise

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Verteilungsanlagen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden, beachten Sie bitte unbedingt folgende Hinweise:

- **Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhalten, nicht berührt.**
- **Überall in der Erde können Verteilungsanlagen liegen. Personen, die Verteilungsanlagen beschädigen, gefährden sich selbst und andere. Eine Beschädigung kann zur Unterbrechung der Versorgung führen. Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!**
- In der Nähe von Gebieten mit **Kampfmitteln** sind die hierfür geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- **Verteilungsanlagen** werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z. B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder). Hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, sonstige Betriebseinrichtungen, Armaturen, sonstige Einbauteile, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen, Warnbänder u. a.
- Jeder **Bauunternehmer** hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer zu unterweisen und zu überwachen. Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Punkte 3.1.3 und 3.1.5, dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.
- Der **Einsatz von Subunternehmern** für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber der HanseGas GmbH haftbar.
- **Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen.** Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrags muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden. Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.
- Unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen sind bei den Bauarbeiten zu **berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen**. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), DGUV Vorschrift 70 (ehemals BGV D 29), DGUV Vorschrift 38 (ehemals BGV C 22) und DGUV Regel 100-500 (ehemals BGR 500, Kapitel 2.12 - Erdbaumaschinen) zu beachten. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch). In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen.

Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabeln (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.

- **Bagger** oder sonstige maschinelle **Aufgrabungsgeräte** sowie **spitze Geräte** (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich der Verteilungsanlagen nur dann eingesetzt werden, wenn deren genaue Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von grabenlosen Verlegeverfahren (z. B. Bodenraketen).
- Werden **Verteilungsanlagen oder Warnbänder** an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind, angetroffen, so ist der Betreiber der Verteilungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt wurde.

2 Verhaltensregeln bei Gasanlagen

- **Beschädigungen** (auch ohne Gasaustritt z. B. Deformierung oder Beschädigung der Umhüllung) von Verteilungsanlagen sind **sofort** und unmittelbar an die o. g. Entstörungsnummer zu **melden**. (s. Anschreiben zur Leitungsauskunft 1. Seite oben rechts)
- Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der HanseGas GmbH erfolgen.

- Im Netz eingebaute **Armaturen** dürfen nur vom Fachpersonal der HanseGas GmbH oder auf dessen ausdrückliche Anweisung bedient werden!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der HanseGas GmbH an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In **Leitungsnähe** sind Erdarbeiten generell nur von Hand oder mit Saugbagger und mit äußerster Vorsicht auszuführen.
- **Lageänderungen** und/oder ggf. das **Verfüllen** von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit der HanseGas GmbH vorgenommen werden und nur nach deren Anweisung erfolgen.
- Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabel oder Gasleitungen angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Gasleitungen müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Gaswarnband (30 cm über der Gasleitung) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- **Straßenkappen** müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.

- Bei **Anwendung grabenloser Verfahren** im Bereich von Gasleitungen gelten die unten aufgeführten Mindestabstände. Die grabenlosen Verfahren sind der HanseGas GmbH im Vorfeld anzuzeigen und mit uns abzustimmen. Erforderlichenfalls wird die HanseGas GmbH die Abstände erweitern und die Herstellung von zusätzlichen Suchschachtungen im gefährdeten Bereich bzw. die Freilegung der Kreuzung der Gasleitung als Auflage erteilen. Im Bereich von Gasleitungen sind grabenlose Verlegeverfahren nur zulässig, die eine genaue Position des Vortriebs unter Beachtung der Sicherheitsabstände gewährleisten. Zur Sicherstellung der Lage der eingezogenen Leitung sind durch den Bauherrn ggf. auch Maßnahmen erhöhten Aufwandes durchzuführen.
- **Kreuzungen** von Gasleitungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Bei Vorhandensein eines Schutzstreifens sind Knickpunkte außerhalb davon anzuordnen.
- Werden Gasleitungen gekreuzt, die im **Bohrverfahren** errichtet worden sind, sind grundsätzlich Suchschachtungen zur Freilegung des Bohranfangs und des Bohrendes durchzuführen.
- Bei Kreuzung von Gasleitungen mit einer Baustraße für **Schwerlastverkehr** (≥ 40 t), für das Kreuzen der Gasleitung durch Land- und Fortwirtschaftsfahrzeuge (≥ 40 t) sowie **Aufstellung von Kränen** auf Gasleitungen sind bei der Hanse Gas GmbH die Sicherheitsmaßnahmen im Einzelfall abzufragen.
- **Vor Ramm- und Bohrarbeiten** ist die genaue Lage der Gasleitung durch Ortung und/oder Suchschachtung festzustellen. Der Abstand richtet sich nach der Intensität der übertragenen Schwingungen und wird von der HanseGas GmbH individuell festgelegt. Kann die genaue Lage der Gasleitung nicht festgestellt werden (z. B. bei gesteuerten Bohrungen $> 2,0$ m Tiefe), so ist von der Achse der Gasleitung (Lageplan) zur Außenwand der Spundung allseitig ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
- Eine **Überbauung von Gasleitungen oder die Überpflanzung mit** Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen ist nicht zulässig. Um den kathodischen Korrosionsschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden. Außerdem sind in der Örtlichkeit vorgefundene Messsäulen durch ein Erdkabel mit der Stahlleitung, dem Mantelrohr sowie dem Steuerkabel verbunden. Bei Kreuzungen bzw. Parallelverlegungen sind Beeinflussungen auszuschließen.
- Bei der **Verfüllung des Rohrgrabens** sind freigelegte Gasverteilungsanlagen mindestens 0,10 m allseitig mit steinfreiem neutralem Boden (Rundkorn 0 - 2 mm) zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine größeren Steine (Körnung > 100 mm), kein schwerentfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden.

Sicherheitsabstände, Schutzstreifen und Schutzmaßnahmen

Folgende lichte Mindestabstände von Ver- und Entsorgungsleitungen zu Gasverteilungsanlagen (einschließlich Zubehör z. B. KKS- und Fernmeldekabel) der HanseGas GmbH sind einzuhalten.

Gasleitung	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
Gasleitung ≤ 5 bar zu Kabel bis 1 kV	0,20 m	1,00 m	0,10 m	1,00 m
Gasleitung ≤ 5 bar zu Kabel bis 1 kV - 30 kV	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung > 5 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen*				
• Leitung bis DN 150	1,00 m	1,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 150 bis DN 400	1,50 m	1,50 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 400 bis DN 600	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 600 bis DN 900	3,00 m	3,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 900	3,50 m	3,50 m	0,50 m	1,00 m

* Bei parallel verlegten Gasleitungen unterschiedlicher Durchmesser gilt für die Abstandsvorgabe stets der größere Durchmesser

Für HS-Kabel gelten gesonderte Mindestabstände zu Gasleitungen aller Materialien und Druckstufen:

HS-Kabel	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
< 110 kV	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
≥ / = 110 kV	5,00 m	5,00 m	1,00 m*	2,00 m
≥ / = 380 kV	10,00 m	10,00 m	1,00 m*	2,00 m

* mit thermisch isolierenden Zwischenlagen

Des Weiteren gilt, dass sich die Schutzstreifen der HS-Kabel und die Schutzstreifen der Gasleitung nur berühren dürfen (keine Überlappung).

Für HS-Freileitungsanlagen (Leitungen, Maste, Erder etc.) gelten bei der HanseGas GmbH folgende Mindestabstände zu Gasleitungen, oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Absperr- und Ausblasearmaturen

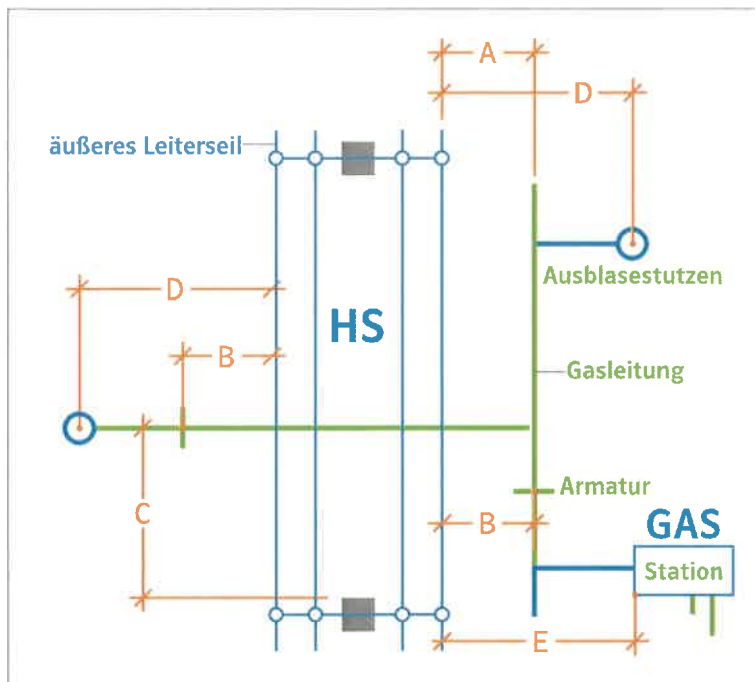


Bild 1

Tabelle 1

		Mindestabstände (m)	
		< 110 kV	≥ 110 kV
A	Rohrachse – Leiterseil ¹	10	10
B	Armatur – Leiterseil ¹	10	10
C	Rohrachse – Mast ²	20	20
D	Ausblasestutzen – Leiterseil ¹	35	35
E	Station – Leiterseil ¹	35	55

¹ vertikale Projektion

² Kreuzung/Querung der Freileitung stets senkrecht zur Freileitungstrasse

Kathodische Korrosionsschutzanlagen müssen sich außerhalb der Beeinflussung von Hochspannungsfreileitungen (einschließlich Fahr- und Speiseleitung) befinden. Fremdstromanoden müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 30 m vom Mastfuß und dessen Erdern entfernt sein.

Zwischen Gebäuden und oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Entspannungseinrichtungen der Gasversorgung sind folgende Mindestabstände zu beachten:

Tabelle 2

oberirdische Gasanlagen (Stationen)	10,00 m
Entspannungseinrichtungen Leitung (Ausbläser)	20,00 m

Eine Bebauung näher als 20 m zu Gashochdruckleitungen größer 4 (5) bar bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Hanse Gas GmbH, die individuelle Schutzmaßnahmen festlegt.

Zur Sicherung des Bestandes und Betriebes liegen Gasleitungen in einem Schutzstreifen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Gasleitung bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Lageabweichungen können auftreten.

Tabelle 3

Gasleitung	Betriebsdruck (bar)	Schutzstreifen gesamt (m)
Nieder-, Mittel- und Hochdruck-Gasleitung	≤ 4 (5)	2
Hochdruck-Gasleitung	> 4 (5) bis ≤ 16	4
Hochdruck-Gasleitung		
• ≤ DN 150	> 16	4
• > DN 150 bis DN 300		6
• > DN 300 bis DN 500		8
Hochdruck-Gasleitung (Baujahr vor 1990)	> 4 (5)	8

Die Errichtung unter-/oberirdischer Bauwerke und sonstiger Anlagen sowie die Verlegung von Kabeln und Rohren im Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar gestattet die HanseGas GmbH nur im Ausnahmefall.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Interessensabgrenzungsvereinbarung.

Das errichtete Objekt bzw. das verlegte Kabel/Rohr ist terrestrisch zu vermessen und an die HanseGas GmbH im **dxg-Format** zu übergeben.

Die Kreuzung von Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar durch Kabel oder Leitungen unterliegt folgenden Mindestanforderungen:

- Verlegung der Kabel oder Leitungen in einem Leerrohr, dessen Enden sich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung befinden
- Kreuzung rechtwinklig zur Gasleitung
- dauerhafte und gut sichtbare Markierung der Kreuzung an beiden Enden des Leerrohres



Maßnahmen bei Gasaustritt im Freien:

Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt oder Undichtigkeiten zu befürchten sind, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; Zündquellen (z. B. Funkenbildung) vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden!
- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen, dazu gehört auch sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abzustellen!
- Keine Mobiltelefone im Gefahrenbereich verwenden!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Markisen von Hand einrollen, Bewohner warnen und zum Verlassen des Gefahrenbereiches auffordern.
- Wenn möglich Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedrungenes Erdgas überprüfen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- **Die HanseGas GmbH unverzüglich benachrichtigen!** (jeweilige Entstörungsnummer Gas)
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Erste Hilfe leisten!
- Keine elektrischen Geräte, Schalter, Klingeln etc. betätigen!
- Fenster und Türen angrenzender Gebäude schließen, damit kein im Freien ausströmendes Gas eindringen kann!
- Weitere Maßnahmen mit der HanseGas GmbH und den zuständigen Dienststellen abstimmen!
- Das Baustellenpersonal darf die Schadenstelle nur mit Zustimmung der HanseGas GmbH verlassen!

Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Verfahrensweise wie Gasaustritt im Freien.
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Absperrarmatur nur auf ausdrückliche Anweisung der HanseGas GmbH schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

Maßnahmen bei Gasbrand:

- Gleiche Vorgehensweise wie Gasaustritt
- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr). Muss aus Gründen der Personenrettung doch ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung verhindern.



Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen

- Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

- Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadenersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber der Hanse Gas GmbH haftbar.

3 Baumpflanzung/Bebauung im Bereich von Verteilungsanlagen

Von der Begrünung und Bepflanzung innerstädtischer Wege, Straßen und Plätze werden die unterirdischen Verteilungsanlagen und Freileitungen erfahrungsgemäß erheblich betroffen.

Verschiedene Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang verweisen wir Sie auf die Hinweise „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“. Diese wurden vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen“ im Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Baumstandorte“ im Fachausschuss 1.6 „Ausschreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen“ erarbeitet. Dies ist textgleich mit dem DVGW-Merkblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

Für unterirdische Trassen gilt zusätzlich:

Bei der Pflanzung im Bereich bestehender unterirdischer Gasleitungen und Kabel sind die Trassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Verteilungsanlagen: (Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand des Stammes zur Gasleitung bzw. Kabel)

- Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.
- Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baumart und Leitungstyp der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen und zu entscheiden.
- Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung nur im Ausnahmefall, unter Abwägung der Risiken, möglich. Besondere Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.
- Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur bestehenden Gasleitung oder Kabel besitzt.

Bei geplanten Überbauungen (z. B. Straßen, Parkplätze usw.) sind zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Die hierdurch verursachten Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten
- ringförmige Trennwand (Betonrohr, Kanalschacht)
- Schutzrohre oder längsgeteilte Schutzrohre

Beim Einbau von parallelen Trennwänden müssen diese von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe des Gasleitungs- bzw. Kabelgrabens geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material (Beton, Stahl, geeignete Kunststoffe) sein.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien < 2 mm, Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton

Fragen?

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Center/Standorte gerne zur Verfügung.

Störungsnummern im Gebiet unserer Planauskunft

Netzbetreiber	Störungsnummer
Gasversorgung Wismar Land GmbH	T 03 85-58 97 50 75
Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH	T 03 85-58 97 50 75
HanseWerk Natur GmbH	T 0 40-2 37 82 79 10
HanseGas GmbH	T 03 85-58 97 50 75

Die für Ihr Projekt geltende Rufnummer finden Sie im Anschreiben zur Planauskunft oben rechts.

Strom

in Betrieb

in Planung

außer Betrieb

Hochspannung (Freileitung, 60, 110 kV)

Hochspannung (Freileitung, 220 kV)

Hochspannung (Freileitung, 380 kV)

Hochspannung (Freileitung, kV unbekannt)

Hochspannung (Schutzstreifen 500 m)

Hochspannung (Schutzstreifen 50 m)

Mittelspannung (Kabel, 20, 30 kV)

Mittelspannung (Freileitung, 20, 30 kV)

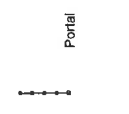
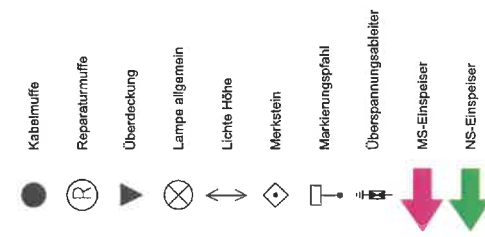
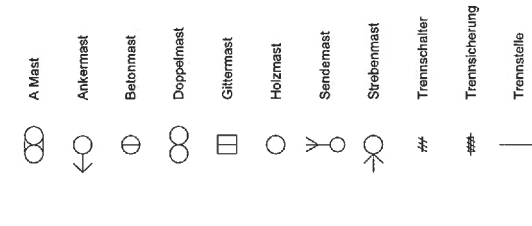
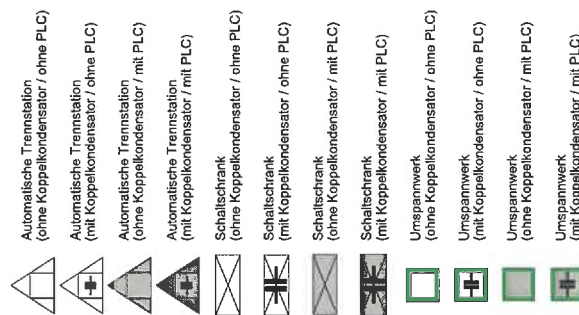
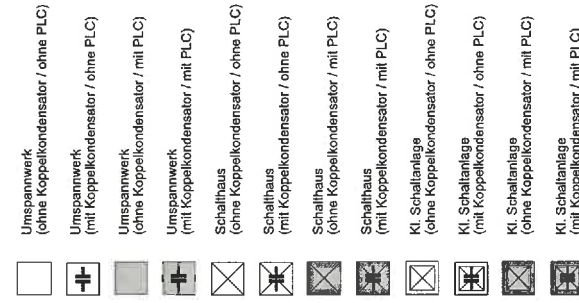
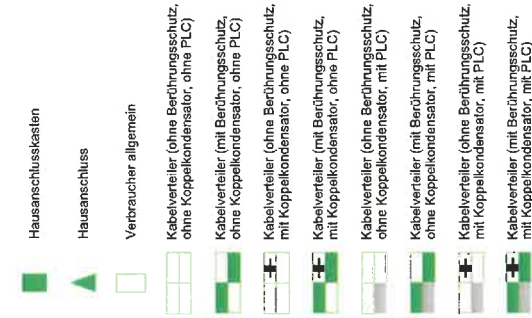
Mittelspannung (Kabel)

Mittelspannung (Freileitung)

Niederspannung (Kabel)

Niederspannung (Freileitung)

Beleuchtung



Gas

in Betrieb

Hochdruck (> 4 bar)	200 ST-25/16 2004
Hochdruck (<= 4 bar)	110 PE-4 2004
Hochdruck (4 bar) & Betriebsdruck (1 bar)	225 PE-4/1 2004
Mitteldruck (<= 1 bar)	110 PE 2004
Niederdruck	90 PE 2004
Schutzstreifen	

in Planung

gepl. GAS 200 ST - 16
gepl. GAS 110 PE - 16
gepl. GAS 225 PE
gepl. GAS 110 PE
gepl. GAS 90 PE

außer Betrieb

200 ST-25/16 AB
110 PE-4 AB
225 PE-4/1 AB
110 PE AB
90 PE AB

	Absperrschieber		Markierungspflöhl mit MK		Lugs-abschnittswechsel		ÜK-Typ0 Anschl. im Geb.		Rohrstutzen
	Absperrhahn		Markierungspflöhl mit Flugsichthaube (FH)		nicht eingemessene Gebäude		Prüfröhr		Wassertopf
	Absperrventil		Markierungspflöhl mit FH und MK		Messkontakt (MS)		Rohrkupplung		Wassertopf mit Druckrohr
	Abzweigventil		Höhenwechsel		Gasströmungswächter		Reduzierung		Tiefpunkt
	Druckregelanlage		Isoliersstück		ÜK-Typ Anschlusskasten		Sperrflansch		Überdeckung
	AL-Abzweig		Längenausgleicher		ÜK-Typ Anschl. n. n. dgl.		Gasmesspunkt		Übergabepunkt
	Markierungspflöhl		Leitungsabschluss		ÜK-Typ Anschl. o. Vers.		Steckschelbe		

	in Betrieb	in Planung	inaktiv	außer Betrieb
Kupferkabel (Erdkabel)	<u>EC234567-78 / A-2Y(K)2Y 10x2x0,8</u>	gepl. CU	A-2Y(K)2Y 10x2x0,8 inaktiv	A-2Y(K)2Y 10x2x0,8 AB
Kupferkabel (Luftkabel)	<u>LC234567-79 / ASLH-2Y2Yb 14x2x0,9</u>	gepl. CU	ASLH-2Y2Yb 14x2x0,9 inaktiv	ASLH-2Y2Yb 14x2x0,9 AB
LWL-Kabel (Erdkabel)	<u>EF234567-80 / A-DSF(L) (ZN) 2Y 5x2E</u>	gepl. LWL	A-DSF(L) (ZN) 2Y 5x2E inaktiv	A-DSF(L) (ZN) 2Y 5x2E AB
LWL-Kabel (Luftkabel)	<u>LF234567-81 / OPGW 10E</u>	gepl. LWL	OPGW 10E inaktiv	OPGW 10E AB



KKS/Fernwärme/Wasser

in Betrieb

in Planung

außer Betrieb

kathod. Korrosionsschutz

Fernwärmeleitung

Wasserleitung

KKS AB
125/125 AB
150 PVC AB

gepl. KKS
gepl. 125/125
gepl. 160 PE

KKS



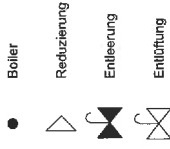
Kabelanschluss



Messkontakt (MK)

Gleichrichterschrank

Fernwärme



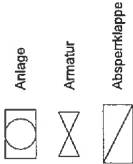
Messbrücke
Messsäule
Schilderpfahl
Streckenabspernung

Armatur im Geb.
Schacht
Überdeckung
Übergabestation

Unterzentrale
Wärmeerzeugungsanlage
Kellerzentrale

Dachzentrale
HEIZWERK
BHKW
Heizwerk
Blockheizkraftwerk

Wasser

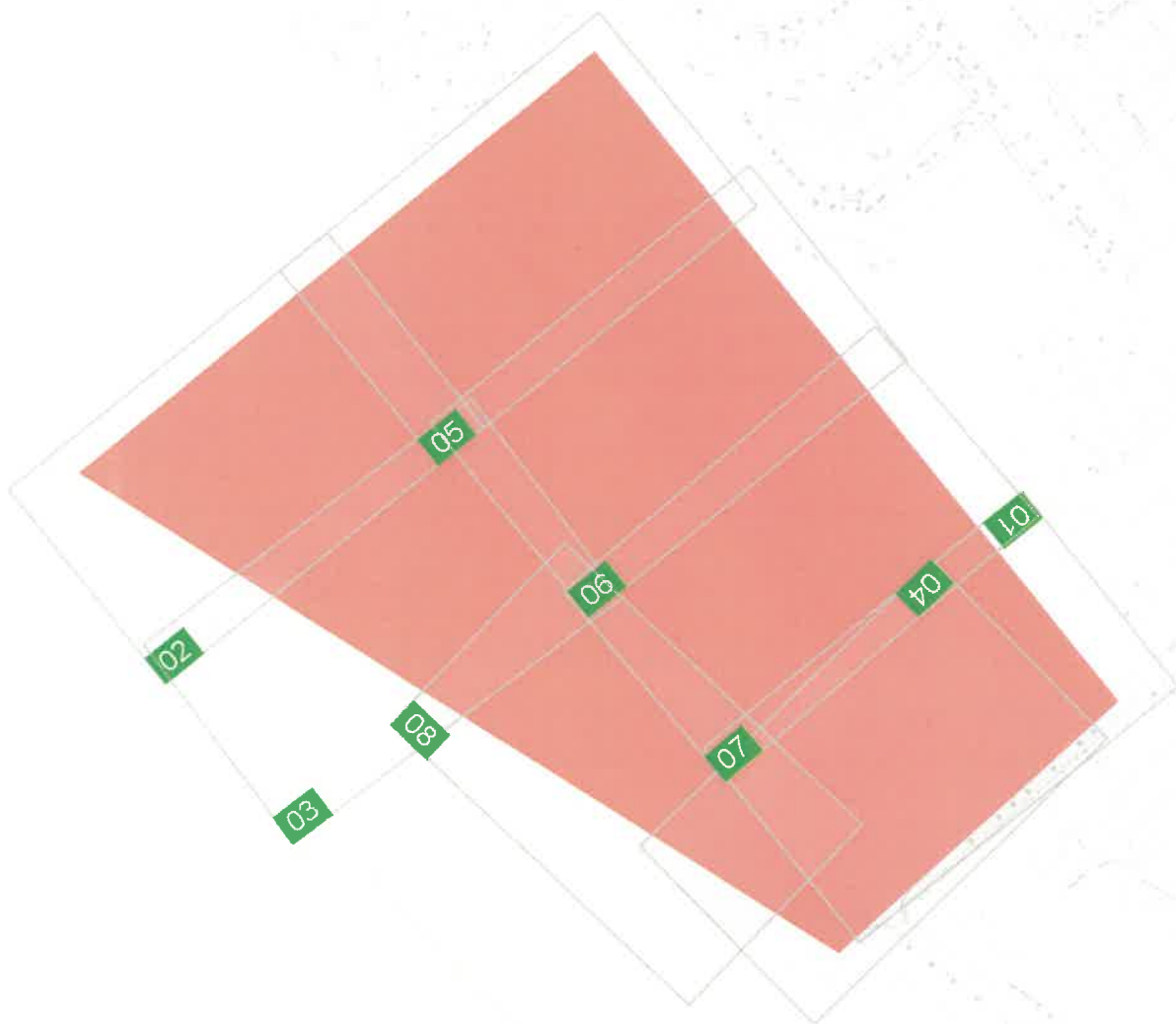


Druckminderer
Überdeckung
Hauseinführung

Hydrant
Reduzierung
Rückschlagklappe

Schacht
Schacht-Hauseinführung

Schelle
Schieber



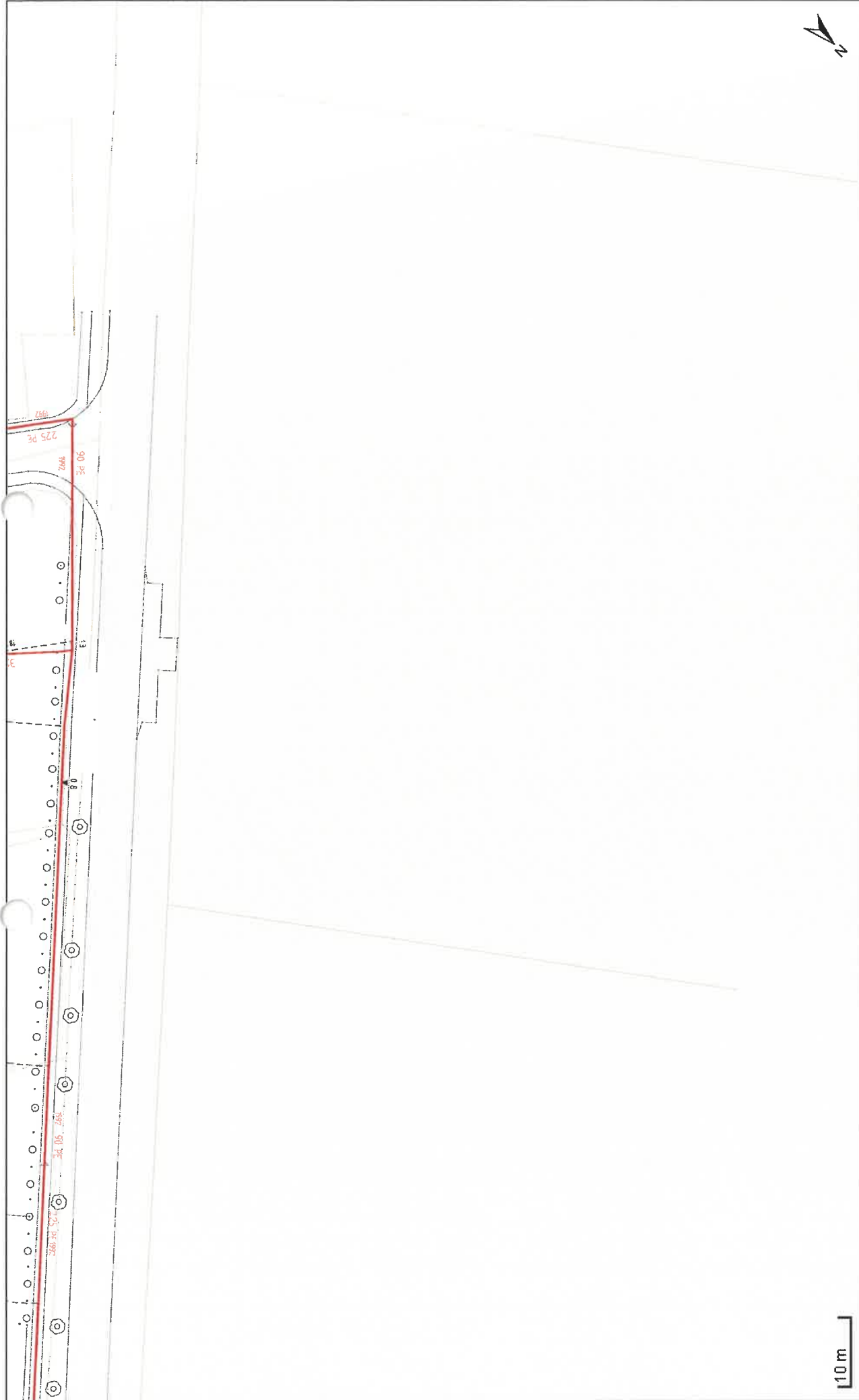
100 m



Störungsnummer 0385 - 58 97 50 75		Der Planauszug ist Eigentum des Netzbetreibers und gilt unter Berücksichtigung der Inhalte der anhängenden Leitungsschutzanweisung.		Maßstab: 1: 3549
				Format: A4
Sparte:	Index	Ort / Ortsteil:	Boltenhagen, Ostseebad	
Reg-Nr.:	1634676-HANG	Straße:	Ahornweg 6	
Center:	Gägelow	Plan-Nr.:	01	
Telefonnummer:	0 38 41-62 61 44 20	Ausgabedatum:	18.11.2025	



Störungsnummer 0385 - 58 97 50 75		Der Planauszug ist Eigentum des Netzbetreibers und gilt unter Berücksichtigung der Inhalte der anhängenden Leitungsschutzanweisung.		Maßstab: 1: 500 Format: A3
Sparte: Gas	Ort / Ortsteil: Boltenhagen, Ostseebad	Hochdruck		
Reg-Nr.: 1634676-HANG	Straße: Ahornweg 6	Mitteldruck		
Center: Gägelow	Plan-Nr.: 01	Niederdruck		
Telefonnummer: 0 38 41 62 61 44 20	Ausgabedatum: 18.11.2025	Schutzstreifen		
		Planung		



Störungszahl 0385 - 58 97 50 75		Der Planauszug ist Eigentum des Netzbetreibers und gilt unter Berücksichtigung der Inhalte der anhängenden Leitungsschutzanweisung.		Maßstab: 1:500 Format: A3
		Sparte: Gas Reg-Nr.: 1634676-HANG Center: Gägelow Telefonnummer: 0 38 41-62 61 44 20	Ort / Ortsteil: Bollenhagen, Ostseebad Straße: Ahornweg 6 Plan-Nr.: 04 Ausgabedatum: 18.11.2025	Hochdruck Mitteldruck Niederdruck Schutzstreifen Planung

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

Amt Klützer Winkel
Antje Burda
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Ansprechpartner Ines Urbanneck
Telefon 0341 3504 495
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen PE-Nr.: 12025/25
Reg.-Nr.: 12025/25
**PE-Nr. bei weiterem
Schriftverkehr bitte unbedingt
angeben!**
Datum 24.11.2025

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im Zusammenhang mit der Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38

Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen:
E-Mail 18.11.2025 GDMCOM AB, 18.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.986763, 11.191215

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im Zusammenhang mit der Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38**

PE-Nr.: 12025/25

Reg.-Nr.: 12025/25

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Diese Zustimmung gilt vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung, ob Anlagen der ONTRAS bzw. vorgenannter Anlagenbetreiber von Ausgleichs-/Ersatz-/Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes berührt werden.

Die ONTRAS ist deshalb an der Planung dieser Maßnahmen zu beteiligen.

Auflage:

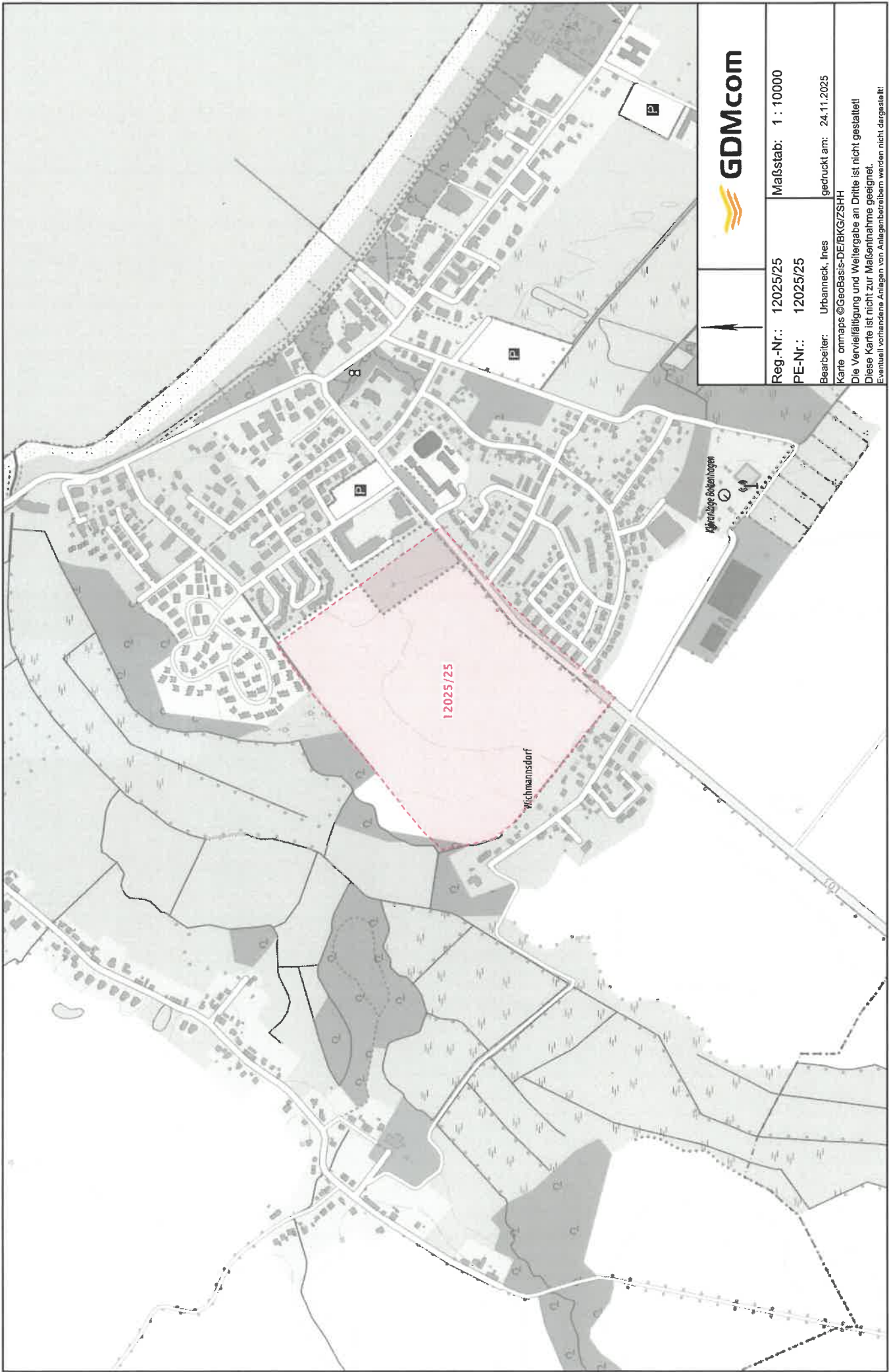
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -



50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

50Hertz Transmission GmbH

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
19.11.2025

Unser Zeichen
2023-005327-03-OGZ

Ansprechpartner
Team Fremd- und Bauleitplanung

Telefon-Durchwahl
030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
AB

Ihre Nachricht vom
18.11.2025

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Bernard Gustin

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Christine Janssen

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

**9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad
Boltenhagen im Zusammenhang mit der der Aufstellung der Satzung über den
Bebauungsplan Nr. 38 - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Burda,

Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Hinweis zur Digitalisierung

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Bergamt Stralsund



II. 19

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17 – 18439 Stralsund

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz



Bearb.: Herr Krüger

Fon: 0385 / 588 890 31

Fax: 0385 / 588 890 42

Mail: m.krueger@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 3251/25

Az. 506/13074/932-2025

Ihr Zeichen / vom
18.11.2025

Mein Zeichen / vom

Telefon
0385/58889031

Datum
01.12.2025

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im Zusammenhang mit der Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) aber Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Im südlichen Bereich des Vorhabens verläuft nördlich der Klützer Straße eine Gas-Hochdruckleitung der HanseGas GmbH. Die Zugänglichkeit sowie das Freihalten des Sicherheitsstreifens sind dauerhaft zu gewährleisten. Die Pipelineintegrität darf nicht beeinträchtigt und die Leitung nicht überbaut werden. Für Ihre weitere Planung bzw. notwendiger Abstimmungen im Bereich der Leitung wenden Sie sich bitte an die HanseGas GmbH. Die Vorhabenträgerin wird Ihnen Auskunft zur genauen Lage der Gasleitung erteilen.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag



Alexander Kattner

Von: Lummer, Sebastian <Sebastian.Lummer@wsv.bund.de>
Gesendet: 09.12.2025 07:57
An: "Burda, A." <a.burda@kluetzer-winkel.de>
Cc: "Lansmann, Dirk" <Dirk.Lansmann@wsv.bund.de>; "Kiehn, Sabine" <Sabine.Kiehn@wsv.bund.de>
Betreff: [EXTERN]Stellungnahme - 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im Zusammenhang mit der Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 - Beteiligung der Behörden und Abstimmung der Nachbargemeinden

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte öffnen Sie Anhänge oder Links nur, wenn Ihnen der Absender vertrauenswürdig erscheint.

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee
3805S-213.02/301/OSLM

9.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen - im Zusammenhang mit der Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38
STELLUNGNAHME

- Ihre E-Mail vom 18.11.2025

Sehr geehrte Frau Burda,

gegen die 9.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen habe ich grundsätzlich keine Bedenken.

Zur Wahrung meiner Belange bitte ich Folgendes in den Plan aufzunehmen:

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) weder durch Ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.

Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne und blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtende Flächen sichtbar sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lummer

Wasserstraßenüberwachung
Fachbereich Schifffahrt

Telefon: +49 3831 249 330

E-Mail: sebastian.lummer@wsv.bund.de

Anschrift: Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee (WSA Ostsee)
Wamper Weg 5, 18439 Stralsund; Moltkeplatz 17, 23566 Lübeck

Web: <http://www.wsa-ostsee.wsv.de>

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung des WSA Ostsee verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt der GDWS abrufen: <https://www.gdws.wsv.bund.de/Datenschutz>. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Textform übermittelt werden.



Deutscher Wetterdienst - Postfach 10 04 65 - 63004 Offenbach

Amt Klützer Winkel
 Schloßstraße 1
 23948 Klütz

Abteilung Finanzen und Service

Ansprechperson:
 Ulrika Krapalies
 Telefon:
 +49698062-4151
 E-Mail:
 pb24.toeb@dwd.de

Geschäftszeichen:
 PB24A/07.59.04/
 PB24MV_151-2025
 Bei Schriftwechsel
 bitte angeben!
 Fax:

UST-ID: DE221793973

Offenbach, 03. Dezember 2025

Per E-Mail: a.burda@kluetzer-winkel.de

Stellungnahme
zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im
Zusammenhang mit der Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38

Ihr Schreiben vom: 18.11.2025
 Ihr Zeichen: AB, 18.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Ulrika
Krapalies

Digital unterschrieben
 von Ulrika Krapalies
 Datum: 2025.12.03
 08:11:47 +01'00'

Verwaltungsbereich West



II.29

Hauptzollamt Stralsund



Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund

Sachgebiet Abgabenerhebung

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Bearbeitet von: Herrn Dedow

Dienstgebäude:
Hiddenseer Straße 6
18439 Stralsund

Telefon: 03831 356-40 03(oder -0)
Fax: 03831 356-40 50
E-Mail: poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de
Zoll-Portal: www.zoll-portal.de

Bankverbindung:
Kontoinhaber: Hauptzollamt Stralsund
IBAN DE76 1300 0000 0013 0010 33
BIC MARKDEF1130

Datum: 16.12.2025

Betreff 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad
Boltenhagen
Bezug Ihr Schreiben vom 18.11.2025
Anlagen
GZ Z 2316 B - BB 138/2025 - B 110001
(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zu dem Entwurf 9.
Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
folgendes an:

1

Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen
den Entwurf.

2

Darüber hinaus gebe ich folgende **Hinweise**:

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 B der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).

Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nischwitz

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: 05.12.2025 13:16
An: "Burda, A." <a.burda@kluetzer-winkel.de>
Betreff: [EXTERN]Stellungnahme S01448829, VF und VKD, Gemeinde Ostseebad
Boltenhagen, 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte öffnen Sie Anhänge oder Links nur, wenn Ihnen der Absender vertrauenswürdig erscheint.

Vodafone GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Amt Klützer Winkel - Antje Burda
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01448829
E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com
Datum: 05.12.2025
Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.11.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Stadt Klütz

Der Bürgermeister

amtsangehörige Gemeinde des Amtes Klützer Winkel

Amt Klützer Winkel | Schloßstraße 1 | 23948 Klütz

Auskunft erteilt: A. Burda
 Telefon: 038825 / 393-407
 E-Mail: a.burda@kluetzer-winkel.de
 Zimmer: 208

Amt Klützer Winkel
 Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
 Schloßstraße 1
 23948 Klütz

Zentrale: 038825 / 393-0
 Fax: 038825 / 393-710
 Internet: www.kluetzer-winkel.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
 AB, 23.12.25

23. Dezember 2025

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im Zusammenhang mit der Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38

Entscheidung des Bürgermeisters der Stadt Klütz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat in ihrer Sitzung am 27.10.2025 den Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen bestimmt.

Es wird von der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen um Stellungnahme der Stadt Klütz zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen gebeten.

Die Belange der Stadt Klütz werden nicht berührt.

Daher äußert die Stadt Klütz weder Anregungen noch Bedenken zu o.g. Satzung.

Mit freundlichen Grüßen



G. Jung
 1. Stellvertretender Bürgermeister der Stadt Klütz



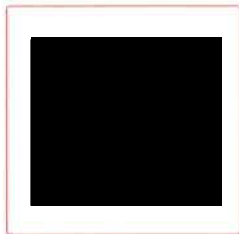
Informationen zum Datenschutz finden sie unter: <https://www.kluetzer-winkel.de/datenschutz> oder im QR-Code

Bankverbindungen:
 Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
 IBAN DE89 1405 1000 1000 0373 43
 SWIFT-BIC NOLADE21WIS



Sprechzeiten:
 dienstags, mittwochs, 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
 donnerstags, freitags 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
 dienstags 13.30 Uhr - 18.00 Uhr
 donnerstags

V.1



Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

per E-Mail: a.burda@kluetzer-winkel.de

Boltenhagen, 23.12.2025

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 und 9. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen, hier: aktuelle Planauslegung, Anregungen und Bedenken

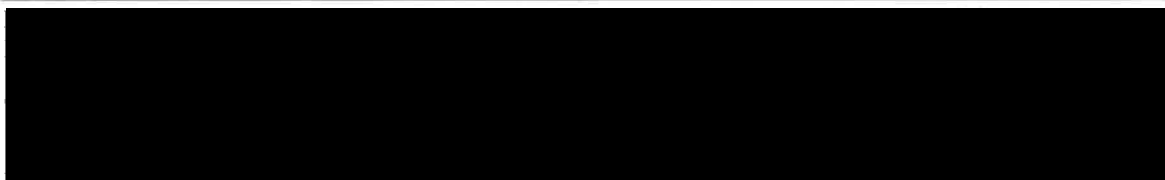
Sehr geehrte Damen und Herren,

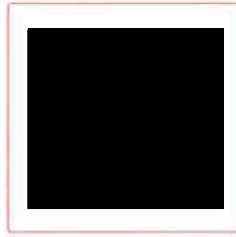
als von der Planung betroffener Eigentümer des Grundstückes Flurstück 300/2, Flur 1 Boltenhagen, an der Klützer Straße, gebe ich im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 38 / 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen in der laufenden Planauslegung folgende Stellungnahme / Anregung und Bedenken ab:

Hierbei verweise ich auf mein Schreiben vom 27.06.2025 an das Amt Klützer Winkel im Rahmen der damaligen Auslegung und erhebe diese Einwendungen erneut!

Der Bebauungsplan Nr. 38 wird als nicht erforderlich angesehen, da er nicht den rechtlichen Anforderungen des Baugesetzbuches entspricht. Der § 1 Abs. 3 BauGB besagt, dass Gemeinden und Städte nur dann Bauleitpläne aufstellen dürfen, wenn dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. In diesem Fall fehlt es an städtebaulichen Belangen, die die vorliegende Planung rechtfertigen könnten.

Bei einer Realisierung des hier beabsichtigten Bebauungsplan Nr. 38 fehlt es an einem städtebaulichen Zusammenhang zum Hauptort Boltenhagen, da es zur Schaffung eines neuen eigenen Ortsteils inmitten der Feldflur zwischen Wichmannsdorf und Boltenhagen käme. Nur unter Berücksichtigung des Flurstück 300/2 Flur 1 Boltenhagen könnte ein städtebaulicher Zusammenhang hergestellt werden. Dieses Flurstück ist ein legitimer Bestandteil des Bebauungsplanes, da es sich hier um ein zentrales Erschließungsgrundstück des gesamten Bereiches zwischen Boltenhagen und Wichmannsdorf handelt.





Die Gemeinde Boltenhagen hatte selbst in ihrer Bereichsplanung von März 2023 (hier Planverfasser ebenfalls Planungsbüro Mahnel). s. Anlage ein städtebauliches Konzept vorgelegt, dass eine sinnvolle, verkehrstechnische Erschließung des Bereichs zwischen Wichmannsdorf und Boltenhagen beinhaltete, insbesondere mit der Ausbildung zweier Kreuzungssysteme / Kreisverkehre als Ergänzung der bereits heute bestehenden Kreuzungssysteme an der August-Bebel-Straße / Friedrich-Engels-Straße, um neue Baugebiete zu erschließen. Eine weitere Einmündung unweit der Kreuzung August-Bebel-Straße als stumpfe T-Kreuzung, wie in der Planung beabsichtigt, ist städtebaulich nicht sinnvoll, da es ein erhebliches Gefährdungspotential im Ortseingangsbereich mit sich bringt und vor allem Verkehrsstaus in der Hochsaison der anreisenden Gäste und des sonstigen Verkehrs nach sich zieht.

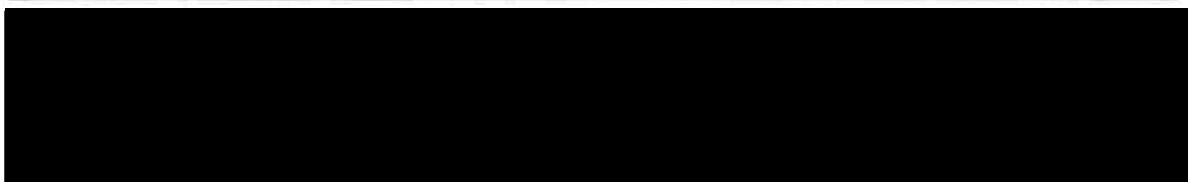
Des Weiteren ist durch die innere Erschließung des geplanten Baugebietes von der Einmündung der Klützer Straße her als alleinige Erschließungsachse kein Ringverkehr mehr möglich. Unter Berücksichtigung der starken Nutzung der Planstraße durch die Schaffung von 250 neuen Wohneinheiten mit ca. 800 neuen Einwohnern ist die geplante Sackgassenregelung städtebaulich nicht zu verantworten. Im Vergleich hierzu gibt es in Boltenhagen Sackgassen, die aufgrund der geringen Bebauung und Nutzern kein Problem darstellen wie z. B. Am Teich, gegenüber der Paulskirche. Dies scheint hier aber nicht angemessen zu sein.

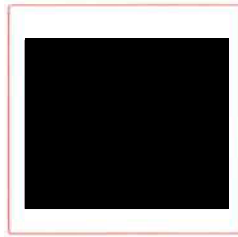
Der dargestellte verkehrliche Verbindungsbereich zwischen Wohnungen und FEC bis zum Flurstück 300/2 Westgrenze erscheint für einen Begegnungsverkehr (2 Fahrspuren) recht schmal. Eine einheitliche Straßenbreite wie im Bereich der Einmündung in Höhe Friedrich-Engels-Straße in die neue Planstraße des Bebauungsplanes Nr. 38 wird angeregt.

Ein Parkplatz mit ca 200 Stellflächen auf einer Länge von ca. 150 m direkt an der Westseite des Flurstücks 300/2 Flur 1 Boltenhagen ohne jeglichen Schutz vor Immissionen wird abgelehnt. Schalltechnische Belastungen sind unzumutbar. Des Weiteren tragen vorherrschende Westwinde die Schadstoffe des fließenden und stehenden Verkehrs des Parkplatzes aufgrund fehlenden Immissionsschutzes auf das angrenzende Grundstück, Flurstück 300/2 Flur 1 Boltenhagen. Hierzu melde ich erhebliche Bedenken an.

Bei der Planung von Wohnen und SO-Gebiet touristischer Infrastruktur in dieser räumlichen Nähe wird ein wesentlicher Nutzungskonflikt gesehen.

Die Geschossigkeit des im Bereich des SO-Gebietes mit einer Höhe von bis zu 17 Metern auf der höchsten Erhebung des Ortseingangsbereichs wird städtebaulich als erdrückend wahrgenommen.





Das Fällen der Alleebäume für die Schaffung der veränderten Ortseingangssituation an der Klützer Straße gemäß vorliegender Planung wird abgelehnt. Ebenso wird ein im Ortseingang Boltenhagens, auf der Nordseite der Klützer Straße, zu errichtendes Wallsystem abgelehnt. Die schon bestehende Wallanlage auf der Südseite der Klützer Straße in Richtung der Reihenhäuser und Ringstraße zeigt bereits jetzt keine optimale Ortseingangssituation für ein Ostseebad dieser Güte.

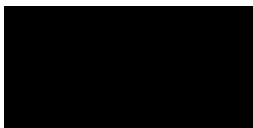
Der Anteil der ökologischen Ausgleichsflächen im jetzigen Plangebiet wird als zu gering angesehen. Die Versiegelungsquote ist sehr hoch, daher werden ebenfalls Bedenken an der Regenwasserentwässerungsplanung im jetzigen Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 38 angemeldet, insbesondere bezogen auf die bestehende prekäre Regenwasserentwässerungssituation in der Ortslage Wichmannsdorf.

Auch sind die Schaffung von intensiver, aber mindestens extensiven Dachbegrünung auf den neuen Gebäuden des SO-Gebiets als auch der Wohnbebauung als verpflichtende Festlegung im Bebauungsplan nicht vorhanden. Es wird angeregt, das zu verändern, allein schon um den ökologischen Ausgleich des Plangebietes sowie die Regenwasserentwässerungssituation zu verbessern und einer Erwärmung durch die starke Verdichtung entgegenzuwirken. Zusätzlich ermöglicht man darüber eine bessere Gebäudekühlung.

Für das SO-Gebiet touristische Infrastruktur im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 38 bietet es sich an, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu machen. So ist es bei privaten Investorenvorhaben in der Vergangenheit in Boltenhagen auch erfolgreich gemacht worden z. B. vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 Villa Florida und 16 Adventure Golf Anlage. Die weiteren Flächen können in einem Bebauungsplanverfahren verbleiben, in das aus vorgenannten Gründen angeregt wird, das Flurstück 300/2 Flur 1 Boltenhagen in den Bebauungsplan zu integrieren. Das Grundstück war bereits Bestandteil des Bebauungsplanes.

Für Rückfragen und mögliche Gespräche stehe ich jederzeit gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1

Erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs.3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 i.V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Erneuter Entwurf				Stand 12.01.2026			
<u>Lfd.Nr.</u>	<u>Träger öffentlicher Belange</u>	<u>Aufforderung</u>	<u>Eingang</u>	<u>Schreiben vom</u>	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>
I.	<u>Planungsanzeige</u>						
II.	<u>Träger öffentlicher Belange</u>						
II.1	Amt für Raumordnung	18.11.2025					
II.1a	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V	18.11.2025	19.12.2025	17.12.2025			
II.2	Landkreis Nordwestmecklenburg	18.11.2025	19.12.2025	19.12.2025			
II.2a	Landkreis Nordwestmecklenburg Kataster- und Vermessungsamt	18.11.2025	19.12.2025	19.11.2025			
II.2b	Landkreis Nordwestmecklenburg Straßenverkehrsbehörde		11.11.2025	11.11.2025			
II.2c	Landkreis Nordwestmecklenburg Bauleitplanung	18.11.2025	30.12.2025	30.12.2025			
II.3	Staatliches Amt für Landwirtschaft	18.11.2025	18.12.2025	12.12.2025			
II.4	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie	18.11.2025	12.12.2025	12.12.2025			
II.5	Straßenbauamt Schwerin	18.11.2025	24.11.2025	24.11.2025			
II.6	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege						
II.7	Landesamt für innere Verwaltung	18.11.2025	19.11.2025	19.11.2025			
II.8	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V	18.11.2025	21.11.2025	21.11.2025			
II.9	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	18.11.2025	26.11.2025	25.11.2025			
II.10	Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr	18.11.2025	20.11.2025	20.11.2025			
II.10a	Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr		22.08.2024	22.08.2024			
II.11	Polizeipräsidium Rostock	18.11.2025					
II.12	Wasser- und Bodenverband	18.11.2025					
II.13	Zweckverband Grevesmühlen	18.11.2025	28.11.2025	26.11.2025			
II.14	Deutsche Telekom Technik GmbH	18.11.2025	01.12.2025	01.12.2025			
II.15	e.dis AG	18.11.2025	08.12.2025	08.12.2025			
II.16	Hansegas GmbH	18.11.2025	18.11.2025	18.11.2025			
II.16a	Hansegas GmbH	18.11.2025	29.12.2025	29.12.2025			
II.17	GDMcom GmbH	18.11.2025	24.11.2025	24.11.2025			
II.18	50Hertz Transmission GmbH	18.11.2025	19.11.2025	19.11.2025			
II.19	Bergamt Stralsund	18.11.2025	04.12.2025	01.12.2025			
II.20	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	18.11.2025	09.12.2025	09.12.2025			
II.21	Kirchenkreisverwaltung	18.11.2025					
II.22	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	18.11.2025					
II.23	Industrie- und Handelskammer zu Schwerin	18.11.2025					
II.24	Handwerkskammer Schwerin	18.11.2025					
II.25	Landgesellschaft Mecklenburg Vorpommern	18.11.2025					
II.26	Nahbus Nordwestmecklenburg GmbH	18.11.2025					
II.27	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt M-V	18.11.2025					

II.28	Deutscher Wetterdienst	18.11.2025	03.12.2025	03.12.2025			
II.29	Hauptzollamt Stralsund	18.11.2025	18.12.2025	16.12.2025			
II.30	Katholische Kirche	18.11.2025					
II.31	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V	18.11.2025					
II.32	BVVG	18.11.2025	24.11.2025	24.11.2025			
II.33	Freiwillige Feuerwehr ü. Amt Klützer Winkel	18.11.2025					
II.34	Vodafone GmbH	18.11.2025	10.12.2025	10.12.2025			
II.34a	Vodafone GmbH	18.11.2025	10.12.2025	10.12.2025			
II.34b	Vodafone GmbH	18.11.2025	16.12.2025	16.12.2025			
II.35	DFMG Deutsche Funkturm GmbH	18.11.2025					
II.36	Telefonica Germany	18.11.2025					
II.37	Kabel Deutschland	18.11.2025					
III.	<u>Verbände</u>						
III.1	Naturschutzbund Deutschland	18.11.2025					
III.2	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland	18.11.2025					
III.3	Landesjagdverband	18.11.2025	17.12.2025	17.12.2025			
III.4	Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern	18.11.2025	10.12.2025	09.12.2025			
III.5	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	18.11.2025					
III.6	Verein f. Landschaftsgestaltung u. Artenschutz e.V.	18.11.2025					
IV.	<u>Nachbargemeinden</u>						
IV.1	Stadt Klütz	18.11.2025	23.12.2025	23.12.2025			
V.	<u>Öffentlichkeit</u>						
V.1	1. Einwender	18.11.2025	23.12.2025	23.12.2025			
V.2	2. Einwender	18.11.2025	23.12.2025	23.12.2025			
1	Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen						
2	Stellungnahmen ohne Anregungen/ mit Hinweisen						
3	Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise						



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V
19048 Schwerin

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über
Amt Klützer Winkel
FB IV Bauwesen
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Bearbeiter: B. Sievers, C. Meier

Telefon: 0385 588 15552 / 15551

Az: V-506-00000-2011/163-025

b.sievers@wm.mv-regierung.de

c.meier@wm.mv-regierung.de

Schwerin, 17.12.2025

nachrichtlich

Landkreis Nordwestmecklenburg
FD Bauordnung und Planung
Postfach 1565
23958 Wismar

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Pampower Str. 68
19061 Schwerin

Einleitung einer Raumverträglichkeitsprüfung bzgl. Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1 gemäß § 16 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Oberste Landesplanungsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern leitet hiermit zum in der Bauleitplanung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Vorhabenträgerin) befindlichen Bebauungsplan Nr. 38 „Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen - Teil 1“ eine parallel geführte Prüfung der Raumverträglichkeit ein.

Verfahrensführende Behörde ist die Oberste Landesplanungsbehörde.

Das Verfahren der Gemeinde zum Bebauungsplan Nr. 38 – Teil 1 kann fortgeführt, aber nicht vor Mitteilung der Landesplanerischen Beurteilung als Ergebnis der raumordnerischen Prüfung zu einem Beschluss gebracht werden. Diese Maßgabe ergibt sich aus § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSGVO-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:

Johannes-Stelling-Str. 14,
19053 Schwerin

Postanschrift:

19048 Schwerin

Telefon: +49 385 / 588 - 0

Telefax: +49 385 / 588 - 15045

poststelle@wm.mv-regierung.de

www.mv-regierung.de

Gegenstand einer Prüfung der Raumverträglichkeit ist grundsätzlich das gesamte Vorhaben, hier der gesamte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38 – Teil 1. Die raumordnerische Prüfung kann gemäß § 16 Absatz 1 ROG jedoch ohne jene Sachverhalte durchgeführt werden, für die in einem anderen Verfahren Stellungnahmen abgegeben wurden (beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfung).

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 38 – Teil 1 enthält

- zum Schutz landwirtschaftlich genutzter Böden ab Bodenwert 50 (Ziel der Raumordnung, Programmsatz 4.5 (2) Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP) keinerlei Ausführungen zur Beachtung des Zieles und
- zum Family Entertainment Center (FEC) keine Angaben, die eine Prüfung gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 15 Raumordnungsverordnung (große Freizeitanlagen) ermöglichen.

Daher werden diese Sachverhalte nun mehr zum Gegenstand der raumordnerischen Prüfung.

Soweit die im Ergebnis der raumordnerischen Prüfung zu erstellende Landesplanerische Beurteilung Maßgaben mit Bezug auf zu beachtende Ziele der Raumordnung enthält, wird für den Fall der Nichtbeachtung auf § 12 Absatz 1 ROG (raumordnerische Untersagung) verwiesen.

Soweit die Landesplanerische Beurteilung Maßgaben mit Bezug auf zu berücksichtigende Grundsätze der Raumordnung bezieht, wird für den Fall der Nichtberücksichtigung im Rahmen der Abwägung der Gemeinde zum Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass diese Abwägung schriftlich und prüfbar zu erfolgen hat und der Obersten Landesplanungsbehörde auf Nachfrage vorzulegen ist.

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist als Vorhabenträgerin gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 ROG aufgefordert, bis zum **30. Januar 2026** der Obersten Landesplanungsbehörde **per E-Mail** zu den Sachverhalten des Vorhabens

- Beachtung des Zieles der Raumordnung „Schutz landwirtschaftlich genutzter Böden ab Bodenwert 50“ (Programmsatz 4.5 (2) Z LEP MV 2016) und
- Family Entertainment Center (FEC)

die Verfahrensunterlagen vorzulegen, die eine Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Stephan Boldt
Justiziar



Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
 FD Bauordnung und Planung

Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Amt Klützer Winkel

Für die Gem. Ostseebad Boltenhagen

Schloßstr. 1

23948 Klütz

Auskunft erteilt Ihnen Frau Gielow

Zimmer 1.201 • Börzower Weg 3 • 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6314

Fax 03841 3040 86314

E-Mail h.gielow@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr • 13:00 - 16:00 Uhr

Do 09:00 - 12:00 Uhr • 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen

Grevesmühlen, 19.12.2025

Bebauungsplan Nr. 38 Teil 1 für das Gebiet nordwestlich der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund der Beteiligung vom 18.11.20205

Sehr geehrte Frau Burda,

Grundlage der Stellungnahme bilden die erneuten Entwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 38 Teil 1 für das Gebiet nordwestlich der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand 27.10.2025 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten bzw. Fachgruppen und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:

FD Bauordnung und Planung • Bauleitplanung • Vorbeugender Brandschutz • Untere Denkmalschutzbehörde • Untere Bauaufsichtsbehörde	FD Umwelt und Regionalentwicklung • Untere Wasserbehörde • Untere Immissionsschutzbehörde • Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde • Untere Naturschutzbehörde
FD Kreisinfrastruktur • Straßenaufsichtsbehörde • Straßenbaulastträger	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr • Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	FD Kataster und Vermessung

Die Äußerungen und Hinweise, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind, sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Gielow
SB Bauleitplanung

Anlage FD Bauordnung und Planung

Bauleitplanung

Wird nachgereicht.

Vorbeugender Brandschutz

Brandschutz – Grundsätzliches

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)

Erreichbarkeit bebaubarer Flächen

Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.

Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i. d. F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehrezufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen.

Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.

Löschwasserversorgung

Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschatzes stellt derzeit das DVGW-Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i. V. m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar.

Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, der zulässigen Art und des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung, der Siedlungsstruktur und der Bauweise, sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln, wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist.

Allgemein gilt, dass der über den Grundschatz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf, mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss.

Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich sie – von atypischen Ausnahmefällen abgesehen – auch für dessen Sicherstellung Sorge zu tragen. (s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008)

Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch:

- Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr)
- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220
- Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch

Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein.

Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächstliegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden.

Richtwerte:

- offene Wohngebiete 140 m
- geschlossene Wohngebiete 120 m
- Geschäftsstraßen 100 m

Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes – stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar.

Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners, zu erstellen.

FD Umwelt und Regionalentwicklung

Untere Wasserbehörde

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. Folgende Hinweise werden gegeben:

1. Wasserversorgung:

Im Bereich des B-Plans sind keine Trinkwasserschutzzonen festgesetzt.

Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen.

2. Abwasserentsorgung:

Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden.

Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen.

3. Niederschlagswasserbeseitigung/-bewirtschaftung:

Gemäß den folgenden wasserwirtschaftlichen Anforderungen sind im B-Plan Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung/-bewirtschaftung zu treffen,

nachzuweisen und die geforderten Angaben vor Satzungsbeschluss zur Prüfung vorzulegen.

Für eine erforderliche Gewässerbenutzung gemäß den folgenden Aussagen muss mindestens eine Inaussichtstellung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde vor Satzungsbeschluss vorliegen.

a) allgemein

Mit der Einführung des neuen Wasserhaushaltsgesetz (WHG) 2010 und der zeitgleichen Bereinigung des Landeswassergesetzes (LWaG) erfolgte die Grundsteinlegung für ein Umdenken in der bisherigen Entwässerungsphilosophie zum naturnahen Umgang mit Niederschlagswasser.

Die Notwendigkeit der Veränderung in der Niederschlagswasserbeseitigung hat sich in der jüngsten Zeit gerade durch die häufigen und intensiven Niederschlagsereignisse gezeigt. Auch wenn es im Einzelnen immer um örtlich angepasste Entwässerungskonzepte geht, haben die Maßnahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung, wie

- das Vermeiden oder Reduzieren abflusswirksamer Flächen,
 - das Verdunsten und Versickern von Niederschlagswasser mittels dezentraler Systeme,
 - die Speicherung und Nutzung oder verzögerte Ableitung,
 - die Begrenzung der behandlungsbedürftigen Mengen und die gezielte Reinigung,
- zum Ziel, den kleinräumigen Wasserkreislauf zu schließen und somit naturnahen Verhältnissen näher als bisher zu kommen. Mit einer nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Wasserressourcen wird ein wichtiger Beitrag zum Schutz der Umwelt und zur Verbesserung der Lebensbedingungen der jetzigen und nachfolgenden Generationen geleistet.

Das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel, Tau, Nebel u.dgl.) aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) ist Abwasser (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Damit unterliegt es grundsätzlich der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde oder dem beauftragten Zweckverband.

Die Beseitigungs- und Überlassungspflicht entfällt für Niederschlagswasser, wenn dieses verwertet oder versickert wird, von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt oder im Rahmen des Gemeingebrauchs in ein oberirdisches Gewässer/ Küstengewässer eingeleitet wird.

Auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 WHG sollte Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder in ein Gewässer direkt oder über einen Regenwasserkanal (ohne Vermischung mit Schmutzwasser) eingeleitet werden. Diese Beseitigungen des Niederschlagswassers stellen Gewässerbenutzungen dar, die grundsätzlich der Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG) bedürfen. Ausnahmen sind für den Gemeingebrauch an

oberirdischen Gewässern im § 25 WHG in Verbindung mit § 21 LWaG, für die erlaubnisfreie Benutzung von Küstengewässern im § 43 WHG in Verbindung mit § 23 LWaG und für die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers im § 46 WHG in Verbindung mit § 32 LWaG definiert.

Voraussetzungen zur Gestattung der Gewässerbenutzungen nach § 57 WHG sind, dass

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Der Stand der Technik gemäß Ziffer 1 wird durch die AbwV aus verschiedenen Herkunftsbereichen geregelt und enthält zum Teil Anforderungen für Niederschlagswasser. § 60 Abs. 1 WHG regelt die Anforderungen gemäß Ziffer 3 für Abwasseranlagen (Sammlung, Transport, Behandlung). Diese dürfen nur „nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten“ werden.

Die DWA Regelwerke konkretisieren hier die umweltrelevante Vorschrift u.a. zur Vermeidung bzw. Reduzierung niederschlagsbedingter Gewässerbelastungen, der sicheren und überflutungsfreien Entwässerung gemäß Ziffer 2. Insbesondere führen sie die Anforderungen an den Gewässerschutz aus Emissions- und Immissionsanforderungen gemäß EG Wasserrahmenrichtlinie aus.

Als weitere rechtliche Anforderungen gemäß Ziffer 2 gilt der 3. Bewirtschaftungsplan (2022-2027) zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), der mit der Veröffentlichung nach § 130a Abs. 4 (LWaG) für alle Behörden verbindlich ist sowie die Anforderungen der „Grundwasser-Richtlinie“ (80/68/EWG) und ihre Umsetzung in nationales Recht als Grundwasserverordnung. Behördliche Entscheidungen dürfen zumindest nicht im Widerspruch zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen stehen.

Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ist im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln und muss erkennen lassen, dass die Planung nicht im Widerspruch zum wasserrechtlichen Zielerreichungsgebot der WRRL steht und keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27, 47 WHG zulassen.

Um die Prüfung der Vereinbarkeit von Vorhaben mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen zu ermöglichen oder zu erleichtern, ist das Erstellen eines

wasserrechtlichen Fachbeitrags durch den Planungsträger empfehlenswert, um ablehnende Stellungnahmen oder später nicht umsetzbare Planungen zu vermeiden.

Die Niederschlagswasserbewirtschaftung hat den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG Ziffer 1-7 zu folgen. Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten, dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen. Die Anforderungen setzen eine gewässerverträgliche Rückführung des Wassers in den Wasserkreislauf voraus.

b) Wasserhaushalt

Hierfür wurde ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept aus Nov. 2024 vorgelegt und die Untere Wasserbehörde folgt der Wasserhaushaltsbilanzierung.

c) Regenwasserbewirtschaftung

Das Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung vom Nov. 2024 ist mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt und gestattet die Ableitung von max. 1,2 l/s* ha Niederschlagswasser in den Klützer Bach (aus dem B-Plan ersichtlich).

Vorgesehen ist eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung/Regenwasserbewirtschaftung durch den Zweckverband Grevesmühlen, die Erlaubnis bedarf, da diese die Benutzung eines Gewässers (oberirdisch oder Grundwasser) darstellt.

Die Erteilung der Erlaubnis ist in Aussicht gestellt.

Die öffentlichen Abwasseranlagen wie z. B. Rückhaltebecken, Versickerungsanlagen sind entsprechend **§ 9 Abs. 1 Ziff. 14 BBauGB** als Flächen im Plangebiet auszuweisen und festzusetzen.

Für die Benutzung oberirdischer Gewässer sind die Regelungen der Arbeitsblätter DWA-A 102-1 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer - Allgemeines“ und DWA-A 102-2 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Emissionsbezogene Bewertung und Regelungen“ zu beachten. Weiterhin regelt das DWA-M 102-3 seit Oktober 2021 die „Immissionsbezogene Bewertung“ der niederschlagsbedingten Einleitungen der Siedlungsentwässerung.

Die Einleitung von Niederschlagswasser aus Einzelanlagen in oberirdische Gewässer gilt als Gemeingebrauch und ist nicht erlaubnispflichtig, sofern das zugeführte Wasser keine Stoffe enthält, die geeignet sind, das Gewässer zu verunreinigen oder sonstige

nachteilige Eigenschaften herbeizuführen und sofern der Wasserabfluss nicht beeinträchtigt wird.

Ungefasstes und nicht gefasstes Niederschlagswasser, welches unmittelbar am Ort des Anfalls großflächig versickert, unterliegt nicht dem § 8 WHG und ist damit kein Gewässerbenutzungstatbestand. Zu beachten sind aber auch in diesen Fällen insbesondere die topografischen Gegebenheiten und die Gefahr eines oberflächigen Abflusses. Gemäß § 37 Abs.1 Satz 2 WHG darf der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Niederschlagswasser, welches von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen abfließt, gilt als belastet. Aus diesem Grund sollte die Verwendung von unbeschichteten Metaldachflächen mit den Festsetzungen verboten werden. Einträge von belastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind grundsätzlich auszuschließen.

4. Gewässerschutz:

Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Dies ist im Niederschlagswasserbeseitigungskonzept berücksichtigt.

LAU-Anlagen (Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen) oder HBV-Anlagen (Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen) haben auf der Grundlage des § 62 WHG i.V. mit der AwSV so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. Prüfpflichtige Anlagen nach AwSV sind bei der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen (bei WSG siehe oben entfällt Erdwärmesonde) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.

Anzeigepflichtig sind auch Maßnahmen zur Legung von Fundamenten der baulichen Anlagen in den Grundwasserkörper wie z.B. Pfahlgründungen. Diese sind der unteren Wasserbehörde gemäß § 49 WHG i.V. mit § 118 Abs. 1 des LWaG mindestens 6 Wochen vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen.

Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden bzw. zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

5. Hochwasserschutz

Aufgrund der Höhenlage des Baugebietes ist eine Überflutung des Wohngebietes ausgeschlossen. Angrenzend liegt das Hochwasserrisikogebiet des Klützer Baches, welches im Niederschlagswasserkonzept berücksichtigt ist.

Die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. (§ 1 Abs. 6 BauGB)

Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete (Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren) im Sinne von § 76 Abs. 2 WHG sollen nachrichtlich übernommen werden.

Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne von § 76 Abs. 3 WHG sowie als Risikogebiete im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG bestimmte Gebiete sind im Bebauungsplan zu vermerken.

Die Hochwasserrisiko- und Gefahrenkarten wurden im Amtsblatt M-V Nr. 50 am 16.12.2019 veröffentlicht. Berücksichtigt wurden in dieser Beurteilung das Überflutungsrisiko und Schadenspotential der Binnengewässer mit einem Einzugsgebiet größer 10 km² sowie der Küstengewässer.

6. Starkregenvorsorge

Auf Starkregen- sowie Dauerregenereignisse mit jeweils beträchtlichen Gesamtniederschlagsmengen im Rahmen des Klimawandels wird hingewiesen. Mögliche Überschwemmungsgebiete der Binnengewässer mit einem Einzugsgebiet < 10 km², die Auswirkung auf den Grundwasserstand sowie auf die Bemessung der Anlagen der Wasserwirtschaft sollten in der Planung berücksichtigt werden.

Als Informationsquelle ist die Hinweiskarte Starkregengefahren für MV, abrufbar über das Geoportal des BKG (https://www.geoportal.de/Themen/Klima_und_Wetter/1_Starkregen.html) veröffentlicht.

Untere Immissionsschutzbehörde

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen erhebliche Bedenken gegenüber dem erneuten Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen mit Planungsstand vom 27.10.2025, da durch die Planung ein immissionsschutzrechtlicher Konflikt im Hinblick auf den auf die geplante Wohnbebauung einwirkenden Verkehrs- und Gewerbelärm geschaffen wird.

Die vorliegende Planung sieht die Schaffung eines Sondergebietes für ein Family Entertainment Center in unmittelbarer Nachbarschaft von Allgemeinen Wohngebieten ohne fachlich nachvollziehbare Prüfung der hierdurch in den Wohngebieten zu erwartenden Geräuschemissionen vor. Die vorliegende schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH mit Stand vom 24.09.2025 untersucht lediglich den Lastfall einer Nutzung von Außenflächen für den temporären Betrieb einer Eisbahn ohne jegliche Prüfung der im Normalbetrieb zu erwartenden Geräuschemissionen. In der Untersuchung wird ausgeführt, dass „die Geräusche, die im Innern der Halle verursacht werden, in der Schallausbreitungsrechnung im Freien vernachlässigt werden“. Weiter wird auf den zu erwartenden Betrieb des FEC nicht eingegangen.

Diese Sichtweise wird seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde nicht geteilt. Aufgrund der geplanten Größe und Nutzungsarten des FEC, ist von einem relevanten Störpotential des FEC auszugehen. Es wird bei einer Bruttogeschossfläche von rund 7.800 Quadratmetern allein im Hauptgebäude und einer Gastronomiefäche von rund 650 Quadratmetern bei derzeit drei geplanten Restaurants von einer Besucherzahl von rund 2.000 Gästen täglich ausgegangen. Im Eventbereich sollen Feiern jeglicher Art, wie Hochzeiten und Familienfeiern ermöglicht werden, die in aller Regel auch den kritischen Beurteilungszeitraum nachts nach der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm umfassen. Alleine für die für das Gebäude erforderliche technische Gebäudeausstattung (RLT-Anlagen für die Gastronomie !) ist zu erwarten, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den benachbarten Wohnnutzungen aufgrund der geringen Abstände nicht oder nur mit erheblichen technischen Aufwand für aktive Schallschutzmaßnahmen eingehalten werden können. Weiterhin ist aufgrund der hohen Innenpegel mit relevanten Schallabstrahlungen über die (großen) Gebäudeaußenflächen zu rechnen. Alles dies ist im Planverfahren nicht ermittelt worden.

Damit fehlt die Grundlage für eine sachgerechte Abwägung immissionsschutzrechtlicher Belange durch die Gemeinde. Für einen Bebauungsplan ohne ausreichende Untersuchung der der Abwägung zugrunde liegenden Immissionssituation kann nach ständiger Rechtsprechung erwartet werden, dass dieser im Falle einer Normenkontrolle für unwirksam erklärt werden muss.

Aufgrund des hohen Störpotentials des FEC ist davon auszugehen, dass die jetzt vorliegende Planung einen Verstoß gegen das Abstandsgebot des § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes darstellt.

Im Hinblick auf den Verkehrslärm wirken auf das Plangebiet relevante Geräuschemissionen bedingt durch den Straßenverkehr auf der *Klützer Straße* (L03) und den angrenzenden Nebenstraßen ein.

Das vorliegende schalltechnische Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bezogen auf den Straßenverkehrslärm bei der Umsetzung aktiven Lärmschutzes in Form eines 3 m hohen Lärmschutzwalles Beurteilungspegel von bis zu 63 dB(A) tags und bis zu 54 dB(A) an den südöstlichen Fassaden der ersten Baureihe auftreten können. Die prognostizierten Beurteilungspegel liegen tags um bis zu 8 dB(A) und nachts um bis zu 9 dB(A) über den Orientierungswerten der DIN 18005 Beiblatt 1 und um bis zu 4 dB(A) tags und bis zu 5 dB(A) nachts über den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Diese sind regelmäßig nicht mehr gegeben, wenn die Schwelle einer „nicht mehr hinzunehmenden Belästigung“ überschritten ist. Diese Schwelle bilden die Immissionsgrenzwerte der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV). In einer Zusammenfassung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (WD 7 – 3000-021/16) aus dem Jahr 2016 zum „Sachstand Verkehrslärmschutz an Bestandsstraßen“ heißt es dazu im Abschnitt 3.2: „Denn durch die in der 16. BImSchV normierten Grenzwerte kommt ganz alleine die Wertung des Normgebers zum Ausdruck, von welcher Schwelle an eine nicht mehr hinzunehmende Belästigung anzunehmen ist.....“ In Bezug genommen wird hierbei ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 21. März 2012 (11 B 10.1657).

Weiter wird ausgeführt: „...Eine Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV ist damit ein Indiz dafür, dass die Lärmbelastung die Zumutbarkeitsschwelle nicht erreicht.“

Die genannten Immissionsgrenzwerte werden an der geplanten Wohnbebauung in den oberen Geschossen um bis zu 5 dB(A) überschritten.

Der geplante aktive Schallschutz mit einer Höhe von 3 m ist gemäß Schallgutachten lediglich für den Schutz der Außenwohnflächen in Höhe des Erdgeschosses ausgelegt.

Damit kann für die oberen Geschosse nicht mehr vom Vorliegen gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ausgegangen werden. Städtebauliche Gründe, die solch ein Zurückstellen der immissionsschutzrechtlichen Belange begründen könnten, werden weder im Schallgutachten noch in der Begründung genannt.

Somit entsteht mit der vorliegenden Planung ein immissionsschutzrechtlicher Konflikt.

Bei den oben aufgeführten Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV sowie den Orientierungswerten des Beiblattes 1 zur DIN 18005 handelt es sich um Außenpegel. Die Regelungen der DIN 18005 Bbl. 1:2023-07 zielen auf den Schutz von Bauflächen, Baugebieten und sonstigen Flächen ab und nicht auf den (passiven) Schutz einzelner Räume.

Das Abstellen auf die Festsetzung passiven Schallschutzes nach DIN 4109 in der jeweils gültigen Fassung ist nach aktueller Rechtsprechung nicht ausreichend im Sinne der Anforderungen des § 1 Baugesetzbuch.

Als Ziel der Planung sollte nicht nur die Unterschreitung der Schwelle zur schädlichen Umwelteinwirkung durch Verkehrslärm in Form der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV, sondern eine Unterschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 im gesamten Plangebiet angestrebt werden.

Sofern keine größeren Wallhöhen des Lärmschutzwalles technisch möglich oder städtebaulich gewünscht sind, empfiehlt sich beispielsweise eine eingeschossige Bebauung ohne Nutzung des Dachgeschosses als erste Baureihe hinter dem Lärmschutzwall oder ein größerer Abstand der Bebauung zur Landesstraße insgesamt.

Untere Naturschutzbehörde

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Eingriffsregelung/Baumschutz

Eingriffsregelung

Für den B-Plan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Teil 1 wurde der mit der Aufstellung des Plans erforderliche Kompensationsbedarf nach dem landeseinheitlichen Modell der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (HzE) von 2018

ermittelt. In der Begründung zum B-Plan sowie im Umweltbericht zum B-Plan wurden Kompensationsmaßnahmen nicht konkret benannt.

Ich habe in meiner Stellungnahme zum Entwurf des Nach § 1a Abs. 3 Baugesetzbuches (BauGB) darauf verwiesen, dass in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen sind.

Bereits zur Abwägung ist die Eingriffskompensation abschließend zu regeln. Allein der Verweis in der Satzung, dass die externe Kompensation durch Ökokonten der Gemeinde oder durch den Kauf von Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) aus einem Ökokonto erfolgen soll, ist ungenügend und widerspricht dem Bestimmtheitsgrundsatz einer Satzung.

Im weiteren Planverfahren sind daher geeignete externe Kompensationsmaßnahmen darzustellen und sollten der unteren Naturschutzbehörde zur Stellungnahme eingereicht werden.

Ich möchte darauf verweisen, dass derzeit im Gemeindegebiet von Boltenhagen kein anerkanntes Ökokonto nach dem Naturschutzrecht besteht, dass für den externen Ausgleich im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 38 Teil 1 in Anspruch genommen werden kann.

Auch für den im Umweltbericht genannten Bereich in Redewisch liegt bisher kein Antrag auf Zustimmung zu einem Ökokonto in der unteren Naturschutzbehörde (als zuständige Behörde) vor.

Da derzeit kein Ökokonto in der Gemeinde zu Verfügung steht, besteht aber grundsätzlich die Möglichkeit konkrete Maßnahmen für eine Realkompensation im Gemeindegebiet auszuweisen und für den B-Plan Nr. 38 Teil 1 nach den Möglichkeiten des Baugesetzbuchs zu sichern, wie z.B. in der Gemarkung Redewisch. Die Kompensationsmaßnahmen sollten aber vorrangig in dem vom Eingriff betroffene Bereich erfolgen, hier in der Klützer Bachniederung.

Nach § 17 Abs. 4 BNatSchG sind im Planverfahren Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für den Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen zu machen. Externe Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend den Möglichkeiten des Baugesetzbuchs rechtlich zu sichern.

Sofern die externe Kompensation über einen Ausgleichsbebauungsplan der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen erfolgen soll, ist dies in die Begründung und den Umweltbericht zum B-Plan aufzunehmen und in der Satzung zum B-Plan Nr. 38 auszuweisen.

Bei der Inanspruchnahme eines Ökokontos in der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ außerhalb des Gemeindegebiets ist dieses konkret zu benennen und darzulegen, dass dieses Konto geeignet ist, die mit dem B-Plan vorbereiteten Eingriffe in die Natur und Landschaft funktionsbezogen zu kompensieren.

Vor Satzungsbeschluss ist der Zulassungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde die schriftliche Bestätigung des Ökokontoinhabers zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme vorzulegen (§ 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V).

Die Untere Naturschutzbehörde ist dann über den Satzungsbeschluss zu informieren. Durch diese wird dann die Abbuchung von dem Ökokonto veranlasst (s. § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V).

Zur vorliegenden Bilanzierung der mit dem B-Plan vorbereiteten Eingriffe:

Es entspricht nicht dem angewandten Bilanzierungsmodell, die Beseitigung eines Biotoptyps zu vernachlässigen, wenn das Bestandsbiotop beseitigt wird, aber das Zielbiotop gleichwertig ist bzw. ein geringwertiger Biotoptyp entsteht (s. dazu Abs. 2 Punkt 8.3.3 des Umweltberichts).

Nach Punkt 2.3 der HzE 2018 sind bei der Berechnung des „Eingriffsäquivalents für Biotopbeseitigung und Biotopveränderung“ alle Flächen eines Biotops zu berücksichtigen, die im Zuge der Umsetzung des B-Plans dann tatsächlich auch beseitigt oder verändert werden.

Es steht der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung frei, welche Methode sie bei der Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wählt. In Mecklenburg-Vorpommern wird, wie auch im vorliegenden erneuten Entwurf zum B-Plan Nr. 38 Teil 1 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, üblicherweise die vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt empfohlenen Hinweise zur Eingriffsregelung von 2018 angewandt. Wenn sich eine Gemeinde entschließt, einen bestimmten Leitfaden oder ein Regelwerk zu nutzen, so muss sie dies auch in den maßgeblichen Punkten widerspruchsfrei anwenden. Tut sie dies nicht, kann dies einen erheblichen Mangel darstellen, der auch zur Unwirksamkeit der betreffenden Bauleitplanung führen kann.

Die interne Kompensationsmaßnahme KM1 ist im Planzeichenteil entsprechend der Planzeichen-VO mit dem Planzeichen 13.1 „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB) zu kennzeichnen.

Um die Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen der Satzung in Übereinstimmung zu bringen, sind die Kompensationsmaßnahmen auch im Planzeichenteil auch mit den Bezeichnungen KM 1 bis KM 3 zu kennzeichnen.

Die Kompensationsmaßnahme KM 1 besteht aus zwei Teilflächen. Diese Flächen können nur als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden, wenn jede Fläche für sich gesehen die Mindestgrößenanforderung an eine Kompensationsmaßnahme nach der Anlage 6 Punkt 2.31 der HzE erfüllt. Bei den Flächen handelt es sich um Einzelflächen, die räumlich nicht zusammen liegen. Die Summierung der Einzelflächen zu einer Gesamtfläche entspricht nicht dem angewandten Bilanzierungsmodell und ist nicht zulässig.

Innerhalb der geplanten Kompensationsfläche im südwestlichen Teilbereich des Plangeltungsbereich (zur Ortslage Wichmannsdorf) soll die Anordnung von Wärmesonden möglich sein. Innerhalb der Kompensationsflächen sind aber nur solche Anlagenteile zulässig, die der Erreichung des Entwicklungsziel der Maßnahmenfläche nicht entgegenstehen, wie z.B. oberirdische Anlage. Das ist durch entsprechende Festsetzungen auszuschließen.

Zur inhaltlichen Bestimmtheit der Satzung ist die Gesamtzahl der Ersatzpflanzungen aus der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen.

Die Neuanpflanzung von Einzelbäumen entsprechend des Zielbereich 6, Maßnahmen 6.21 und 6.22 der HzE 2018 können nur als Kompensation angerechnet werden, wenn die Qualität der Bäume die Mindestanforderungen Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm erfüllen.

Der Maßnahmenkatalog in der Anlage 6 der HzE ist abschließend. Bäume mit geringeren Qualitäten können als Kompensationsmaßnahme nicht anerkannt werden. Im Übrigen widersprechen sich die Angaben der Pflanzqualitäten im Umweltbericht bei der Beschreibung und Bewertung der Kompensationsmaßnahmen den Angaben unter Punkt 6.13.2 der Begründung zum B-Plan und den textlichen Festsetzungen.

Die Anpflanzungen innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage und Spielplatz“ können nur als Baumreihe und damit mit einem Kompensationswert von 2 bewertet werden, wenn die Bäume (auch entsprechend der Definition für eine Baumreihe s. Punkt 2.6 der Biotopkartieranleitung) entlang von öffentlichen und privaten Verkehrsflächen gepflanzt werden. Das ist mit den vorliegenden Festsetzungen in dem erneuten Entwurf zum B-Plan Nr. 38 Teil 1 nicht gesichert. Die Bäume sind entsprechend in der Bilanzierung als Einzelbäume zu betrachten und damit mit einem Kompensationswert von 1.

Der Pflanzabstand für die Baumreihe wurde mit 6 m abgegeben. Die HzE gibt hier eine Spanne von mindestens 6 m und maximal 15 m an. Da der Abstand zwischen den Bäumen in einer Baumreihe zwangsläufig von der Baumart und ihren

Standortansprüchen abhängt, kann Abstand innerhalb der Baumreihe nicht pauschal auf 6 m festgesetzt werden. Es ist hier bereits die genaue Baumart zu bestimmen oder es sollte fachlich der Abstand zwischen den Bäumen variabel bleiben, um eine entwicklungs- und funktionsfähige Anpflanzung zu gewährleisten.

Baumschutz

Am südöstlichen Geltungsbereich des B-Plans Nr. 38 Teil 1 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen befinden sich Baumbestände, die teilweise nach § 18 NatSchAG M-V geschützt sein können. In Richtung Boltenhagen gehen diese Baumbestände in eine nach § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V geschützte Baumreihe bzw. Allee.

Nach Punkt 8.5.2 des Umweltberichts werden 19 Bäume gerodet und bei 26 Bäumen wird in den Wurzelschutzbereich (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) eingegriffen.

Eine Unterscheidung der Bäume nach ihrem Schutzstatus ist in den Unterlagen nicht nachvollziehbar dargestellt. Z.B. wurde in der Tabelle 18 zum Umweltbericht in der Überschrift auf den Schutzstatus der Baumschutzsatzung verwiesen. In der Tabelle wird in dieser Spalte wird der § 19 benannt. Das steht im Widerspruch. Im Textteil werden dann wieder alle Bäume, die gerodet werden, nach § 19 NatSchAG M-V beurteilt, was zumindest für den Baumbestand im südwestlichen Planbereich nicht zutreffend ist.

In der Tabelle 19 „... Kompensationsumfang für Eingriffe in den Wurzelschutzbereich“ zum Umweltbericht wurde der Baumbestand nicht nach dem Schutzstatus differenziert.

Die Aufstellung der Eingriffe in den Baumbestand ist zu überarbeiten und die Zuordnung der Bäume zu ihrem Schutzstatus nach dem Naturschutzrecht oder der Baumschutzsatzung der Gemeinde deutlich klarzustellen.

Hinweis: Unter Punkt 8.5.1 „Baumbestand“ in Umweltbericht wird auf den § 19 der Baumschutzsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen verwiesen. Ich gehe davon aus, dass es sich hier um einen Übertragungsfehler handelt und bitte die Ausführungen zu überarbeiten.

Die nach §§ 18 und 19 NatSchAG M-V geschützten Baumbestände wurden im Umweltbericht unter dem Punkt 4.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte nicht berücksichtigt und die Auswirkungen der Planungen auf den geschützten Baumbestand nicht bewertet. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden nicht nachvollziehbar geprüft und dargestellt. Der Umweltbericht ist zu ergänzen.

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen können Eingriffe in nach § 18 und § 19 NatSchAG M-V geschützte Baumbestände nicht ausgeschlossen werden.

Nach § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V sind eine Beseitigung, sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung einer Allee führen können, sind unzulässig.

Nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V eine Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung geschützter Bäume führen können.

Zur Erschließung des Plangebiets sind die Fällungen von Bäumen an der Klützer Straße geplant. Entsprechend der Planzeichnung zum erneuten Entwurf des B-Plans Nr. 38 Teil 1 der Gemeinde soll nördlich im Wurzelbereich des Baumbestandes an der Klützer Straße ein Lärmschutzwall aufgeschüttet werden. Dadurch können zusätzlich zu den Fällungen Bäume an der Klützer Straße beschädigt und erheblich beeinträchtigt werden. Diese Maßnahmen stellen bei einer Betroffenheit von nach dem NatSchAG M-V geschützten Baumbeständen unzulässige Handlungen da.

Zusätzlich wurde zwischen Lärmschutzwall und dem Baumbestand an der Klützer Straße ein Geh- und Radweg als „Darstellung ohne Normcharakter“ übernommen. Der Geh- und Radweg wurde in der Begründung zum B-Plan, einschließlich Umweltbericht nicht weiter betrachtet. Es ist daher klarzustellen, ob künftig zwischen dem Baumbestand und dem Lärmschutzwall ein Geh- und Radweg ausgebaut werden soll. Die Anlage eines zusätzlichen Geh- und Radwegs zwischen dem straßenbegleitenden Baumbestand (in diesem Fall dem Baumbestand am vorhandenen Geh- und Radweg an der Klützer Straße) und dem geplanten Lärmschutzwall kann zu Beschädigungen und erheblichen Beeinträchtigungen von geschützten Bäumen führen bzw. es werden weitere Fällungen erforderlich, die unzulässig sind.

Im Rahmen der Vermeidungspflicht nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist in erster Linie eine Verschiebung des Lärmschutzwalls und des nachrichtlich übernommenen Geh- und Radwegs aus dem Wurzelbereich von nach §§ 18 und 19 NatSchAG M-V zu prüfen. Da bereits ein Geh- und Radweg an der Klützer Straße in Boltenhagen vorhanden ist, ist die Neuanlage eines weiteren Geh- und Radwegs zwischen dem Lärmschutzwalls und der Klützer Straße vermeidbar. Dabei ist auch die Weiterführung des Geh- und Radwegs außerhalb des B-Plans Nr. 38 Teil 1 mit zu berücksichtigen, die weitere Beschädigungen und erhebliche Beeinträchtigungen des nach § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V geschützten Baumbestandes nach sich ziehen kann.

Eine entsprechende Vermeidungsprüfung ist bereits im Umweltbericht zum erneuten Entwurf des B-Plans Nr. 38 Teil 1 durchzuführen.

Eingriffe in den nach § 18 und § 19 NatSchAG M-V geschützten Baumbestand bedürfen einer Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen können Ausnahmen nach § 18 NatSchAG M- V bzw. eine Befreiung von den Verboten des § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V, insbesondere auf Grund der fehlenden Vermeidungs- und Minimierungsprüfung, derzeit nicht in Aussicht gestellt werden.

Hinweise zum Verfahren:

Sind Verschiebungen des Lärmschutzwalls und des Geh- und Radwegs aus dem Wurzelbereich von nach §§ 18 und 19 NatSchAG M-V geschützten Baumbeständen bzw. ist der Verzicht auf einen zusätzlichen Geh- und Radweg aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, sind diese Gründe darzulegen und geeignete Maßnahmen festzusetzen, durch die Eingriffe in die geschützten Baumbestände minimiert werden können.

Fällungen, und nicht vermeidbare Beschädigungen oder nachteilige Veränderungen von Alleebäumen bedürfen einer Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde. Eine Befreiung kann nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG vorliegen. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung wären im Antrag, neben den geprüften Vermeidungsmaßnahmen, darzulegen. Der Ausgleich für Fällungen richtet sich nach dem Alleenerlass, für Beschädigungen oder nachteilige Veränderungen nach dem Baumschutzkompensationserlass. Zum Antrag auf Genehmigung ist der Nachweis der Verfügbarkeit von Anpflanzflächen zu erbringen.

In einem Befreiungsverfahren nach §19 NatSchAG M-V sind die anerkannten Naturschutzverbände zu beteiligen (§ 30 Abs. 1 NatSchAG M-V). Die Unterlagen auf Befreiung sind mir in 7-facher Ausfertigung für die Verbandsbeteiligung zuzusenden.

Im weiteren Planverfahren ist ein begründeter Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Der Ausgleich für die Fällung oder Beeinträchtigung geschützter Einzelbäume richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass.

Die Ersatzstandorte sind im Antragsverfahren zu benennen und in einem Lageplan darzustellen. Die Verfügbarkeit der Ersatzstandorte ist nachzuweisen.

Arten- und Biotopschutz/Natura 2000

Artenschutz

Aktuell kann bei Umsetzung der Planung das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die besonders geschützte Brutvogelart Feldlerche (*Allauda arvensis*) nicht ausgeschlossen werden. Die Planung

ist daher entweder entsprechend zu überarbeiten oder es ist gutachterlich nachzuweisen, dass die Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden.

Über die Artenschutzbelange (insbesondere das s. g. Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG) wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entschieden.

Gemäß LUNG M-V (2012) ist dazu auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein AFB zu erarbeiten und der zuständigen Behörde vorzulegen.

Laut miteingereichter faunistischen Bestandserfassung und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (AFB, letzter Stand 2025) als Beitrag zum Umweltbericht für den B-Plan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, ergeben sich für die Artengruppe der Brutvögel keinerlei Erfordernisse zur Durchführung von CEF-Maßnahmen, es sind lediglich Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf die Baufeldfreimachung und den Bauzeitraum aufgeführt.

Diese Einschätzung kann, insbesondere für die Art Feldlerche (*Allauda arvensis*) derzeit nicht nachvollzogen werden. Laut AFB wurden im Jahre 2019 für die Art 4 Revierzentren im Plangebiet festgestellt, sowie von 4-5 Brutrevieren ausgegangen, siehe dazu u.a. S. 14. Andererseits wird auf Seite 15 ausgeführt, dass bei Kartierungen nur ein Brutrevier vorkam.

Da die Daten älter als 5 Jahre sind, wären diese zu aktualisieren, zumindest hätte eine fachlich nachvollziehbare Plausibilitätsprüfung erfolgen müssen. Der ebenfalls vorliegende AFB, Stand 2024, führt aus, dass keine artenschutzrechtlich relevanten Unterschiede zum Jahr 2019 festzustellen waren. Es werden weiterhin für die Feldlerche Maßnahmen zu Optimierung der Habitate vorgeschlagen, hier Anlage von Lerchenfenstern.

Im AFB, letzter Stand 2025, wird dann dazu ausgeführt, dass *„aufgrund der Nutzung der Fläche in 2025 als Maisacker in diesem Jahr keine Bruthabitat mehr vorhanden war, da die Art als Bruthabitat Ackerflächen und beweidetes Grünland benötigt. Maisäcker und Rapsäcker besitzen eine untergeordnete Bedeutung ebenso wie Mehrschnitt-Grünland zur Silagegewinnung. Aufgrund der Fruchtfolge im Ackerland wechselt somit die Bedeutung als Bruthabitat der Feldlerche. Im Ergebnis der Plausibilitätsprüfung und der stichprobenartigen Kartierung im Zusammenhang mit anderen Projekten im Jahr 2025 wurden im Jahre 2025 keine Brutreviere der Feldlerche festgestellt.“*

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Planung keinerlei Auswirkungen auf die lokale Population der Feldlerche hat, und es durch die nunmehr begonnene ökologische Nutzung der westlich angrenzenden Flächen des Klützer Baches als

extensiv beweidetes Dauergrünland zu einer Verlagerung der Brutreviere in diesen Bereich gekommen ist.

Es ist richtig, dass durch die Art das Nest jedes Jahr neu gebaut wird. Aufgrund der Änderungen in der Vegetationshöhe und der landwirtschaftlichen Bearbeitung kann es in einer Brutsaison zu Revierschiebungen kommen, ansonsten besteht jedoch regelmäßig auch Reviertreue (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985 S. 258, JENNY 1990a S. 249). Als Fortpflanzungsstätte wird das gesamte Revier abgegrenzt, siehe Maßnahmeblatt Feldlerche aus Leitfaden CEF-Maßnahmen, Landesbetrieb Rheinland-Pfalz.

Somit ist hier eine Revierbetrachtung erforderlich, nur die Änderung der Nutzungsart in 2025 führt nicht automatisch zum Wegfall. Aufgrund der Aussagen des AFB 2025 ist auch nicht ersichtlich, zu welchem Zeitpunkt hier eine Begehung des Planbereiches in 2025 stattgefunden hat, hier hätte zumindest auch zu Beginn der Wachstumsperiode eine Prüfung stattfinden müssen.

Es sei hier auch darauf hingewiesen, dass keinerlei Belege für die Verlagerung der Brutreviere in die westlich angrenzenden Flächen des Klützer Baches erbracht wurden, siehe dazu auch die o.a. Ausführungen aus dem AFB, (Stand 2025).

Es muss also derzeit von vorhandenen Fortpflanzungsstätten der Art Feldlerche ausgegangen werden, welche durch die Umsetzung ganz oder teilweise beseitigt werden dürften. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es jedoch verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Sofern an der Planung festgehalten werden soll, ist im weiteren Verfahren gutachterlich zu prüfen, ob das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Vermeidungs- und/oder artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen (CEF) nicht ausgelöst wird. Sofern dies möglich ist, wären diese entsprechend mit aufzuführen und festzusetzen.

Wenn dies nicht möglich ist, könnte geprüft werden, ob es möglich ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG, hier unter Nachweis geeignete FCS-Maßnahmen, zu beantragen.

Daher ist der AFB für die Brutvogelart Feldlerche (*Allauda arvensis*) zu überarbeiten und erneut zur Stellungnahme/Prüfung vorzulegen.

Die ansonsten gutachterlich vorgeschlagenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen für die Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien, wurden in Begründung zum B-Plan sowie in die Satzung, Teil B Text, hier unter Punkt IV. 4. Artenschutzrechtliche Belange, mit aufgenommen. Es ist sicherzustellen, dass

diese bei der Umsetzung der Planung entsprechend eingehalten und umgesetzt werden.

Europäisches Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)

Die Planbereiche befinden sich in mittelbarer Nähe zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401), hier ca. 500m entfernt.

Es war deshalb seitens des Plangebers zu prüfen, ob bei Umsetzung der Planungsabsichten bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen auftreten, in deren Folge es zu Veränderungen oder Störungen kommt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 33 Abs. 1 BNatSchG). Pläne und Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines SPA in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein SPA jedoch einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, erfordern vor ihrer Zulassung oder Durchführung eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das SPA festgesetzten Erhaltungszielen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Bestandteil der Planunterlagen ist eine Natura 2000-Vorprüfung für den hier parallel im Verfahren befindlichen B-Plan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, hier Planungsbüro Mahnel, letzter Stand September 2025.

Im Ergebnis der SPA-Vorprüfung wird gutachterseits festgestellt, dass es, auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen mit anderen Projekten oder Planungen, bei Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes kommen kann, und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss..

Diese gutachterliche Einschätzung wird mitgetragen

GGB

Ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ist durch die hier vorliegende Planänderungen nicht direkt betroffen. Im Hinblick auf die in mittelbarer Nähe gelegenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1934- 302 „Wismarbucht“ und DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“, hier ca.

2,5 und 2,1 km entfernt, wurde eine Natura 2000-Vorprüfung erstellt, hier Planungsbüro Mahnel, letzter Stand September 2025.

Darin kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass es, auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen mit anderen Projekten oder Planungen, bei Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der beiden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) kommen kann, und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Diese Einschätzung wird seitens der UNB mitgetragen.

Biotopschutz

Laut Planbegründung und Umweltbericht führt die Umsetzung der Planung zu erheblichen Eingriffen in ein gemäß § 20 Abs. 1 NatSchAG besonders geschütztes Biotop, hier ein Feldgehölz, Biotop-Nr. NWM 06660.

Wenn dies der Fall ist, muss geprüft werden, ob die Eingriffe vermeidbar sind. Ist dies nicht möglich, muss bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG gestellt werden.

Laut Begründung zum B-Plan ist zwar vorgesehen, einen entsprechenden Antrag auf Ausnahme zu stellen, aktuell liegt jedoch ein entsprechend begründeter Antrag nicht vor. Dieser ist, auch unter Benennung einer konkret zugeordneten funktionsbezogenen Kompensationsmaßnahme/eines Ökokontos zu stellen. In dem Antrag ist ausführlich darzulegen, dass der Eingriff ausgleichbar oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist (Ausnahmetatbestände im § 20 Abs. 3 NatSchAG). Die Antragsunterlagen sind in 7-facher Ausfertigung einzureichen (ggf. 1x Papierfassung u. 6x digital), da die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Verfahren zu beteiligen sind (§ 30 NatSchAG).

Hinsichtlich der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für die Eingriffe in geschützte Biotope wird darauf hingewiesen, dass, entsprechend HzE 2018, bei direkter Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope nicht der durchschnittliche Biotopwert bei der Bestimmung des Kompensationsbedarfes in Ansatz zu bringen ist, sondern über eine differenzierte floristische und faunistische Kartierung die tatsächliche Ausprägung des Biotops zu bestimmen ist. Anhand der Kartierungsergebnisse erfolgt dann nach den Vorgaben der Anlage 4 die Festlegung des Biotopwertes.

Sofern keine differenzierte floristische und faunistische Kartierung erfolgt, ist immer der obere Biotopwert anzusetzen. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist entsprechend zu überarbeiten.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass der B-Plan erst Rechtskraft erlangen kann, sofern im Rahmen eines erforderlichen Ausnahmeverfahrens hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 20 NatSchAG M-V, eine abschließende Prüfung und Erteilung einer Naturschutzgenehmigung erfolgt ist. Die sich ggf. daraus ergebenden Auflagen sind dann ebenfalls als Bestandteil des B-Planes in die Satzung mit aufzunehmen.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Bei den Maßnahmen sollten vorzugsweise die entsprechenden Empfehlungen des Landschaftsplanes der Gemeinde Boltenhagen im Zusammenhang mit dem nahegelegenen Niederungsbereich des Klützer Baches berücksichtigt werden.

FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr

Untere Straßenverkehrsbehörde

Zu klären ist, welche Beschilderung wo innerhalb des B-Plan-Gebietes angestrebt wird.

Nach Prüfung des B-Planes ist zu erkennen, dass für die Planstraße A, A1 und B, die orange dargestellt sind, keine Beschilderung hinsichtlich der Geschwindigkeiten vorgesehen ist.

Möglich wäre hier die Ausschilderung einer Tempo-30-Zone.

Die Errichtung einer solchen Zone soll auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung vorgenommen werden. Sie kommt nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer. Es gilt die Grundregel "rechts vor links", das bedeutet, dass eine Beschilderung der Vorfahrten innerhalb des B-Plan-Gebietes dann unzulässig ist. Ich denke in einem Wohngebiet ist der Verzicht von Vorfahrtsbeschilderung verhältnismäßig.

Sofern dies auf Zustimmung trifft, sollten die verkehrlichen und örtlichen Gegebenheiten die Einrichtung einer Tempo-30-Zone zulassen.

Die weiß/orange schraffierten Verkehrsflächen sind zum Teil oder vollumfänglich als verkehrsberuhigte Bereiche vorgesehen? Auf dem B-Plan ist das nicht eindeutig zu erkennen.

Sollte die Ausschilderung der jeweiligen schraffierten Verkehrsfläche als verkehrsberuhigter Bereich verfolgt werden, gibt es auch hier planungsrelevanten Vorgaben aus den Gesetzen bzw. aus der Verwaltungsvorschrift zu StVO.

Die Verwaltungsvorschrift zur StVO stellt klare Vorgaben zur Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches heraus, die ich kurz nennen möchte:

- sehr geringe Frequentierung durch Verkehr,
- eine überwiegende Aufenthaltsfunktion muss vorliegen,
- ein niveaugleicher Ausbau (kein Hochbord und keinen Gehweg) für die ganze Straßenbreite ist erforderlich,
- Vorsorge für den ruhenden Verkehr (Einrichtung von markierten Parkflächen für die Allgemeinheit) ist zu treffen und
- mit Ausnahme von Parkflächenmarkierungen sollen in verkehrsberuhigten Bereichen keine weiteren Verkehrszeichen angeordnet werden.

Sofern die vorgenannten Vorgaben nicht erfüllt werden können, ist die Ausschilderung von verkehrsberuhigten Bereichen nicht zulässig.

Sofern im Zuge der Bauarbeiten öffentlicher Verkehrsgrund beansprucht wird, ist ein Antragsverfahren nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung gegenüber der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu eröffnen.

Sollte Beschilderung versetzt bzw. ergänzt oder gar entfernt werden soll, ist ein Antragsverfahren gegenüber der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu eröffnen.

FD Kreisinfrastruktur

Straßenaufsichtsbehörde

entsprechend den vorliegenden Planunterlagen ergeht folgende Stellungnahme:

1. Für die zu planenden Straßen und Nebenanlagen sind die Ausbaubreiten, Sicherheitsabstände, Grundmaße für Verkehrsräume und lichte Räume von Kraftfahrzeugen, Radfahrern und Fußgängern, Flächen für Kurvenfahrten (Kurvenverbreiterungen) und Sichtweiten entsprechend RAS 06 einzuhalten. Maste der Straßenbeleuchtung, Schaltschränke usw. sind außerhalb des Lichtraumprofils der Straßen und Nebenanlagen anzuordnen. Flächen für Abstände zu Grundstückseinfriedungen oder Einbauten wie z.B. Straßenlampen neben den Fahrbahnen sind bei den öffentlichen Verkehrsflächen zusätzlich zu berücksichtigen.
2. Besonderes Augenmerk ist auf die erforderlichen Fahrbahnbreiten in Abhängigkeit vom prognostizierten Verkehrsaufkommen und den zu erwartenden Begegnungsfällen zu legen. Eventueller Linienbusverkehr ist zu berücksichtigen.

3. Die Anbindungen an die Landesstraße L 03 sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Die Ausführungsunterlagen für die öffentlichen Erschließungsstraßen sind gemäß § 10 StrWG-MV der Straßenaufsichtsbehörde in 3-facher Ausfertigung zur Erteilung der Fachgenehmigung vorzulegen.

FD Öffentlicher Gesundheitsdienst

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes sind unmittelbar Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch verbunden.

Im Zuge der erneuten Entwurfsfassung des Bebauungsplanes wurde eine Teilfläche, die zuvor als Allgemeines Wohngebiet vorgesehen war, in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „FEC“ umgewidmet.

Es liegen schalltechnische Untersuchungen des TÜV NORD (08.09.2023) und der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH (24.09.2025) sowie die verkehrstechnische Untersuchung der Logos Beratende Ingenieure GmbH (16.09.2025) vor.

Aus den vorliegenden Gutachten ergeben sich Anforderungen an den Immissionsschutz, welche im o. g. B-Plan-Entwurf formuliert und festgesetzt wurden.

Entsprechend dem Bundes-Immissionsschutzgesetz – BimSchG sind Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Weiterhin ist dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Das Vorliegen gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist für die geplanten Wohnbauflächen sicherzustellen.

Aktiven Schallschutzmaßnahmen ist unbedingter Vorrang einzuräumen. Nur in Ausnahmefällen sollten für die Einhaltung vorgeschriebener Lärmpegelwerte passive Schutzmaßnahmen ergänzend zu Hilfe genommen werden dürfen. Der Einsatz passiver Schallschutzmaßnahmen als letztes Mittel muss immer gut begründet, nachvollziehbar und transparent sein.

Abfallwirtschaftsbetrieb

Die Stellungnahme zum Entwurf ist weiterhin zu beachten.

FD Kataster und Vermessung

Siehe Anlage.



Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
 Kataster- und Vermessungsamt

Landkreis Nordwestmecklenburg Postfach 1565 23958 Wismar

Landkreis Nordwestmecklenburg
 FD Bauordnung und Planung

Postfach 1565
 23958 Wismar

Auskunft erteilt Frau Scharf
 Zimmer 2.411 Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 / 3040-6223 **Fax** 03841 / 3040-66223
E-Mail s.scharf@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:00 Uhr
 Do 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 2018-B1-0142
 Grevesmühlen, 19.11.2025

Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom
 - 18.11.25

Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan
B-Plan Nr. 38 Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im B-Planbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzkpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden.

Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.

Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Scharf

Anlagen: A4 AP-Übersicht

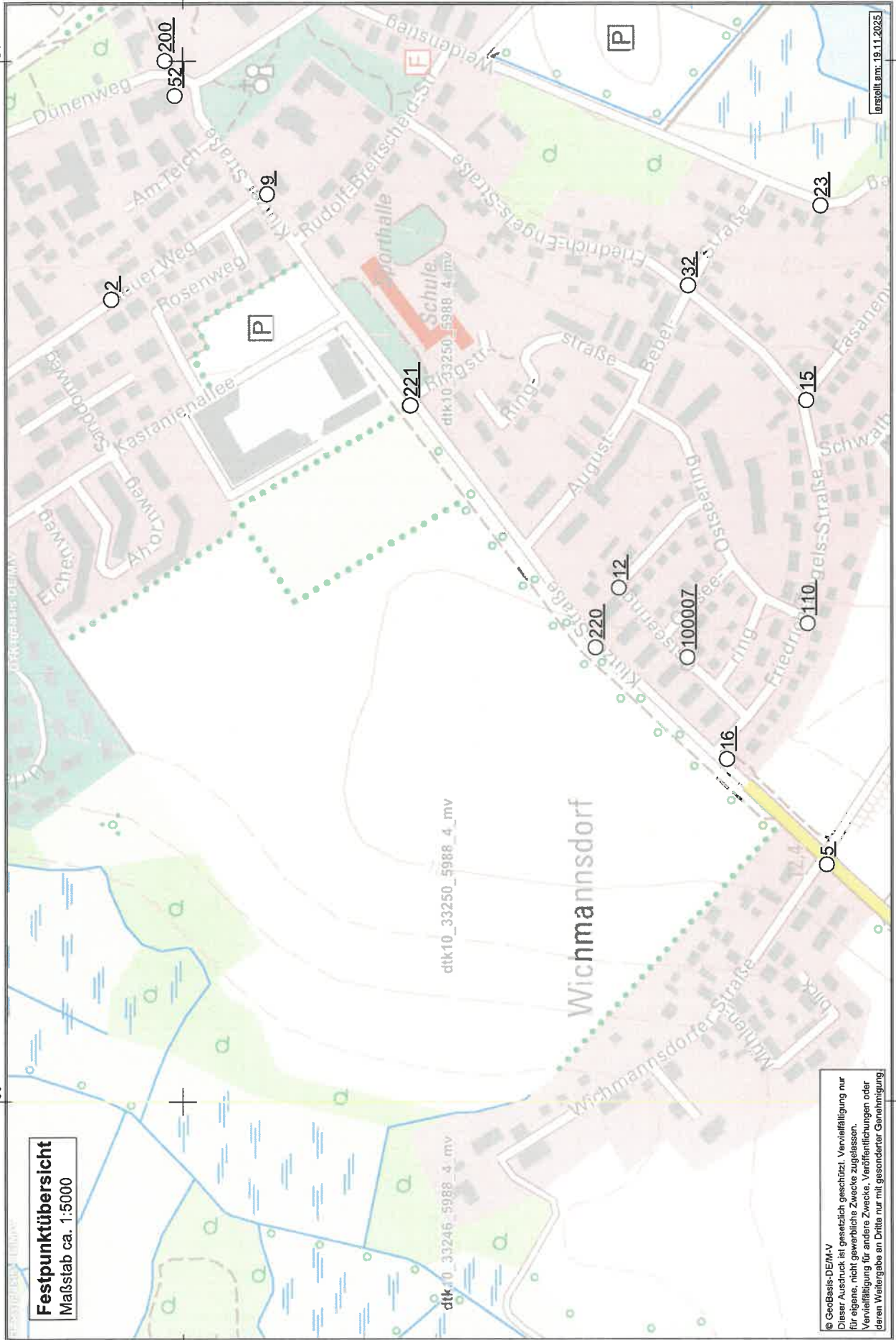
Maßstab 1:5000

Landkreis Nordwestmecklenburg
 Kreissitz Wismar
 Rostocker Str. 76
 23970 Wismar
 StNr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49;
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Festpunktübersicht
Maßstab ca. 1:5000



© GeoBasis-DE/M-V
Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur
für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder
deren Weitergabe an Dritte nur mit gesondelter Genehmigung

erstellt am: 19.11.2025

Von: Schultz, M.
Gesendet: 12.11.2025 07:43
An: "Burda, A." <a.burda@kluetzer-winkel.de>
Betreff: WG: [EXTERN]Stellungnahme B-Plan Nr. 38, Boltenhagen

Hallo Frau Burda, beiliegendes schon mal als Stellungnahme zum B- Plan.

Viele Grüße
Im Auftrag

Maria Schultz

Fachbereichsleitung Bauwesen

Von: Gruber, Laura <L.Gruber@nordwestmecklenburg.de>
Gesendet: Dienstag, 11. November 2025 17:19
An: 'mahnel@pbm-mahnel.de' <mahnel@pbm-mahnel.de>
Cc: BM-Boltenhagen <bm.boltenhagen@kluetzer-winkel.de>; Schultz, M. <m.schultz@kluetzer-winkel.de>; 'lars.schoenian@team-boltenhagen.de' <lars.schoenian@team-boltenhagen.de>
Betreff: [EXTERN]Stellungnahme B-Plan Nr. 38, Boltenhagen

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte öffnen Sie Anhänge oder Links nur, wenn Ihnen der Absender vertrauenswürdig erscheint.

Sehr geehrter Herr Mahnel,

zu den von Ihnen übersandten Unterlagen des B-Planes 38 in Boltenhagen möchte ich gern eine Stellungnahme abgeben.

Zu klären ist, welche Beschilderung wo innerhalb des B-Plan-Gebietes angestrebt wird.

Nach Prüfung des B-Planes ist zu erkennen, dass für die Planstraße A, A1 und B, die orange dargestellt sind, keine Beschilderung hinsichtlich der Geschwindigkeiten vorgesehen ist.

Möglich wäre hier die Ausschilderung einer Tempo-30-Zone.

Die Errichtung einer solchen Zone soll auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung vorgenommen werden. Sie kommt nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer. Es gilt die Grundregel "rechts vor links", dass bedeutet, dass eine Beschilderung der Vorfahrten innerhalb des B-Plan-Gebietes dann unzulässig ist. Ich denke in einem Wohngebiet ist der Verzicht von Vorfahrtsbeschilderung verhältnismäßig.

Sofern dies auf Zustimmung trifft, denke ich sollten die verkehrlichen und örtlichen Gegebenheiten die Einrichtung einer Tempo-30-Zone zulassen.

Die weiß/orange schraffierten verkehrsflächen sind zum Teil oder vollumfänglich als verkehrsberuhigte Bereiche vorgesehen? Auf dem B-Plan ist das für mich nicht eindeutig zu erkennen.

Sollte die Ausschilderung der jeweiligen schraffierten Verkehrsfläche als verkehrsberuhigter Bereich verfolgt werden, gibt es auch hier planungsrelevante Vorgaben aus den Gesetzen bzw. aus der Verwaltungsvorschrift zu StVO.

Die Verwaltungsvorschrift zur StVO stellt klare Vorgaben zur Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches heraus, die ich kurz nennen möchte:

- sehr geringe Frequentierung durch Verkehr,
 - eine überwiegende Aufenthaltsfunktion muss vorliegen,
 - ein niveaugleicher Ausbau (kein Hochbord und keinen Gehweg) für die ganze Straßenbreite ist erforderlich,
 - Vorsorge für den ruhenden Verkehr (Einrichtung von markierten Parkflächen für die Allgemeinheit) ist zu treffen und
- mit Ausnahme von Parkflächenmarkierungen sollen in verkehrsberuhigten Bereichen keine weiteren Verkehrszeichen angeordnet werden.

Sofern die vorgenannten Vorgaben nicht erfüllt werden können, ist die Ausschilderung von verkehrsberuhigten Bereichen nicht zulässig.
Gern können wir dazu auch nochmal telefonieren. Ich kann mir vorstellen, dass gerade in den kleinen Verk. Bereiche, die von der Planstraße A abgehen, der Platz für die Vorsorge für den ruhenden Verkehr nicht gegeben ist.

Zusätzlich würde ich gern erfragen, wie die Zuwegung in das B-Plan Gebiet ausgeführt werden soll?

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

L. Gruber
Sachbearbeiterin Straßenverkehrsbehörde



Landkreis Nordwestmecklenburg
Dezernat II - Ordnung, Bau und Umwelt
Fachdienst Ordnung / Sicherheit und Straßenverkehr

Postanschrift:
Postfach 1565 • 23958 Wismar

Verwaltungssitz:
Langer Steinschlag 4 • Raum 7 • 23936 Grevesmühlen

Fon: +49 3841 3040 3647
Fax: +49 3841 3040 83647
Mail: L.Gruber@nordwestmecklenburg.de

Web: www.nordwestmecklenburg.de
Folgen Sie uns auch bei [Instagram](#), [YouTube](#), [Facebook](#) und [LinkedIn](#).

♻️ Sparen Sie pro Seite ca. 200 ml Wasser, 2 g CO₂ und 2 g Holz. Drucken Sie daher nur, wenn es wirklich notwendig ist.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Planungsbüro Mahnel <mahnel@pbm-mahnel.de>
Gesendet: Donnerstag, 30. Oktober 2025 14:32
An: Gruber, Laura <L.Gruber@nordwestmecklenburg.de>

Cc: 'm.schultz@kluetzer-winkel.de' <m.schultz@kluetzer-winkel.de>; 'Burda, A.' <a.burda@kluetzer-winkel.de>; Planungsbüro Mahnel <mahnel@pbm-mahnel.de>
Betreff: B-Plan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Sehr geehrte Frau Gruber,

in der Anlage erhalten Sie gemäß der Beschlussvorlage "Erneuter Entwurf" die gefertigte Planzeichnung.
Geben Sie uns bitte Ihre Hinweise.

Für die Bewertung des verkehrsberuhigten Bereiches haben wir empfohlen, Ihnen die technische
Planung zukommen zu lassen.

Mit freundlichem Gruß

R. Mahnel
Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 0 38 81 / 71 05 - 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 - 50

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Planungsbüro Mahnel

Gesendet: Mittwoch, 29. Oktober 2025 14:32

An: 'BM-Boltenhagen' <bm.boltenhagen@kluetzer-winkel.de>

Cc: L.Gruber@nordwestmecklenburg.de; Ines Kalaß <Ines.Kalass@lgmv.de>; Schultz, M.
<m.schultz@kluetzer-winkel.de>; Lars Schönian <lars.schoenian@team-boltenhagen.de>

Betreff: AW: Verkehrsplanung B38

Lieber Herr Wardecki,

das machen wir gern.

Für die Bewertung benötigt Frau Gruber sicher zusätzlich auch die technische Planung, weil dort die
Parkplätze eingezeichnet sind.

Das wäre sicher noch gesondert zu veranlassen.

Freundliche Grüße

Ronald Mahnel

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: BM-Boltenhagen [<mailto:bm.boltenhagen@kluetzer-winkel.de>]

Gesendet: Mittwoch, 29. Oktober 2025 13:56

An: Planungsbüro Mahnel <mahnel@pbm-mahnel.de>

Cc: L.Gruber@nordwestmecklenburg.de; Ines Kalaß <Ines.Kalass@lgmv.de>; Schultz, M.
<m.schultz@kluetzer-winkel.de>; Lars Schönian <lars.schoenian@team-boltenhagen.de>

Betreff: Verkehrsplanung B38

Lieber Herr Mahnel,

wir hatten heute in anderer Sache Begehung mit Frau Gruber vom Straßenverkehrsamt. Sie hat angeboten gerne aus fachlicher Sicht einen Blick auf die Planung B-Plan 38 zu werfen, inwieweit dieser verkehrsrechtlich gut geeignet ist. Beispiel: Eingezeichnete Parkflächen im verkehrsberuhigtem Bereich. Wir finden dieses Angebot sehr hilfreich, da wir sehr gut zusammenarbeiten :)

Ich möchte Sie höflich bitten ihr diese zukommen zu lassen, Mail in cc.

Vielen Dank für Ihre Mühen,
Ihr Raphael Wardecki

Herzliche Grüße

Raphael Wardecki
Bürgermeister

[cid:Boltenhagen_6dc4a061-bff6-4071-813d-25695cabdf25.jpg]

Telefon:

Fax:

Mail:

Web:

Anschrift:

038825 / 393-0

038825 / 393-710

bm.boltenhagen@kluetzer-winkel.de

www.kluetzer-winkel.de<<http://www.kluetzer-winkel.de>>

Schloßstraße 1, 23948 Klütz

Prüfen Sie dem Umweltschutz zuliebe, ob das Ausdrucken dieser E-Mail wirklich notwendig ist.



Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
 FD Bauordnung und Planung

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Amt Klützer Winkel

Für die Gem. Ostseebad Boltenhagen

Schloßstr. 1

23948 Klütz

Auskunft erteilt Ihnen Frau Gielow

Zimmer 1.201 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6314

Fax 03841 3040 86314

E-Mail h.gielow@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr

Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen

Grevesmühlen, 30.12.2025

**Bebauungsplan Nr. 38 Teil 1 für das Gebiet nordwestlich der Klützer Straße
 zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen der Gemeinde
 Ostseebad Boltenhagen**

**hier: nachgereichte bauplanungsrechtliche Stellungnahme auf Grund der
 Beteiligung vom 18.11.20205**

Sehr geehrte Frau Burda,

Grundlage der Stellungnahme bilden die erneuten Entwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 38 Teil 1 für das Gebiet nordwestlich der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wiechmannsdorf und Boltenhagen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand 27.10.2025 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten bzw. Fachgruppen und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:

FD Bauordnung und Planung • Bauleitplanung • Vorbeugender Brandschutz • Untere Denkmalschutzbehörde • Untere Bauaufsichtsbehörde	FD Umwelt und Regionalentwicklung • Untere Wasserbehörde • Untere Immissionsschutzbehörde • Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde • Untere Naturschutzbehörde
FD Kreisinfrastruktur • Straßenaufsichtsbehörde • Straßenbaulastträger	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr • Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	FD Kataster und Vermessung

Die Äußerungen und Hinweise, aus den eingegangenen Stellungnahmen der Fachbereiche wurde Ihnen bereits am 19.12.2025 übermittelt. Anbei noch die ausstehende bauplanungsrechtliche Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Gielow
SB Bauleitplanung

Anlage

FD Bauordnung und Planung

Bauleitplanung

Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:

I. Allgemeines

Mit der vorliegenden Planung sollen die Voraussetzungen für die Umsetzung von Wohnungsbauvorhaben, vorrangig für einheimische Familien, vorzugsweise mit Kindern und Mitarbeiter geschaffen werden. Dafür wurden zum einen Leitlinien für die Vergabe von Grundstücken geschaffen und zum anderen soll über städtebauliche Verträge auch ein Anteil an sozialverträglichen Mieten umgesetzt werden. Weiterhin soll mit den Ansiedlungsmöglichkeiten eines Family Entertainment Centers (FEC) die touristische Attraktivität und Qualität in Boltenhagen verbessert werden, was gleichzeitig positive Effekte auf die Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage auslösen soll. Der Flächennutzungsplan liegt zur Änderung im Parallelverfahren im Entwurf zur Behördenbeteiligung vor, um dem Anpassungsgebot zu entsprechen.

Das Amt für Raumordnung und Landesentwicklung WM hat die Zielvereinbarung für die wohnbauliche Siedlungsentwicklung bestätigt. Für das FEC bestehen noch Vorbehalte, die ein Raumordnungsverfahren erfordern und mit der vorliegenden Planung ausgeräumt werden sollen.

Aus bauleitplanerischer Sicht werden die nachfolgenden Hinweise gegeben. Es wird jedoch angemerkt, dass einer Weiterführung bzw. ein Abschluss der Planung nur mit positivem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens und Zustimmung der Raumordnung und Landesplanung zulässig ist.

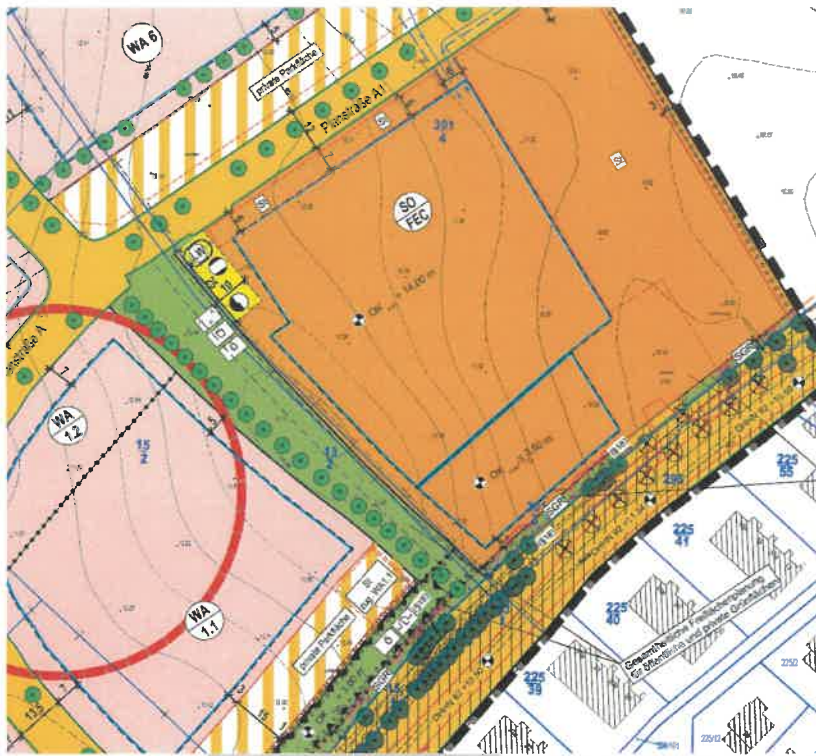
II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel

-

III. Planerische Festsetzungen

Planzeichnung:

Die Festsetzung von Höhenbezugspunkten im SO/FEC mit dem Zusatz OK max...ist nicht nachvollziehbar und steht zudem im Widerspruch zur Nutzungsschablone. Es ist Übereinstimmung herzustellen.



Planzeichenerklärung:

Text - Teil B:

Zu I.

Zu 1.1.1

Ich empfehle hinter nicht zulässig im 1. und 2. Anstrich „ mit Ausnahme der Regelung unter 1.1.3“ zu setzen.

Zu 1.1.2

Der Ausschluss ergibt sich bereits aus 1.1.1, da Ferienwohnungen sowohl als Betriebe des Beherbergungsgewerbes als auch als sonstige nicht störende Gewerbebetriebe ausgeschlossen wurden und muss daher hier nicht wiederholt werden.

Zu 1.1.3

Entsprechend der Begründung soll es theoretisch möglich sein in jedem Haus, das 2 WE enthält die kleinere Wohnung als Ferienwohnung zur Vermietung anzubieten. Damit ist nicht mehr von einer Ausnahme auszugehen. Von daher ist „ gem. § 4 Abs.3 BauNVO ausnahmsweise“ zu streichen. Vielmehr ist hier die Formulierung unter 7. 2

als Bedingung für die Nutzung von Ferienwohnungen aufzunehmen. D.h. wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, dann ist die Ferienwohnnutzung zulässig.

Zu 1.2.2

Die Erforderlichkeit der Zuteilung der Geschossflächen auf die einzelnen Nutzungsarten ist zu prüfen. Zudem ergibt sich in der Zusammenrechnung hier schon ein Überhang von 100 m² gegenüber der festgesetzten Gesamtbruttogeschossfläche von 7800 m².

Die Flächen für die Outdooraktivitäten sollten im Plan bezeichnet werden, da sich hieraus besondere Anforderungen an den Immissionsschutz ergeben.

Bei den Wohnnutzungen wurde der Zusatz gemacht „in Anlehnung an § 8 Abs.3 Nr.1 BauNVO“. Die Aufnahme dieses Zusatzes ist zu prüfen. Ich empfehle diesen Zusatz zu streichen, um Irritationen zu vermeiden, da in § 8 Abs.3 BauNVO diese nur ausnahmsweise zulässig sind. Aus der Begründung geht jedoch hervor, dass diese generell zulässig sein sollen, wenn die Voraussetzungen der Unterordnung gegeben sind.

Zu 1.2.6

Satz 1 ist unmissverständlich und zu überprüfen.

Zu 2.2.1

...„gemäß Festsetzung unter 1.2.3.2“ ist zu streichen, da der Bezug irritiert. Weiterhin ist das Wort „Festsetzung“ durch „Bemessung“ zu ersetzen.

Zu 2.2.4

Der Bezug auf 5 % der **überbaubaren** Fläche ist zu prüfen. Die überbaubare Fläche ist durch die Festsetzung der Baugrenzen definiert. Ich gehe davon aus, dass hier auf die **bebaute** Fläche abgestellt werden soll.

Zu 2.3.1

Da es bei der Ermittlung der Bezugspunkte immer wieder zu Schwierigkeiten kommt, sollte hier an einem Beispiel, zumindest in der Begründung die Interpolation erläutert werden. Die Höhen sind auf die Planzeichnung zu übernehmen und der letzte Satz dann zu streichen.

Zu 3.

Für Satz 2 gibt es keine Rechtsgrundlage, er ist zu streichen.

Zu 6.1

Die Festsetzung ist unvollständig- wo sollen die Fahrzeuge abgestellt werden? Auf den mit Zuordnung festgesetzten Stellflächen – hier stellt sich die Frage ob die Zuordnung für alle privaten Stellplatzfläche zutrifft oder nur für den extra gekennzeichneten jeweils kleineren Bereich? Planzeichnung, Festsetzung und Erläuterung sind in Übereinstimmung zu bringen.

Ich gehe davon aus, dass die Stellplätze unabhängig vom besonderen Bedarf auch errichtet werden und die Zuordnung auf die jeweiligen Wohnungen dann je nach Bedarf erfolgen. Von daher sollte der Zusatz „ausnahmsweise bei besonderem Bedarf“ gestrichen werden.

Die Festsetzung ist in Übereinstimmung mit der Festsetzung unter 8.2 zu bringen.

Zu 6.3

Für die Reihenhäuser im WA 5 besteht ausschließlich die Möglichkeit, ihre Fahrzeuge vor dem Wohnhaus abzustellen. Da der 5 m Streifen von der Baugrenze bis zur Straße ausgeschlossen wird, empfehle ich die Baugrenze um mind. 5 m in südwestlicher Richtung zu verschieben, um ein Abstellen vor dem Haus zu ermöglichen. Das wäre zwar auch ohne eine Verschiebung möglich, aber erfahrungsgemäß wird dieser Puffer bei der Bebauung mit dem Haupthaus nicht eingeplant, da sich dadurch die Freiflächen im südwestlichen Gartenbereich verringern. Die Fahrzeuge werden dann im Vorgartenbereich abgestellt. Alternativ ist WA 5 hier zu streichen und dann können die Fahrzeuge auch im 5 m Streifen abgestellt werden, da das WA 5 unter 6.2 nicht aufgeführt ist.

Zu 7. 2

Siehe Anmerkungen unter 1.1.3

Zu 8.1

Wie soll das bei den Reihenhäusern umgesetzt werden?

Zu 9.1

Die Möglichkeit der Einhaltung dieser Festsetzung bei den vorhandenen Geländehöhe ist zu prüfen.

Zu 10.1

Hier sollte dann auch der Hinweis erfolgen, dass eine Überbauung unzulässig ist.

Zu 11.1.1

Satz 1 „ist zulässig“ ist durch „ist zu errichten“ zu ersetzen. Zudem sollte diese Festsetzung mit dem bedingten Baurecht unter 12 verbunden werden.

Zu 11.1.3

Im Bebauungsplan sind diese Anlagen als zulässig festgesetzt worden. Das heißt es muss dann auch im Verfahren grundsätzlich geklärt werden, ob solche Anlagen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht umsetzbar sind.

Zu 11.2.1

Gilt das für den ganzen Geltungsbereich?

Zu 11.2.2

Der Ausschluss von Kinderzimmern ist zu prüfen.

Zu 12.

Der straßennahe Bereich ist zu definieren.

Zu 13.1.1

Entsprechend der Begründung soll das FEC über die Klützer Straße erschossen werden. Die Planzeichnung ist hier nicht eindeutig. Planzeichnung, Festsetzung und Begründung sind in Übereinstimmung zu bringen.

Zu 13.2.15

Der Sinn von Satz 2 erschließt sich mir nicht. Warum bedarf es dieser Festsetzung?

Zu 14.3

Flächen ist durch Anlagen zu ersetzen, wobei die Erforderlichkeit der Festsetzung bezweifelt wird. Satz 2 ist durch entsprechende Geh- Fahr- oder Leitungsrechte zu unterlegen, eine Allgemeinfestsetzung wie hier getroffen, ist unzulässig.

Zu II

Zu 3. 1

Warum müssen die Zäune in „durchsichtiger“ Ausführung sein. Zum Straßenraum davor befindet sich die Hecke?

Zu 3.2

Welche Notwendigkeit besteht auch die Grundstückseinzäunung zu den Nachbarn einzugrenzen?

Zu 7.3

Hier handelt es sich um Festsetzungen nach § 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB.

Zu19

Das sollte sich dann auch in entsprechenden Festsetzungen niederschlagen.

Zu 20

Unter dem Gesichtspunkt der Durchsetzbarkeit sollten die zielführenden Einschränkungen geprüft und dann auch festgesetzt werden. Sind die Einschränkungen so groß, dass eine sinnvolle Nutzung ausgeschlossen ist, dann sollte auch die Zulässigkeit der Maßnahme insgesamt in Frage gestellt werden.

Zu 22

Die örtlichen Bauvorschriften sind in den Bebauungsplan mit aufzunehmen. Eine gesonderte Gestaltungssatzung bei einer Neuplanung ist unzulässig.

IV. Begründung

In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.

Zu 6.3 Zahl der Vollgeschosse.

Mit der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse, kann ein darüberhinausgehendes ausgebauten Dachgeschoss, dass kein Vollgeschoss ist, nicht ausgeschlossen werden, da es dafür keine Rechtsgrundlage gibt. Eine Eingrenzung kann ggf. durch die Firtshöhe oder Gebäudehöhe erfolgen.

Zu 6.7

Begründung und Festsetzung stimmen nicht überein. Nach der Begründung soll es möglich sein bei Gebäuden mit 2 WE (im Einzelhaus und Doppelhaus) eine untergeordnete Ferienwohnung zuzulassen. In der Festsetzung ist je Doppelhaushälfte jedoch nur eine Wohnung zulässig. Damit kann keine Ferienwohnung zugelassen werden, da nicht das Doppelhaus insgesamt mit je einer Wohnung als Gebäude mit 2 WE anzusehen ist, sondern jede Doppelhaushälfte für sich ein Gebäude darstellt mit nur einer WE. Andererseits wurde den Reihenhäusern gem. Festsetzung unter 7.1 Satz 1 die Möglichkeit eröffnet auch 2 WE pro Reihnhaus zu realisieren.

Festsetzung und Begründung sind in Übereinstimmung zu bringen.

Zu 6.8

Um einen „Mistweg“ durchzusetzen, wäre die Festsetzung eines Gehwegrechtes Voraussetzung, um entsprechende Baulasten durchzusetzen. Für eine sinnvolle Nutzung der Grundstücke wäre dies dringend anzuraten. Ausgehend davon, dass insbesondere auch Familien mit Kindern hier die Möglichkeit einer Ansiedlung geben werden soll, müssen auch Fahrradabstellmöglichkeiten und dgl. geschaffen werden, die schwerlich alle vor dem Haus unterzubringen sind.

Zu 9

Neben den privaten Stellplätzen auf den Grundstücken muss sich die Gemeinde auch mit erforderlichen Besucherstellplätzen im öffentlichen Raum auseinandersetzen, dazu lässt die Begründung Aussagen vermissen.

Zu 10.2.2.

Die hier vorgeschlagene Reduzierung der GRZ auf 0,3 in einigen Planbereichen kann der Planung nicht entnommen werden. Die GRZ liegt zwischen 0,4 und 0,6 zuzüglich einer möglichen Überschreitung von 50 v.H. . Es ist Übereinstimmung herzustellen.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Klützer Winkel
Frau Burda
Schlossstr. 1
23948 Klütz

Telefon: 0385 / 588 66011
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-383-25-5122-74010
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 18. Dezember 2025

Satzung über den B-Plan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1

Ihr Schreiben vom 18. November 2025

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die o. g. Planungsunterlagen wurden erneut aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Von der Umsetzung der o. g. Satzung werden landwirtschaftliche Belange betroffen sein.

Es ist geplant, einen Teil des Feldblockes DEMVLI083AB20089 (Ackerland und Ackerbrache) in Höhe von ca. 10,1312 ha der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft zu entziehen. Lt. den vorherigen Unterlagen hat die Fläche eine Ackerwertzahl von 60 bis 63 Bodenpunkte. Entsprechend des Landesraumentwicklungsprogrammes MV 2016 dürfen landwirtschaftliche Flächen ab einer Bodenwertzahl von 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.

Für diese Fläche wurden im Jahr 2025 Flächenbeihilfen im StALU Westmecklenburg beantragt. Neben internen Ausgleichsmaßnahmen wird es auch externe Maßnahmen (Erwerb von Ökopunkten) geben, um den Eingriff vollständig kompensieren zu können.

Der betroffene Landwirtschaftsbetrieb muss rechtzeitig und schriftlich über den Beginn der geplanten Maßnahme unterrichtet werden, damit er entsprechende Vorkehrungen für die Ernte oder den Feldbau auf seiner Fläche treffen kann. Unvorhergesehene und durch die o. g. Maßnahme zerstörte Dränagen an der landwirtschaftlichen Fläche sind unverzüglich wiederherzustellen oder in geeigneter Weise zu verlegen. Der betroffene Eigentümer unvorhergesehen zerstörter Dränagen ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Es werden keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66000
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das geplante Bauvorhaben in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Nach § 89 Abs.1 LWaG M-V bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen an Küstengewässern in einem Abstand von 200 m land- und seewärts von der Mittelwasserlinie der rechtzeitigen Anzeige beim StALU Westmecklenburg als zuständige Wasserbehörde. Anlagen hinter Sturmflutschutzdünen mit einem Abstand von weniger als 200 m zur Mittelwasserlinie oder in Küstenschutzgebieten sind nur dann zulässig, wenn sie mit den Belangen des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe vereinbar sind.

Die für die Satzung über den B-Plan Nr. 38 - Teil 1 betrachtete Fläche befindet sich südlich des Landesküstenschutzdeichs und der Landesküstenschutzdüne in ca. 800 m Entfernung von der derzeitigen Uferlinie sowie landseitig des Küstenschutzgebietes. Für den Bereich Boltenhagen beträgt das Bemessungshochwasser (BHW) der Ostsee 3,70 m ü. NHN, höhere Wasserstände sind jedoch möglich. Bei einer Höhenlage unter 3,70 m ü. NHN ist eine Beeinträchtigung durch Hochwasserereignisse und erhöhte Grundwasserstände nicht ausgeschlossen. Dieses Risiko ist durch die Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasserschäden.

Die Planungsfläche liegt südöstlich außerhalb des überflutungsgefährdeten Bereichs. Direkt angrenzend hieran sind in den teils tiefergelegenen Planungsflächen Grün- und Parkflächen, Geh- und Radwege sowie Versickerungsflächen bzw. Regenrückhaltebecken vorgesehen. Der zu bebauende Bereich und die Straßen liegen höher als das derzeitige BHW der Ostsee von 3,70 m ü. NHN.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Grundwasserstand bei Hochwasserereignissen mit diesem Wasserstand korrespondiert und dadurch die Versickerungsleistung an den westlich geplanten Versickerungsflächen/Regenrückhaltebecken eingeschränkt sein kann.

Zu beachten ist, dass am 26. November 2007 die Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, HWRM-RL) in Kraft getreten ist. Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie wurden Hochwassergefahren- und Risikokarten erarbeitet. Diese können unter <https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/wasser/hochwasserrisikomanagementrichtlinie/> bzw. im Kartenportal des LUNG unter <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php?nutzer=p3HWRMRL> eingesehen werden.

Die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes sind insgesamt nicht betroffen. Gewässer erster Ordnung gemäß § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass unter Beachtung der Hinweise von hier gegen die Satzung über den B-Plan Nr. 38 - Teil 1 keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt, sich in Betrieb befinden bzw. angezeigt wurden. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.

Diese Angaben entbinden nicht davon, selbständig – durch Vor-Ort-Begehung – etwaige Vorbelastungen festzustellen und/oder bei der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Informationen einzuholen.

Im Auftrag



Anne Schwanke

Von: toeb@lung.mv-regierung.de <toeb@lung.mv-regierung.de>
Gesendet: 12.12.2025 11:03
An: "Burda, A." <a.burda@kluetzer-winkel.de>
Betreff: [EXTERN]24261 - Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1- Erneute Beteiligung der Behörden und Abstimmung

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte öffnen Sie Anhänge oder Links nur, wenn Ihnen der Absender vertrauenswürdig erscheint.

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 18.11.2025 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Frau Chmielowitz



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow
Telefon 0385/588 64 778
toeb@lung.mv-regierung.de
www.lung.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung

(DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

Straßenbauamt Schwerin



Mecklenburg-Vorpommern

Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

per E-Mail: a.burda@kluetzer-winkel.de

Bearbeiter: Frau Nieseler
Telefon: 0385 588 81 316
Telefax: 0385 588 81 800
E-Mail: Michaela.Nieseler@sbv.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 2331-555-A15_BOLT_BP38_2025-200
(Bitte bei Antwort angeben)

Datum: 26. November 2025

**Stellungnahme zur
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für
das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen
Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1**

erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 Satz 1
BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
Ihre E-Mail vom 18.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

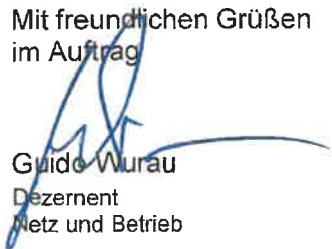
mit Ihrem Schreiben haben Sie das Straßenbauamt Schwerin erneut über die Absicht der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen bzgl. dem o. g. Bebauungsplan informiert. Der Posteingang im Straßenbauamt Schwerin war am 18.11.2025. Dazu haben Sie Unterlagen in digitaler Form eingereicht.

Ich habe die Unterlagen zwischenzeitlich eingesehen und nehme wie folgt Stellung:

Im Verfahrensgebiet befindet sich die Landesstraße L 03.

Gegen die Satzung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen bestehen in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht daher keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Guido Wurau
Dezernent
Netz und Betrieb

Seite 1 von 1

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-81 010
Telefax: 0385 / 588-81 800

E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten informieren wir Sie gern unter: <http://www.strassenbauverwaltung.mvnet.de/impressum/Datenschutz/>.

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



II. 7

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Amt Klützer Winkel

Schlossstraße 01
DE-23948 Klütz

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202500802

Schwerin, den 19.11.2025

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad
Boltenhagen im Zusammenhang mit der Aufstellung der Satzung über den
Bebauungsplan Nr. 38

Ihr Zeichen: 19.11.2025

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP)**, **Benutzungsfestpunkte (BFP)**, **Trigonometrische Punkte (TP)** sowie **zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck $\triangle$, in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit $\triangle$ und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal ($1 \text{ mGal} = 10^{-5} \text{ m/s}^2$) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen ($\varnothing$ 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und $\triangle$), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck $\triangle$ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbau-berechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: <http://www.lverma-mv.de>

Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

		
TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen	OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule	HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel
		
BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*	Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)	HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke
		
GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*	Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“	TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*
		
SFP Messingbolzen Ø 3 cm	SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm	SFP Messingbolzen Ø 3 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel



**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**

LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Amt Klützer Winkel
Schloßstr. 1
23948 Klütz

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-5328-2025

Schwerin, 21. November 2025

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1

Ihre Anfrage vom 18.11.2025; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

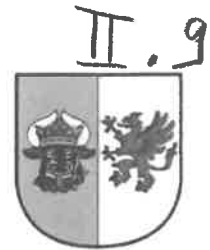
Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)



Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



Forstamt Grevesmühlen • An der B 105 • 23936 Gostorf

Forstamt Grevesmühlen

**Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz**

Bearbeitet von: Frau Holl

Telefon: 03881 7599-11
Fax: 03994 235-426
E-Mail: Ilka.Holl@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: FoA26/7444.382-2025-73
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Gostorf, 25. November 2025

Forstrechtliche Stellungnahme zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1 im Rahmen der Erneuten Beteiligung der Behörden und Abstimmung der Nachbargemeinden gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 18.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18. November 2025 wurde das Forstamt Grevesmühlen zur Stellungnahme zum o. g. Bebauungsplan aufgefordert.

Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o. g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Grevesmühlen für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes¹ und entsprechend § 2 des Waldgesetzes² für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung:

Das forstrechtliche Einvernehmen für den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen wird hiermit erteilt.

Begründung:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist das Forstamt Grevesmühlen zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.

Entsprechend der gültigen Definition des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha und einer mittleren Breite von 25 m (Durchführungsbestimmungen zu § 2 LWaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes.

¹Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

²Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790)

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass von dem Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Wald i. S. § 2 LWaldG betroffen ist. Bei den an den Geltungsbereich nordwestlich angrenzenden Gehölzflächen in der Gemarkung Boltenhagen, Flur 1, Flurstück 309 handelt es sich um Wald i. S. § 2 LWaldG.

Gemäß § 20 Absatz 1 LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Der Abstand bemisst sich im Falle der Errichtung einer baulichen Anlage von der Traufkante des Waldes (lotrechte Projektion des Baumkronenaußenrandes) bis zur geplanten baulichen Anlage.

Ausnahmen von dem gesetzlichen Waldabstand regelt gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 LWaldG die Waldabstandsverordnung³.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 WAbstVO M-V ist die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes insbesondere dann nicht zu genehmigen, wenn es sich um Anlagen handelt, die Wohnzwecken oder dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen. Dies soll den mit dem Waldabstand nach § 20 LWaldG intendierten Schutzzweck zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf gewährleisten.

Gemäß § 2 Nr. 6 WAbstVO M-V können Ausnahmen von der Einhaltung des Waldabstandes zugelassen werden bei Anlagen, die nicht zu Wohnzwecken oder nicht dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, soweit gewährleistet ist, dass aufgrund der Eigenart der Anlage, der örtlichen Gegebenheiten oder geeigneter Maßnahmen der mit dem Waldabstand beabsichtigte Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Der Waldabstandsunterschreitung für das geplante Regenrückhaltebecken innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes kann unter Anwendung pflichtgemäßen Ermessens als Ausnahmefall zugestimmt werden.

Die Waldflächen und der daraus resultierende gesetzliche Waldabstand werden in dem Entwurf der Planzeichnung vom 27. Oktober 2025 richtig ausgewiesen.

Hinweis:

In der Planzeichenerklärung ist unter „II. Nachrichtliche Übernahme“ zur Kennzeichnung der Waldabstandslinie ein Hinweis auf § 20 LWaldG zu ergänzen. Wir bitten um entsprechende Anpassung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Peter Rabe
Forstamtsleiter

³ Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 01. Februar 2025 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790-2-30, GVOBl. M-V Nr. 4 2025, S. 55)

Von: Dietz, Lisa <LisaDietz@bundeswehr.org> on behalf of GP Bw BAIUDBw Infra I 3 TOeB <BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org>
Gesendet: 20.11.2025 09:23
An: "Burda, A." <a.burda@kluetzer-winkel.de>
Betreff: [EXTERN]AW: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1- Erneute Beteiligung der Behörden und Abstimmung der Na...

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte öffnen Sie Anhänge oder Links nur, wenn Ihnen der Absender vertrauenswürdig erscheint.

OFFEN \ PersDat Schutzbereich 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Stellungnahme vom 22.08.2024 mit dem Aktenzeichen I-1300-25-BBP bleibt weiterhin bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lisa Dietz
Regierungsoberssekretärin



BUNDESWEHR

BAIUDBw Abt Infra
Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (IUD)



Telefon: [0228 5504 4573](tel:022855044573) (Bw: 3402)
Bw-Netz: [90 3402 4573](tel:9034024573)
E-Mail: BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org
Adresse: Fontainengraben 200 | 53123 Bonn | DE
Internet: <https://www.bundeswehr.de>

Von: Burda, A. <a.burda@kluetzer-winkel.de>
Gesendet: Dienstag, 18. November 2025 15:45
An: 'poststelle@afrlwm.mv-regierung.de' <poststelle@afrlwm.mv-regierung.de>;

'bauleitplanung@nordwestmecklenburg.de' <bauleitplanung@nordwestmecklenburg.de>;
'Gielow, Heike' <H.Gielow@nordwestmecklenburg.de>; 'poststelle@staluwm.mv-regierung.de'
<poststelle@staluwm.mv-regierung.de>; 'poststelle@lung.mv-regierung.de'
<poststelle@lung.mv-regierung.de>; 'sba-sn@sbv.mv-regierung.de' <sba-sn@sbv.mv-
regierung.de>; 'poststelle@lakd-mv.de' <poststelle@lakd-mv.de>; 'raumbezug@laiv-mv.de'
<raumbezug@laiv-mv.de>; 'abteilung3@lpbk-mv.de' <abteilung3@lpbk-mv.de>;
'peter.rabe@lfoa-mv.de' <peter.rabe@lfoa-mv.de>; GP Bw BAIUDBw Infra I 3 TOeB
<BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org>; 'sbe-verkehr-pi.wismar@polmv.de' <sbe-verkehr-
pi.wismar@polmv.de>; 'wbv_wismar@wbv-mv.de' <wbv_wismar@wbv-mv.de>;
'info@zweckverband-gvm.de' <info@zweckverband-gvm.de>;
'T_NL_Ost_PTI_23_Eingaben_Dritter@telekom.de'
<T_NL_Ost_PTI_23_Eingaben_Dritter@telekom.de>; 'dirk.schneider@e-dis.de'
<dirk.schneider@e-dis.de>; 'leitungsauskunft-mv@hansegas.com' <leitungsauskunft-
mv@hansegas.com>; 'leitungsauskunft@gdmcom.de' <leitungsauskunft@gdmcom.de>;
'leitungsauskunft@50hertz.com' <leitungsauskunft@50hertz.com>; 'poststelle@ba.mv-
regierung.de' <poststelle@ba.mv-regierung.de>; 'wsa-ostsee@wsv.bund.de' <wsa-
ostsee@wsv.bund.de>; 'kirchenkreisverwaltung@elkm.de' <kirchenkreisverwaltung@elkm.de>;
'TOEB.MV@bundesimmobilien.de' <TOEB.MV@bundesimmobilien.de>; 'info@schwerin.ihk.de'
<info@schwerin.ihk.de>; 'info@hwk-schwerin.de' <info@hwk-schwerin.de>;
'landgesellschaft@lgm.de' <landgesellschaft@lgm.de>; 'info@nahbus.de' <info@nahbus.de>;
'poststelle@sn.sbl-mv.de' <poststelle@sn.sbl-mv.de>; 'PB24.TOEB@dwd.de'
<PB24.TOEB@dwd.de>; 'poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de' <poststelle.hza-
stralsund@zoll.bund.de>; 'st.laurentius-wismar@t-online.de' <st.laurentius-wismar@t-
online.de>; 'poststelle@lm.mv-regierung.de' <poststelle@lm.mv-regierung.de>; 'mecklenburg-
vorpommern@bvvg.de' <mecklenburg-vorpommern@bvvg.de>; Feuerwehr
<Feuerwehr@kluetzer-winkel.de>; 'eila.karitzki-krischke@vodafone.com' <eila.karitzki-
krischke@vodafone.com>; 'Harald.Lubosch@dfmg.de' <Harald.Lubosch@dfmg.de>; 'o2-mw-
BlmSchG@telefonica.com' <o2-mw-BlmSchG@telefonica.com>;
'PlanungNe3Schwerin@kabeldeutschland.de' <PlanungNe3Schwerin@kabeldeutschland.de>;
'lgs@nabu-mv.de' <lgs@nabu-mv.de>; bund.mv@bund.net; info@ljb-mecklenburg-
vorpommern.de; 'info@lav-mv.de' <info@lav-mv.de>; geschaeftsstelle@sdw-mv.de; 'info@vla-
mv.de' <info@vla-mv.de>

Cc: 'Planungsbüro Mahnel' <mahnel@pbm-mahnel.de>; 'Planungsbüro Mahnel (Sekretariat)'
<sekretariat@pbm-mahnel.de>; 'Planungsbüro Mahnel (B.Wandel)' <b.wandel@pbm-
mahnel.de>; Schultz, M. <m.schultz@kluetzer-winkel.de>

Betreff: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das
Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und
Boltenhagen – Teil 1- Erneute Beteiligung der Behörden und Abstimmung der
Nachbargemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen das Anschreiben sowie die Unterlagen zur erneuten
Öffentlichkeitsbeteiligung zur o.g.

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet
nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen –
Teil 1

Hier: Information über die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 i.V. m. § 3 Abs. 2
BauGB und erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs.3

Satz 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Ich bitte Sie als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange um Bekanntgabe Ihrer Hinweise und Anregungen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens.

Weitere notwendige Unterlagen, finden Sie auf dem Bau- und Planungsportal unter [https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene/Plaene in Aufstellung](https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene/Plaene_in_Aufstellung) oder bei dem Amt Klützer Winkel unter der Adresse <https://www.kluetzer-winkel.de/bekanntmachungen/index.php>

Für Fragen stehe ich Ihnen auch gern telefonisch zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Antje Burda

Sachbearbeiterin Bauleitplanung



Telefon: 038825 / 393-406
Fax: 038825 / 393-710
Mail: a.burda@kluetzer-winkel.de
Web: www.kluetzer-winkel.de
Anschrift: **Schloßstraße 1, 23948 Klütz**

Prüfen Sie dem Umweltschutz zuliebe, ob das Ausdrucken dieser E-Mail wirklich notwendig ist.

II. 10a



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 - 53123 Bonn

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Nur per E-Mail: a.burda@kluetzer-winkel.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 /	Herr	0228 5504-4569	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	22.08.2024
I-1300-24-BBP	Sauer			

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

hier: Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen nordwestlich an der Klützer Straße

Bezug: Ihr Schreiben vom 17.07.2024 - Ihr Zeichen: AB, 17.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sauer



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

Zweckverband Grevesmühlen

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Die Verbandsvorsteherin -

Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Straße 7/9 · 23936 Grevesmühlen

Amt Klützer Winkel
Fachbereich Bau- und Ordnungswesen
Schlossstraße 1
23948 Klütz



Tim Andersen

Sachgebietsleiter Standort- und Anschlusswesen

Tel. 03881 757-610 | Mobil 0152 – 573 829 61

Fax 03881 757-111

tim.andersen@zweckverband-gvm.de

Sprechzeiten:

Mo-Mi 9-16 Uhr, Do 9-18 Uhr, Fr 9-14 Uhr

26. November 2025

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1

Reg.-Nr.: 0247/18

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18.11.2025 (Posteingang 19.11.2025) baten Sie um unsere Stellungnahme zum Entwurf der Satzung über den B-Plan 38 Teil 1 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.

Mit Beschluss der Satzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung neuen Wohnraums in Form von Stadtvillen, Einzel-, Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäusern sowie eines Family Entertainment Centers geschaffen werden.

Durch den Zweckverband Grevesmühlen kann diesem Entwurf auf der Grundlage der gültigen Satzungen des ZVG die grundsätzliche Zustimmung gegeben werden, wenn bei der weiteren Planung bzw. Durchsetzung des Bebauungsplanes die nachstehend gegebenen Hinweise bzw. erhobenen Forderungen berücksichtigt werden.

Die bereits in der Stellungnahme vom 17.09.20218 und 14.08.2024 aufgeführten Hinweise sind bei der Fortführung des Planverfahrens weiterhin zu berücksichtigen und behalten Ihre Gültigkeit.

Insbesondere weisen wir in diesem Zusammenhang nochmals auf folgende Punkte hin:

Das Gebiet ist gesamtkonzeptionell zu überplanen, auch wenn die Erschließung schrittweise erfolgt. Diesbezüglich besteht die Notwendigkeit des Abschlusses einer Erschließungsvereinbarung zwischen dem Erschließer und dem ZVG vor Satzungsbeschluss des B-Planes, da andernfalls die Erschließung nicht als gesichert angesehen werden kann.

Seite 1/3

Anschrift

Zweckverband Grevesmühlen
Karl-Marx-Straße 7/9
23936 Grevesmühlen

Tel. 03881 757-0

Fax 03881 757-111

info@zweckverband-gvm.de

www.zweckverband-gvm.de

Amtsgericht Schwerin

HRA 2884

St.-Nr.: 079/133/80708

USt.-IdNr.: DE137441833

Bankverbindung

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest

IBAN: DE26 1405 1000 1000 0442 00

BIC: NOLADE21WIS

Können zu bebauende Grundstücke nur unter Inanspruchnahme von vor- bzw. nachgelagerten Grundstücken erschlossen werden, sind durch die jeweiligen Grundstückseigentümer die erforderlichen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu erwerben. Sicherzustellen ist ebenfalls, dass für alle Leitungen, die sich nicht im öffentlichen Bauraum befinden, die erforderlichen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gewährleistet werden. Die erforderlichen Trassenbreiten sind mit dem ZVG abzustimmen. In diesem Zusammenhang sind auch die ausgewiesenen Privatstraßen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorger zu belasten und die Niederschlagswasserableitung ist bis zur Einleitung ins Gewässer grundbuchrechtlich zu sichern.

Alle Grundstücke des Plangebietes unterliegen nach erfolgter Erschließung dem Anschluss - und Benutzungszwang gemäß der gültigen Satzungen des ZVG und sind entsprechend der Beitragssatzung beitragspflichtig.

Entsprechend des ausliegenden Planungsprotokolls vom Ingenieurbüro Möller vom 08.10.2025 befindet sich die Erschließungsplanung bereits in Abstimmung.

Trinkwasser:

Im Bereich des ausgewiesenen Lärmschutzwalls befindet sich eine Versorgungsleitung Trinkwasser AZ 200. Die Überdeckung auf unseren Leitungsbeständen ist beizubehalten. In diesem Fall ist unter Umständen die Umverlegung des über Grunddienstbarkeiten gesicherten Leitungsbestandes auf Kosten des Vorhabenträgers erforderlich.

Löschwasser:

Die beabsichtigte Löschwasserversorgung über das zentrale Trinkwassernetz ist mit dem Zweckverband abzustimmen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Bereitstellung festlegen zu können. Der ursprünglich mit der Nr. 1095 geführte Hydrant F8005-1006 weist nunmehr eine Leistungsfähigkeit von mehr als 96 m³/h aus. Der ursprünglich mit der Nr. 45 geführte Hydrant A1010-1002 stellt weiterhin eine Wassermenge zwischen 48 bis 96 m³/h zur Verfügung. Aus Gründen einer bedarfsgerechten Dimensionierung der Trinkwasserversorgung im Plangebiet der mit Erweiterung des vorhandenen Systems garantierbaren Entnahmekapazität von 96 m³/h sollte die geplante Errichtung der Löschwasserzisternen weiterverfolgt werden.

Schmutzwasser:

Aus Gründen der Betriebssicherheit ist für die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers ein Schmutzwasserspeicher der halben Tagesmenge vorzusehen.

Niederschlagswasser:

Die Ableitung der vorhandenen Drainagen ist zu gewährleisten. Die Einbindung in den geplanten Niederschlagswasserkanal ist nicht möglich, sofern der ZVG diesen übernehmen soll.

Die angedachte Reduzierung der GRZ auf 0,3 ist in die Planzeichnung zu übernehmen.

Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Cornelia Kumbornuss

Abteilungsleiterin Technik und Entwicklung

Verteiler: Empfänger, ZVG t1

Anlagen: Bestand TW_LW, AW_Kabel





Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Ute Glaesel | PTI23 Betrieb 1

0385/723-79593 | Ute.Glaesel@telekom.de

1. Dezember 2025 | Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1- Erneute Beteiligung und Abstimmung der Nachbargem.

Vorgangsnummer: 116567232 / Lfd.Nr. 3160 / Maßnahmen ID: Ost23_2025_200599

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Guten Tag Antje Burda,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationslinien der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden. Im Bereich der Klützer Straße befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. unbefestigten Randstreifen) sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen (die Unterbringung der TK-Linien in asphaltierten Straßen und Wegen führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser TK-Linien).

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern,

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Melitta-Bentz-Str. 10, 01129 Dresden Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057

Schwerin, Postanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Ost, PTI 23, Riesaer Str. 5, 01129 Dresden

Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Robert Hauber (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Alexander Jenbar (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Vorbehaltlich einer internen Wirtschaftlichkeitsprüfung sind wir an einer koordinierten Erschließung des B-Planes sehr interessiert. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens **6 Monate** vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Im Fall einer Erschließung durch die Telekom stellen Sie uns bitte die Ausbaupläne (Parzellierungspläne, Straßenbaupläne, Querschnitte usw.) in elektronischer Form als pdf-Datei zur Verfügung. Den Abschluss einer entsprechenden Erschließungsvereinbarung sehen wir in der Regel als notwendig an.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Freundliche Grüße

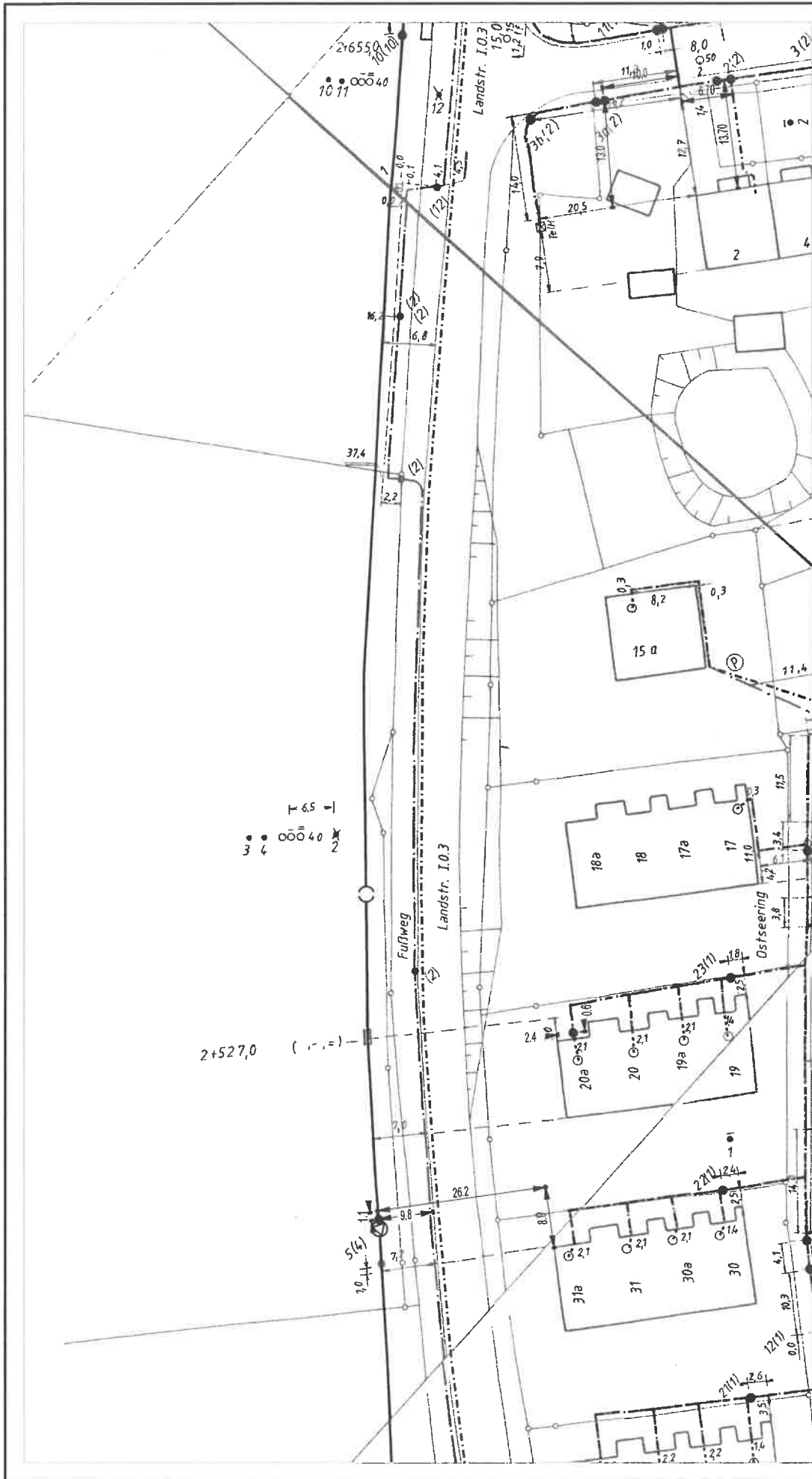
i.A.
Ute Glaesel

Anlagen
4 Lagepläne
1 Kabelschutzanweisung
1 Infoflyer für Tiefbaufirmen

Ute
Glaesel

Digital signiert von Ute Glaesel
DN: OID.2.5.4.97=VATDE-
DE814645262, C=DE, O=Deutsche
Telekom Technik GmbH,
SERIALNUMBER=C-603932, SN=
Glaesel, G=Ute, CN=Ute Glaesel,
E=Ute.Glaesel@telekom.de
Grund: Ich bin der Verfasser dieses
Dokuments
Ort:
Datum: 2025.12.01 10:16:20+01'00'
Foxit PDF Editor Version: 2024.2.0





ATVh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost		
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		
ONB	Kiitz	AsB	1
Bemerkung: Boltenhagen, Landstr. 1.0.3		VsB	
		Name	#21.06.2007# Ute Glaessel P
		Datum	01.12.2025
		Sicht	Maßstab
			1:500
		Blatt	3



Die Kabelschutzanweisung steht für Sie in folgenden Sprachen zur Verfügung:

**D**

Diese finden Sie in deutscher Sprache ab Seite 2.

**CZ**

[Pro Instrukci k ochraně kabelů v češtině klikněte zde](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Tschechisch klicken Sie bitte hier

**ES**

[Para las instrucciones de protección de cables en español, haga clic aquí](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Spanisch klicken Sie bitte hier

**FR**

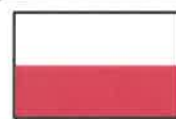
[Cliquez ici pour les consignes de protection des câbles en français](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Französisch klicken Sie bitte hier

**GB**

[For the instructions on protecting cables in English, please click here](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Englisch klicken Sie bitte hier

**HR**

[Za upute za zaštitu kabela na hrvatskom jeziku kliknite ovdje](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Kroatisch klicken Sie bitte hier

**PL**

[Aby wyświetlić instrukcję ochrony kabla w języku polskim, kliknij tutaj](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Polnisch klicken Sie bitte hier

**ROU**

[Pentru instrucțiunile în limba română privind protecția cablurilor, vă rugăm să faceți clic aici](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Rumänisch klicken Sie bitte hier

**RUS**

[Для просмотра руководства по защите кабельных трасс на русском языке, пожалуйста, нажмите здесь](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Russisch klicken Sie bitte hier

**SRB**

[Kliknite ovde da biste videli uputstvo za zaštitu kablova na srpskom jeziku](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Serbisch klicken Sie bitte hier

**TR**

[Kablo koruma talimatı'nın Türkçesi için lütfen tıklayınız](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Türkisch klicken Sie bitte hier



Kabelschutzanweisung

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



Bearbeitet und herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 64 TKG).

Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

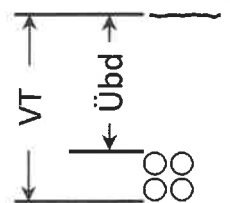
1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Verkehrswegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke, Hausgrundstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT) von 40 cm bis 100 cm ausgelegt.

Durch neue Verlegetechniken, wie z. B. Trenchingverfahren oder andere Verlegungen (s. Seite 8), werden Telekommunikationslinien auch in einer Tiefe ab 7 cm ausgelegt.

Eine abweichende Tiefenlage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. oder aus anderen Gründen möglich.

Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz).



Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

Von unbeschädigten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.3 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:

Alle ausführenden Personen müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden und sind die Planunterlagen offensichtlich fehler- oder lückenhaft, nicht lesbar bzw. missverständlich oder enthält der erstellte Planauszug überhaupt keine Informationen, weder einen Planhintergrund noch sichtbare Trassenverläufe, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden.

Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App „Trassen Defender“ (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> „Kabelschaden melden“ oder unter 0800/3301000 gemeldet werden.

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von

¹ Betrieben werden u.a.:

- Telekommabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)
- Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

Telekommunikationslinien nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Damit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.

9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

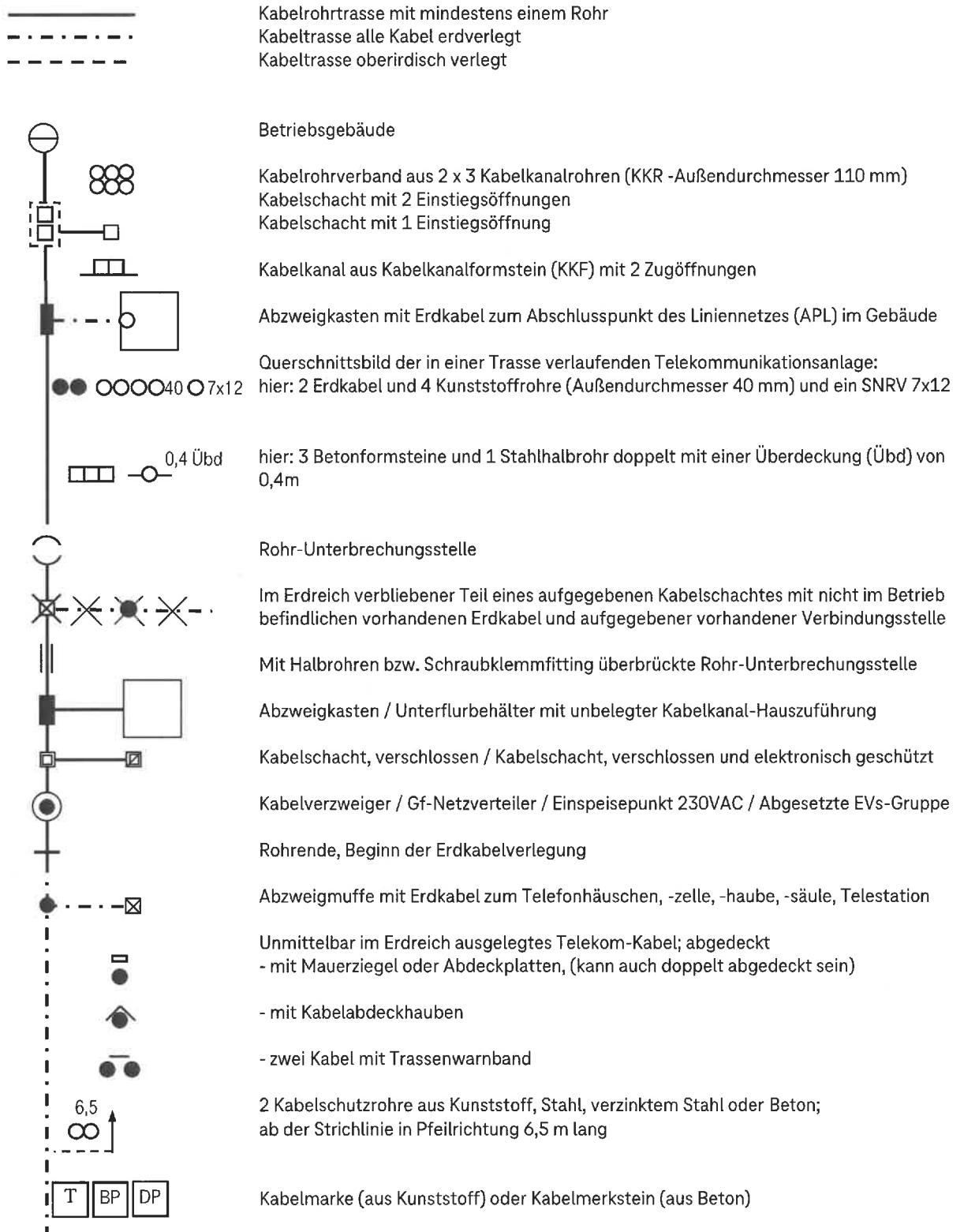
11. Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

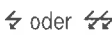
12. Mit Abweichungen in der Örtlichkeit von den im Planauszug angegebenen Maßen muss gerechnet werden. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung. Zwischenzeitliche Veränderungen der Referenzpunkte od. Fluchtlinien müssen von den bauausführenden Personen berücksichtigt werden.

Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH

Bearbeitet und herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 01.03.2024



	Kabelmarke mit elektronischem Markierer
	elektronischer Markierer ohne Kabelmarke (unterirdisch verlegt)
	Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.
	Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird und Ortsspeisung mit 230 V(AC)/400V(DC)
	Gefährdung durch: Betriebsspannung
	Kurzzeitbeeinflussung durch Gewitter
	Kurzzeitbeeinflussung aus elektr. Energieanlagen < 3 Sekunden
	Langzeitbeeinflussung aus elektrischen Energieanlagen ≥ 3 Sekunden
	Betriebsspannung, und Kurzzeitbeeinflussung durch Gewitter
	Betriebsspannung und Kurzzeitbeeinflussung aus elektr. Energieanlagen < 3 Sekunden
	Betriebsspannung, Langzeitbeeinflussung und eventuell Kurzzeitbeeinflussung
	Schirmleiter über Erdkabel
	- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Fernmeldekabel (+Text)
	- Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)
	Erder aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder
	Oberflächenerder mit abschließendem Tieferender (Erdschleife)
	Korrosionsschutzseinrichtung / Potentialmess- oder -abgleichpunkt in EVz-Säule
	Erdkabelmesspunkt
	über Stickleitungs angeschlossene Wannenmuffe mit ZWR in direkter Nähe an einer Muffe / BK-Verstärkergehäuse
	Muffe mit über Stickleitungs angeschlossener Wannenmuffe mit ZWR in >2m Entfernung zu einer VS
	Mast, Beginn der Luftkabelverlegung
	Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) Kupfer
	Glasfaser-Abschlusspunkt (Gf-AP)
	Vorkriegstrasse: Die in diesem Trassenabschnitt verlegten Erdkabel oder Außenrohre wurden vor 1946 verlegt oder das Verlegedatum ist nicht bekannt.

Hinweise zum Lesen der Planauskünfte

Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen.

Die Planauskünfte sind in einem geeigneten Maßstab einzuholen. Dieser ist so zu wählen, dass sämtliche Angaben (Bemaßungen, Trassenquerschnitte, etc.) einwandfrei zu erkennen und zu lesen sind.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien (Beachte: Die zeichnerische Darstellung ist **nicht** maßstabsgetreu!). Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

Sind an den Trassenabschnitten keine Angaben zu Verlegeart und Verlegetiefe bzw. Überdeckung hinterlegt, so gelten die Hinweise entsprechend Ziffer 2.

Weichen die Angaben von Ziffer 2 ab, so haben die Trassenabschnitte eine Kennzeichnung, die aus 1 bis 3 Angaben besteht:

- Verlegeart
- Verlegetiefe oder Überdeckung
- Gefährdung durch Spannung bzw. Beeinflussung

Beispiel: VP 0.8 

Kabel mit Verlegepflug eingepflügt
Verlegetiefe: 0,8m
Gefährdung durch Betriebsspannung

Beispiel: TR4 Übd 0.3

Rohr/SNRV mit Trenching eingebracht
Überdeckung: 0,3m

Beispiel: TR4 0.4 Übd 0.1

Rohr/SNRV mit Trenching eingebracht
Verlegetiefe: 0,4 m
Überdeckung: 0,1m

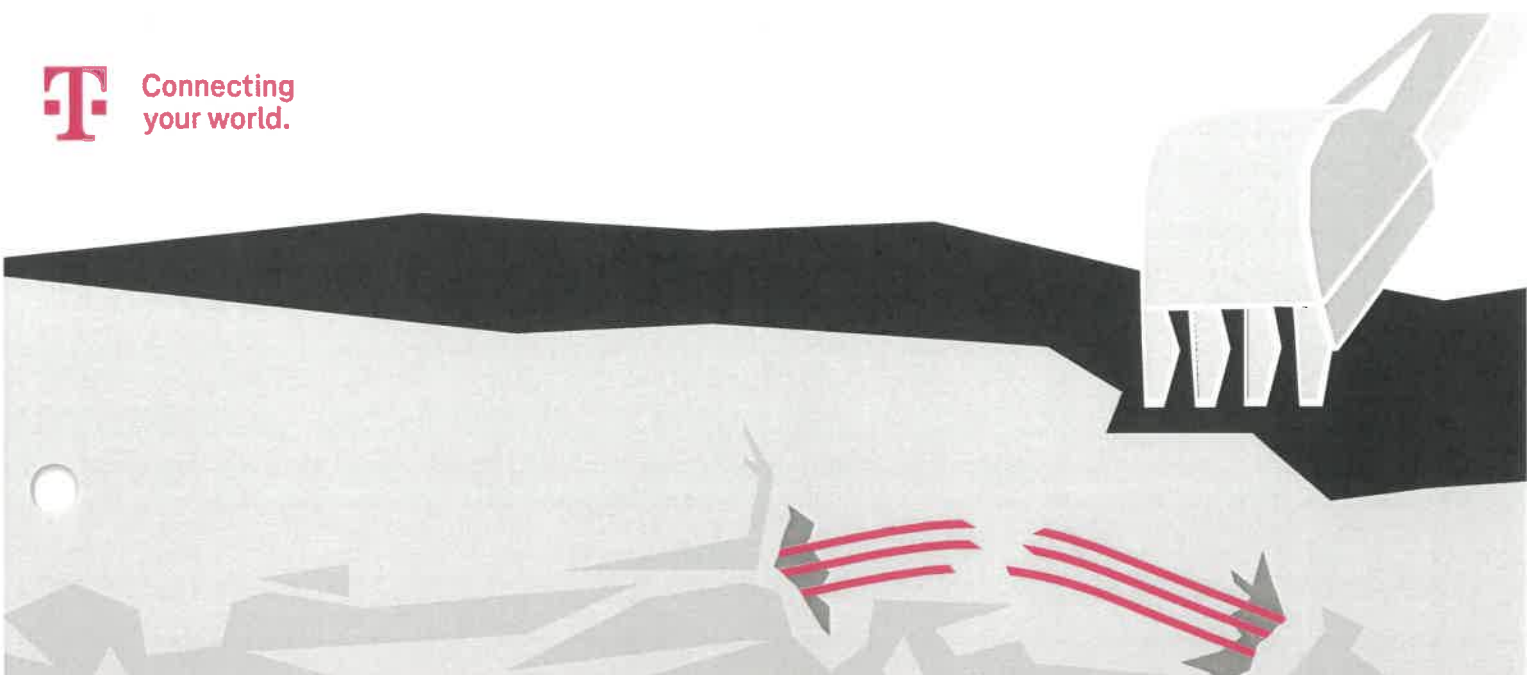
Die Kennzeichnung der Verlegeart und der Verlegetiefe wird an den Trassen sukzessive von einer manuellen auf eine automatisierte Darstellung umgestellt. Daher sind in den Planauskünften zwei verschiedene Darstellungen anzutreffen:

In der Spalte „Kurztext“ ist die neue automatisierte Darstellung und in der Spalte „alter Kurztext“ die bisherige.

Siehe Seite 8.

Kennzeichnung der Verlegeart

Kurztext	Verlegeart	alter Kurztext
MT	Graben / erdverlegte Kabeltrasse mit Mindertiefe Trasse mit unbekannter Lage	
TR1	Rohr/SNRV mit Trenching eingebracht; Verlegetiefe 7-12cm	 MT1
TR2	Rohr/SNRV mit Trenching (Sägeverfahren) eingebracht; Verlegetiefe 20-30cm	 MT2
TR3	Rohr/SNRV mit Trenching (Fräsverfahren) eingebracht; Verlegetiefe 20-30cm	 MT3
TR4	Rohr/SNRV mit Trenching eingebracht; Verlegetiefe 30-50cm	 MT4
VP	Kabel mit Verlegepflug eingepflügt	 VP
VP	Rohr mit Verlegepflug eingepflügt	 VP
BV	Rohr mit Bodenverdrängung eingebracht	 BV
SCH	Schießstrecke	
SB	Rohr mit Spülbohrverfahren eingebracht	 SB
BS	Bohrstrecke	
BR	An bzw. in einer Brücke geführtes Rohr	BR
TN	Kabel in einem begehbaren Tunnel	TN
DÜ	Rohr in einem Düker	DÜ
MVAK	Kabel welches in einem Abwasserkanal mitverlegt ist	MVAK
MVFK	Kabel welches in einem Frischwasserkanal mitverlegt ist	MVFK
PRIV	Rohr vom Kunden verlegt	PRIV

An illustration showing a large, grey, stylized construction machine with multiple legs, resembling a giant hand, reaching down from the top right. It is positioned over a grey, rocky terrain. Two red arrows point from the machine's 'hand' towards a cable that is being crushed or cut by its fingers. The background is a solid red color.

ACHTUNG, KABEL!

Kabelschäden bei Tiefbauarbeiten?
Vorbeugen und schnell reagieren,
wenn es doch einmal passiert.

NEUE
VERSION



Herausgeber:
Deutsche Telekom Technik
GmbH Landgrabenweg 151
53227 Bonn

Trassen Defender 2

KLEINE KABEL, GROSSE FOLGEN

Kommen bei Tiefbauarbeiten Maschinen zum Einsatz, etwa beim Ausschachten, ist besondere Vorsicht gefragt. Denn schon kleine Beschädigungen an Telekommunikationsleitungen können große Folgen haben.

Dabei kommt es nicht auf die Größe an: Nicht nur Beschädigungen an großen Kabelanlagen haben enorme Auswirkungen, auch bei kleinen Kabeln oder Röhrchen sind die Folgen oft größer als gedacht – vor allem, wenn Glasfaserkabel betroffen sind:

- Hilfsbedürftige erreichen durch den Ausfall der Notrufleitungen unter Umständen weder Rettungsdienst, Polizei, noch Feuerwehr.
- Kunden können durch den Ausfall der EC-Lesegeräte in Geschäften nicht mehr mit Karte zahlen.
- In meist tausenden Haushalten fallen das Internet, Fernsehen und die Telefonie aus.
- Auch Sie können davon betroffen sein. Eine Instandsetzung ist zudem teuer – beugen Sie deshalb vor.

SCHÄDEN MELDEN

Sollte dennoch ein Kabel beschädigt worden sein, helfen Sie mit, die Auswirkungen zu reduzieren:

- Melden Sie alle Schäden,
- auch Schäden, die Sie vorfinden und nicht verursacht haben.

SCHNELL & BEQUEM PER APP



Mit der kostenlosen App „Trassen Defender 2“ können Sie schnell und einfach einen Schaden melden. Ohne Wartezeit. Rund um die Uhr. Mit nur wenigen Klicks:

- Art und Umfang angeben
- Foto des Schadens hochladen
- Automatisch generierte GPS-Daten bestätigen

NEUE VERSION mit verbesserten Self Service Funktionen und der Möglichkeit ein **temporäres Abhängen oberirdischer Kabel** zu beauftragen (z.B. für Baumarbeiten).

KABELSCHÄDEN VERMEIDEN

Um Schäden zu vermeiden, nutzen Sie deshalb die Trassenauskunft für die Kabel der Deutschen Telekom

<https://trassenauskunftkabel.telekom.de/>

und beachten Sie die dortigen Maßnahmen zum Kabelschutz.

- Nutzen Sie Kabellagepläne.
- Verwenden Sie ein Kabelsuchgerät.



[Link Apple Store](#)



[Link Google Play Store](#)

Im Notfall auch per Hotline: 0800330 1000 / 0800330 2000



E.DIS Netz GmbH Am Stellwerk 12 18233 Neubukow

Amt Klützer Winkel
Antje Burda
Schloßstraße 1

23948 Klütz

Spartenauskunft: 1634636-EDIS in Boltenhagen, Ostseebad Ostseering 33a

Anfragegrund: Stellungnahme & TöB **Projektname:** B-Plan Nr. 38 Gemeinde

Erstellt am: 18.11.2025 **Projektzusatz:**

E.DIS Netz GmbH

Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree

www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner

MB Neubukow
T +49 38822-52-222

EDI_Betrieb_Neubukow@e-dis.de

Datum
08.12.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.

Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.

Gesondert von dieser Auskunft erhalten Sie Auskünfte der HanseGas Netz GmbH.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.

Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Sparten- pläne aus- gegeben	Sicher- heitsrel. Einbauten	Sperr- flächen	Leeraus- kunft
Gas:	☐	☐	☐	☒
Strom-BEL:	☐	☐	☐	☒
Strom-NS:	☒	☐	☐	☐
Strom-MS:	☒	☐	☐	☐
Strom-HS:	☐	☐	☐	☒
Telekommunikation:	☐	☐	☐	☒
Fernwärme:	☐	☐	☐	☒
Dokumente				
Indexplan:	☒	Vermessungsdaten:	☐	
Gesamtmedienplan:	☒	Merkblatt zum Schutz der		☒
Skizze:	☐	Verteilungsanlagen:		

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigegefügt Pläne.

Freundliche Grüße
E.DIS Netz GmbH
MB Neubukow

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
Ust.Id. DE285351013

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Hanjo During

Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung

Achtung:

Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!

Für das Bauvorhaben	1634636-EDIS, Boltenhagen, Ostseebad Ostseering 33a
	genaue Bezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsabschnitt oder zwischen Hausnummern
	Stellungnahme & TöB, traeger_oeffentl_belange
	auszuführende Arbeiten , voraussichtlicher Beginn der Arbeiten
wurde Herr/Frau	Antje Burda Tel.: 038825 393-406 /
Beauftragter der	Amt Klützer Winkel
Kontakt	a.burda@kluetzer-winkel.de, Tel: 038825 393-406
Anschrift	23948 Klütz, Schloßstraße 1
	Ort, Straße, Hausnummer

über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer - und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.

Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.

Außerdem sind die Informationen zu "Örtliche Einweisung / Ansprechpartner" (Seite 3), die "Besonderen Hinweise" (Seite 4), das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kontaktadresse / Meisterbereich	E.DIS Netz GmbH, Neubukow	+49 38822-52-222
		Telefon

Örtliche Einweisung / Ansprechpartner

☒ Örtliche Einweisung vor Baubeginn notwendig

Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:

Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Die örtliche Einweisung ist für Sie kostenlos.

Termin durchgeführt am

Unterschrift EDIS Netz GmbH

Unterschrift Unternehmen

☐ Gesonderte Bestandsabfrage erforderlich

Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau/ in Betrieb. Diese Anlagen sind im Gesamtmedienplan aktuell nicht dargestellt. Es ist deshalb zwingend eine gesonderte Bestandsabfrage bei der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden Sie sich dazu unter Angabe der Auskunftsnnummer per e-mail an disposition@ediscom.net.

Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:

Standort Upahl

An der Silberkuhle 5

23936 Upahl

E-Mail: EDI_Betrieb_Neubukow@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 38822 52-222

Gasversorgungsanlagen: -

Telekommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000

Hochspannungsanlagen: +49399828222123 +49396122912321

(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

Standort Neubukow

Am Stellwerk 12

18233 Neubukow

E-Mail: EDI_Betrieb_Neubukow@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 38294 75-221

Gasversorgungsanlagen: -

Telekommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000

Hochspannungsanlagen: +49399828222123 +49396122912321

(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

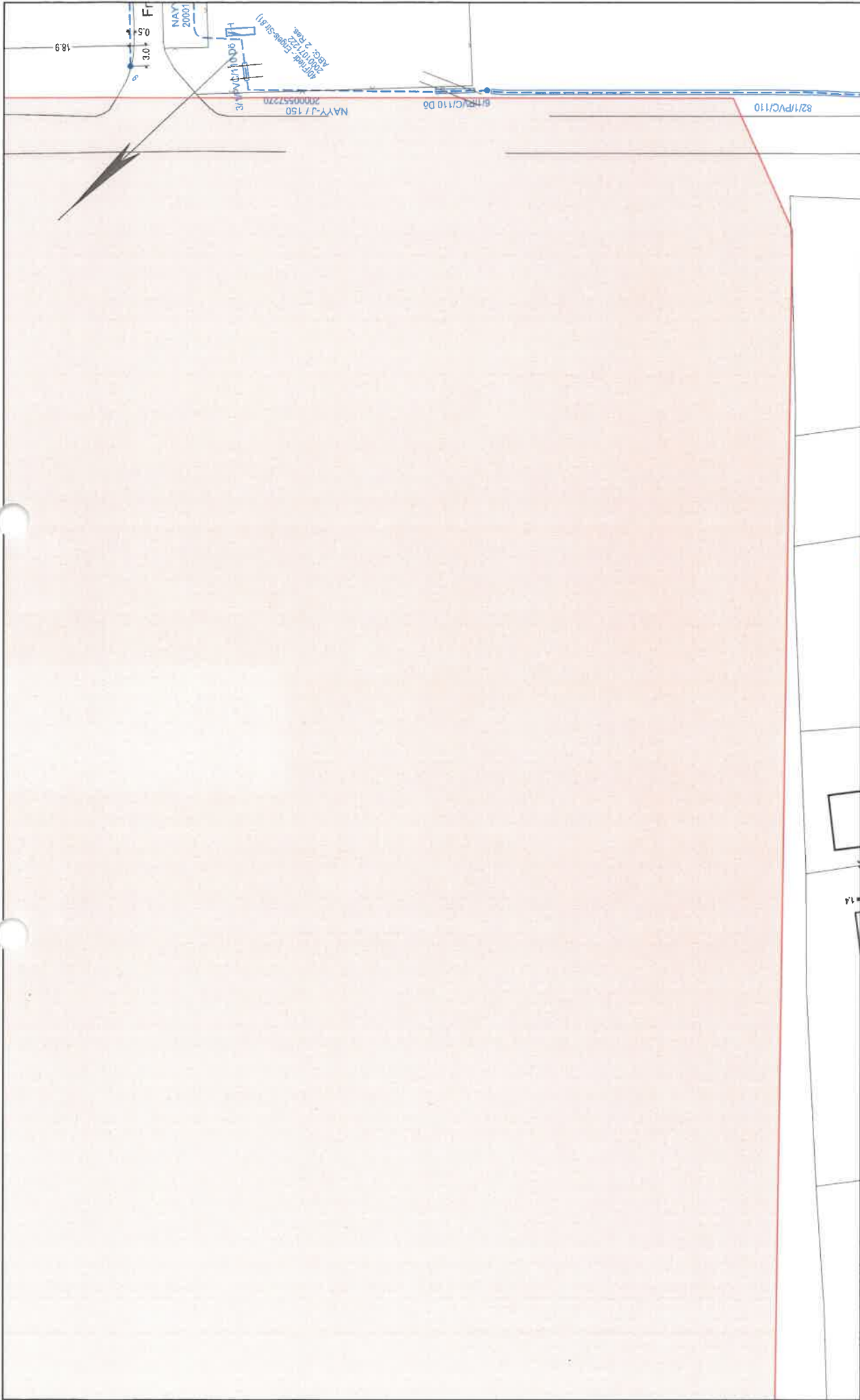
Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.

Weitere besondere Hinweise:**Einweisung vor Ort erforderlich:**

Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Hinweise:

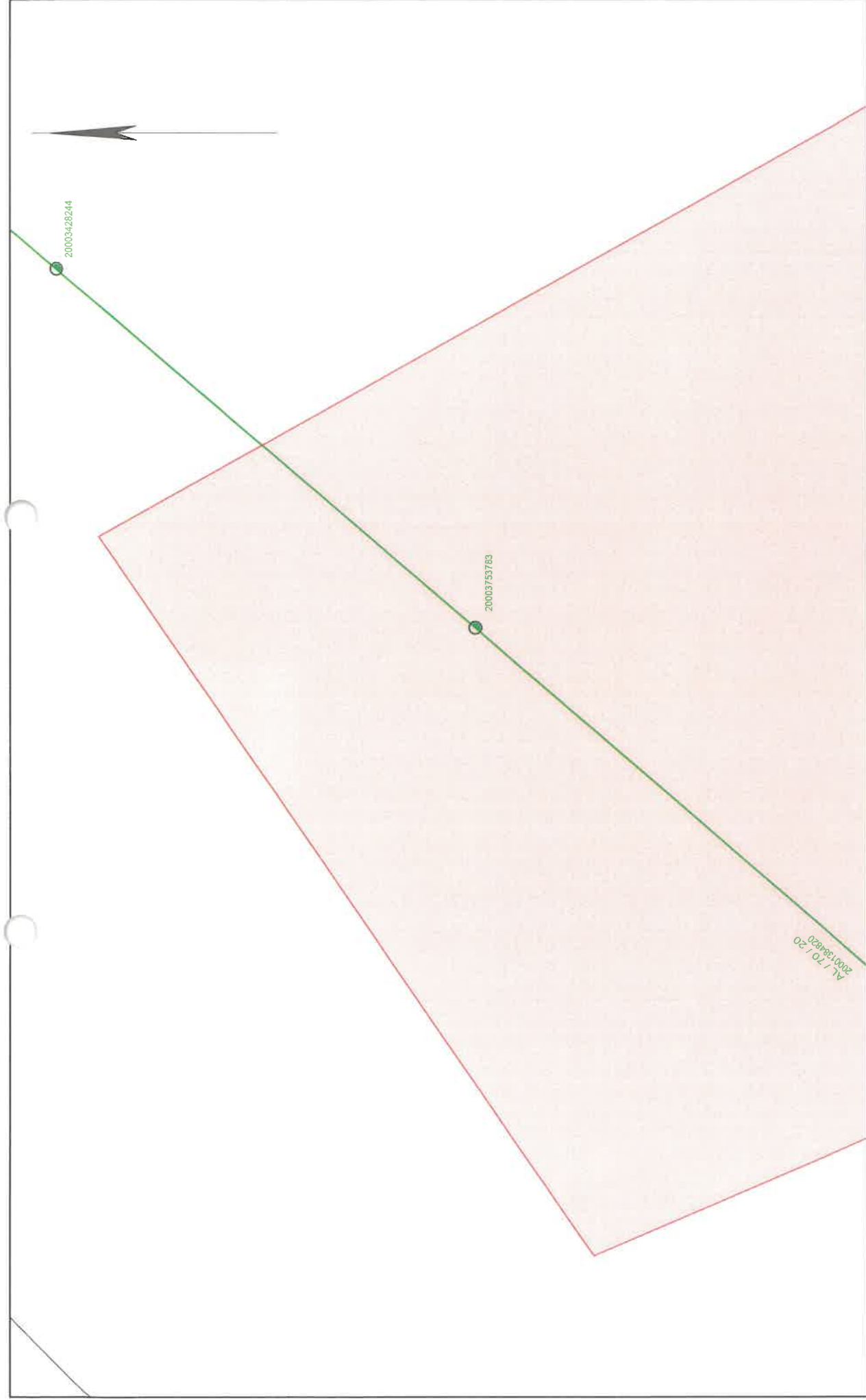
Achtung: Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteigrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich. Sollte eine Umverlegung von Anlagen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten. Für einen weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine umfangreiche Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen (auch für eine Trafostation) im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen. Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflanzungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Zur weiteren Beurteilung, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen. - Lage- bzw. Bebauungsplan vorzugsweise im Maßstab 1:500 - Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf - Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf - vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Baustrombedarf - Namen und Anschrift des Erschließungsträgers. Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger das Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz.



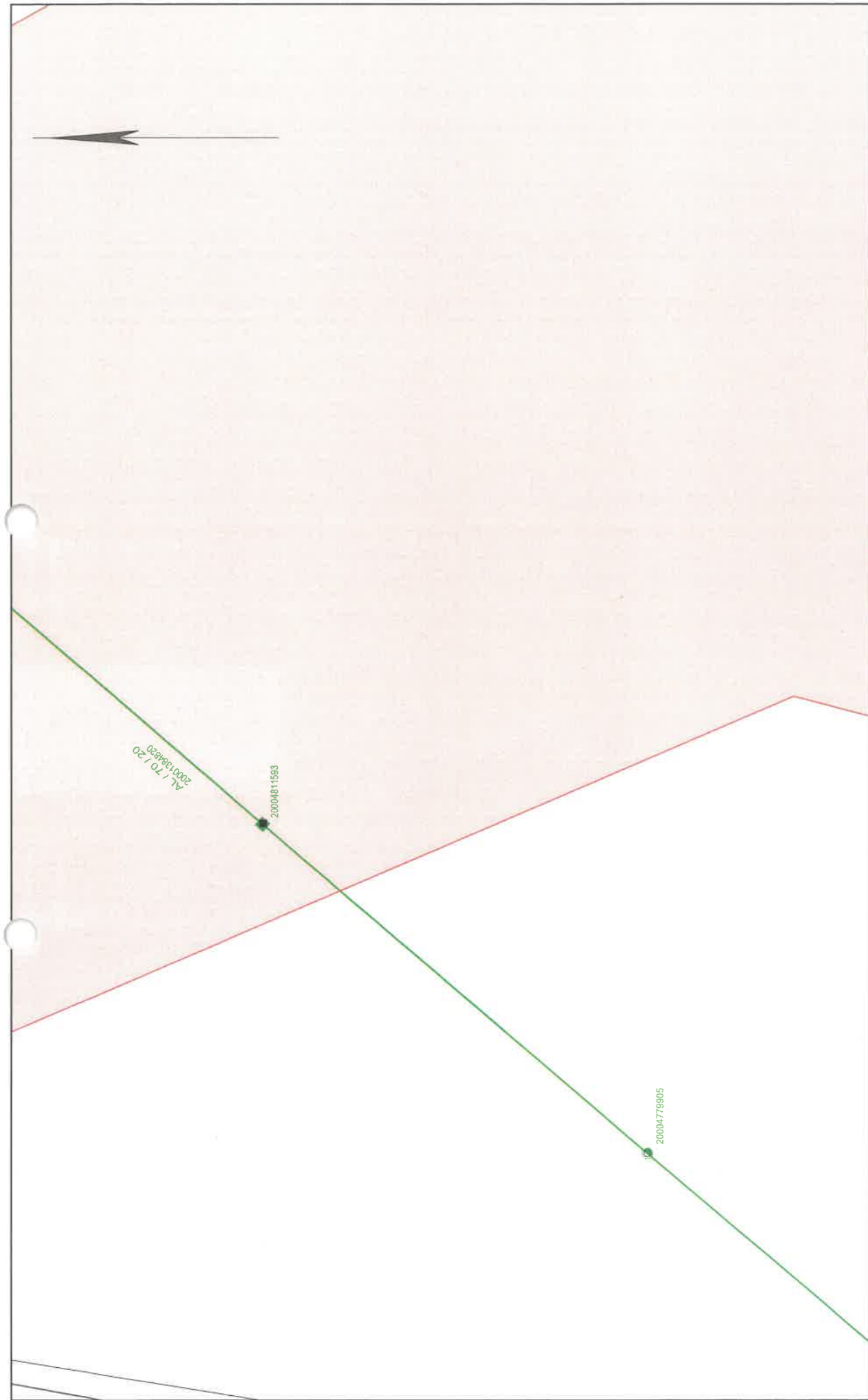
		Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen und muss datenreicher entsorgt werden. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.		1:500
Kartenname: Strom-NSP		Ort/Ortsteil: Boltenhagen, Ostseebad		
Anfragenummer: 1634636-EDIS		Straße: Ostseering 33a		
Plannummer: 5				
zuständig: MB Neubukow				
Ausgabedatum: 18.11.2025				
Farblegende ■ Strom-HS ■ Strom-MS ■ Strom-MS & Flammkabel ■ Flammkabel ■ Gas-HD ■ Gas-MD ■ Gas-ND ■ Straßenbel.				



e.dis		Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen und darf nicht für andere Zwecke weiterverwendet werden. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.		1:500
Kartenname: Strom-NSP Anfragenummer: 1634636-EDIS Plannummer: 8 zuständig: MB Neubukow Ausgabedatum: 18.11.2025			Ort/Ortsteil: Boltenthausen, Ostseebad Straße: Ostseering 33a	Farblegende ■ Strom-HS ■ Strom-MH ■ Strom-NS ■ Fernwärme ■ Gas-HD ■ Gas-MD ■ Gas-ND ■ Straßenbel.



Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen und darf nicht weitergegeben, kopiert, verändert oder Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.		1:500
e.dis		
Kartenname: Strom-MSP	Ort/Ortsteil: Bollenhagen, Ostseebad	Farbllegende Strom-HS Strom-MS Strom-NS Planlinie Plan-HS Plan-MS Plan-ND Straßenbel.
Anfragenummer: 1634636-EDIS		
Plannummer: 1	Straße: Ostseering 33a	
zuständig: MB Neubukow		
Ausgabedatum: 18.11.2025		



e.dis Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen und muss datenrechtlich geschützt werden, Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.		1:500	
Kartenname: Strom-MSP Anfragenummer: 1634636-EDIS Plannummer: 2 zuständig: MB Neubukow Ausgabedatum: 18.11.2025		Ort/Ortsteil: Boltenhagen, Ostseebad Straße: Ostseering 33a	
Farblegende Strom-HS Strom-MS Strom-NS Fernelede Gas-HD Gas-ND Strom-ND Straßenbchl.			



Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

1 Allgemeine Hinweise

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Verteilungsanlagen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise zu beachten:

- **Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhalten, nicht berührt.**
- **Überall in der Erde können Verteilungsanlagen liegen. Personen, die Verteilungsanlagen beschädigen, gefährden sich selbst und andere. Eine Beschädigung kann zur Unterbrechung der Versorgung führen. Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!**
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der E.DIS an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In der Nähe von Gebieten mit Kampfmitteln sind die hierfür geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- Verteilungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder). Hierzu gehören z.B. Rohrleitungen, sonstige Betriebseinrichtungen, Hoch-, Mittel- und Niederspannungskabel, Armaturen, sonstige Einbauteile, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen, Warnbänder u. a.
- Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer zu unterweisen und zu überwachen. Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Pkt. 3.1.3 und 3.1.5, dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der

Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber E.DIS haftbar.

- Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden. Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.
- Unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen sind bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), DGUV Vorschrift 70 (ehemals BGV D 29), DGUV Vorschrift 38 (ehemals BGV C 22) und DGUV Regel 100-500 (ehemals BGR 500 Kap.2.12 -Erdbaumaschinen) zu beachten. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) sind zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.

- Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich der Verteilungsanlagen nur dann eingesetzt werden, wenn deren genaue Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von grabenlosen Verlegeverfahren (z.B. Bodenraketen).
- Werden Verteilungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind, angetroffen, so ist der Betreiber der Verteilungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Zuständigen Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt wurde.

2 Verhaltensregeln bei Freileitungen

- Achtung: Wer Freileitungen – gleichgültig mit welchen Gegenständen – **berührt**, befindet sich in **akuter Lebensgefahr**. Eine Annäherung an die Leitung innerhalb des Schutzbereiches kommt wegen eines Überschlages einer Berührung gleich.
- Vor Beginn der Arbeiten sind alle beteiligten Personen über die Gefahren bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter Freileitungen zu unterweisen.
- Bei Verwendung von Baugeräten, wie Bagger, Krane, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzügen, Baugerüsten usw. sowie Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände lt. DGUV Vorschrift 3 von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

Bei Freileitungen mit

Spannungen	Schutzabstände
Bis 1000 Volt (Niederspannung)	1 m nach allen Seiten
über 1 kV bis 110 kV	3 m nach allen Seiten
unbekannt	5 m nach allen Seiten

- Im Zweifelsfalle erteilt der zuständige Standort der E.DIS über die Höhe der Spannung einer Freileitung sowie über den erforderlichen Schutzabstand Auskunft. Neben der ergonomischen Komponente ist auch ein technisches Versagen von Geräten und Betriebsmitteln für die Einhaltung der Abstände zu berücksichtigen.
- Die einzuhaltenden Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschlagen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Innerhalb des Spannungsfeldes ist sicherzustellen, dass durch Aufschüttungen etc. der Mindestabstand von 6 m zwischen Leiter und Erdoberfläche eingehalten wird. Bei der Ermittlung des Abstandes sind der größte Durchhang und die Windlast unter Anwendung der DIN EN 50341 bzw. die DIN EN 50423 zu berücksichtigen. Bei Unsicherheiten bezüglich Durchhangs- und Abstandsermittlung ist im zuständigen Standort der E.DIS Auskunft einzuholen.

- Bei einer unumgänglichen Annäherung an die Schutzabstände sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:
 - Aufstellen von Warnposten, welche die Bewegung der Geräte überwachen und die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen.
 - Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
 - Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Mitarbeiters der E.DIS).
 - Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit einem Mitarbeiter des zuständigen Standortes der E.DIS eine andere Lösung gefunden werden, wie z. B. bei kreuzenden Fahrwegen das Aufstellen einer **Höhenbegrenzung** vor und hinter der Freileitung.
- Sollten Schutzabstände oder obige Maßnahmen nicht eingehalten werden können, so muss die betreffende Anlage bzw. Leitung freigeschaltet werden. Hierfür sind rechtzeitige Informationen und Abstimmungen mit dem zuständigen Standort der E.DIS durchzuführen.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Standort der E.DIS in Verbindung:
 - **wenn Masterder** (z. B. verzinktes Bandeisen) beschädigt werden.
 - **zu eventuellen Möglichkeiten der Freischaltung, Umsetzung bzw. Isolierung von Freileitungen.**
 - wenn trotz aller Sorgfalt eine Freileitungsanlage beschädigt wird, um weitere Schäden und Gefahren abzuwenden. Die Gefahrenstelle ist zu sichern und die Arbeiten sind bis zum Eintreffen des Mitarbeiters der E.DIS einzustellen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine beschädigte Freileitung vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier **Lebensgefahr** besteht.

3 Verhaltensregeln bei Kabeln

- Die Verlegetiefe von Verteilungsanlagen beträgt zwar in der Regel 60 – 150 cm, abweichende Tiefen sind jedoch aus den verschiedensten Gründen möglich (selbst 10 – 20 cm), aber auch größere Tiefen sind aus verschiedensten Gründen, wie z.B. Niveauänderungen, möglich.
- Kabel sind bei Legung mit sogenannten Kabelsteinen, Ton- bzw. Kunststoffhauben oder Schutzrohren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffbänder gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/Warnmaßnahmen vertraut werden, da diese z. B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfernt sein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorhandensein von Energieanlagen aufmerksam machen (Warnschutz!). Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden der E.DIS bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden.
- Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Jute/Metall-Außenmantel angetroffen werden. In den Plänen werden grundsätzlich alle Verteilungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Erdreich als 3 x Einleiterkabel bzw. 1 x Mehrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Verteilungsanlagen Erdungsleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Wir weisen darauf hin, dass auch Kabel anderer Versorgungsträger bzw. stillgelegte Kabel angetroffen werden können.
- Baumaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Verteilungsanlagen ausschließt. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese sind, ebenso wie Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, der Einsatz von Durchörterungsgeräten u. ä. mit der E.DIS abzustimmen. Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Pfähle, Dorne oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erdboden getrieben werden. Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband (20 cm über Kabelscheitel) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm (30 cm nach ATV DIN 18300) ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit E.DIS vorgenommen werden.
- Schachtdeckel müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Wenn unzulässige Näherungen von Kabeln zu Gasverteilungsleitungen festgestellt werden, ist E.DIS zu informieren. (Sicherheitsbereich: 10 cm (MS-Kabel 20 cm) bei Kreuzungen, 20 cm (MS-Kabel 40 cm) bei Parallelverlegung. Für lichte Mindestabstände von Kabeln zu Gasverteilungsanlagen gelten die Werte im Merkblatt „Verhaltensregeln bei Gasanlagen“.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit dem zuständigen Kundencenter/Standort der E.DIS in Verbindung:
 - bevor mit den Arbeiten begonnen wird. Unsere Verteilungsnetze sind ständigen Veränderungen unterworfen. Aus diesem Grund haben die anliegenden Pläne eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Der zuständige Standort nimmt gegebenenfalls eine örtliche Einweisung vor. Es werden Aufträge zur Kabelortung und Kabelfeststellung ggf. Schalthandlungen abgestimmt.
 - wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel, zur Veränderung der Legetiefe bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Verteilungsanlagen kommt. Beantragen Sie bitte die Umlegung unserer Verteilungsanlagen bzw. die Legung dieser im Schutzrohr durch E.DIS. E.DIS wird dann bei Erfordernis dem Antragsteller auf Grundlage des Antrages ein Angebot für die Umlegung unterbreiten und dafür sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen gefahrlos und entsprechend geltenden Richtlinien durchgeführt werden. Ggf. sind für Planungszwecke Quergrabungen in Handschachtung durchzuführen.
 - wenn durch den Bauausführenden Kabel in einer Baugrube freigelegt werden. E.DIS wird eventuell durch Beistellen eines erfahrenen Mitarbeiters dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten gefahrlos und sachlich richtig durchgeführt werden.
 - wenn eingetragene Leitungslagen nicht aufgefunden werden. Es kann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden.
 - wenn in der Nähe von Verteilungsanlagen Schutzrohre und Erdungsanlagen angetroffen werden, die nicht in den Bestandsplan-Ausschnitten enthalten sind.
- Wenn trotz aller Sorgfalt Kabel oder Schutzrohre beschädigt (auch (leichte) Beschädigungen, die nicht zur unmittelbaren Zerstörung des Kabels führen, wie z.B. leichte Pickhiebe) werden, dann gilt zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahr:
 - Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen, der Gefährdungsbereich ist sicher zu verlassen. Die Schadenstelle ist außerhalb des Schutzbereiches gegen Betreten zu sichern.
 - Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Es können noch lebensgefährliche Schrittspannungen auftreten.
 - Einem beteiligten Fahrzeug oder Gerät darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.

- Fahrzeugführer dürfen den Fahrzeugstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen durch Schwenken des Auslegers das Kabel oder durch Wegfahren des Fahrzeuges, den Kontakt zum Kabel zu unterbrechen, um so aus dem Gefahrenbereich zu gelangen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
- Unverzüglich Störungsnummer „Strom“ anrufen.
- Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein beschädigtes Kabel vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier Lebensgefahr besteht.

4 Verhaltensregeln bei Gasanlagen

- Beschädigungen (auch ohne Gasaustritt z. B. Deformierung oder Beschädigung der Umhüllung) von Verteilungsanlagen sind sofort und unmittelbar an die o. g. Entstörungsnummer zu melden.
- Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der E.DIS erfolgen.
- Im Netz eingebaute Armaturen dürfen nur vom Fachpersonal der E.DIS oder auf dessen ausdrückliche Anweisung bedient werden!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der E.DIS an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In Leitungsnähe sind Erdarbeiten generell nur von Hand oder Saugbagger und mit äußerster Vorsicht auszuführen.
- Lageänderungen und/oder ggf. das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit der E.DIS vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
- Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabel oder Gasleitungen angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (Handsachtung) fortzusetzen. Freigelegte Gasleitungen müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Gaswarnband (30 cm über der Gasleitung) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Straßenkappen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Bei Anwendung grabenloser Verfahren im Bereich von Gasleitungen gelten die unten aufgeführten Mindestabstände. Die grabenlosen Verfahren sind im Vorfeld E.DIS anzuzeigen und mit ihm abzustimmen. Erforderlichenfalls wird E.DIS die Abstände erweitern und die Herstellung von zusätzlichen Suchschachtungen im gefährdeten Bereich bzw. die Freilegung der Kreuzung der Gasleitung als Auflage erteilen. Im Bereich von Gasleitungen sind grabenlose Verlegungsverfahren nur zulässig, die eine genaue Position des Vortriebs unter Beachtung der Sicherheitsabstände gewährleisten. Zur Sicherstellung der Lage der eingezogenen Leitung sind durch den Bauherrn

ggf. auch Maßnahmen erhöhten Aufwandes durchzuführen.

- Kreuzungen von Gasleitungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Bei Vorhandensein eines Schutzstreifens sind Knickpunkte außerhalb davon anzuordnen.
- Werden Gasleitungen gekreuzt, die im Bohrverfahren errichtet worden sind, sind grundsätzlich Suchschachtungen zur Freilegung des Bohranfangs und des Bohrendes durchzuführen.
- Bei Kreuzung von Gasleitungen mit einer Baustraße für Schwerlastverkehr (≥ 40 t), für das Kreuzen der Gasleitung durch Land- und Fortwirtschaftsfahrzeuge (≥ 40 t) sowie Aufstellung von Kränen auf Gasleitungen sind bei E.DIS die Sicherheitsmaßnahmen im Einzelfall abzufragen.
- Vor Ramm- und Bohrarbeiten ist die genaue Lage der Gasleitung durch Ortung und/oder Suchschachtung festzustellen. Der Abstand richtet sich nach der Intensität der übertragenen Schwingungen und wird von E.DIS individuell festgelegt. Kann die genaue Lage der Gasleitung nicht festgestellt werden (z. B. bei gesteuerten Bohrungen $> 2,0$ m Tiefe), so ist von der Achse der Gasleitung (Lageplan) zur Außenwand der Spundung allseitig ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
- Eine Überbauung von Gasleitungen oder die Überpflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen ist nicht zulässig. Um den kathodischen Korrosionsschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden. Außerdem sind in der Örtlichkeit vorgefundene Messsäulen durch ein Erdkabel mit der Stahlleitung, dem Mantelrohr sowie dem Steuerkabel verbunden. Bei Kreuzungen bzw. Parallelverlegungen sind Beeinflussungen auszuschließen.
- Bei der Verfüllung des Rohrgrabens sind freigelegte Gasverteilungsanlagen mind. 0,10 m allseitig mit steinfreiem neutralem Boden (Rundkorn 0 – 2 mm) zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine größeren Steine (Körnung > 100 mm), kein schwerentfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden.

Sicherheitsabstände, Schutzstreifen und Schutzmaßnahmen

Folgende lichte Mindestabstände von Ver- und Entsorgungsleitungen zu Gasverteilungsanlagen (einschließlich Zubehör z.B. KKS- und Fernmeldekabel) der E.DIS sind einzuhalten.

Gasleitung	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
Gasleitung ≤ 5 bar zu Kabel bis 1kV	0,20 m	1,00 m	0,10 m	1,00 m
Gasleitung ≤ 5 bar zu Kabel 1kV – 30kV	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung > 5 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen*				
• Leitung bis DN 150	1,00 m	1,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 150 bis DN 400	1,50 m	1,50 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 400 bis DN 600	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 600 bis DN 900	3,00 m	3,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 900	3,50 m	3,50 m	0,50 m	1,00 m

* Bei parallel verlegten Gasleitungen unterschiedlicher Durchmesser gilt für die Abstandsvorgabe stets der größere Durchmesser

Für HS-Kabel gelten gesonderte Mindestabstände zu Gasleitungen aller Materialien und Druckstufen:

HS-Kabel	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
< 110 kV	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
≥ 110 kV	5,00 m	5,00 m	1,00 m*	2,00 m
≥ 380 kV	10,00 m	10,00 m	1,00 m*	2,00 m

* mit thermisch isolierenden Zwischenlagen

Des Weiteren gilt, dass sich die Schutzstreifen der HS-Kabel und die Schutzstreifen der Gasleitung nur berühren dürfen (keine Überlappung).

Für HS-Freileitungsanlagen (Leitungen, Maste, Erder etc.) gelten bei E.DIS folgende Mindestabstände zu Gasleitungen, oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Absperr- und Ausblasearmaturen.

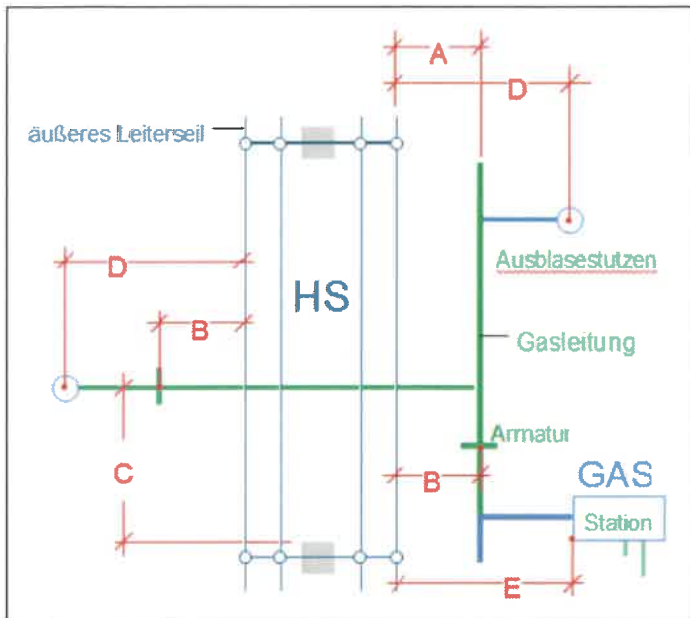


Bild 1

Tabelle 1

		Mindestabstände (m)	
		< 110 kV	≥ 110 kV
A	Rohrachse – Leiterseil ¹	10	10
B	Armatur – Leiterseil ¹	10	10
C	Rohrachse – Mast ²	20	20
D	Ausblasestutzen – Leiterseil ¹	35	35
E	Station – Leiterseil ¹	35	55

¹ vertikale Projektion

² Kreuzung / Querung der Freileitung stets senkrecht zur Freileitungstrasse

Kathodische Korrosionsschutzanlagen müssen sich außerhalb der Beeinflussung von Hochspannungsfreileitungen (einschließlich Fahr- und Speiseleitung) befinden. Fremdstromanoden müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 30 m vom Mastfuß und dessen Erdern entfernt sein.

Zwischen Gebäuden und oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Entspannungseinrichtungen der Gasversorgung sind folgende Mindestabstände zu beachten:

Tabelle 2

oberirdischen Gasanlagen (Station)	10,00 m
Entspannungseinrichtungen Leitung (Ausbläser)	20,00 m

Eine Bebauung näher als 20 m zu Gashochdruckleitungen größer 4 (5) bar bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch E.DIS, der individuelle Schutzmaßnahmen festlegt.

Zur Sicherung des Bestandes und Betriebes liegen Gasleitungen in einem Schutzstreifen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Gasleitung bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Lageabweichungen können auftreten.

Tabelle 3

Gasleitung	Betriebsdruck (bar)	Schutzstreifen gesamt (m)
Nieder-, Mittel- und Hochdruck-Gasleitung	≤ 4 (5)	2
Hochdruck-Gasleitung	> 4(5) bis ≤ 16	4
Hochdruck-Gasleitung		
• ≤ DN 150	> 16	4
• > DN 150 bis DN 300		6
• > DN 300 bis DN 500		8
Hochdruck-Gasleitung (Baujahr vor 1990)	> 4(5)	8

Die Verlegung von unter- und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar wird von E.DIS nur im Ausnahmefall gestattet.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Interessensabgrenzungsvereinbarung.

Die Verlegung ist terrestrisch zu vermessen und an E.DIS im dxf-Format zu übergeben.

Die Kreuzung von Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar durch Kabel oder Leitungen unterliegt folgenden Mindestanforderungen:

- Verlegung der Kabel oder Leitungen in einem Leerrohr, dessen Enden sich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung befinden
- Kreuzung rechtwinklig zur Gasleitung
- dauerhafte und gut sichtbare Markierung der Kreuzung an beiden Enden des Leerrohres

Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen

Maßnahmen bei Gasaustritt im Freien:

Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt oder Undichtigkeiten zu befürchten sind, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; Zündquellen (z. B. Funkenbildung) vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden!
- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen, dazu gehört auch sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abzustellen!
- Keine Mobiltelefone im Gefahrenbereich verwenden!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Markisen von Hand einrollen, Bewohner warnen und zum Verlassen des Gefahrenbereiches auffordern.
- Wenn möglich Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedrungenes Erdgas überprüfen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- E.DIS unverzüglich benachrichtigen! (jeweilige Entstörungsnummer Gas)
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Erste Hilfe leisten!
- Keine elektrischen Geräte, Schalter, Klingeln etc. betätigen!
- Fenster und Türen angrenzender Gebäude schließen, damit kein im Freien ausströmendes Gas eindringen kann!
- Weitere Maßnahmen mit E.DIS und den zuständigen Dienststellen abstimmen!
- Das Baustellenpersonal darf die Schadenstelle nur mit Zustimmung der E.DIS verlassen!

Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Verfahrensweise wie Gasaustritt im Freien.
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Absperrarmatur nur auf ausdrückliche Anweisung der E.DIS schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

Maßnahmen bei Gasbrand:

- Gleiche Vorgehensweise wie Gasaustritt
- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr). Muss aus Gründen der Personenrettung doch ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöcher der Brandklasse C zu verwenden.
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung verhindern.

Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen

- Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

- Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadenersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber E.DIS haftbar.

5 Baumpflanzung/Bebauung im Bereich von Verteilungsanlagen

Von der Begrünung und Bepflanzung innerstädtischer Wege, Straßen und Plätze werden die unterirdischen Verteilungsanlagen und Freileitungen erfahrungsgemäß erheblich betroffen.

Verschiedene Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang weisen wir Sie auf die Hinweise „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“. Diese wurden vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen“ im Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Baumstandorte“ im Fachausschuss 1.6 „Ausschreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen“ erarbeitet. Dies ist textgleich mit dem DVGW-Merkblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

Für unterirdische Trassen gilt zusätzlich:

Bei der Pflanzung im Bereich bestehender unterirdischer Gasleitungen und Kabel sind die Trassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Verteilungsanlagen: (Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand des Stammes zur Gasleitung bzw. Kabel)

- Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.
- Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baumart und Leitungstyp der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen und zu entscheiden.
- Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung nur im Ausnahmefall, unter Abwägung der Risiken, möglich. Besondere Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.
- Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur bestehenden Gasleitung oder Kabel besitzt.

Der Schutzbereich für 110 kV-Kabelanlagen beträgt 10 m. Innerhalb des Schutzbereiches darf keine Bepflanzung mit Gehölzen erfolgen. Der Schutzbereich darf nicht mit Bauwerken überbaut werden.

Bei geplanten Überbauungen (z. B. Straßen, Parkplätze usw.) sind zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Die hierdurch verursachten Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten
- ringförmige Trennwand (Betonrohr / Kanalschacht)
- Schutzrohre oder längsgeteilte Schutzrohre

Beim Einbau von parallelen Trennwänden müssen diese von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe des Gasleitungs- bzw. Kabelgrabens geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material (Beton, Stahl, geeignete Kunststoffe) sein.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien < 2mm, Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Kundencenter/Standorte gerne zur Verfügung.

Für Freileitungen gilt:

Unter Freileitungen sind grundsätzlich keine Bauwerke zu errichten. Die Errichtung von Bauwerken ist nur möglich, wenn die innerhalb der vor genannten Normen geforderten Abstände nachgewiesen werden.

Verbindungen und Abspannungen, Plakate, Planen und sonstige Teile dürfen an Masten von Freileitungen nicht angebracht werden

Baumpflanzungen in der Nähe unserer Freileitungen stimmen wir grundsätzlich nicht zu, da diese bedingt durch den Baumwuchs, zur Beeinträchtigung der Versorgungszuverlässigkeit unserer Kunden führen können.

Die Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten.

Bei geplanten Straßen hat der Abstand zwischen Fahrbahnkante und den Masteckstielen, die der Fahrbahn zugewandt sind, mindestens 15 m zu betragen. Maßnahmen des Anfahrerschutzes müssen im Einzelfall gesondert abgestimmt werden

Bei der Kreuzung mit Straßen und befahrbaren Verkehrsflächen aller Art ist gemäß DIN EN 50341 zwischen Fahrbahnoberkante und Leiterseil ein Mindestabstand bei größtmöglichem Leiterseildurchhang von 7 m einzuhalten. Die Ermittlung des größten Leiterseildurchhangs und des seitlichen Ausschwingens erfolgt unter Berücksichtigung der DIN EN 50341. Es ist deshalb erforderlich, dass ein Bauprojekt bei E.DIS zur Prüfung auf Einhaltung der nach DIN EN 50341 geforderten Abstände eingereicht wird, aus der die Fahrbahnhöhe, bisherige Geländehöhe und benachbarten Maststandorte hervorgehen.



e.dis

Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen
und muss datensicher entsorgt werden.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

1:2863

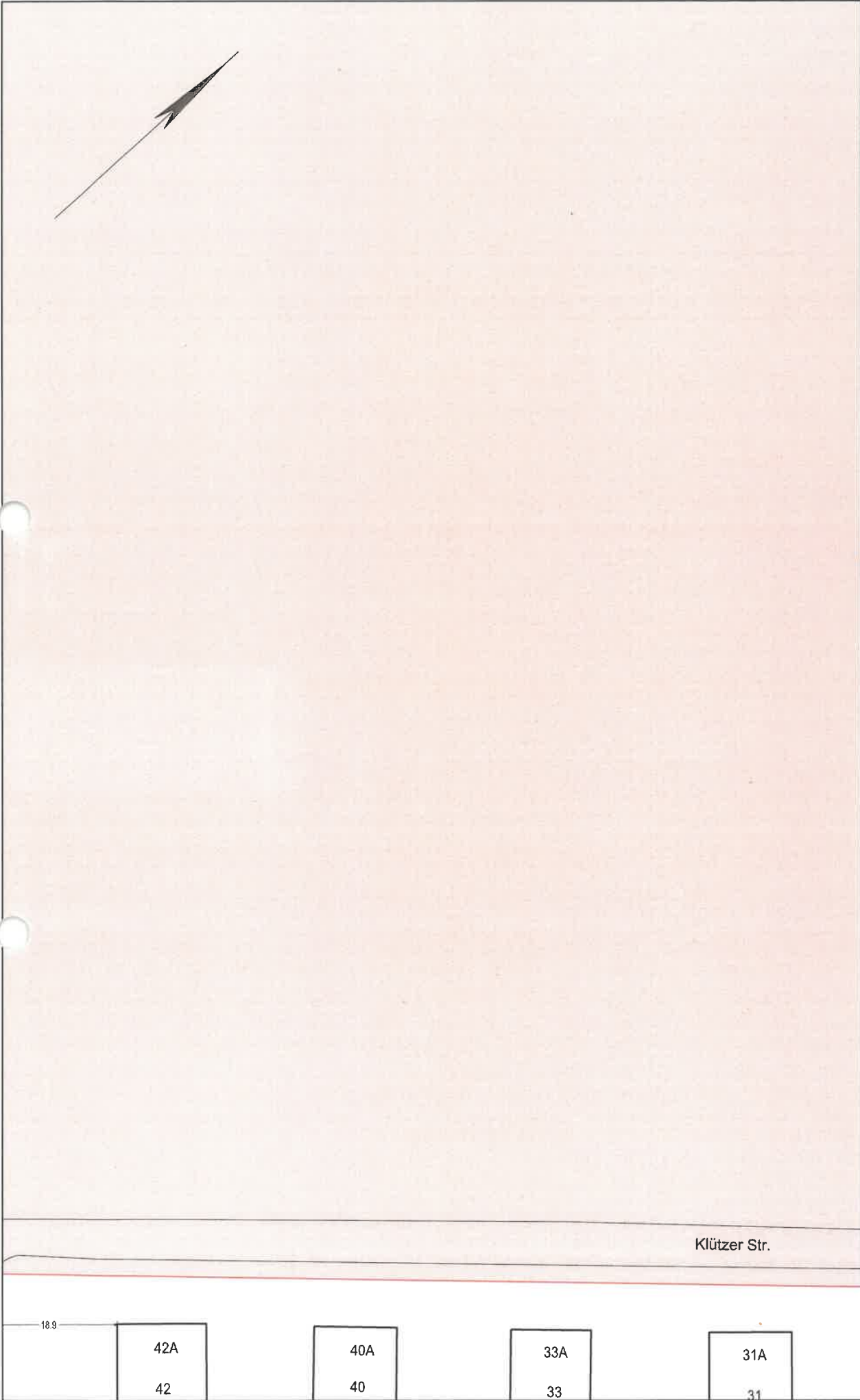
Kartenname: Index
Anfragenummer: 1634636-EDIS
Plannummer:
zuständig: MB Neubukow
Ausgabedatum: 18.11.2025

Ort/Ortsteil: Boltenhagen, Ostseebad

Straße: Ostseering 33a

Farblegende

- Strom-HS
- Strom-MS
- Strom-NS
- Fernmelde
- Gas-HD
- Gas-MD
- Gas-ND
- Straßenbel.





Die Karte ist Eigentum der EDIS Netz GmbH.
Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen
und muss datentechnisch abgesichert werden.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

1:500

Farblegende

Strom-HS

Strom-MS

Strom-NS

Feinstraße

Gas-HD

Gas-MD

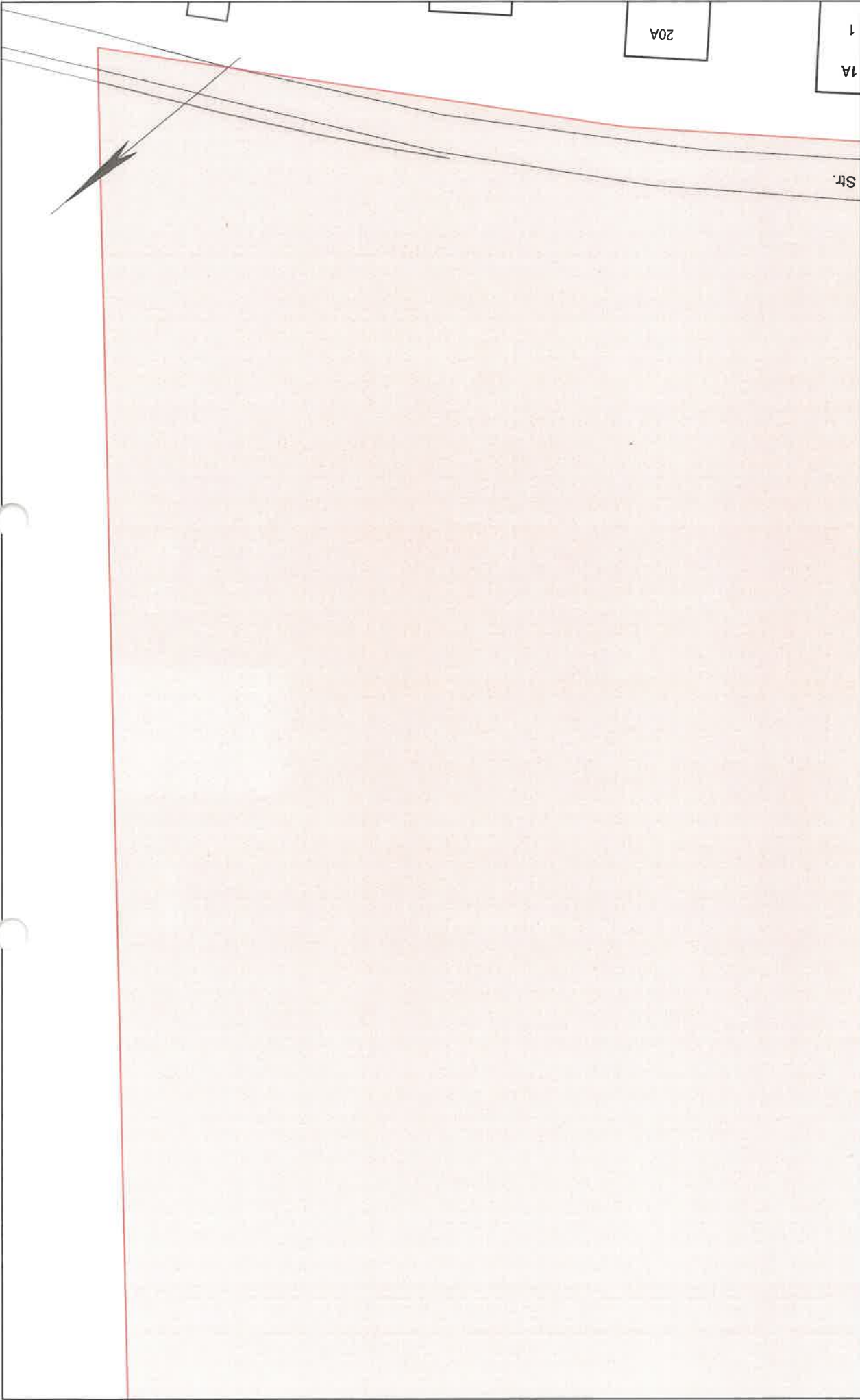
Gas-LD

Straßenbahn

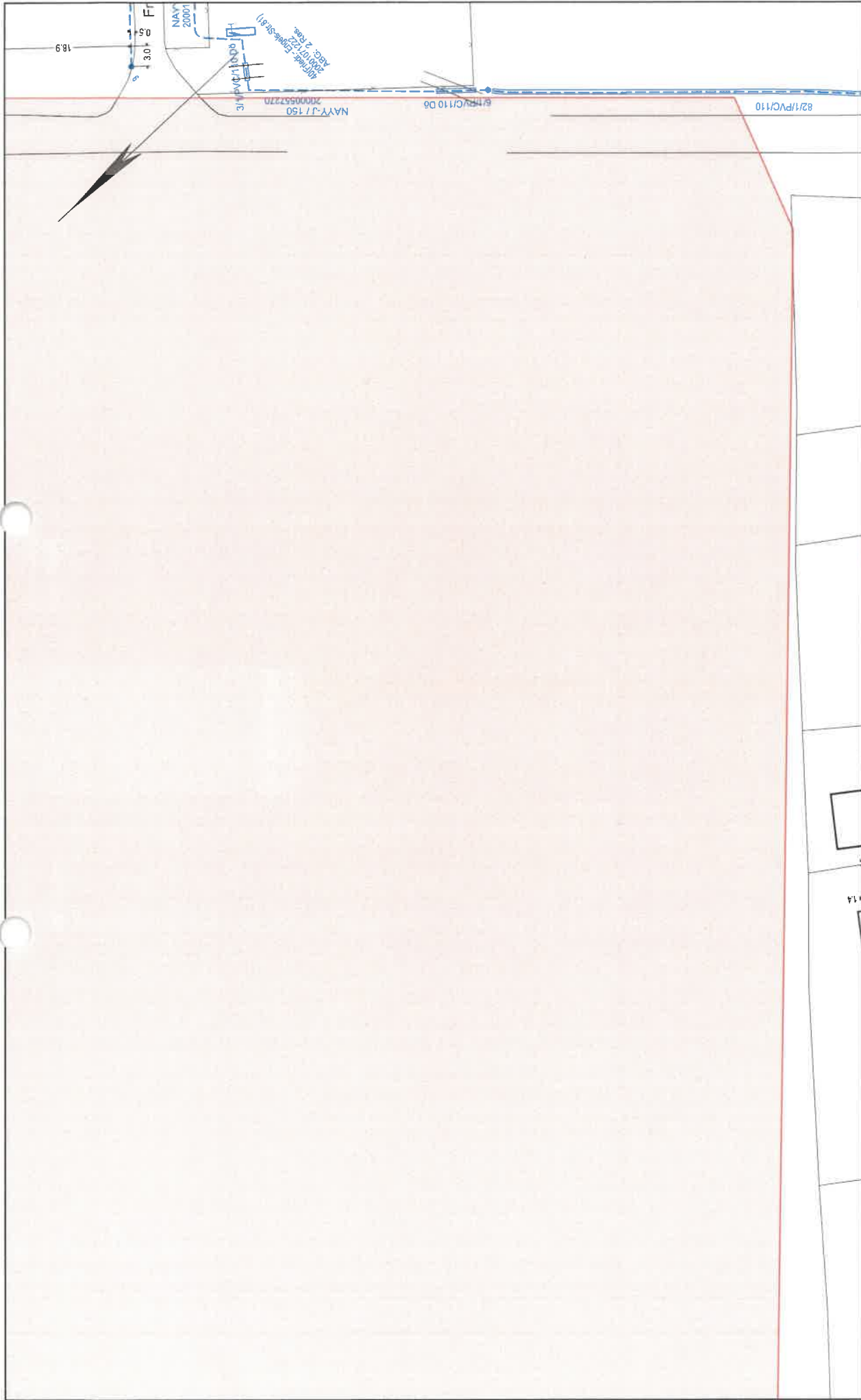
Kartenname: Gesamtmedienplan
Anfragenummer: 1634636-EDIS
Plannummer: 8
zuständig: MB Neubukow
Ausgabedatum: 18.11.2025

Ort/Ortsteil: Boltenhagen, Ostseebad

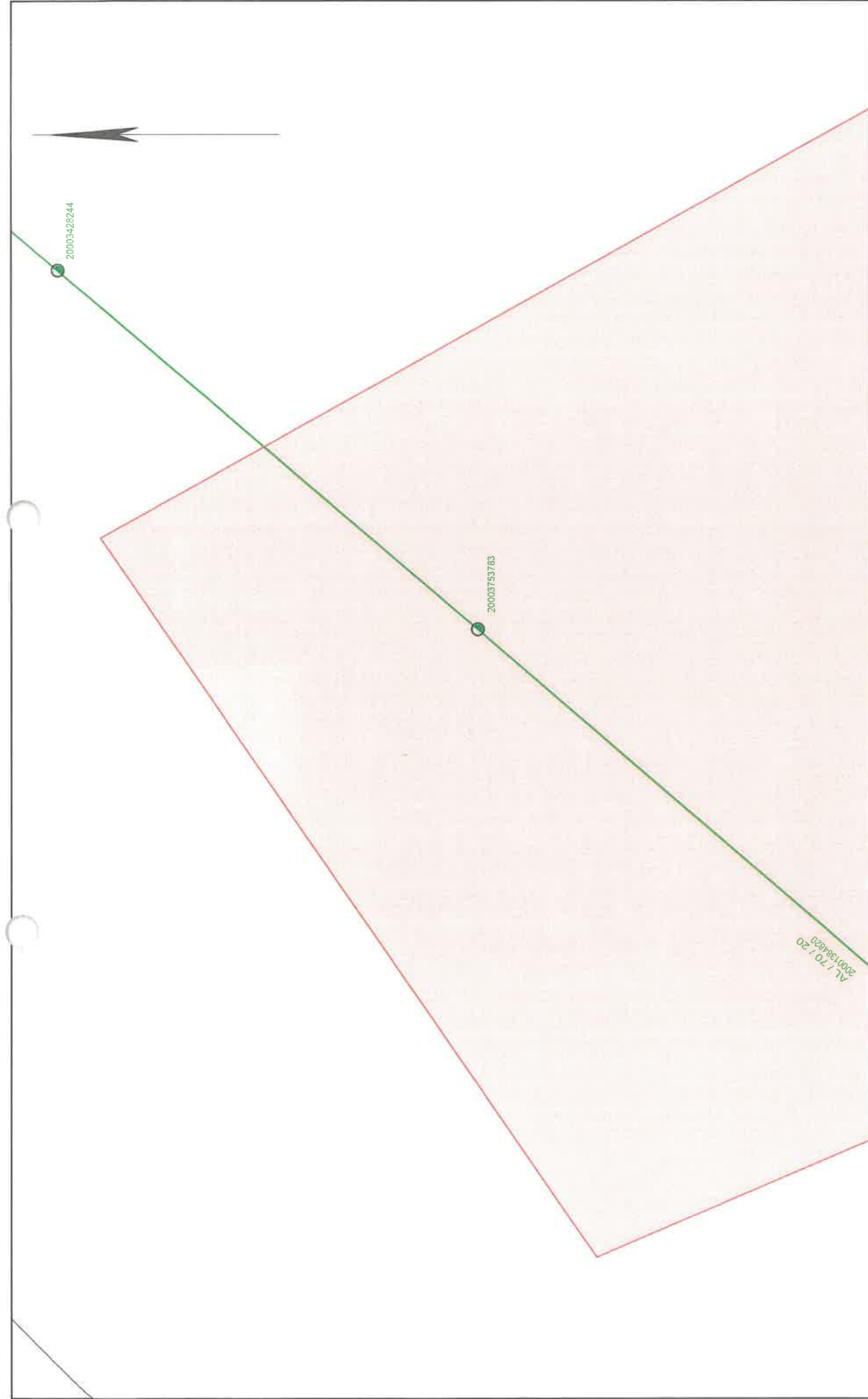
Straße: Ostseering 33a



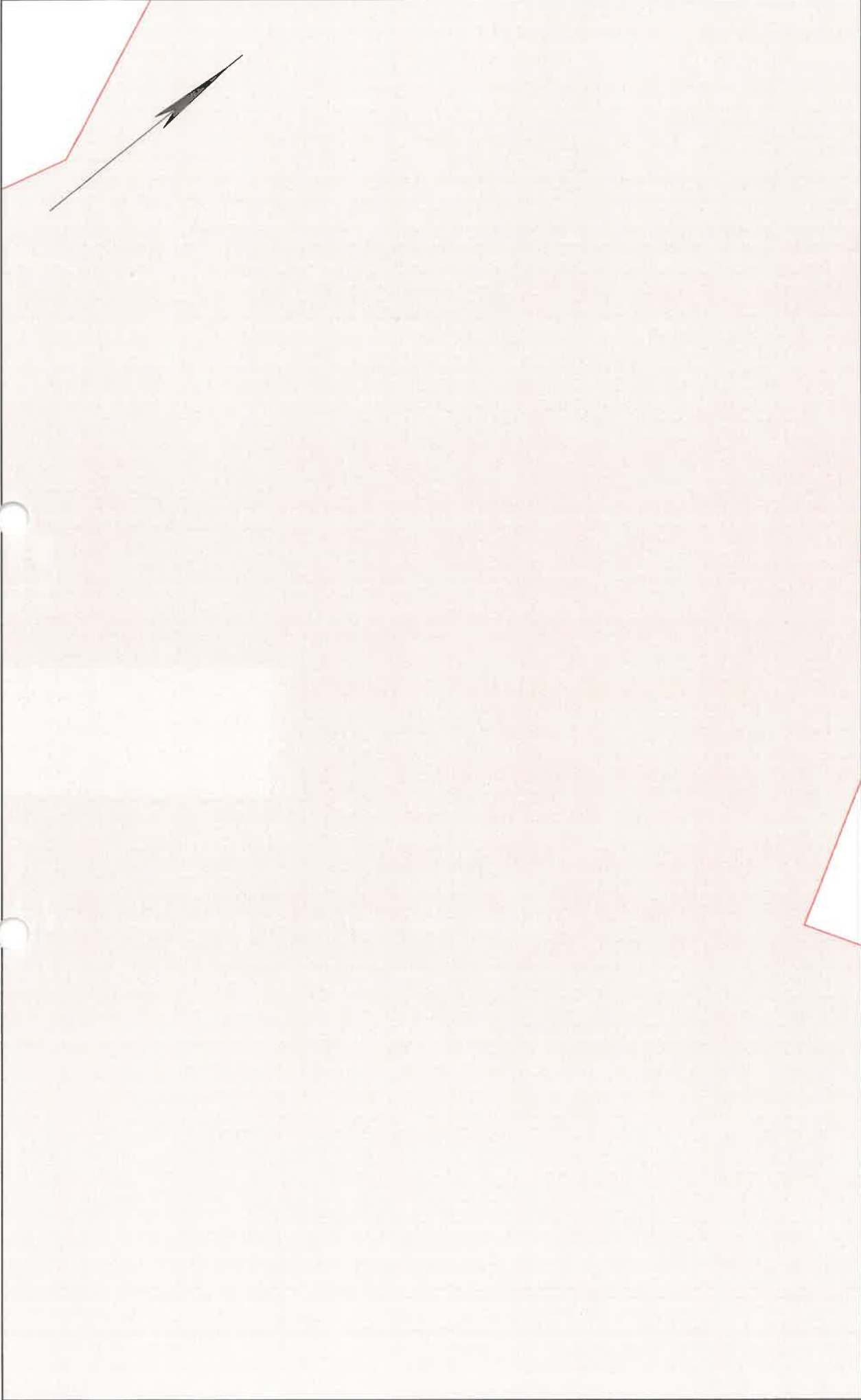
Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen und muss demnachher entsorgt werden. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.		1:500
e.dis		
Kartenname: Gesamtmedienplan Anfragenummer: 1634636-EDIS Plannummer: 4 zuständig: MB Neubukow Ausgabedatum: 18.11.2025		Ort/Ortsteil: Boltenhagen, Ostseebad Straße: Ostseering 33a
Farblegende		- Strom-HS - Strom-MS - Strom-NS - Fernwärme - Gas-HD - Gas-MS - Gas-ND - Strassenbel.



		Die Karte ist Eigentum der EDIS Netz GmbH. Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen und nicht für andere Zwecke, insbesondere für die Nachdruck oder Vervielfältigung, zur Verfügung zu stellen.		1:500
Kartenname: Gesamtmedienplan		Ort/Ortsteil: Boltenhagen, Ostseebad		Farblegende ■ Strom-HS ■ Strom-MS ■ Strom-NS ■ Fernwärme ■ Gas-HD ■ Gas-MD ■ Gas-ND ■ Straßenbahn
Anfragenummer: 1634636-EDIS				
Plannummer: 5		Straße: Ostseering 33a		
zuständig: MB Neubukow				
Ausgabedatum: 18.11.2025				



e-dis Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen und muss datentechnisch entsprechend gekennzeichnet und für die Verwendung nur mit Genehmigung des Eigentümers. Nachdruck oder Veränderung ist mit Genehmigung des Eigentümers.		1:500	
Kartenname: Gesamtmedienplan		Ort/Ortsteil: Boltzenhagen, Ostseebad	
Anfragenummer: 1634636-EDIS		Straße: Ostseering 33a	
Plannummer: 1		Ausgabedatum: 18.11.2025	
zuständig: MB Neubukow		Farblegende	
		Strom-HS Strom-MS Strom-NS Ferneleide Gas-HD Gas-ND Gas-XD Stellenhal.	



Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen
und darf nicht ohne schriftliche Genehmigung des Eigentümers
Nachdruck oder Vervielfältigung ist ausdrücklich untersagt.

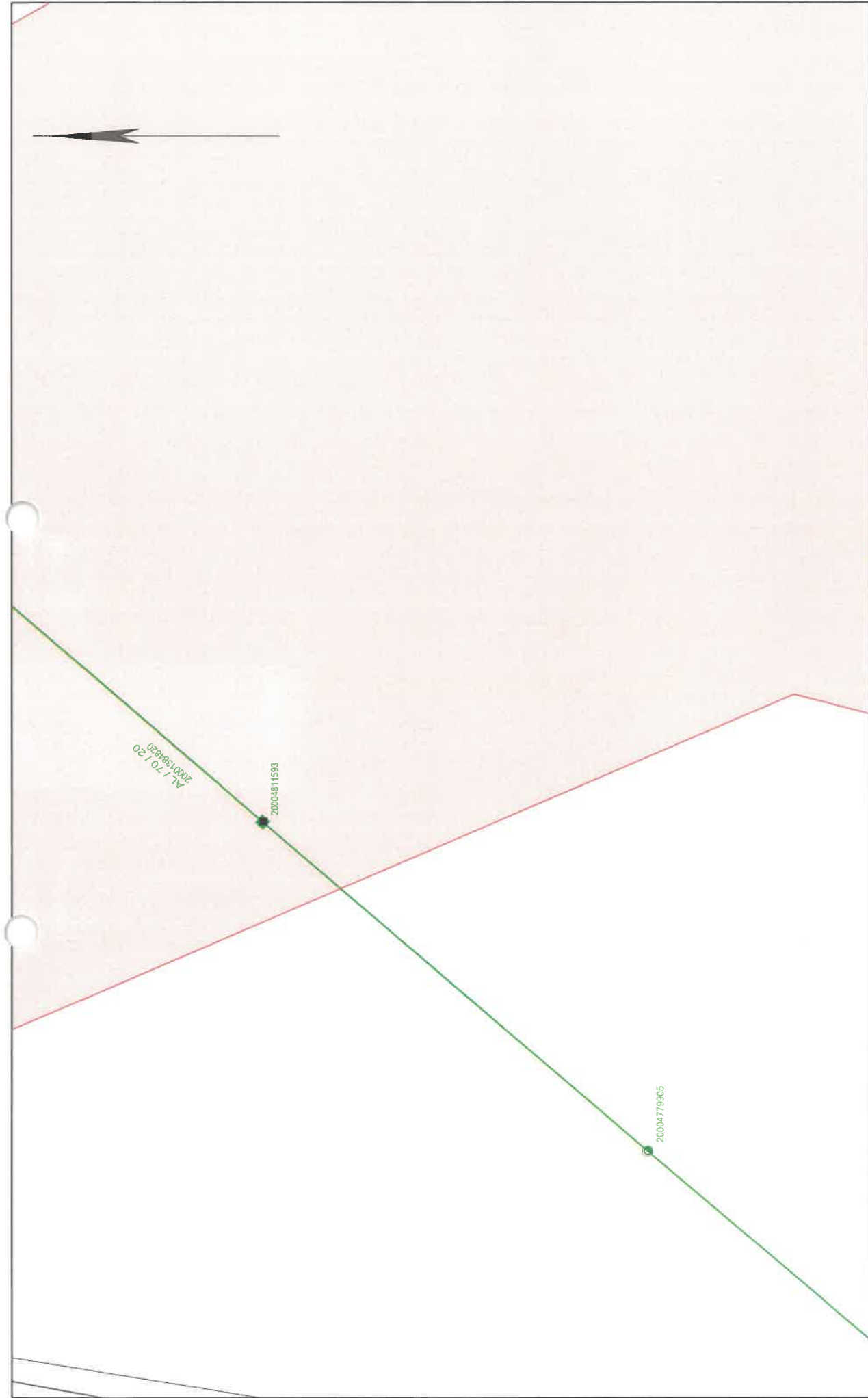
1:500

Kartenname: Gesamtmedienplan
Anfragenummer: 1634636-EDIS
Plannummer: 6
zuständig: MB Neubukow
Ausgabedatum: 18.11.2025

Ort/OrtsTeil: Boltenhagen, Ostseebad

Straße: Ostseering 33a

- Farblegende
- Strom-HS
 - Strom-MS
 - Strom-NS
 - Farmmelde
 - Gas-HS
 - Gas-MS
 - Gas-ND
 - Straßenbel.



e.dis		Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen und muss demnach entsorgt werden. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.	1:500
Kartenname: Gesamtmedienplan Anfragenummer: 1634636-EDIS Plannummer: 2 zuständig: MB Neubukow Ausgabedatum: 18.11.2025		Ort/Ortsteil: Boltenthausen, Ostseebad Straße: Ostseering 33a	
Farblegende		- Strom-HS - Strom-MS - Strom-NS - Perimeter - Gas-HD - Gas-MD - Gas-ND - Strassenbel.	



Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen
und muss datentechnisch abgesichert werden.
Nachdruck oder Verbreitung ist ohne Genehmigung des Eigentümers.

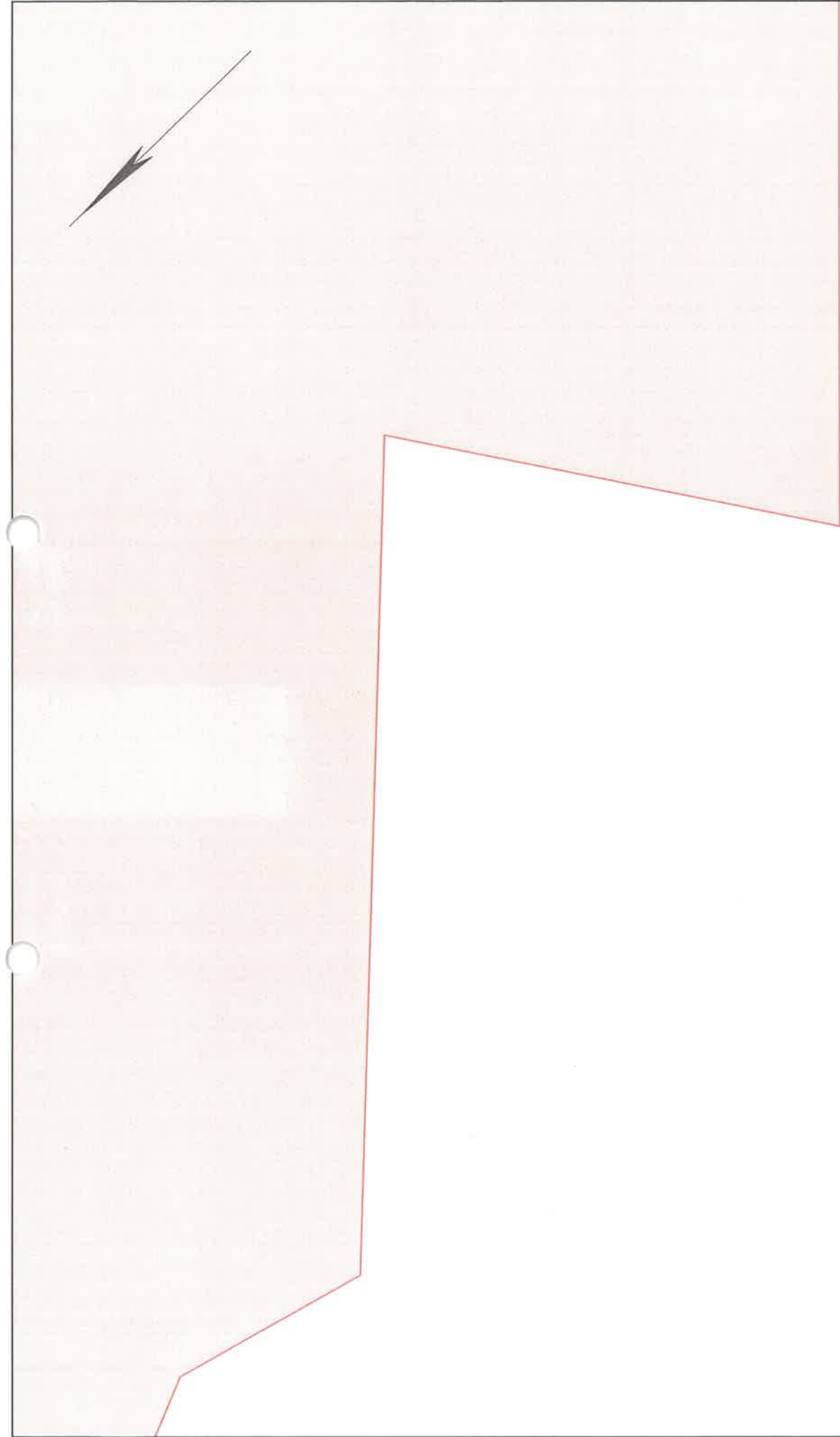
1:500

Kartenname: Gesamtmedienplan
Anfragenummer: 1634636-EDIS
Plannummer: 7
zuständig: MB Neubukow
Ausgabedatum: 18.11.2025

Ort/Ortsteil: Boltzenhagen, Ostseebad

Straße: Ostseering 33a

- Farblegende
- Strom-HS
 - Strom-MS
 - Strom-NS
 - Fernwärme
 - Gas-HD
 - Gas-ND
 - Strom-ND
 - Strom-HS



Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen
und darf nicht für andere Zwecke weitergegeben werden.
Nachdruck oder Vervielfältigung ist ohne Genehmigung des Eigentümers
verboten.

1:500

Kartenname: Gesamtmedienplan
Anfragenummer: 1634636-EDIS
Plannummer: 3
zuständig: MB Neubukow
Ausgabedatum: 18.11.2025

Ort/Ortsteil: Boltzenhagen, Ostseebad

Straße: Ostseering 33a

- Farblegende
- Strom-HS
 - Strom-MS
 - Strom-NS
 - Fernwärme
 - Gas-HS
 - Gas-MS
 - Gas-ND
 - Straßenbel.

II. 16



Störungsnummer:
03 85-58 97 50 75

HanseGas GmbH, Bellevue 7, 23968 Gägelow

Amt Klützer Winkel
Antje Burda
Schloßstraße 1

23948 Klütz

HanseGas GmbH
Schleswig-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn

www.hansegas.com

Ihr Ansprechpartner

Center Gägelow
T 0 38 41-62 61 44 20

Leitungsauskunft-Gägelow
@hansegas.com

Datum
18. November 2025

Leitungsauskunft: 1634636-HANG

Adresse: Boltenhagen, Ostseebad, Ostseering 33a

Anfragegrund: Stellungnahme & TöB

Erstellt am: 18.11.2025

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir haben unser Planwerk für Sie geprüft: Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen. Die Einzelheiten sehen Sie in der Leitungsauskunft im Anhang. **Sie ist ausschließlich für Ihr oben genanntes Projekt bestimmt, eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.**

Unsere Stellungnahmen erhalten Sie separat.

Gesondert von dieser Auskunft erhalten Sie Auskünfte der edis Netz GmbH.

	Lagepläne		Sicherheitsrelevante Einbauten
	betroffen	nicht betroffen	Kontaktaufnahme mit dem Center erforderlich
Gas:	☒	☐	☒
Kommunikation:	☐	☒	☐
Wärme:	☐	☒	☐

Diese Auskunft ist gültig für folgende Netzbetreiber. Die gekennzeichneten Netzbetreiber sind betroffen.

Netzbetreiber		Störungsnummer
Gasversorgung Wismar Land	☐	T 03 85-58 97 50 75
Gasversorgung Vorpommern Netz	☐	T 03 85-58 97 50 75
HanseWerk Natur GmbH	☐	T 0 40-2 37 82 79 10
HanseGas GmbH	☒	T 03 85-58 97 50 75

HanseGas GmbH
Schleswig-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn

Geschäftsführung:
Steffen Bandelow
Malgorzata Cybulska
Lisa Hebenstreit

Bitte beachten Sie die beiliegenden Leitungsschutzanweisungen!

Datum

18. November 2025

Wichtig:

Die Stellungnahme des Centers erhalten Sie fristgerecht in den nächsten Tagen.

Bitte warten Sie diese unbedingt ab, denn Sie müssen Sie zwingend in Ihrer weiteren Planung berücksichtigen.

Informieren Sie sich bei uns über den Stand der Verlegung unserer **geplanten** Leitungen. Sollte sich nach Beginn der Baumaßnahme herausstellen, dass Umverlegungsarbeiten unsererseits erforderlich werden, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns im Center in Verbindung.

Sie müssen sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.

Bei technischen Rückfragen bzw. Fragen zu Kostenvoranschlägen wenden Sie sich bitte mit Angabe Ihrer Leitungsauskunft-Nummer an das Center. Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.

Freundliche Grüße aus Gägelow
Center Gägelow

Anlagen:

- Gas
- Index
- Legende
- Leitungsschutzanweisung
- Leitungsschutzanweisung Gashochdruckleitungen
- Merkblatt_zum_Schutz_der_Verteilungsanlagen



Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

- 1 **Allgemeine Hinweise**
- 2 **Verhaltensregeln bei Gasanlagen**
- 3 **Baumpflanzung/Bebauung im Bereich von Verteilungsanlagen**

1 Allgemeine Hinweise

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Verteilungsanlagen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden, beachten Sie bitte unbedingt folgende Hinweise:

- **Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhalten, nicht berührt.**
- **Überall in der Erde können Verteilungsanlagen liegen. Personen, die Verteilungsanlagen beschädigen, gefährden sich selbst und andere. Eine Beschädigung kann zur Unterbrechung der Versorgung führen. Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!**
- In der Nähe von Gebieten mit **Kampfmitteln** sind die hierfür geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- **Verteilungsanlagen** werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z. B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder). Hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, sonstige Betriebseinrichtungen, Armaturen, sonstige Einbauteile, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen, Warnbänder u. a.
- Jeder **Bauunternehmer** hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer zu unterweisen und zu überwachen. Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ergibt sich

aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Punkte 3.1.3 und 3.1.5, dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.

- Der **Einsatz von Subunternehmern** für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber der HanseGas GmbH haftbar.
- **Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen.** Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrags muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden. Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.
- Unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen sind bei den Bauarbeiten zu **berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen**. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), DGUV Vorschrift 70 (ehemals BGV D 29), DGUV Vorschrift 38 (ehemals BGV C 22) und DGUV Regel 100-500 (ehemals BGR 500, Kapitel 2.12 - Erdbaumaschinen) zu beachten. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch). In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen.

Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabeln (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.

- **Bagger** oder sonstige maschinelle **Aufgrabungsgeräte** sowie **spitze Geräte** (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich der Verteilungsanlagen nur dann eingesetzt werden, wenn deren genaue Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von grabenlosen Verlegeverfahren (z. B. Bodenraketen).
- Werden **Verteilungsanlagen oder Warnbänder** an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind, angetroffen, so ist der Betreiber der Verteilungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Zuständigen Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt wurde.

2 Verhaltensregeln bei Gasanlagen

- **Beschädigungen** (auch ohne Gasaustritt z. B. Deformierung oder Beschädigung der Umhüllung) von Verteilungsanlagen sind **sofort** und unmittelbar an die o. g. Entstörungsnummer zu **melden**. (s. Anschreiben zur Leitungsauskunft 1. Seite oben rechts)
- Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der HanseGas GmbH erfolgen.

- Im Netz eingebaute **Armaturen** dürfen nur vom Fachpersonal der HanseGas GmbH oder auf dessen ausdrückliche Anweisung bedient werden!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der HanseGas GmbH an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In **Leitungsnähe** sind Erdarbeiten generell nur von Hand oder mit Saugbagger und mit äußerster Vorsicht auszuführen.
- **Lageänderungen** und/oder ggf. das **Verfüllen** von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit der HanseGas GmbH vorgenommen werden und nur nach deren Anweisung erfolgen.
- Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabel oder Gasleitungen angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (Handsachtung) fortzusetzen. Freigelegte Gasleitungen müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Gaswarnband (30 cm über der Gasleitung) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- **Straßenkappen** müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.

- Bei **Anwendung grabenloser Verfahren** im Bereich von Gasleitungen gelten die unten aufgeführten Mindestabstände. Die grabenlosen Verfahren sind der HanseGas GmbH im Vorfeld anzuzeigen und mit uns abzustimmen. Erforderlichenfalls wird die HanseGas GmbH die Abstände erweitern und die Herstellung von zusätzlichen Suchschachtungen im gefährdeten Bereich bzw. die Freilegung der Kreuzung der Gasleitung als Auflage erteilen. Im Bereich von Gasleitungen sind grabenlose Verlegeverfahren nur zulässig, die eine genaue Position des Vortriebs unter Beachtung der Sicherheitsabstände gewährleisten. Zur Sicherstellung der Lage der eingezogenen Leitung sind durch den Bauherrn ggf. auch Maßnahmen erhöhten Aufwandes durchzuführen.
- **Kreuzungen** von Gasleitungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Bei Vorhandensein eines Schutzstreifens sind Knickpunkte außerhalb davon anzuordnen.
- Werden Gasleitungen gekreuzt, die im **Bohrverfahren** errichtet worden sind, sind grundsätzlich Suchschachtungen zur Freilegung des Bohranfangs und des Bohrendes durchzuführen.
- Bei Kreuzung von Gasleitungen mit einer Baustraße für **Schwerlastverkehr** (≥ 40 t), für das Kreuzen der Gasleitung durch Land- und Fortwirtschaftsfahrzeuge (≥ 40 t) sowie **Aufstellung von Kränen** auf Gasleitungen sind bei der Hanse Gas GmbH die Sicherheitsmaßnahmen im Einzelfall abzufragen.
- **Vor Ramm- und Bohrarbeiten** ist die genaue Lage der Gasleitung durch Ortung und/oder Suchschachtung festzustellen. Der Abstand richtet sich nach der Intensität der übertragenen Schwingungen und wird von der HanseGas GmbH individuell festgelegt. Kann die genaue Lage der Gasleitung nicht festgestellt werden (z. B. bei gesteuerten Bohrungen $> 2,0$ m Tiefe), so ist von der Achse der Gasleitung (Lageplan) zur Außenwand der Spundung allseitig ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
- Eine **Überbauung von Gasleitungen oder die Überpflanzung mit Bäumen** oder tiefwurzelnden Gehölzen ist nicht zulässig. Um den kathodischen Korrosionsschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden. Außerdem sind in der Örtlichkeit vorgefundene Messsäulen durch ein Erdkabel mit der Stahlleitung, dem Mantelrohr sowie dem Steuerkabel verbunden. Bei Kreuzungen bzw. Parallelverlegungen sind Beeinflussungen auszuschließen.
- Bei der **Verfüllung des Rohrgrabens** sind freigelegte Gasverteilungsanlagen mindestens 0,10 m allseitig mit steinfreiem neutralem Boden (Rundkorn 0 – 2 mm) zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine größeren Steine (Körnung > 100 mm), kein schwerentfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden.

Sicherheitsabstände, Schutzstreifen und Schutzmaßnahmen

Folgende lichte Mindestabstände von Ver- und Entsorgungsleitungen zu Gasverteilungsanlagen (einschließlich Zubehör z. B. KKS- und Fernmeldekabel) der HanseGas GmbH sind einzuhalten.

Gasleitung	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
Gasleitung $\leq$ 5 bar zu Kabel bis 1 kV	0,20 m	1,00 m	0,10 m	1,00 m
Gasleitung $\leq$ 5 bar zu Kabel bis 1 kV - 30 kV	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung $>$ 5 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl $>$ 16 bar außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen*				
• Leitung bis DN 150	1,00 m	1,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 150 bis DN 400	1,50 m	1,50 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 400 bis DN 600	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 600 bis DN 900	3,00 m	3,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 900	3,50 m	3,50 m	0,50 m	1,00 m

* Bei parallel verlegten Gasleitungen unterschiedlicher Durchmesser gilt für die Abstandsvorgabe stets der größere Durchmesser

Für HS-Kabel gelten gesonderte Mindestabstände zu Gasleitungen aller Materialien und Druckstufen:

HS-Kabel	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
$<$ 110 kV	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
$\geq$ 110 kV	5,00 m	5,00 m	1,00 m*	2,00 m
$\geq$ 380 kV	10,00 m	10,00 m	1,00 m*	2,00 m

* mit thermisch isolierenden Zwischenlagen

Des Weiteren gilt, dass sich die Schutzstreifen der HS-Kabel und die Schutzstreifen der Gasleitung nur berühren dürfen (keine Überlappung).

Für HS-Freileitungsanlagen (Leitungen, Maste, Erder etc.) gelten bei der HanseGas GmbH folgende Mindestabstände zu Gasleitungen, oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Absperr- und Ausblasearmaturen

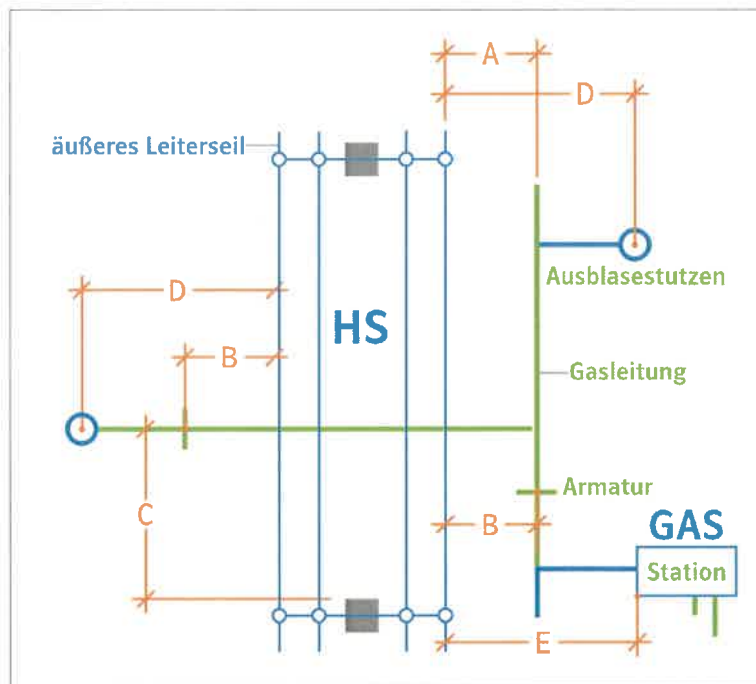


Bild 1

Tabelle 1

	Mindestabstände (m)	
	< 110 kV	≥ 110 kV
A Rohrachse - Leiterseil ¹	10	10
B Armatur - Leiterseil ¹	10	10
C Rohrachse - Mast ²	20	20
D Ausblasestutzen - Leiterseil ¹	35	35
E Station - Leiterseil ¹	35	55

¹ vertikale Projektion

² Kreuzung/Querung der Freileitung stets senkrecht zur Freileitungstrasse

Kathodische Korrosionsschutzanlagen müssen sich außerhalb der Beeinflussung von Hochspannungsfreileitungen (einschließlich Fahr- und Speiseleitung) befinden. Fremdstromanoden müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 30 m vom Mastfuß und dessen Erdern entfernt sein.

Zwischen Gebäuden und oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Entspannungseinrichtungen der Gasversorgung sind folgende Mindestabstände zu beachten:

Tabelle 2

oberirdische Gasanlagen (Stationen)	10,00 m
Entspannungseinrichtungen Leitung (Ausbläser)	20,00 m

Eine Bebauung näher als 20 m zu Gashochdruckleitungen größer 4 (5) bar bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Hanse Gas GmbH, die individuelle Schutzmaßnahmen festlegt.

Zur Sicherung des Bestandes und Betriebes liegen Gasleitungen in einem Schutzstreifen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Gasleitung bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Lageabweichungen können auftreten.

Tabelle 3

Gasleitung	Betriebsdruck (bar)	Schutzstreifen gesamt (m)
Nieder-, Mittel- und Hochdruck-Gasleitung	≤ 4 (5)	2
Hochdruck-Gasleitung	> 4 (5) bis ≤ 16	4
Hochdruck-Gasleitung		
• ≤ DN 150	> 16	4
• > DN 150 bis DN 300		6
• > DN 300 bis DN 500		8
Hochdruck-Gasleitung (Baujahr vor 1990)	> 4 (5)	8

Die Errichtung unter-/oberirdischer Bauwerke und sonstiger Anlagen sowie die Verlegung von Kabeln und Rohren im Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar gestattet die HanseGas GmbH nur im Ausnahmefall.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Interessensabgrenzungsvereinbarung.

Das errichtete Objekt bzw. das verlegte Kabel/Rohr ist terrestrisch zu vermessen und an die HanseGas GmbH im **dxg-Format** zu übergeben.

Die Kreuzung von Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar durch Kabel oder Leitungen unterliegt folgenden Mindestanforderungen:

- Verlegung der Kabel oder Leitungen in einem Leerrohr, dessen Enden sich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung befinden
- Kreuzung rechtwinklig zur Gasleitung
- dauerhafte und gut sichtbare Markierung der Kreuzung an beiden Enden des Leerrohres



Maßnahmen bei Gasaustritt im Freien:

Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt oder Undichtigkeiten zu befürchten sind, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; Zündquellen (z. B. Funkenbildung) vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden!
- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen, dazu gehört auch sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abzustellen!
- Keine Mobiltelefone im Gefahrenbereich verwenden!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Markisen von Hand einrollen, Bewohner warnen und zum Verlassen des Gefahrenbereiches auffordern.
- Wenn möglich Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedrungenes Erdgas überprüfen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- **Die HanseGas GmbH unverzüglich benachrichtigen!** (jeweilige Entstörungsnummer Gas)
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Erste Hilfe leisten!
- Keine elektrischen Geräte, Schalter, Klingeln etc. betätigen!
- Fenster und Türen angrenzender Gebäude schließen, damit kein im Freien ausströmendes Gas eindringen kann!
- Weitere Maßnahmen mit der HanseGas GmbH und den zuständigen Dienststellen abstimmen!
- Das Baustellenpersonal darf die Schadenstelle nur mit Zustimmung der HanseGas GmbH verlassen!

Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Verfahrensweise wie Gasaustritt im Freien.
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Absperrarmatur nur auf ausdrückliche Anweisung der HanseGas GmbH schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

Maßnahmen bei Gasbrand:

- Gleiche Vorgehensweise wie Gasaustritt
- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr). Muss aus Gründen der Personenrettung doch ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung verhindern.



Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen

- Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

- Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadenersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber der Hanse Gas GmbH haftbar.

3 Baumpflanzung/Bebauung im Bereich von Verteilungsanlagen

Von der Begrünung und Bepflanzung innerstädtischer Wege, Straßen und Plätze werden die unterirdischen Verteilungsanlagen und Freileitungen erfahrungsgemäß erheblich betroffen.

Verschiedene Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Erhaltungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang verweisen wir Sie auf die Hinweise „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“. Diese wurden vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen“ im Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Baumstandorte“ im Fachausschuss 1.6 „Ausschreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen“ erarbeitet. Dies ist textgleich mit dem DVGW-Merkblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

Für unterirdische Trassen gilt zusätzlich:

Bei der Pflanzung im Bereich bestehender unterirdischer Gasleitungen und Kabel sind die Trassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Verteilungsanlagen: (Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand des Stammes zur Gasleitung bzw. Kabel)

- Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.
- Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baumart und Leitungstyp der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen und zu entscheiden.
- Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung nur im Ausnahmefall, unter Abwägung der Risiken, möglich. Besondere Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.
- Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur bestehenden Gasleitung oder Kabel besitzt.

Bei geplanten Überbauungen (z. B. Straßen, Parkplätze usw.) sind zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Die hierdurch verursachten Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten
- ringförmige Trennwand (Betonrohr, Kanalschacht)
- Schutzrohre oder längsgeteilte Schutzrohre

Beim Einbau von parallelen Trennwänden müssen diese von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe des Gasleitungs- bzw. Kabelgrabens geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material (Beton, Stahl, geeignete Kunststoffe) sein.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien < 2 mm, Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton

Fragen?

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Center/Standorte gerne zur Verfügung.

Störungsnummern im Gebiet unserer Planauskunft

Netzbetreiber	Störungsnummer
Gasversorgung Wismar Land GmbH	T 03 85-58 97 50 75
Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH	T 03 85-58 97 50 75
HanseWerk Natur GmbH	T 0 40-2 37 82 79 10
HanseGas GmbH	T 03 85-58 97 50 75

Die für Ihr Projekt geltende Rufnummer finden Sie im Anschreiben zur Planauskunft oben rechts.



Schutz von Gashochdruckleitungen > 25 bar

Erkundigungs- und Sicherungspflicht

Bei allen Tiefbauarbeiten in öffentlichen oder privaten Flächen muss die Erkundigungs- und Sicherungspflicht nach den allgemeinen Regeln der Technik, insbesondere DVGW, VDE, AGFW, VOB, DIN und dem BGB, eingehalten werden.

Allgemeines

Die Verlegung der Gashochdruckleitungen und der dazugehörigen Begleitkabel erfolgen innerhalb eines Schutzstreifens, dessen Breite i. d. R. zwischen 4–16 Meter variiert. Innerhalb des Schutzstreifens gilt ein generelles Bauverbot. Ramm- und Bohrarbeiten sowie sonstige Einwirkungen, die den Bestand und Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen, bedürfen einer Freigabe des Betreibers. Die Arbeitsgenehmigung wird im Rahmen der örtlichen Einweisung erteilt. Die Anmeldung zur Einweisung muss unter Nennung der Registriernummer mindestens 5 Werktage vor Baubeginn unter der im Anschreiben zu Ihrer Anfrage aufgeführten Nummer erfolgen.

Armaturen, Straßenkappen und sonstige Einbauteile, müssen während der Bauzeit frei zugänglich sein und von Material/Bodenaufasten frei gehalten werden. Freigelegte Leitungen sind vor Beschädigungen oder anderen schädlichen Einflüssen wie z. B. Lageveränderung zu schützen. Jede Beschädigung der Leitung, der Rohrumhüllung oder des Begleitkabels ist unverzüglich mitzuteilen. Die Anwesenheit unserer Mitarbeiter entbindet den Bauausführenden nicht von seiner Verantwortlichkeit bei Beschädigungen an unseren Anlagen. Baumstandorte sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens zu wählen. Annäherungen sind gemäß DVGW-Hinweisblatt GW125 auszuführen und bedürfen einer Freigabe.

Hinweise zum Schutzstreifen

Der Schutzstreifen ist gemäß GasHDrLtgV § 3 (2) eine Zone zur Sicherung der Gashochdruckleitungen.

Für Arbeiten im Schutzstreifen gilt:

Genehmigungspflichtige Arbeiten im Schutzstreifen sind z. B.:

- Befahren mit schweren Fahrzeugen und Baumaschinen bei unbefestigter Oberfläche
- Verlegung von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen
- Bodenbearbeitungen tiefer 0,5 m
- Bepflanzen mit Bäumen und anderen Tiefwurzelpflanzen sowie das Anlegen von Böschungen
- Schachtbauwerke wie z. B. Kabel- oder Kanalschacht
- Bau von Straßen, Wegen, Parkplätzen und sonstigen Flächen
- Auf- und Abtrag von Boden sowie Bodenlagerungen während der Bauphase
- Errichten von Zäunen, Mauern und Pflanzenhecken
- Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern
- Bohrungen und Sondierungsarbeiten

Nicht zulässige Arbeiten im Schutzstreifen sind z. B.:

- Erdarbeiten im Schutzstreifen ohne Arbeitsgenehmigung

Im Falle einer neuen Anfrage wenden Sie sich an:

Schleswig-Holstein Netz AG
T 08 00-1 40 50 02-0
leitungsanskunft@sh-netz.com

Der Bauausführende hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen. Bei Zuwiderhandlung wird ein sofortiger Baustopp ausgesprochen.

Lage und Tiefe der Versorgungsanlagen können sich durch Bewirtschaftung oder Bodenbewegungen verändern. Der Bauausführende hat sich über die tatsächliche Lage und Tiefe der Versorgungsanlagen mittels Handschachtung Gewissheit zu verschaffen.

Bagger, Planiertrauben und andere Baumaschinen dürfen erst nach genauer Lagebestimmung der Gashochdruckleitung eingesetzt werden. Der Schutzstreifen, insbesondere

- Errichten von Gebäuden, Überdachungen, Dauerstellplätzen, Futtersilos, Futtermieten und sonstigen Bauwerken
- Lagerung von Schwermaterial, z. B. Stahl/Betonträger
- Anlegen von versiegelte Oberflächen, z. B. Oberflächenbefestigungen aus Beton
- Lagerung und Einleitung von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich

Nicht genehmigungspflichtige Arbeiten im Schutzstreifen sind z. B.:

- Landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung
- Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen

Anforderungen bei Rohr- und Kabelkreuzungen:

Um Schäden durch eine Rohr- oder Kabelkreuzung zu vermeiden, müssen nachstehende Punkte eingehalten werden:

- Übersendung der Planungsunterlagen inklusive Schnittzeichnung der geplanten Kreuzung im digitalen, georeferenzierten Format (.dwg/.dxf)
- Das geplante Kreuzungsbauwerk ist auszupflocken
- Die Kreuzung ist rechtwinklig und im geeigneten Schutzrohr auf gesamter Schutzstreifenbreite herzustellen
- Die Kreuzung ist mit einem Mindestabstand unterhalb der Gashochdruckleitung nach folgender Tabelle zu wählen

Durchmesser der zu kreuzenden

Gasleitung	Mindestabstand
bis DN200	0,4 Meter
< 110 KV	0,5 Meter
über DN200	0,8 Meter
=> 110 KV	1 Meter (mit isolierenden Zwischenlagen)

Einem geringeren Abstand oder der Verzicht auf das Schutzrohr kann in begründeten Ausnahmefällen zugestimmt werden.

- Bei Kreuzungen mittels Horizontalbohrverfahren (HDD) ist der Kreuzungspunkt, zuzüglich 0,4 Meter Unterkante der Gashochdruckleitung, freizulegen
- Unverzüglich nach Bauausführung ist eine Einmessskizze im digitalen, georeferenzierten Format (.dwg/.dxf) zu übersenden

Anforderungen bei Überfahrten und Arbeiten, die zu Bodenerschütterungen führen:

Um Schäden an Gashochdruckleitungen zu vermeiden, sind nachfolgende Punkte einzuhalten:

- Übersendung der Planungsunterlagen inkl. Aufbau der Überfahrt als Schnittzeichnung in digitaler Form
- Bei Überfahrten und Arbeiten, die zu Bodenerschütterungen führen, ist mittels gutachterlichen Nachweises eine Gefährdung durch den Bauausführenden auszuschließen

Strom

in Betrieb

- Hochspannung (Freileitung, 60, 110 kV)
- Hochspannung (Freileitung, 220 kV)
- Hochspannung (Freileitung, 380 kV)
- Hochspannung (Freileitung, kV unbekannt)
- Hochspannung (Schutzstreifen 500 m)
- Hochspannung (Schutzstreifen 50 m)
- Mittelspannung (Kabel, 20, 30 kV)
- Mittelspannung (Freileitung, 20, 30 kV)
- Mittelspannung (Kabel)
- Mittelspannung (Freileitung)
- Niederspannung (Kabel)
- Niederspannung (Freileitung)
- Beleuchtung

in Planung

- gepl. MS 3x35 A150 10kV
- gepl. MS FREI 3x95/15 AL/ST
- gepl. NS FREI 4x150 NAYY
- gepl. NS FREI 4x5
- gepl. BL 4x10 NYN

außer Betrieb

- A150 30-037 10kV AB
- 3x95/15 AL/ST AB
- 4x150 NAYY AB
- 4x5 AL AB
- 4x10 NYN AB

	Hausanschlusskasten		Unspannwerk (ohne Koppelkondensator / ohne PLC)		Automatische Trennstation (ohne Koppelkondensator / ohne PLC)		A Mast		Kabelmuffe
	Hausanschluss		Unspannwerk (mit Koppelkondensator / ohne PLC)		Automatische Trennstation (mit Koppelkondensator / ohne PLC)		Ankermast		Reparaturmuffe
	Verbraucher allgemein		Unspannwerk (ohne Koppelkondensator / mit PLC)		Automatische Trennstation (ohne Koppelkondensator / mit PLC)		Belohnmast		Überdeckung
	Kabelverteiler (ohne Berührungsschutz, ohne Koppelkondensator, ohne PLC)		Unspannwerk (mit Koppelkondensator / mit PLC)		Automatische Trennstation (mit Koppelkondensator / mit PLC)		Doppelmast		Lampe allgemein
	Kabelverteiler (mit Berührungsschutz, ohne Koppelkondensator, ohne PLC)		Schallhaus (ohne Koppelkondensator / ohne PLC)		Schallschrank (ohne Koppelkondensator / ohne PLC)		Gittermast		Lichte Höhe
	Kabelverteiler (ohne Berührungsschutz, mit Koppelkondensator, ohne PLC)		Schallhaus (mit Koppelkondensator / ohne PLC)		Schallschrank (mit Koppelkondensator / ohne PLC)		Holzmast		Merksstein
	Kabelverteiler (mit Berührungsschutz, mit Koppelkondensator, ohne PLC)		Schallhaus (ohne Koppelkondensator / mit PLC)		Schallschrank (ohne Koppelkondensator / mit PLC)		Sendemast		Markierungspfeil
	Kabelverteiler (ohne Berührungsschutz, ohne Koppelkondensator, mit PLC)		Schallhaus (mit Koppelkondensator / mit PLC)		Schallschrank (mit Koppelkondensator / mit PLC)		Strebenmast		Überspannungsableiter
	Kabelverteiler (mit Berührungsschutz, ohne Koppelkondensator, mit PLC)		Kl. Schallanlage (ohne Koppelkondensator / ohne PLC)		Unspannwerk (ohne Koppelkondensator / ohne PLC)		Trennschalter		MS-Einspeler
	Kabelverteiler (ohne Berührungsschutz, mit Koppelkondensator, mit PLC)		Kl. Schallanlage (mit Koppelkondensator / ohne PLC)		Unspannwerk (mit Koppelkondensator / ohne PLC)		Trennsicherung		NS-Einspeler
	Kabelverteiler (mit Berührungsschutz, mit Koppelkondensator, mit PLC)		Kl. Schallanlage (ohne Koppelkondensator / mit PLC)		Unspannwerk (mit Koppelkondensator / mit PLC)		Trennstelle		
	Abspannmast		Kreuzmast		Endmast		Tragmast		Portal

Gas

in Betrieb

Hochdruck (> 4 bar)	200 ST-25/16 2004
Hochdruck (<= 4 bar)	110 PE-4 2004
Hochdruck (4 bar) & Betriebsdruck (1 bar)	225 PE-4/1 2004
Mitteldruck (<= 1 bar)	110 PE 2004
Niederdruck	90 PE 2004
Schutzstreifen	

in Planung

gepl. GAS 200 ST - 16
gepl. GAS 110 PE - 16
gepl. GAS 225 PE
gepl. GAS 110 PE
gepl. GAS 90 PE

außer Betrieb

200 ST-25/16 AB
110 PE-4 AB
225 PE-4/1 AB
110 PE AB
90 PE AB

	Abperschieber		Markierungspfahl mit MK		Lgs.-abschnittswechsel		ÜK-Typ Anschl. im Geb.		Rohrstutzen
	Absperfhahn		Markierungspfahl mit Flugschilthaube (FH)		nicht eingemessene Gebäude		Prüfhohr		Wassertopf
	Abspernventil		Markierungspfahl mit FH und MK		Messkontakt (MS)		Rohrkupplung		Wassertopf mit Druckrohr
	Abzweigventil		Höhenwechsel		Gassirtdrängungswächter		Reduzierung		Tiefpunkt
	Druckregelanlage		Isolierslück		ÜK-Typ Anschlusskasten		Sperrflansch		Überdeckung
	AL-Abzweig		Längenausgleicher		ÜK-Typ Anschl. n. n. digl.		Gasmesspunkt		Übergabepunkt
	Markierungspfahl		Leitungsabschluss		ÜK-Typ Anschl. o. Vers.		Steckscheibe		

	in Betrieb	in Planung	inaktiv	außer Betrieb
Kupferkabel (Erdkabel)	<u>EC234567-78 / A-2Y(K)2Y 10x2x0,8</u>	<u>gepl. CU</u>	A-2Y(K)2Y 10x2x0,8 inaktiv	A-2Y(K)2Y 10x2x0,8 AB
Kupferkabel (Luftkabel)	<u>LC234567-79 / ASLH-2Y2Yb 14x2x0,9</u>	<u>gepl. CU</u>	ASLH-2Y2Yb 14x2x0,9 inaktiv	ASLH-2Y2Yb 14x2x0,9 AB
LWL-Kabel (Erdkabel)	<u>EF234567-80 / A-DSF(L) (ZNI) 2Y 5x2E</u>	<u>gepl. LWL</u>	A-DSF(L) (ZNI) 2Y 5x2E inaktiv	A-DSF(L) (ZNI) 2Y 5x2E AB
LWL-Kabel (Luftkabel)	<u>LF234567-81 / OPGW 10E</u>	<u>gepl. LWL</u>	OPGW 10E inaktiv	OPGW 10E AB

LWL Kabelrohr

DN 50 PE

FM-Station

FM-Schrank

Marker

FM-Schacht

Muffe (Cu)

Muffe (LWL)

Kabelring

Hinweisschild

K-Netzpunkt

KKS/Fernwärme/Wasser

in Betrieb

kathod. Korrosionsschutz

Fernwärmeleitung

Wasserleitung

in Planung

außer Betrieb

KKS 2004

gepl. KKS

KKS AB

125/125 2004

gepl. 125/125

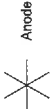
125/125 AB

150 PVC 2004

gepl. 160 PE

150 PVC AB

KKS



Anode

Kabelanschluss



Messkontakt (MK)



Gleichrichterschrank

Fernwärme



Boiler



Reduzierung



Entleerung



Entlüftung



Messbrücke



Messsäule



Schilderpfahl



Streckenabspernung



Armatur im Geb.



Schacht



Überdeckung



Übergabestation



Unterzentrale



Wärmeerzeugungsanlage



Kellerzentrale



Dachzentrale



HEIZWERK



BHKW

Wasser



Anlage



Armatur



Absperklappe



Druckminderer



Überdeckung



Hauszuführung



Hydrant



Reduzierung



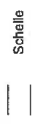
Rückschlagklappe



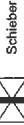
Schacht



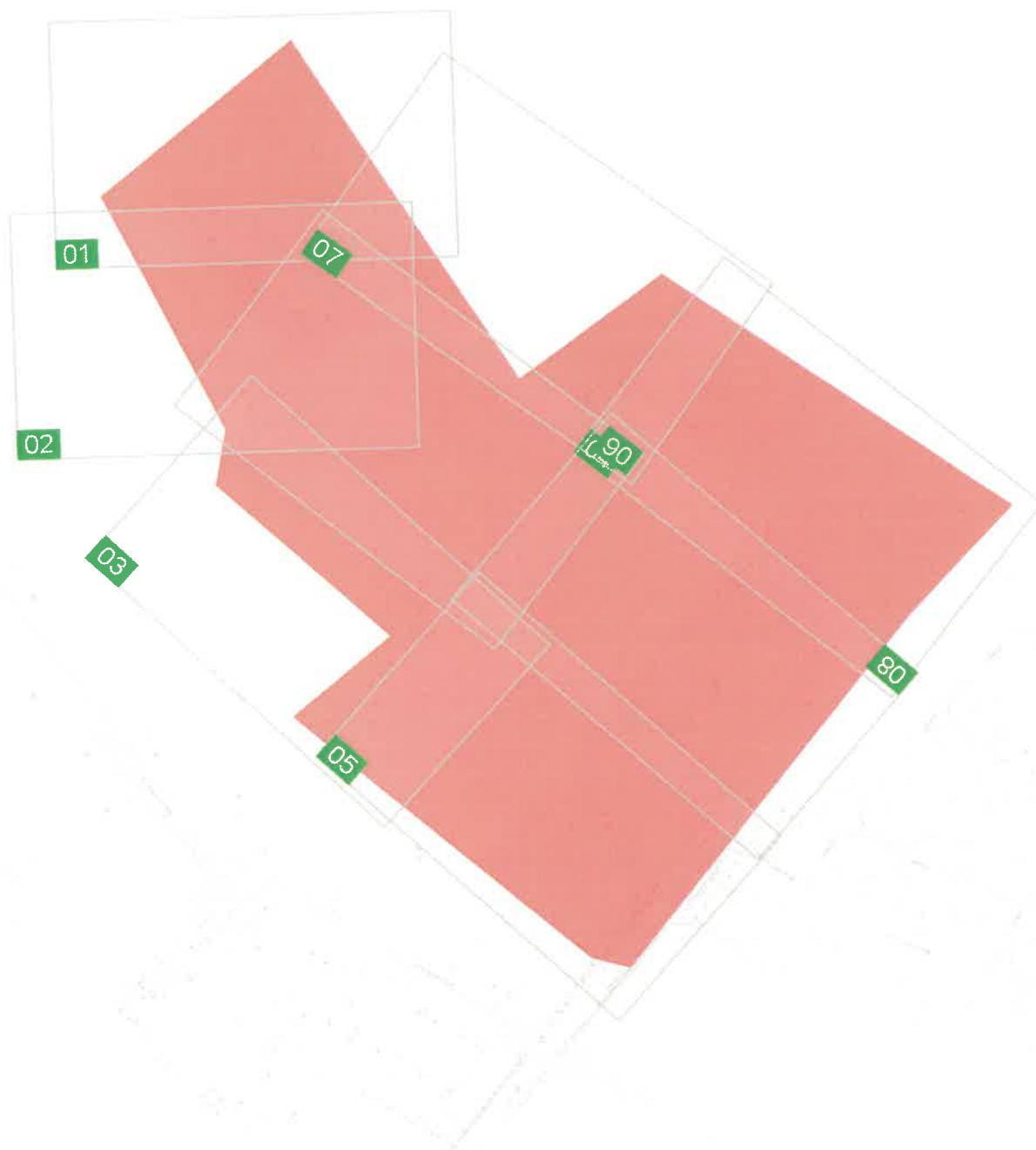
Schacht-Hauseinführung



Schelle



Schieber



100 m



Störungsnummer 0385 - 58 97 50 75		Der Planauszug ist Eigentum des Netzbetreibers und gilt unter Berücksichtigung der Inhalte der anhängenden Leitungsschutzanweisung.		Maßstab: 1: 3188 Format: A4
Sparte:	Index	Ort / Ortsteil:	Boltenhagen, Ostseebad	
Reg-Nr.:	1634636-HANG	Straße:	Ostseering 33a	
Center:	Gägelow	Plan-Nr.:	01	
Telefonnummer:	0 38 41-62 61 44 20	Ausgabedatum:	18.11.2025	

Von: HANG Leitungsauskunft Gägelow <Leitungsauskunft-Gaegelow@hansegas.com>
Gesendet: 29.12.2025 13:07
An: "Burda, A." <a.burda@kluetzer-winkel.de>
Betreff: [EXTERN]Auskunftsfall 1634636 B-Plan Nr. 38 Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
- Stellungnahme
Anlagen: Planzeichnung_ErneuterEntwurf.pdf

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte öffnen Sie Anhänge oder Links nur, wenn Ihnen der Absender vertrauenswürdig erscheint.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf den o.g. Auskunftsfall und nehmen folgendermaßen Stellung:

Zum Schutz der entlang der Klützer Str. in Boltenhagen vorhandenen Hochdruck- und Niederdruckgasleitungen sowie des mitverlegten Informations-/Steuerkabels in Rechtsträgerschaft/Verwaltung der HanseGas GmbH sind folgende Hinweise/Forderungen zu beachten:

Der Verlauf der Trasse ist oberirdisch durch gelbe Hartplastpfähle bzw. Betonsteine gekennzeichnet.

Beim Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten.

Keine Überbauung der Gasleitung mit Bitum/Beton oder ähnlichen Baustoffen (außer Kreuzungen).

Die Überdeckung der Gasleitung darf sich durch die Baumaßnahme nicht ändern.

Ober- oder unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden.

Die Flurstücksgrenzen wurden zeichnerisch aus den Flurkarten übertragen.

Es erfolgte keine Grenzfeststellung in der Örtlichkeit.

Vor Baubeginn ist durch den Bauausführenden eine eigene Leitungsauskunft einzuholen und eine örtliche Einweisung anzufragen.

Eventuell notwendige Umverlegungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten Klärung.

Die Durchführung von Baumaßnahmen (z. B.: Instandhaltungsarbeiten, Einbindungen oder die Verlegung von Hausanschlüssen) im Bereich der Gasleitungen muss gewährleistet sein.

Einen Planauszug haben Sie bereits über unser Auskunftsportaal erhalten.

Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger.

Freundliche Grüße
Jens Heidtmann



Kundenbetreuung
T 03841 6261 4420
M 0160 2715 576
jens.heidtmann@hansegas.com

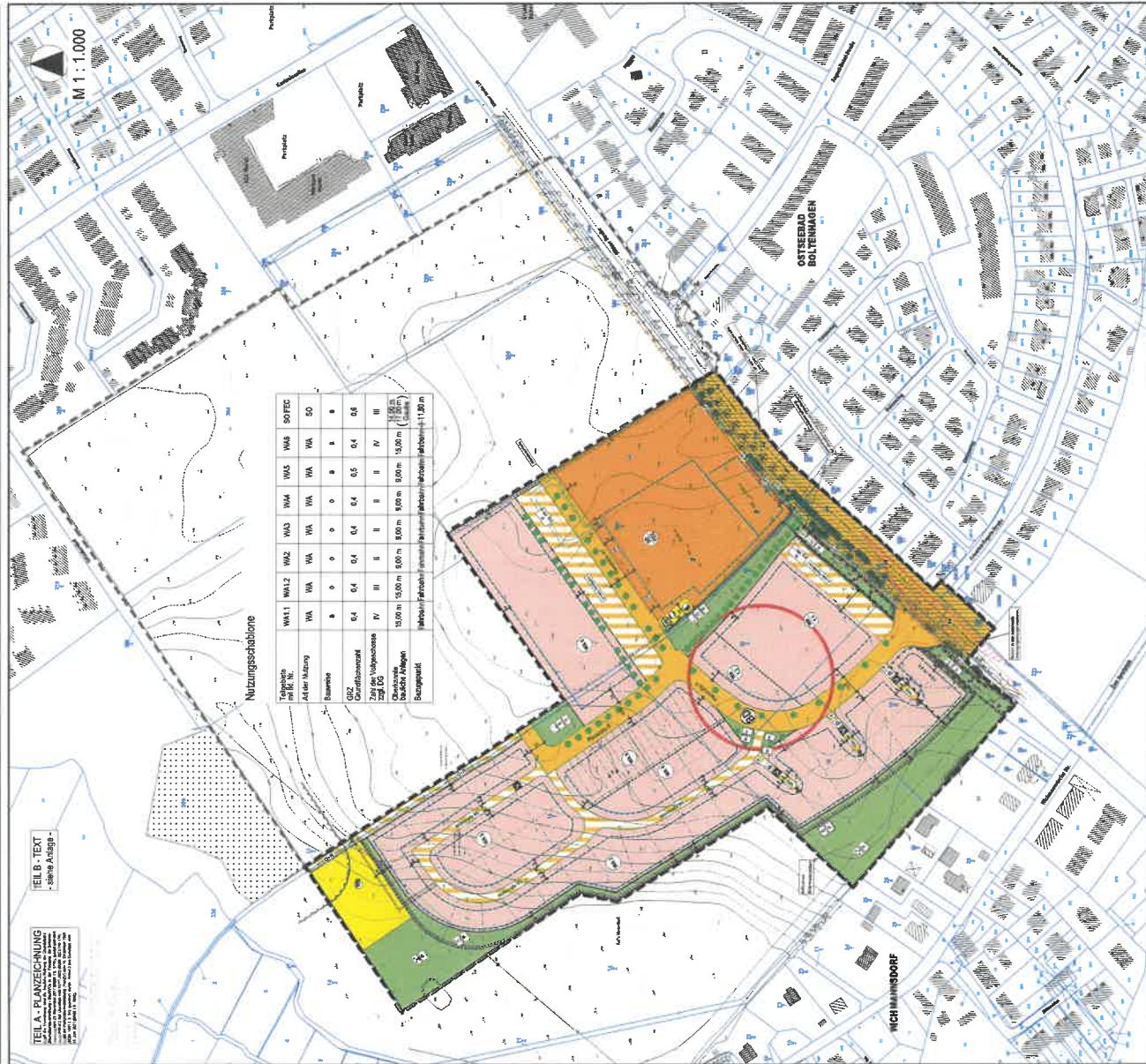
HanseGas GmbH
Mühlenkamp 6
23970 Hornstorf OT Kritzow
www.hansegas.com

Sitz: Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 12571 PI
Geschäftsführung: Steffen Bandelow, Malgorzata Cybulska, Lisa Hebenstreit

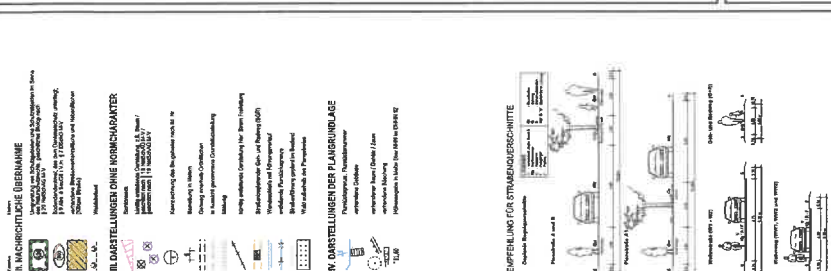
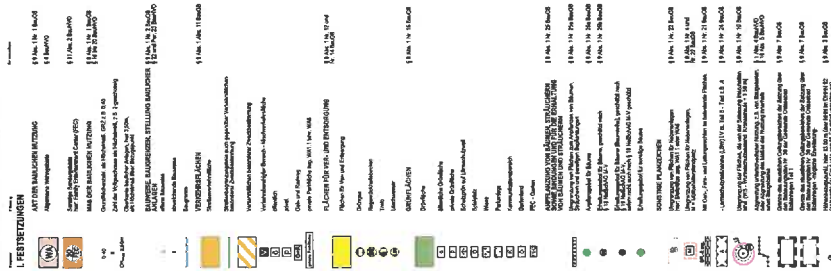


E-Mail drucken? Lieber Umwelt schonen.

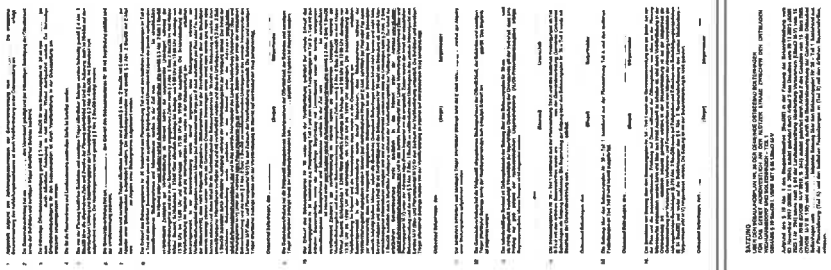
SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 38 DER GEMEINDE OSTSEEBAD BOLTENHAGEN



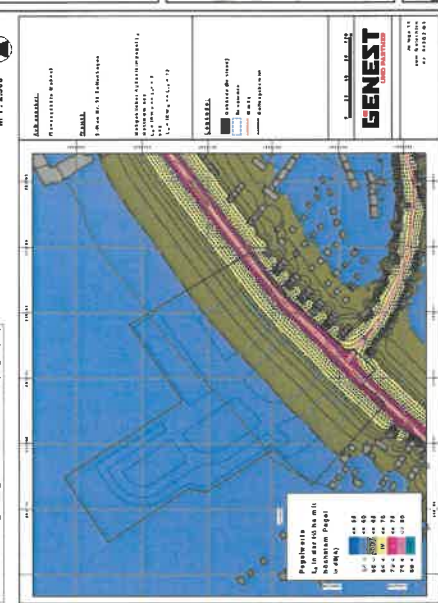
PLANZEICHENERKLÄRUNG



VERFAHRENSVERMERKE



Nebenzeichnung maßgeblicher Außenlärmpegel (La)



SATZUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 38
DER GEMEINDE OSTSEEBAD BOLTENHAGEN
FÜR DAS GEBIET
NORDWESTLICH AN DER KLÜTZER STRASSE
ZWISCHEN DEN ORTSLAGEN
WICHMANNSDORF UND BOLTENHAGEN - TEIL 1



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

Amt Klützer Winkel
Antje Burda
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Ansprechpartner Ines Urbanneck
Telefon 0341 3504 495
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen PE-Nr.: 12028/25
Reg.-Nr.: 12028/25

**PE-Nr. bei weiterem
Schriftverkehr bitte unbedingt
angeben!**

Datum 24.11.2025

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1- Erneute Beteiligung der Behörden und Abstimmung der Nachbargemeinden

Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen:
E-Mail 18.11.2025 GDMCOM

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.985887, 11.190693

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1- Erneute Beteiligung der Behörden und Abstimmung der Nachbargemeinden**

PE-Nr.: 12028/25

Reg.-Nr.: 12028/25

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Diese Zustimmung gilt vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung, ob Anlagen der ONTRAS bzw. vorgenannter Anlagenbetreiber von Ausgleichs-/Ersatz-/Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes berührt werden.

Die ONTRAS ist deshalb an der Planung dieser Maßnahmen zu beteiligen.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -



50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

50Hertz Transmission GmbH

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
19.11.2025

Unser Zeichen
2018-004667-03-OGZ

Ansprechpartner
Team Fremd- und Bauleitplanung

Telefon-Durchwahl
030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
AB

Ihre Nachricht vom
18.11.2025

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Bernard Gustin

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borcharding
Christine Janssen

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen, Teil 1 - erneute Beteiligung gemäß § 4 Abs. 3 BauGB

Sehr geehrte Frau Burda,

Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Hinweis zur Digitalisierung

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



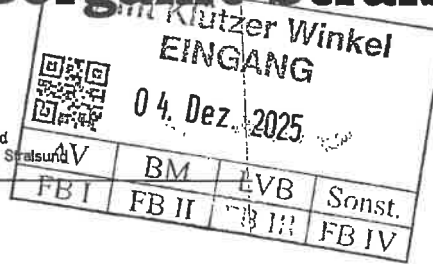
Bergamt Stralsund



II. 19

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17 – 18439 Stralsund

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz



Bearb.: Herr Krüger

Fon: 0385 / 588 890 31

Fax: 0385 / 588 890 42

Mail: m.krueger@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 3250/25

Az. 512/13074/931-2025

Ihr Zeichen / vom
18.11.2025

Mein Zeichen / vom

Telefon
0385/58889031

Datum
01.12.2025

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Im südlichen Bereich des Vorhabens verläuft nördlich der Klützer Straße eine Gas-Hochdruckleitung der HanseGas GmbH. Die Zugänglichkeit sowie das Freihalten des Sicherheitsstreifens sind dauerhaft zu gewährleisten. Die Pipelineintegrität darf nicht beeinträchtigt und die Leitung nicht überbaut werden. Für Ihre weitere Planung bzw. notwendiger Abstimmungen im Bereich der Leitung wenden Sie sich bitte an die HanseGas GmbH. Die Vorhabenträgerin wird Ihnen Auskunft zur genauen Lage der Gasleitung erteilen.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO-M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag


Alexander Kattner

Von: Lummer, Sebastian <Sebastian.Lummer@wsv.bund.de>
Gesendet: 09.12.2025 08:34
An: "Burda, A." <a.burda@kluetzer-winkel.de>
Cc: "Lansmann, Dirk" <Dirk.Lansmann@wsv.bund.de>; "Kiehn, Sabine" <Sabine.Kiehn@wsv.bund.de>
Betreff: [EXTERN]Stellungnahme - Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1- Erneute Beteiligung

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte öffnen Sie Anhänge oder Links nur, wenn Ihnen der Absender vertrauenswürdig erscheint.

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee
3805S-213.02/303/OSLM

Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen - Teil 1
STELLUNGNAHME

- Ihre E-Mail vom 18.11.2025

Sehr geehrte Frau Burda,

gegen den o. g. B-Plan Nr.38 der Gemeinde Boltenhagen habe ich grundsätzlich keine Bedenken.
Die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden in der Begründung unter 13.16. "Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes" berücksichtigt.

Jedoch möchte ich darauf hinweisen, dass sich die Bezeichnung WSA Lübeck in Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Ostsee geändert hat.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lummer

Wasserstraßenüberwachung
Fachbereich Schifffahrt

Telefon: +49 3831 249 330

E-Mail: sebastian.lummer@wsv.bund.de

Anschrift: Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee (WSA Ostsee)
Wamper Weg 5, 18439 Stralsund; Moltkeplatz 17, 23566 Lübeck

Web: <http://www.wsa-ostsee.wsv.de>

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung des WSA Ostsee verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt

der GDWS abrufen: <https://www.gdws.wsv.bund.de/Datenschutz>. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Textform übermittelt werden.



Deutscher Wetterdienst - Postfach 10 04 65 - 63004 Offenbach

Amt Klützer Winkel
 Schloßstraße 1
 23948 Klütz

Abteilung Finanzen und Service

Ansprechperson:
 Ulrika Krapalies
 Telefon:
 +49698062-4151
 E-Mail:
 pb24.toeb@dwd.de

Geschäftszeichen:
 PB24A/07.59.04/
 PB24MV_150-2025
 Bei Schriftwechsel
 bitte angeben!
 Fax:

UST-ID: DE221793973

Offenbach, 03. Dezember 2025

Per E-Mail: a.burda@kluetzer-winkel.de

Stellungnahme
zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das
Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und
Boltenhagen – Teil 1

Ihr Schreiben vom: 18.11.2025

Ihr Zeichen: AB, 18.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Ulrika
Krapalies

Digital unterschrieben
 von Ulrika Krapalies
 Datum: 2025.12.03
 08:04:07 +01'00'

Verwaltungsbereich West



www.dwd.de

Dienstgebäude: Frankfurter Str. 135 - 63067 Offenbach am Main, Tel. 069 / 8062 - 0
 Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF1590
 Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich
 des Bundesministeriums für Verkehr.

Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700719 KPMG).



Hauptzollamt Stralsund



Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund

Sachgebiet Abgabenerhebung

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Bearbeitet von: Herrn Dedow

Dienstgebäude:
Hiddenseer Straße 6
18439 Stralsund

Telefon: 03831 356- 40 03(oder -0)
Fax: 03831 356-40 50
E-Mail: poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de
Zoll-Portal: www.zoll-portal.de

Bankverbindung:
Kontoinhaber: Hauptzollamt Stralsund
IBAN DE76 1300 0000 0013 0010 33
BIC MARKDEF1130

Datum: 16.12.2025

Betreff Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet
 nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf
 und Boltenhagen
Bezug Ihr Schreiben vom 18.11.2025
Anlagen
GZ Z 2316 B - BB 139/2025 - B 110001
 (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zu dem Entwurf
Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet
nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und
Boltenhagen folgendes an:

1

Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen
den Entwurf.

2

Darüber hinaus gebe ich folgende **Hinweise**:

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 B der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).

Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nischwitz

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Von: Dirk Greifenstein <greifenstein.dirk@bvvg.de>
Gesendet: 24.11.2025 17:30
An: "Burda, A." <a.burda@kluetzer-winkel.de>
Betreff: [EXTERN]Antwort: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen - Teil 1- Erneute Beteiligung der Behörden und Abstimmung d...

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte öffnen Sie Anhänge oder Links nur, wenn Ihnen der Absender vertrauenswürdig erscheint.

Sehr geehrte Frau Burda,

vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen zu Ihrem o. g. Planungsvorhaben (Ihre E-Mails vom 18.11.2025). Uns liegen derzeit keine Informationen über Sachverhalte vor, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen eine Realisierung Ihres Vorhabens bzw. dessen Änderung sprechen würden. Auf Grund des Umfangs und der Lage des hier angezeigten Planungsgebiete ist es wahrscheinlich, dass keine BVVG-Vermögenswerte unmittelbar von den geplanten Maßnahme und den späteren Vorhaben betroffen sind bzw. konnten wir bisher keine solchen identifizieren. Die BVVG verfügt aktuell in **der betroffenen Gemarkung BOLTENHAGEN über keine Eigentumsflächen mehr**. Sollte sich der vorgenannte Umstand im Zuge des weiteren Planungsverfahrens konkretisieren und keine BVVG-Eigentumsflächen von den Vorhaben betroffen sein, erklären wir bereits **hiermit den Verzicht auf die weitere Beteiligung** daran in den beiden vorgenannten Gemarkungen. Im Fall einer Betroffenheit von BVVG-Flächen bitten wir Sie grundsätzlich um die Beachtung der nachfolgend aufgeführten Sachverhalte zu beachten:

+ Jeglicher (zeitweilige oder dauerhafte) Inanspruchnahme von BVVG- Flächen wird, soweit nicht durch bestehende Verträge/Rechte bereits vereinbart, nur zugestimmt, wenn dies aus technischen oder anderen objektiven Gründen erforderlich ist und dazu im Vorfeld die entsprechenden vertraglichen Abreden nach den gültigen BVVG-Vertragsmustern (i. d. R. Kaufvertrag oder Gestattungsvertrag mit oder ohne dinglicher Sicherung) zu Stande kommen.

+ Die BVVG geht davon aus, dass eine **rechtzeitige** flurstücks- und flächenkonkrete Antragstellung, soweit hier überhaupt erforderlich, zum Abschluss von Verträgen seitens des Maßnahmeträgers oder eines bevollmächtigten Dienstleistungsunternehmens erfolgen wird.

+ Alle Flächen, die im Zuge der Maßnahme dauerhaft in Anspruch genommen werden und deren anderweitige zukünftige Nutzung dadurch ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, sind von der BVVG zum jeweiligen Verkehrswert und nach den aktuell gültigen Vermarktungswegen anzukaufen. Das gilt auch für Flächen, die im Zuge ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen oder für solche reserviert werden müssen. *Ein bedingungsfreier Verkauf von BVVG-Flächen findet zz. nur noch in einem eingeschränkten Umfang und ggf. unter strikten Auflagen statt.*

+ Die BVVG geht davon aus, dass nach der Realisierung der geplanten Maßnahmen keine Veränderungen an dem betroffenen BVVG- Vermögensgegenstand eintreten werden, die dessen Wert bezüglich Nutzung und Verwertung negativ beeinträchtigen. Sollten solche Veränderungen gegenüber dem Zustand des Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten Maßnahme dennoch eintreten, geht die BVVG von einer Entschädigung im vollen Umfang des eingetretenen Wertverlustes aus bzw. behält sich das Recht zur Geltendmachung solcher Ansprüche ausdrücklich vor.

+ Jegliche Flächeninanspruchnahme ist mit der BVVG und den jeweiligen Nutzern/Pächtern gesondert vertraglich zu regeln und an diese ggf. entsprechend gesondert zu entgelten. Die BVVG stellt auf Anfrage die entsprechenden Informationen über Nutzer und Pächter zur Verfügung.

+ Soweit im Zuge der Realisierung der Maßnahmen ein Territorium betroffen ist, in dem ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz läuft, ist die zuständige Flurneuordnungsbehörde am Planungs- und Realisierungsverfahren zu beteiligen.

+ Die Vergewisserungspflicht über ggf. andere, parallel und/oder konkurrierende dingliche Rechte oder ggf. Bodenschatzbetroffenheit gem. Bergrecht an den betroffenen Grundstücken, insbesondere solcher nach § 9 GBBerG, liegt beim Maßnahmeträger bzw. von ihm bevollmächtigter Dritter.

+ Die Abgabe dieser Stellungnahme führt nicht zur Beendigung oder Einstellung laufender Privatisierungsvorhaben im Rahmen unseres dazu bestehenden gesetzlichen Auftrages. Dies kann u. U. den zukünftigen Wechsel der jeweils am Planungsverfahren oder den später zu realisierenden Maßnahmen zu beteiligenden Eigentümer nach sich ziehen.

Freundliche Grüße
Dirk Greifenstein

Dirk Greifenstein

Gruppenleiter
BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
Niederlassung Mecklenburg-Vorpommern
Werner-von-Siemens-Straße 4
19061 Schwerin
Tel.: +49 385 6434-240
Fax: +49 385 6434-133

www.bvvg.de

Geschäftsführung: Thomas Windmüller, Martin Kreienbaum
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Ministerialrat Dr. Martin Hillebrecht von Liebenstein
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg HRB 43990
USt-ID: DE 151744803
Berufskammer: IHK Berlin

Die Datenschutz-Informationen der BVVG finden Sie unter: www.bvvg.de/datenschutz-informationen
Eine Übersendung der Informationen in Papierform kann formlos angefordert werden.

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: 10.12.2025 15:42
An: "Burda, A." <a.burda@kluetzer-winkel.de>
Betreff: [EXTERN]Stellungnahme S01449439, VF und VKD, Gemeinde Ostseebad
Boltenhagen, Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße
zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte öffnen Sie Anhänge oder Links nur, wenn Ihnen der Absender vertrauenswürdig erscheint.

Vodafone GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Amt Klützer Winkel - Antje Burda
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01449439
E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com
Datum: 10.12.2025

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 für das Gebiet
nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen –
Teil 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.11.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante
Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine
Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von
Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen
anzufordern.

Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH
/ Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: 10.12.2025 15:43
An: "Burda, A." <a.burda@kluetzer-winkel.de>
Cc: "ND, ZentralePlanung, Vodafone" <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>
Betreff: [EXTERN]Stellungnahme S01449440, VF und VKD, Gemeinde Ostseebad
Boltenhagen, Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße
zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte öffnen Sie Anhänge oder Links nur, wenn Ihnen der Absender vertrauenswürdig erscheint.

Vodafone GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Amt Klützer Winkel - Antje Burda
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01449440

E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com

Datum: 10.12.2025

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 für das Gebiet
nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen –
Teil 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.11.2025.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Planungsbüro Mahnel (B.Wandel)

Betreff:

WG: [EXTERN]Stellungnahme OEG-19079, Vodafone West GmbH,
Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, Satzung über den Bebauungsplan Nr.
38 für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den
Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1

Von: ND, ZentralePlanung, Vodafone <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>

Gesendet: Dienstag, 16. Dezember 2025 12:13

An: Burda, A. <a.burda@kluetzer-winkel.de>

Betreff: [EXTERN]Stellungnahme OEG-19079, Vodafone West GmbH, Gemeinde Ostseebad Boltenhagen,
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den
Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte öffnen Sie Anhänge oder Links nur, wenn Ihnen
der Absender vertrauenswürdig erscheint.

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-
40549 Düsseldorf

E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com
Vorgangsnummer: OEG-19079

Amt Klützer Winkel - Antje Burda
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Datum 16.12.2025

**Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 für das Gebiet nordwestlich an der
Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.11.2025.

Vodafone ist seit Jahrzehnten ein bewährter und verlässlicher Partner der Städte und Kommunen bei der
eigenwirtschaftlichen Erschließung von kommunalen Neubaugebieten in Deutschland mit Internet, Telefonie- und
TV-Diensten. Seit vielen Jahren realisiert Vodafone über 200 Neubaugebiete jährlich über unser modernes
Glasfaser-Koaxial-Hochgeschwindigkeitsnetz.

Eine aktuelle Erschließungsprüfung hat ergeben, dass wir das NBG „**Bebauungsplan Nr. 38**“ eigenwirtschaftlich
leider nicht auskömmlich versorgen können.

Wir danken Ihnen dennoch herzlich für die Beteiligung am Erschließungsverfahren und hoffen, dass Sie uns auch
zukünftig frühzeitig über Ihre Ausbaumaßnahmen informieren werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende
Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Order Entry

ZentralePlanung.ND@vodafone.com

Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

vodafone.de/business

Together we can

Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf
vodafone.de
Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Geschäftsführer/innen: Marcel de Groot, Ulrich Imich, Carmen Velthuis
Vorsitzende des Aufsichtsrates: Stefanie Reichel
Steuernummer: 103/5700/2180

C2 General

Landesjagdverband

Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Anerkannter Naturschutzverband gemäß § 63 BNatSchG



Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Forsthof 1, 19374 Parchim OT Malchow

Amt Klützer Winkel

Bauleitplanung

Frau Burda

Schloßstraße 1

23948 Klütz

Forsthof 1 · 19374 Parchim OT Malchow

Telefon: (03871) 63 12-11

www.ljv-mv.de

Mail: lehnhardt@ljv-mv.de

Parchim OT Malchow, den 17.12.2025

Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 BNatSchG in Verbindung mit § 30 NatSchAG M-V

Projekt/Verfahren : Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1- Erneute Beteiligung der Behörden und Abstimmung der Nachbargemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Burda,

vielen Dank für die Beteiligung des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LJV M-V) als anerkannter Naturschutzverband.

Bei dem oben genannten Verfahren geht der LJV M-V davon aus, dass die bei der Umsetzung des Vorhabens ergebenden notwendigen Kompensationen für den Naturhaushalt entsprechend ausgeführt werden.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind in jedem Fall als Realausgleich vor Ort vorzunehmen.

Stellplätze und deren Zufahrten sind in versickerungsfähiger Bauweise herzustellen.

Die Bauzeitenregelungen sind einzuhalten.

Unter dieser Voraussetzung und der Einhaltung der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Vorgaben bestehen vom LJV M-V im Rahmen der Verbandsbeteiligung zum Vorhaben keine Hinweise oder Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen aus der Geschäftsstelle

Iris Lehnhardt

Sachbearbeiterin Naturschutz





Landesanglerverband M-V e.V. · OT Görslow, Siedlung 18 a · 19067 Leezen

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

III. 4

Ihre Zeichen
AB 18.11.2025

Ihre Nachricht vom
18.11.2025

Unsere Zeichen
MV/FG

Datum
09.12.2025

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 38 und der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

das satzungsgemäße Ziel des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LAV) ist der Umwelt-, Natur- und Artenschutz, insbesondere im Hinblick auf die aquatischen Ökosysteme unseres Landes. Im Rahmen unserer fortwährenden Bemühungen um den Schutz dieser wertvollen Lebensräume sehen wir uns in der Verantwortung, aktuelle und unmittelbare Belange der Natur zu vertreten.

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen plant den Ausbau von Wohnraum und die Erweiterung des touristischen Angebots. Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Nach dem § 15 des BNatSchG müssen bei einem Eingriff in die Natur vermeidbare Störungen unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen kompensiert werden. Daher begrüßen wir die umweltfachliche Bewertung im Rahmen der vorgelegten Unterlagen.

Die vorgelegte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entspricht im Wesentlichen den landesrechtlichen Hinweisen zur Eingriffsregelung und stellt eine geeignete Grundlage für die Entscheidungsfindung dar.

Die vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden unter Berücksichtigung der bestehenden Biotopkulisse sowie der vorhandenen anthropogenen Vorbelastungen als vertretbar bewertet. Insgesamt sind die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verbundenen Eingriffe in die Natur unter den genannten Maßnahmen als vertretbar einzustufen.

Haben Sie Fragen? Melden Sie sich gerne bei uns.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Mario Voigt



IV. 1

Stadt Klützig Der Bürgermeister

amtsangehörige Gemeinde des Amtes Klützig Winkel

Amt Klützig Winkel | Schloßstraße 1 | 23948 Klützig

Auskunft erteilt: A. Burda
Telefon: 038825 / 393-407
E-Mail: a.burda@kluetzig-winkel.de
Zimmer: 208

Amt Klützig Winkel
Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
Schloßstraße 1
23948 Klützig

Zentrale: 038825 / 393-0
Fax: 038825 / 393-710
Internet: www.kluetzig-winkel.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
AB, 23.12.25

23. Dezember 2025

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützig Straße zwischen den Ortsteilen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1

Entscheidung des Bürgermeisters der Stadt Klützig

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat in ihrer Sitzung am 27.10.2025 den Erneuten Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützig Straße zwischen den Ortsteilen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1 bestimmt.

Es wird von der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen um Stellungnahme der Stadt Klützig zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützig Straße zwischen den Ortsteilen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1 gebeten.

Die Belange der Stadt Klützig werden nicht berührt.

Daher äußert die Stadt Klützig weder Anregungen noch Bedenken zu o.g. Satzung.

Mit freundlichen Grüßen


G. Jung

1. Stellvertretender Bürgermeister der Stadt Klützig



Informationen zum Datenschutz finden sie unter: <https://www.kluetzig-winkel.de/datenschutz> oder im QR-Code

Bankverbindungen:

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE89 1405 1000 1000 0373 43
SWIFT-BIC NOLADE21WIS



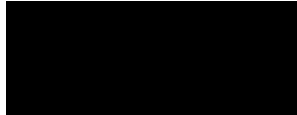
Sprechzeiten:

dienstags, mittwochs,	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags, freitags	
dienstags	13.30 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags	13.30 Uhr - 18.00 Uhr

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 38 – (u.a. Family Entertainment Center)

Absender:

Boltenhagen, 22.12.2025



Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nehme ich zu den Planunterlagen des Bebauungsplans Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen nachfolgend Stellung.

Die jeweiligen Stellungnahmen sind bewusst ausführlich gefasst, da es sich bei dem geplanten Family Entertainment Center (FEC) um ein Vorhaben von erheblicher städtebaulicher, verkehrlicher und immissionsschutzrechtlicher Tragweite handelt. Die bisherigen Gutachten und Begründungen werden aus meiner Sicht nicht diesen Anforderungen gerecht.

1. Verkehrstechnische Untersuchung – erhebliche Ermittlungsdefizite und Abwägungsfehler

Die verkehrstechnische Untersuchung genügt den Anforderungen des § 2 Abs. 3 BauGB nicht. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 09.04.2008 – 4 CN 1.07) ist die Gemeinde verpflichtet, alle abwägungserheblichen Belange vollständig, zutreffend und methodisch belastbar zu ermitteln. Diese Pflicht wird hier in mehrfacher Hinsicht verletzt.

Besonders gravierend ist, dass das unmittelbar gegenüber dem Plangebiet liegende Wohngebiet (u.a. August-Bebel-Str.; Ostseering; Friedrich-Engels-Str.) – zugleich das einwohnerstärkste Wohngebiet der Gemeinde Boltenhagen – nicht als eigenständiger Konfliktraum untersucht wird. Die dort lebende Wohnbevölkerung ist den verkehrlichen Auswirkungen des geplanten FEC in besonderem Maße ausgesetzt. Gleichwohl fehlt eine differenzierte Betrachtung der Auswirkungen auf Lärmemissionen, Verkehrssicherheit, Erreichbarkeit und Gesundheit.

Das prognostizierte Besucheraufkommen von über 240.000 Personen jährlich führt zwangsläufig zu erheblichen zusätzlichen Verkehrsströmen, die sich zeitlich konzentrieren (Wochenenden, Ferien, Schlechtwetterlagen). Diese Spitzenbelastungen werden im Gutachten nicht realitätsnah abgebildet.

2. Ungeeignete Datengrundlagen – Geschwindigkeitsmessungen ersetzen keine Verkehrsprognose

Die Ermittlung der Grundbelastung bezüglich des zu erwartenden Verkehrsaufkommens stützt sich maßgeblich auf in der Vergangenheit durchgeführte Geschwindigkeitsmessungen sowie hochgerechnete, inzwischen tradierte Zählungen. Dieses Vorgehen ist fachlich ungeeignet und rechtlich angreifbar.

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat klargestellt, dass Geschwindigkeitsmessdaten keine belastbaren Aussagen über Verkehrsaufkommen, Verkehrsverteilungen oder Rückstaus zulassen (OVG NRW, Urteil vom 23.01.2014 – 2 D 61/12.NE).

Gerade in einem stark touristisch geprägten Ort wie Boltenhagen sind Verkehrszählungen an repräsentativen Spitzen- und Extremtagen zwingend erforderlich. Die vorliegende Untersuchung verfehlt dieses Erfordernis und unterschätzt das tatsächliche Verkehrsaufkommen systematisch

3. Fehlende Gesamtbetrachtung von Verkehr, Lärm und Emissionen

Die Bauleitplanung unterliegt dem Gebot der Konfliktbewältigung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 24.09.1998 – 4 CN 2.98) dürfen Nutzungskonflikte nicht in nachfolgende Verfahren verlagert werden. Vorliegend fehlt jedoch eine integrierte Betrachtung von Verkehrsbelastung, Lärm und Luftschadstoffen sowie weitere umweltbeeinflussende Aspekte des gesamten Bauvorhabens in der beschriebenen und letztlich geplanten Dimension.

Insbesondere die im schalltechnischen Gutachten angesprochene Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf der Klützer Straße bleibt zum Beispiel verkehrlich unberücksichtigt. Diese Maßnahme wird zwangsläufig zu Rückstaus in Richtung Klütz führen. Rückstaus mit laufenden Motoren verursachen zusätzliche Lärm- und Abgasemissionen, insbesondere in den Wintermonaten bei dann laufenden Motoren oder auch Kaltstarts. Diese Effekte werden in keinem der Gutachten berücksichtigt. Weitere Kritikpunkte ergeben sich aus den zunächst angenommenen bzw. kalkulierten Gästezahlen. In keiner der Ausführungen wird darauf eingegangen, welche Auswirkungen zu erwarten sind, wenn die Anzahl der Gäste eine deutlich höhere Ausprägung (> 300.000 p.a.) erreichen. Inwieweit dann ein Ausweichen in bestehende Wohngebiete aufgrund Parkplatzmangel zu weiteren Belastungen führt, bleibt außen vor.

4. Schalltechnische Untersuchung – Ignorieren topografischer und realer Nutzungsbedingungen

Die schalltechnische Untersuchung weist erhebliche fachliche Mängel auf. Zunächst bleibt unberücksichtigt, dass das geplante FEC auf dem höchsten Punkt des gesamten Gemeindegebiets Boltenhagens liegt. Eine erhöhte Lage begünstigt die weiträumige Schallausbreitung. Nach der Rechtsprechung (OVG Schleswig, Urteil vom 17.06.2010 – 1 KN 6/09) sind topografische Besonderheiten zwingend in die schalltechnische Bewertung einzubeziehen.

Darüber hinaus werden für die Eisbahn und weitere Sport- und Freizeitanlagen Emissionswerte angesetzt, die ersichtlich am unteren Rand des technisch Vertretbaren

liegen. Statt reale Vergleichsanlagen aus anderen Regionen Deutschlands heranzuziehen, wird mit theoretischen Mindestwerten gearbeitet. Dies führt zu einer unzulässigen Verharmlosung der tatsächlichen Lärmbelastung. Gleiches gilt für denkbare Outdoor-Veranstaltungen (inkl. An- und Abreise von Gästen) auf dem gesamten Areal des FEC. Dazu finden sich in den Planungsunterlagen nur sehr vage Ausführungen zur Lärmbelastung, im Besonderen in den Abend- und Nachtstunden sowie an Sonn- und Feiertagen.

5. Fehlende Verbindlichkeit der Schutzmaßnahmen – fehlende Vollzugsfähigkeit

Sowohl in den verkehrstechnischen als auch in den schalltechnischen Untersuchungen wird auffällig häufig mit völlig unverbindlichen Formulierungen wie „kann“, „sollte“ oder „empfohlen“ gearbeitet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 11.10.2007 – 4 C 8.06) ist ein Bebauungsplan jedoch nur dann rechtmäßig und gesetzeskonform, wenn die Konflikte durch verbindliche Festsetzungen im Prüfverfahren (nachhaltig) gelöst werden.

Ein Bebauungsplan, der seine Funktionsfähigkeit davon abhängig macht, dass Schutzmaßnahmen möglicherweise später oder ein Stück weit „freiwillig“ umgesetzt werden, ist nicht vollzugsfähig und damit rechtswidrig.

6. Gesamtrechtliche Würdigung

In der Gesamtschau liegen mehrere beachtliche Abwägungsfehler im Sinne des § 214 Abs. 1 BauGB vor. Die Gemeinde hat entscheidungserhebliche Belange unzureichend ermittelt, bewertet und gewichtet. Nach der grundlegenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 12.12.1969 – IV C 105.66) führt dies zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans.

Ich fordere daher ausdrücklich, die Festsetzung eines Family Entertainment Centers im Bebauungsplan Nr. 38 in der vorliegenden Form und Ausprägung nicht weiterzuverfolgen und das Verfahren entsprechend neu auszurichten.

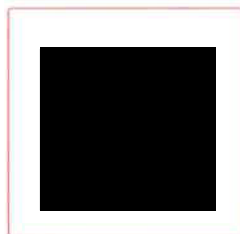
Insbesondere ist auch die behauptete Prüfung alternativer Standorte weder umfassend noch überprüfbar dokumentiert. Damit einhergehend werden Ausschlussgründe, warum

andere Standorte nicht in Frage kommen pauschal behauptet. Weder werden diese evident belegt, noch plausibel begründet.

Damit verstößt auch in diesem Aspekt die vorliegende Planung gegen die Anforderungen an eine wirkliche nachvollziehbare Prüfung alternativer Standorte und leidet somit an einem Ermittlungsdefizit nach § 2 Abs. 3 BauGB.

Mit freundlichen Grüßen

A black rectangular box redacting the signature of the sender.



[REDACTED]

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

per E-Mail: a.burda@kluetzer-winkel.de

Boltenhagen, 23.12.2025

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 und 9. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen, hier: aktuelle Planauslegung, Anregungen und Bedenken

Sehr geehrte Damen und Herren,

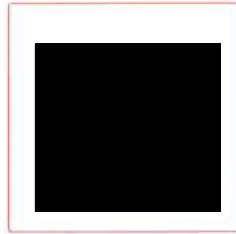
als von der Planung betroffener Eigentümer des Grundstückes Flurstück 300/2, Flur 1 Boltenhagen, an der Klützer Straße, gebe ich im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 38 / 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen in der laufenden Planauslegung folgende Stellungnahme / Anregung und Bedenken ab:

Hierbei verweise ich auf mein Schreiben vom 27.06.2025 an das Amt Klützer Winkel im Rahmen der damaligen Auslegung und erhebe diese Einwendungen erneut!

Der Bebauungsplan Nr. 38 wird als nicht erforderlich angesehen, da er nicht den rechtlichen Anforderungen des Baugesetzbuches entspricht. Der § 1 Abs. 3 BauGB besagt, dass Gemeinden und Städte nur dann Bauleitpläne aufstellen dürfen, wenn dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. In diesem Fall fehlt es an städtebaulichen Belangen, die die vorliegende Planung rechtfertigen könnten.

Bei einer Realisierung des hier beabsichtigten Bebauungsplan Nr. 38 fehlt es an einem städtebaulichen Zusammenhang zum Hauptort Boltenhagen, da es zur Schaffung eines neuen eigenen Ortsteils inmitten der Feldflur zwischen Wichmannsdorf und Boltenhagen käme. Nur unter Berücksichtigung des Flurstück 300/2 Flur 1 Boltenhagen könnte ein städtebaulicher Zusammenhang hergestellt werden. Dieses Flurstück ist ein legitimer Bestandteil des Bebauungsplanes, da es sich hier um ein zentrales Erschließungsgrundstück des gesamten Bereiches zwischen Boltenhagen und Wichmannsdorf handelt.

[REDACTED]



Die Gemeinde Boltenhagen hatte selbst in ihrer Bereichsplanung von März 2023 (hier Planverfasser ebenfalls Planungsbüro Mahnel). s. Anlage ein städtebauliches Konzept vorgelegt, dass eine sinnvolle, verkehrstechnische Erschließung des Bereichs zwischen Wichmannsdorf und Boltenhagen beinhaltet, insbesondere mit der Ausbildung zweier Kreuzungssysteme / Kreisverkehre als Ergänzung der bereits heute bestehenden Kreuzungssysteme an der August-Bebel-Straße / Friedrich-Engels-Straße, um neue Baugebiete zu erschließen. Eine weitere Einmündung unweit der Kreuzung August-Bebel-Straße als stumpfe T-Kreuzung, wie in der Planung beabsichtigt, ist städtebaulich nicht sinnvoll, da es ein erhebliches Gefährdungspotential im Ortseingangsbereich mit sich bringt und vor allem Verkehrsstaus in der Hochsaison der anreisenden Gäste und des sonstigen Verkehrs nach sich zieht.

Des Weiteren ist durch die innere Erschließung des geplanten Baugebietes von der Einmündung der Klützer Straße her als alleinige Erschließungsachse kein Ringverkehr mehr möglich. Unter Berücksichtigung der starken Nutzung der Planstraße durch die Schaffung von 250 neuen Wohneinheiten mit ca. 800 neuen Einwohnern ist die geplante Sackgassenregelung städtebaulich nicht zu verantworten. Im Vergleich hierzu gibt es in Boltenhagen Sackgassen, die aufgrund der geringen Bebauung und Nutzern kein Problem darstellen wie z. B. Am Teich, gegenüber der Paulskirche. Dies scheint hier aber nicht angemessen zu sein.

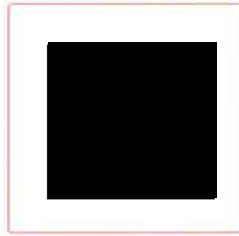
Der dargestellte verkehrliche Verbindungsbereich zwischen Wohnungen und FEC bis zum Flurstück 300/2 Westgrenze erscheint für einen Begegnungsverkehr (2 Fahrspuren) recht schmal. Eine einheitliche Straßenbreite wie im Bereich der Einmündung in Höhe Friedrich-Engels-Straße in die neue Planstraße des Bebauungsplanes Nr. 38 wird angeregt.

Ein Parkplatz mit ca 200 Stellflächen auf einer Länge von ca. 150 m direkt an der Westseite des Flurstücks 300/2 Flur 1 Boltenhagen ohne jeglichen Schutz vor Immissionen wird abgelehnt. Schalltechnische Belastungen sind unzumutbar. Des Weiteren tragen vorherrschende Westwinde die Schadstoffe des fließenden und stehenden Verkehrs des Parkplatzes aufgrund fehlenden Immissionsschutzes auf das angrenzende Grundstück, Flurstück 300/2 Flur 1 Boltenhagen. Hierzu melde ich erhebliche Bedenken an.

Bei der Planung von Wohnen und SO-Gebiet touristischer Infrastruktur in dieser räumlichen Nähe wird ein wesentlicher Nutzungskonflikt gesehen.

Die Geschossigkeit des im Bereich des SO-Gebietes mit einer Höhe von bis zu 17 Metern auf der höchsten Erhebung des Ortseingangsbereichs wird städtebaulich als erdrückend wahrgenommen.





Das Fällen der Alleeebäume für die Schaffung der veränderten Ortseingangssituation an der Klützer Straße gemäß vorliegender Planung wird abgelehnt. Ebenso wird ein im Ortseingang Boltenhagens, auf der Nordseite der Klützer Straße, zu errichtendes Wallsystem abgelehnt. Die schon bestehende Wallanlage auf der Südseite der Klützer Straße in Richtung der Reihenhäuser und Ringstraße zeigt bereits jetzt keine optimale Ortseingangssituation für ein Ostseebad dieser Güte.

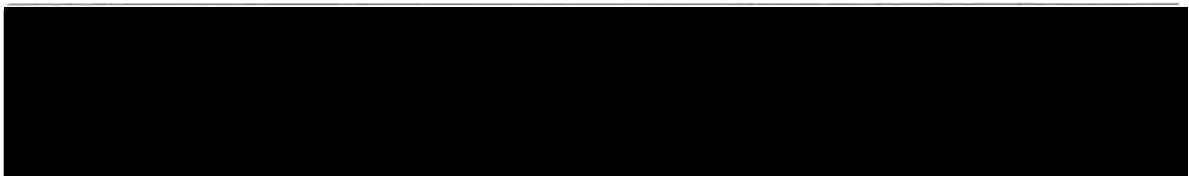
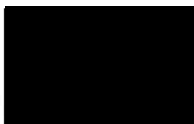
Der Anteil der ökologischen Ausgleichsflächen im jetzigen Plangebiet wird als zu gering angesehen. Die Versiegelungsquote ist sehr hoch, daher werden ebenfalls Bedenken an der Regenwasserentwässerungsplanung im jetzigen Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 38 angemeldet, insbesondere bezogen auf die bestehende prekäre Regenwasserentwässerungssituation in der Ortslage Wichmannsdorf.

Auch sind die Schaffung von intensiver, aber mindestens extensiven Dachbegrünung auf den neuen Gebäuden des SO-Gebiets als auch der Wohnbebauung als verpflichtende Festlegung im Bebauungsplan nicht vorhanden. Es wird angeregt, das zu verändern, allein schon um den ökologischen Ausgleich des Plangebietes sowie die Regenwasserentwässerungssituation zu verbessern und einer Erwärmung durch die starke Verdichtung entgegenzuwirken. Zusätzlich ermöglicht man darüber eine bessere Gebäudekühlung.

Für das SO-Gebiet touristische Infrastruktur im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 38 bietet es sich an, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu machen. So ist es bei privaten Investorenvorhaben in der Vergangenheit in Boltenhagen auch erfolgreich gemacht worden z. B. vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 Villa Florida und 16 Adventure Golf Anlage. Die weiteren Flächen können in einem Bebauungsplanverfahren verbleiben, in das aus vorgenannten Gründen angeregt wird, das Flurstück 300/2 Flur 1 Boltenhagen in den Bebauungsplan zu integrieren. Das Grundstück war bereits Bestandteil des Bebauungsplanes.

Für Rückfragen und mögliche Gespräche stehe ich jederzeit gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße



WVHAGEN



ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 38
DER GEMEINDE OSTSEEBAD BOLTENHAGEN
FÜR DAS GEBIET
NORDWESTLICH AN DER KLÜTZER STRASSE
ZWISCHEN DEN ORTSLAGEN
WICHMANNSDORF UND BOLTENHAGEN

STÄDTEBAULICHES KONZEPT



Planungsstand: März 2023
BESCHLUSSEVORLAGE
ENTWURF

Planungsstand: März 2023
BESCHLUSSEVORLAGE
ENTWURF

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet zwischen Wichmannsdorf und Einkaufszentrum

Hier: Sachstandsbericht zur Weiterführung der Bauleitplanung (Mitteilungsvorlage)

Anlage zum Beschluss:

Zusammenfassung der Belange als Sachverhaltsdarstellung zum Bebauungsplan Nr. 38

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen führt das Beteiligungsverfahren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 und der zugehörigen Änderung des Flächennutzungsplanes durch.

Mit den erneuten Entwürfen wurde die Offenlage durchgeführt. Die Unterlagen waren im Zeitraum vom 18. November 2025 bis einschließlich 23. Dezember 2025 veröffentlicht. Zusätzlich waren die Unterlagen im Amt Klützer Winkel vollständig einsehbar.

Die Stellungnahmen zum Planvorhaben liegen bis auf die Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung, mangels abschließender Klärung der raumordnerischen Belange vor.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V hatte am 17. Dezember 2025 mitgeteilt, dass es eine Raumverträglichkeitsprüfung bezüglich des Bebauungsplanes Nr. 38 im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Böden ab Bodenwert 50 (Ziel der Raumordnung, Programmsatz 4.5 (2) Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP)) und zum Family Entertainment Center (FEC) unter Bezug auf große Freizeitanlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 15 Raumordnungsverordnung einleitet.

Die Gemeinde ist hier anderer Auffassung zumal die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bereits im Oktober 2019 vom Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg erklärt worden war. Derzeit laufen hierzu Abstimmungen und es erfolgt Schriftverkehr unter juristischer Begleitung. Termine bezüglich der Klärung der Inhalte haben umfänglich stattgefunden.

Beim Landkreis Nordwestmecklenburg fand am 27. Januar 2026 ein Behördengespräch statt, um die vorgetragenen Belange zu erörtern. Es handelt sich hier maßgeblich um Belange der Bauleitplanung und Umweltbelange, insbesondere Belange des Naturschutzes und des Immissionsschutzes.

Zusammenfassend kann hier dargestellt werden, dass die Belange der Bauleitplanung geklärt werden können. Offen ist, ob eine Gestaltungssatzung zwingend auf der Planzeichnung, so die Vorgabe des Landkreises, enthalten sein muss. Zielsetzung ist es, eine separate Gestaltungssatzung zu erlassen, wegen der Flexibilität der Planhandhabung.

Die immissionsschutzrechtlichen Belange wurden angesprochen und Vorschläge für Maßnahmen unterbreitet. Dies wird mit dem Landkreis entsprechend abgestimmt. Dem Landkreis wird die Empfehlung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für die Vorgehensweise mit immissionsschutzrechtlichen Belangen zur Verfügung gestellt. Ein Lärmschutzwall mit einer Höhe größer 3 m ist unrealistisch und fügt sich städtebaulich nicht ein. Größere Abstände zur Landesstraße/Klützer Straße sind nicht vorgesehen und nicht beabsichtigt. Es sind bereits Abstände berücksichtigt, die größer sind als auf der östlichen Seite, um den Anforderungen an den Immissionsschutz Rechnung zu tragen.

Naturschutzfachliche Belange wurden angesprochen und abgestimmt. Im Zusammenhang mit den naturschutzfachlichen Belangen ist maßgeblich die Ausnahmegenehmigung im Zusammenhang mit Eingriffen in die Gehölzbestände parallel zum Geh- und Radweg erforderlich. Diese wird erforderlich, um eine Alternative für einen Geh- und Radweg straßenbegleitend zur Klützer Straße zu entwickeln. Der Erhalt der Bäume ist dabei oberste Priorität und Planungsaufgabe.

Die Anforderungen an die Natura2000-Schutzgebietskulisse sind beachtet und erfüllt. Die Bestätigung der Behörde liegt vor.

Naturschutzfachlich ist maßgeblich der Eingriff in die Wurzelschutzbereiche an der Klützer Straße. Die Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde in Bezug auf die Geschütztheit für Bäume, Baumreihen und Alleen wurden geregelt. Entsprechend NatSchAG M-V und Baumschutzsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen wird das Antragsverfahren für die Eingriffe in den Wurzelschutzbereich geführt.

Die Befreiung nach § 19 NatSchAG M-V ist im Zuge der Verbandsbeteiligung zu klären. Anträge auf Ausnahmegenehmigung nach § 18 NatSchAG M-V werden an den Landkreis gestellt. Voraussetzung sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Das heißt unter dem Gesichtspunkt der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf der Klützer Straße, Vorbehaltsflächen für die Linksabbieger sind zwingend notwendig, wird überprüft, die Flächen bzw. den ggf. neuen Geh- und Radweg außerhalb des Wurzelschutzbereiches von Bäumen anzulegen.

Der Hochwasserschutz kann gesichert werden. Bisher nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden ergänzt. Die Starkregenvorsorge wird präzisiert.

In Bezug auf die Ausgleichsmaßnahmen wird das Ökokonto in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen genutzt. Ebenso sollen Anteile für die Bewertung von Eingriffen in das Landschaftsbild aus der Ökokontomaßnahme in Redewisch herangezogen werden.

Vorteilig auf den Klützer Bach wirken sich interne Maßnahmen im westlichen Plangebietsbereich aus.

Die Schallschutzmaßnahme für den Lärmschutzwall wird ggf. im Zusammenhang mit der Optimierung der Flächen für den Geh- und Radweg und der Eingriffsminimierung für die Wurzelschutzbereiche verringert und durch eine Wallwandkombination ersetzt.

Artenschutzseits werden auf landwirtschaftlich geeigneten Flächen die entsprechenden Lerchenfenster vorgehalten.

Das im Plangebiet liegende § 20 Biotop wird in Bezug auf die Ausgleichsanforderungen bewertet und Maßnahmen getroffen.

Die Berücksichtigung des Landschaftsplanes erfolgt. Im Zusammenhang mit den Anforderungen des Landschaftsplanes ist beachtlich, dass dieser bereits im Jahr 2004 die Flächen zwischen Wichmannsdorf und Boltenhagen überwiegend für bauliche Zwecke festgelegt hat. Dies spiegelt sich auch im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen wieder. Die nunmehr im Bebauungsplan Nr. 38 enthaltenen Flächen entsprechen nicht lagegenau der Darstellung der Flächen im Flächennutzungsplan und im Landschaftsplan. Aus Sicht der Landesplanung ist dadurch ein Zielverstoß im Sinne des LEP nach 4.5 (2) LEP 2016 gegeben. Die Abstimmungen hierzu werden geführt. Weitere Flächenbilanzen werden gefertigt.

Schlussbemerkung

Die Anforderungen und die weitere Vorgehensweise hängen maßgeblich mit der Landesplanung vom zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V ab. Die übrigen Belange befinden sich in Abstimmung und werden vorbereitet. Abstimmungsgrundlagen werden erstellt.

Aufgestellt 26.02.26 durch das:

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50
mahnel@pbm-mahnel.de